

Württembergische Vierteljahrshefte für ...

Württemberg (Germany). Statistisches Landesamt, Württembergische Kommission für Landesgeschichte, ...



WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

HEFT III.

STUTTGART.
W. KOHLHAMMER.
1886.

Redaktions-Ausſchuß:

Vorſitzender: Der Vorſtand des Königlichen ſtatiſtiſchen Landesamts in Stuttgart v. Knapp Direktor.

Weitere Mitglieder: Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorſtand des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.
Boſſert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagſt.
Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.
D. Funk, Profeſſor der Theologie in Tübingen.
Gößler, Dekan in Neuenſtadt.
Dr. J. Hartmann, Profeſſor, Rat am K. ſtatiſtiſchen Landesamt in Stuttgart.
Haßler, Profeſſor am Gymnaſium in Hall, Vorſtand des Hiſtoriſchen Vereins für das Württemb. Franken.
Mayer, L., Profeſſor, Vorſtand der Staatsſammlung vaterländiſcher Kunſt- und Altertums-Denkmale in Stuttgart.
Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konſervator der vaterländiſchen Kunſt- und Altertums-Denkmale in Stuttgart.
Dr. F. Preſſel, Rektor des Gymnaſiums in Heilbronn.
Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorſtand des Sülchgauer Altertumsvereins.
Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.
Dr. Veeſenmeyer, Profeſſor a. D. in Ulm.
Dr. A. Wintterlin, Profeſſor, Bibliothekar in Stuttgart.

Stellvertretende Mitglieder: Gaupp, Profeſſor am Gymnaſium in Hall.
Dr. Behle, Rektor des Gymnaſiums in Ebingen.
v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.
Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

Redaktion:

Bazing, Boſſert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (ſ. oben).

☞ Einſendungen, welche Ulm und Oberſchwaben betreffen, bittet man an Bazing in Ulm, ſolche über das württembergiſche Franken an Boſſert in Bächlingen (Poſt Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adreſſieren.

Druck von W. Kohlhammer.

Württembergifcher Altertumsverein in Stuttgart.

Die Skulpturen des Stuttgarter Lufthaufes auf dem Schloß Lichtenftein.

Von Karl Walcher.

I.



as Felfenfchloß Lichtenftein, ausgezeichnet durch feine Lage, wie durch die Sage, die es umgiebt, ein Anziehungspunkt für Jung und Alt, wohin Taufende und Abertaufende alljährlich wandern, und das wenigftens einmal in feinem Leben zu fehen, der ftill genährte Wunfch — man kann wohl fagen — jedes Württembergers ift, birgt in feinem Innern einen großen Schatz von Kunftwerken und Altertümern, worunter nicht die unbedeutendften find die vom Lufthaus in Stuttgart ftammenden Porträt- und Ornamentfkulpturen.

Unter den Wenigen, die bei dem Abbruch diefer Perle deutfcher Renaiffance Sinn für die Schönheit der Details und Pietät für ihre Erhaltung an den Tag legten, ragte außer dem hochbegabten Meifter C. Beisharth insbefondere hervor der damalige erlauchte Graf Wilhelm von Württemberg, fpätere Herzog von Urach, von welchen jener in wirklich rührender Uneigennützigkeit und Aufopferung — rein bloß erfüllt und getragen von der Begeifterung für die Sache, in feinen „Zeichnungen von Details des Lufthaufes zu Stuttgart", die er während des Abbruchs im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten zu ftande brachte, ein wahrhaft klaffifches, den deutfchen Namen in hohem Grade ehrendes und für alle Zeiten bedeutfames Werk gefchaffen hat, während Graf Wilhelm von Württemberg in einer Zeit, da fich niemand viel kümmerte um die ohnedies zum größten Teile fchon vom Zahn der Zeit benagten, und ohne feine Dazwifchenkunft einem ficheren Untergang verfallenen Skulpturen, fich diefelben von dem verftorbenen König Wilhelm erbat, auf feinen Lichtenftein flüchtete, und fie dort feinem Baumeifter zur Ausfchmückung der eben im Bau begriffenen Burg und Schloßräume überantwortete.

Solchergeftalt gebührt diefen beiden Männern vor allen andern das Verdienft, die Erinnerung an das Lufthaus in Stuttgart, diefen Stolz Alt-Württembergs, für die Nachwelt lebendig erhalten zu haben, wobei die perfönliche Leiftung Beisharths natürlich eine ungleich bedeutendere bleibt, und fich außer dem künftlerifchen Gebiet auch noch auf das rein technifche und konftruktive erftreckt, während Graf Wilhelm andrerfeits durch die Rettung der Originalwerke — foweit es in feinen Kräften ftund — die Möglichkeit gefchaffen und erhalten hat, diefe köftlichen Ge-

Anmerkung. Um die Herftellung der dem Auffatz beigegebenen 3 Illuftrationen auf Seite 161. 172 f. hat fich Herr Bauinfpektor Carl Beisbarth in Stuttgart, Sohn des berühmten Lufthauszeichners, verdient gemacht. — Die Initiale auf S. 161 ift der geätzten Infchriftentafel der erften Gemahlin des Herzogs Ludwig Dorothea Urfula geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg entnommen, die Gruppe des Herzogs Ludwig Seite 172 und die der Anna Maria, Gemahlin des Herzogs Chriftoph Seite 173 nach den zerftreut vorhandenen Stücken zugleich als Mufter der Gefamtwirkung der einzelnen Figurenkompofitionen von Beisbarth aufs glücklichfte zufammengeftellt.

bilde der Renaiſſance zumal unter dem begünſtigenden Einfluß einer reizenden Umgebung wonniglich zu genießen, für die Zwecke ernſterer Arbeit aber das immer unzureichend Verbleibende der bloßen Zeichnung durch das Studium der Originalwerke ſelbſt zu ergänzen.

II.

Das Beisbarthſche Werk, das in drei Abteilungen hergeſtellt und dem eine Mappe mit größeren Plänen und Zeichnungen beigegeben iſt, wurde vor einigen Jahren für die techniſche Hochſchule in Stuttgart erworben, und bildet jetzt eine der Hauptzierden ihrer Bibliothek.

Man hört, daß eine Bearbeitung des Werks für weitere Kreiſe geplant ſei und iſt nur zu wünſchen, daß dieſe Arbeit berufenen Händen anvertraut und in Beisbarths Sinn und Geiſt durchgeführt werde, der ſich zu erkennen giebt in dem Schlußwort zu dem Textheft der I. Abteilung ſeiner Zeichnungen, deſſen ſchöne, ſchlichte Worte alſo lauten:

„Die auf Grund vieljähriger mühevoller Arbeit zuſammengeſtellten Zeichnungen des ehemaligen Luſthauſes ſind in der Bedeutung ihres Inhaltes wohl geeignet, das allgemeine Intereſſe zu wecken und läßt ſich an dieſem großartigen Werke deutlich die Kraft eines Mannes entnehmen, welcher Werke geſchaffen hat, die, von dem vollen Bewußtſein ſeiner Aufgabe geleitet, den höchſten Grad erreicht haben. Der Verluſt dieſes hiſtoriſchen Denkmals, welchem in techniſcher wie künſtleriſcher Vollendung in ganz Deutſchland nur wenige gleichkommen, iſt für den Württemberger unerſetzlich, um ſo mehr, wenn man annehmen muß, daß mit dieſem Denkmal eine Walhalla von damaligen verwandten königlichen Geſchlechtern, welche in richtigen Koſtümen und getreuen Bruſtbildern abgebildet waren, zu Grunde gegangen iſt. Indem ich mich einer Pflicht entledige durch die Verwirklichung der Aufnahmen und Zeichnungen dieſes großartigen Bauwerks auch in weiteren Kreiſen Intereſſe zu erregen, gebe ich mich der Hoffnung hin, mit dieſen Arbeiten nicht nur einen ſchwachen Ausdruck, ſondern vielmehr eine gewiſſe Verehrung für den großen Meiſter ausſprechen zu können."

Sodann fährt Beisbarth in ſeiner „Praefatio" zum Text für die II. und III. Abteilung alſo fort: „Indem ich — — mit dieſen Arbeiten auch dem Auslande zeigen möchte, was auf dem Boden unſeres engeren Vaterlandes bei dieſem Prachtbau Großes und Herrliches durch die Kunſt in jener Zeit geſchaffen wurde, gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß durch dieſe Ergänzungen (ſcil. der I. Abteilung) der Bau in allen ſeinen Teilen auf das Vollſtändigſte erläutert werde, und damit eine Quelle von praktiſchen Erfahrungen und Kenntniſſen niedergelegt werden wird, welche in dieſer Art einzig daſtehen, und für den Baumeiſter von unvergleichlichem Nutzen ſind."

Und endlich ſagt er in ſeinem Schlußwort zu den letzten beiden Abteilungen, d. d. 1. Januar 1875: er hoffe „dieſe mühevollen Arbeiten als einen Beitrag zur Bildungsgeſchichte Deutſchlands zu übergeben, welcher nicht nur in künſtleriſcher und techniſcher Beziehung durch die Originalität der Bauformen, ſondern auch der ſcheinbar kühnen aber doch feſten Konſtruktions-Syſteme, welche dabei angewendet wurden, eine große Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen wird."

III.

Die künſtleriſche Bedeutung, welche Beisbarth mit dieſen Worten dem Luſthaus im ganzen wie ſeinen einzelnen Teilen beimißt, leitet von ſelbſt wieder zurück

auf den Lichtenstein, wo ein ganzes Museum von Originalkunstwerken vereinigt ist, die aus dem berühmten Baue stammen.

Wohl sind natürlich den meisten Besuchern die schönen Porträtbüsten bekannt, welche an der Außenseite der Burg und beinahe sämtlichen Schloßnebengebäuden und Türmen angebracht sind, und welche alle aus dem Lufthause stammen.

Einzelne sind da und dort versteckt, und haben sich wohl den Blicken der meisten entzogen; daß es aber im ganzen 57 an der Zahl sind, hat wohl niemand geahnt, zumal wenn man in Lübkes Geschichte der Renaissance in Deutschland II. Aufl. 1. Band S. 376 liest, daß an den Tragsteinen der Gewölbe des Lusthauses 50 in Sandstein ausgehauene Brustbilder von Fürsten und Fürstinnen des württembergischen Hauses und der verwandten fürstlichen Geschlechter aufgestellt gewesen seien.

Weiter sind da und dort einige — wenn auch künstlerisch weniger bedeutsame Masken und Reliefplatten (die Heldenthaten von Simson und Herkules darstellend), in die Außenwandungen einzelner Gebäude eingelassen, die, durch Beisharths Zeichnungen rekognoszierbar, sämtlich als aus dem Lusthause stammend zu bezeichnen sind, wie nicht minder die in dem Bibliotheksaale des Augustenturms angebrachten Wappen, Tierköpfe, Fratzen und Masken, die dem größeren Publikum verschlossen, überhaupt erst neuerdings in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden sind.

Es sind aus einem Gemenge von Kalk und Gips hergestellt die 7 Wappenschilde von den Orten Balingen, Hohenhaslach, Dornhan, Bottwar, Waldenbuch, Tuttlingen, Wendlingen und ein achter, dessen Entzifferung bis jetzt nicht möglich war. In der Aufstellung an den Wänden über den Bücherkästen wechseln mit diesen Wappenschilden 8 Masken, sämtlich mit einem spätern, bräunlichen Anstrich versehen, während an den Trägern der Gewölbegurten 16 Tierfratzen sitzen und in den Schlußsteinen der Gewölbe mit 8 gotischen (natürlich nicht aus dem Lusthaus stammenden) Konsolen 8 Lusthausrosetten wechseln. Die Abstammung aller dieser einzelnen Stücke — 40 an der Zahl — aus dem Lusthaus kann angesichts der Beisharthschen Zeichnungen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wie denn auch die Benennung der obigen Wappenschilde aus seinem Werke geschöpft wurde.

Zu allem dem aber kommt endlich ein neuestens erst auf dem Lichtenstein gemachter Fund, durch welchen auf einmal das vorhandene Material von Lusthausresten ganz wesentlich und ungeahnt vermehrt und wodurch eine Reihe der interessantesten Skulpturen gewonnen worden ist.

IV.

Der Eugenienturm, der rechts vom Eingang in den Schloßhof gelegen, und auf dessen Mauerzinnen ein flotter Edelmann mit Federbarett postiert ist, den man mit dem gewinnenden Namen „Georg von Sturmfeder“ zu bezeichnen pflegte — dieser Eugenienturm zeigt in seinem Innern ein weniger romantisches Bild, indem er bis daher in der einen Etage als Heu- und Strohmagazin diente, in der andern aber zu Aufnahme von Holz verwendet wurde. Die Schießscharten waren gegen Wetter und Wind mit Steinbrocken ausgefüllt.

Wer dies gethan, und wann es geschehen, entzog sich aller Nachforschung; ebenso wie hier — unter Heu und Stroh, dort unter die Holzbeugen weitere Steinbrocken gelangten, die bei näherer Untersuchung sofort als bedeutsame Ornamentenreste erkannt wurden, deren nahe Verwandtschaft mit den Lusthausskulpturen auf den ersten Blick in die Augen sprang.

Nun wurde Anordnung getroffen, diese Steintrümmer alle auf das sorgfältigste zu sammeln; es wurden die Schießscharten geleert, die Futter- und Holzvorräte auf die Seite geschafft, und das Ergebnis war, daß außer 3 allerdings verstümmelten Porträtbüsten über 100 Ornamentstücke gewonnen waren, welche alle den Stempel ihrer Abstammung aus dem Stuttgarter Lusthaus auf der Stirne trugen.

Wohl war die Freude über das Gewonnene getrübt im Hinblick auf das chaotische Durcheinander der Hauptmasse, da nur verhältnismäßig wenige Stücke vorhanden waren, welche ohne Ergänzung ihre selbständige Bedeutung erkennen ließen, während die meisten übrigen erst zusammenzufügen waren, um als Teile eines größeren Ganzen diesem nach jahrelanger Trennung wieder zur Auferstehung zu verhelfen.

Es war ein mühevolles und zeitraubendes Geschäft, wobei die Beisbarthschen Zeichnungen auch wiederum manchen Dienst geleistet haben, obwohl etwa 1½ Dutzend bedeutendere von den neugefundenen Ornamenten sich gar nicht darunter befunden haben. — Aber Zeit und Mühe haben sich gelohnt, wie jetzt ein Blick in die Marienkapelle lehrt, die sich im Erdgeschoß des gleichnamigen Turmes auf dem Lichtenstein befindet, und an den Wänden, wie auf dem Boden mit dem im Eugenienturm gehobenen Schatze vollständig ausgefüllt ist.

V.

Wenn man das Gefundene sichten will, so ist zunächst eine Unterscheidung zu machen bezüglich des Materials.

Die an den Wänden aufgehängten Rosetten, Menschen, Tier- und Fratzenköpfe — lauter verhältnismäßig kleinere Stücke — sind sämtlich aus einem Gemisch von Gips und Sand geformt bis auf 2 Löwenfratzen mit aufgesperrten Mäulern, welche im großen Saale des Lusthauses die Luft Zu- und Abzugsöffnungen verkleideten und darum von Beisbarth Luftzugsköpfe genannt werden. Beim Eintreten in die Marienkapelle schauen sie dem Beschauer von den beiden gegenüberliegenden Wandpfeilern entgegen und sind, wie alle übrigen in der Marienkapelle aufbewahrten Lusthausskulpturen, aus dem grünlich gelben Stuttgarter Werkstein hergestellt, der bekanntlich bei aller Wärme des Tons gegen Wind und Wetter einen besonderen Widerstand zu leisten nicht vermag, weshalb denn auch einige — aber zum Glück nur wenige Ornamente, die besonders exponiert gewesen sein mögen, ein ziemlich verwaschenes Äußere zeigen.

Unter den Sandsteinskulpturen spielen sodann neben den Porträtbüsten eine der wichtigsten Rollen die Konsolen und Inschriftentafelumrahmungen, welche zu jenen in unmittelbarster Beziehung standen, sofern alle an dem Lusthaus aufgestellten Porträtbüsten auf besonders entworfenen Konsolen saßen, jede Konsole den Wappenschild ihrer fürstlichen Person trug, unter jeder Konsole eine Inschriftenumrahmung sich befand, und jede solche Umrahmung einen in Solnhofer Plättchen geätzten Inschriftenschild umschloß, der den Namen der auf der Konsole ruhenden fürstlichen Person verkündete.

Porträtbüste, Konsole mit Wappen und Inschriftenumrahmung mit Inschriftentäfelchen bilden zusammen jeweils ein einheitliches, aus besonderer künstlerischer Idee entsprungenes Ganze, jedes Stück aber für sich wieder ein in seiner Art hochinteressantes, weil immer wieder ganz individuell gestaltetes Kunstwerk.

In der Marienkapelle zählt man jetzt:

13 Konsolen mit Wappen, zusammengesetzt aus 25 Stücken; 7 Umrahmungen von Inschriftentafeln mit Inschriften, zusammengesetzt aus 13 Stücken; 14 Um-

rahmungen für Infchriftentafeln ohne Infchriften, zufammengefetzt aus 27 Stücken; eine Konfole und das verwitterte Bruchftück einer folchen ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konfole und endlich 2 Bruchftücke von Infchriftentafeln. Bereits erwähnt find die 3 Porträtbüften, zwei männliche und eine weibliche, denen leider die Köpfe fehlen, und find endlich noch aufzuführen: der überlebensgroße Kopf eines Mannes 30 cm lang 22 cm breit, der als Laftträger am Hauptgefimfe des Lufthaufes diente; 2 Frauenhände in natürlicher Größe; 3 Frauenarme desgl., von denen 2 mit 17 b und 17 c bezeichnet zu der jüngft gefundenen zierlichen Frauenfigur 17 a gehören; der nackte Rumpf eines Mannes mit Band über Schulter und Bruft in verkleinertem Maßftab, 3 Männerarme, 4 Finger einer männlichen Hand in natürlicher Größe (ein Stück), 1 Helmkappe, 1 Stück von einer Krone, der Helm eines Wappenfchilds, 1 Arm als Bruchftück einer Konfole, 1 Obftguirlande als Bruchftück einer Umfchriftenumrahmung beides in kleinerem Format und endlich der unterfte Teil eines bekleideten Frauenleibes.

Einige nicht befonders wertvolle Gefimsftücke find einzeln nicht aufzuführen und nur zum Schluffe zu bemerken, daß von den aus Kalk und Gips geformten Rofetten an den Wänden der Marienkapelle aufgehängt 14 vorhanden find und von den Menfchen-, Tier- und Fratzenköpfen 9 Stücke.

Dies ift das vollftändige Verzeichnis des im Eugenienturm gemachten Fundes. Als Anhang hiezu dürfte übrigens an diefer Stelle noch aufzuführen fein:

a) ein in die füdliche Umfaffungsmauer des Schloßhofes eingelaffenes, mit einer Löwenhaut bedecktes 35 cm hohes männliches Bruftbild, das, von Epheu überwachfen, erft vergangenes Jahr wieder aufgedeckt worden ift und nach Beisharth als Frontonverzierung über den Eingangsthüren zu den Baffinhallen des Lufthaufes feine Stelle hatte, und
b) ein bis vor zwei Jahren auf der äußeren Schloßwiefe an einen Abhang angelehnt gewefener 1 m 55 cm langer, 60 cm hoher, oben 40 und unten 30 cm tiefer Stein, der mit prachtvollen von italienifchem Einfluß zeugenden Ornamenten verfehen ift und, trotz feiner früheren durchaus ungefchützten Aufftellung unverfehrt erhalten, jetzt im innern Schloßhof aufgeftellt, und nach Beisbarth als „Friesverzierung der Portale über der Haupteingangsthüre in den großen Saal des Lufthaufes" zu betrachten ift.

VI.

Wie bereits bemerkt, war bis zu den Funden im Eugenienturm die Zahl der an und auf Gebäuden des Lichtenfteins aufgeftellten Porträtbüften 57, darunter 28 männliche und 29 weibliche.

Davon waren auf mit Wappen verfehenen Konfolen aufgeftellt 47; ohne Konfolen 10. 11 hatten außer den Konfolen Infchriftentafel-Umrahmungen mit Infchriften, 1 eine folche ohne Infchrift.

Rechnet man hiezu den obigen Beftand der Marienkapelle, fo erhöht fich die Summe der Porträtbüften um 3, fomit auf 60, darunter 30 männliche und 30 weibliche; die Zahl der Wappenkonfolen um 13, fomit von 47 auf 60; die Zahl der Infchriftenumrahmungen mit Infchriften von 11 um weitere 7 auf 18, und die der bloßen Umrahmungen von 1 um 14, fomit auf 15, wozu noch kämen 1 Konfole ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konfole und 2 Bruchftücke von Infchriftentafeln, was den ganzen Beftand der Porträtbüften und deffen umfaßt, was unmittelbar dazu gehört.

VII.

Ganz natürlich drängt ſich hier die Frage auf, wie ſich dieſe Zahlen verhalten zu der Zahl der urſprünglich am Lufthaus aufgeſtellt geweſenen Porträtbüſten, und hier begegnet man zunächſt einem non liquet.

Wie bereits erwähnt, hat Lübke loc. cit. die letztgenannte Zahl auf 50 angegeben; Profeſſor W. Bäumer ſagt in ſeinem im Jahr 1869 gehaltenen Vortrag über das ehemalige Lufthaus in Stuttgart, daß 64 Ahnenbilder des württembergiſchen Hauſes den eleganten Portikus geſchmückt haben; keiner von beiden aber begründet ſeine Anſicht, oder giebt die Quelle an, aus der er geſchöpft.

Einer, der es genau hätte wiſſen können, Gabelkofer, der Leibmedikus und Hofhiſtoriograph des Herzogs Ludwig, welch letzterer ja bekanntlich das Lufthaus erbaut hat, ſagt in ſeiner Stuttgartiſchen Chronica (K. St.Arch. Fol. 940):

„Außen aber hat es einen ſchönen trockenen Gang umb das ganze Lufthaus herumb, wo die 32 Agnaten oder cardinales progenitores Herzogs Ludwig in Württemberg ſehr zierlich in Steinwerk mit Habit, Form und Geſtalt, wie deren jedes bei Leibesleben beſchaffen geweſen bis auf die Bruſt gehauen ſein.“

Je 32 progenitores auf jeder der beiden Aszendenten-Seiten genommen, giebt deren im ganzen 64, womit Bäumer übereinſtimmt, der wahrſcheinlich auch aus der angeführten Stelle Gabelkofers ſeine Angabe geſchöpft hat. Aber da nicht bloß die Ahnen des Herzogs Ludwig als Porträtbüſten am Lufthaus aufgeſtellt waren, ſondern auch — wie wir genau wiſſen, und worauf ſpäter des weiteren die Sprache kommen wird — dieſer ſelbſt und ſeine beiden Frauen, ſo käme man nach dieſer Notiz Gabelkofers auf die Zahl 67, müßte alſo die Zahl 64 wieder verlaſſen und wäre abermals aufs Trockene geſetzt. Nimmt man indeſſen Herzog Ludwig und ſeine beiden Frauen mit der Zahl 3 als Grundlage und ſchlägt dazu Aszendenten I. Grades 2, II. Grades 4, III. Grades 8, IV. Grades 16, V. Grades 32, ſo kommt man auf die Zahl 65, worunter 62 Ahnen ſtecken und ſomit auf jeder Seite 31, — was, wenn man annähme, daß Gabelkofer in der letzteren Zahl (ſtatt 32 — 31) ſich verſchrieben habe, ein viel plauſibleres Reſultat ergäbe, als wenn man andernfalls zu der Annahme gezwungen würde, Herzog Ludwig habe ſich nicht bloß auf die 5 nächſten Grade ſeiner Aszendenten beſchränken, ſondern aus dem VI. Grad mit 64 Köpfen zwei noch beſonders herausfiſchen wollen, wofür auch nicht der entfernteſte Grund angeführt oder erſonnen werden könnte.

Damit würde die Zahl 65 in den Vordergrund rücken, und hiemit übereinſtimmen eine Notiz, welche enthalten iſt in einer in die Regierungszeit des Herzogs Karl Alexander fallenden Kurtzen Beſchreibung
deßjenigen
Was von einem Fremden
in der altberühmten hochfürſtlichen
Reſidenzſtadt
Stuttgardt
vornehmlich auf dem daſelbſtigen
Luſthaus, Neuen Bau, Kunſt-
Kammer, Grotten etc.
Item
an andern Gebäuen und Stücken
Merckwürdiges
zu ſehen
und allwo es auf S. 9 von dem Lufthaus wörtlich heißt:

„Außerhalb an den 4 Wänden und Türmen siehet man des Bauherrn, seiner beiden Gemahlinen und 62 in Stein gehauene Brustbilder nach dem Leben, wie sie in verschiedenen Stammbäumen verzeichnet seynd, mit ihren Wappen und Namen aufgestellt und stehet der Bauherr vornher gegen Mittag zwischen seinen Gemahlinen, Frauen Ursula geborener Pfalzgräfin bei Rhein zur Rechten mit nachfolgender väterlicher Linie; zur Linken Frau Dorothea Ursula, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg mit seiner mütterlichen Linie."

Dies ergiebt also wiederum bei 31 Ahnen auf jeder Seite die Zahl 65 und die gleiche Zahl resultiert endlich aus zwei andern Dokumenten desselben Gabelkofer, die auf dem K. Staatsarchive in Stuttgart aufbewahrt und in

Beil. 1 und 2

in einer aus Rücksichten der Vereinfachung durch den Druck wesentlich reduzierten Form abschriftlich angeschlossen sind.

Das Oblongum, in dem sie erscheinen, wäre zunächst zu einem genauen Grundriß des Parterrestocks des Lufthauses ergänzt zu denken, der in der Originalzeichnung eine Längenausdehnung von 66 cm hat, und in der Breite von Freitreppe zu Freitreppe 34 cm mißt. — Die Ecken sind von den bekannten 4 Rundtürmen des Lufthauses flankiert, welche je mit dem vierten Teil des Kreisausschnittes in die Gänge hereinragen, und in die 4 Seiten des Portikus sind die Gewölbenetze eingezeichnet zu denken, die auf den Langseiten je in 19 und in den Schmalseiten je in 9, somit zusammen in 56 Punkten an die Wände des Lufthauses anstoßen. — Diese 56 Punkte, sowie 8 weitere, nämlich je 2 an jedem in den Portikus hereinragenden Kreisausschnitt der 4 Ecktürme, werden maßgebend für die weitere Betrachtung über die Aufstellung der Porträtbüsten und sind daher bei den nachfolgenden Ausführungen stets im Auge zu behalten.

Jeder dieser 64 Punkte ist in den auf dem K. Staatsarchiv im Original aufbewahrten Handrissen bestimmt markiert: das war das Werk des Baumeisters; und in jeden dieser Handrisse sind 65 fürstliche Namen an den genannten Punkten mit wenigen sofort zu besprechenden Modifikationen eingetragen: und das war das Werk Gabelkofers, dessen Handschrift deutlich zu erkennen ist. Ihm, dem Tausendkünstler, dem Chronisten, Leibmedikus und Geheimsekretär des Herzogs Ludwig war die Aufgabe gestellt, wenn immer möglich für die volle Zahl der 65 zur Aufstellung bestimmten fürstlichen Persönlichkeiten ein Unterkommen zu finden, dabei aber wieder thunlichst Rücksicht auf den Plan des Baumeisters zu nehmen, dessen durchaus symmetrische Grundanlage mit einer ungeraden Zahl nicht in Einklang zu bringen und der zunächst wohl deshalb nur nach Maßgabe der oben angegebenen Verteilung zu 64 Aufstellungspunkten gelangt war.

Das Einfachste wäre natürlich gewesen, von der Aufstellung einer der fürstlichen Persönlichkeiten kurzweg zu abstrahieren, da alsdann die Fürsorge des Baumeisters für die restlich verbleibenden 64 vollkommen ausreichend gewesen wäre. Auch scheint in der That auf einen solchen Versuch der Lösung der Durchstrich des Namens der ersten nicht mehr am Leben befindlichen Frau des Herzogs Ludwig auf Beil. 2 hinzuweisen, wenngleich ebenso gewiß ist, daß dieser nicht sehr pietätvolle Vorschlag keine Gnade gefunden hat, indem sich die Büste dieser Frau heute noch unter den Skulpturdenkmalen auf dem Lichtenstein befindet. Hiernach verblieb es bei der Aufgabe, die sämtlichen 65 fürstlichen Personen im Portikus des Lufthauses unterzubringen, da ohnedies jede Entfernung eines Gliedes der Aszendentenlinie als eine auf reiner Willkür beruhende Störung des ganzen organischen Gefüges von vornherein zu verwerfen gewesen wäre.

Wie aus den Planen des Staatsarchivs aufs deutlichste zu ersehen ist, hatte Gabelkofer zwei Ideen: und zwar entweder die beiden Frauen des Herzogs Ludwig nicht als Kämpferfiguren zu behandeln, sie also nicht an die Träger der Gewölbegurten, sondern ganz einfach zu beiden Seiten ihres Gemahls an die Wand zu versetzen; oder aber eine Figur der Aszendentenlinie an einer Säule unter den Freitreppen zu postieren. Damit wäre die letztere freilich wieder ganz isoliert gewesen und um dies zu verhüten, blieb schließlich nur noch der andere auf Beil. 1 verzeichnete Plan übrig, der denn auch in Wirklichkeit zur Ausführung gelangte, was durch die Beisbarthschen Vermerke über den Ort der Aufstellung der einzelnen Porträtbüsten auf das unzweideutigste nachgewiesen erscheint. Ein Träger der Gewölberippen blieb bei diesem Plane allerdings unbesetzt, aber eben damit zugleich eine prägnante Marke für den Abschluß des zu beiden Seiten endigenden männlichen und weiblichen Aszendentenstammes.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die auf den beiden Planen eingetragenen 65 Namen vollständig übereinstimmen und daß sie sich auch auf beiden Planen ganz gleichmäßig um Herzog Ludwig und seine beiden Frauen gruppieren; mit dem einzigen Unterschiede, daß dieser auf dem Plan Beil. 1 in der Mitte der Schmalseite gegen Mittag, auf dem andern Beil. 2 in der Mitte der Langseite gegen Osten postiert ist, was späterhin zu weiteren Betrachtungen Veranlassung geben wird.

Hier genügte der Nachweis, daß die 3 fachen Bemühungen, die Unterbringung der 65 Figuren mit dem Grundplan des Lusthauses in Harmonie zu bringen und die Aufführung der einzelnen 65 Namen selbst eine ebensovielfache Bestätigung dafür enthalten, daß die Zahl 65 als die allein maßgebende zu betrachten und daß daher an dieser auch für die Zahl der Porträtbüsten des Lusthauses inskünftige unbedingt festzuhalten ist.

VIII.

Es ist früher nachgewiesen worden, daß sich auf dem Lichtenstein 60 Porträtbüsten befinden und ebensoviele Konsolen mit Wappen, somit bis auf 5 der ganze Bestand des Lusthauses. Eine dieser Konsolen wird man zwar bei näherer Untersuchung, — so schwer es auch fallen mag, ein vermeintliches Andenken an den Hauptbaumeister des Lusthauses aufgeben zu müssen, als nicht vom Lusthaus stammend auszuscheiden haben; allein gleichwohl ergänzt sich wieder die Zahl durch die vereinzelte Konsole ohne Wappen und das Wappen ohne Konsole auf 60, während die vorhandenen Inschriften-Umrahmungen mit 33 die volle Hälfte, und darunter die Inschriften-Umrahmungen mit Inschriftentafeln wenigstens ein starkes Viertel des ganzen ursprünglichen Lusthausbestandes repräsentieren.

Die zweifelhafte Konsole ist an der Ecke des Ritterbaus angebracht, und dient zur Zeit als Unterlage für Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böhmen. Da sie zwei Schilde trägt, auf deren einem ein Steinmetzzeichen ist, so legte sich die Vermutung nahe, daß sie die Porträtbüste des Hauptbaumeisters des Lusthauses in Stuttgart Georg Beer getragen habe, und so wies man rückwärts schließend diesem wiederum das Steinmetzzeichen zu als seine Signatur (Klemm Vierteljh. V, 142). Freilich bereitete das auf dem andern Schild ausgehauene Wappen einige Schwierigkeiten, soferne dieses einen Korb darstellt, den man mit dem Namen Beer nicht in Verbindung bringen konnte, wollte man nicht dem geistreichen Einfall jenes Gelehrten folgen, welcher sagte: in dem Korbe mögen ja wohl Beeren stecken, wovon der Singular in schwäbischer Mundart „der Beer" heißt. Indessen konnte diese Deutung nicht allgemein befriedigen und da ein anderer in Lübkes Geschichte

der Renaissance in Deutschland II. Aufl. I. Band S. 375 gelesen hatte, daß im Jahr 1574 als zweiter Baumeister am Lusthaus Jakob Salzmann genannt werden sei, und neben ihm im Jahr 1577 ein Hans Korb vorkomme, so meinte der, jetzt sei das Rätsel gelöst: Wappen und Namen jenes letztgenannten Baumeisters decken sich vollkommen, folglich sei dieser und nicht Beer auf der Konsole gesessen und das Steinmetzzeichen sei das des Baumeisters Hans Korb. Aber auch dieser Versuch der Deutung hat wohl keinen Bestand und zwar aus Gründen, die viel tiefer liegen, indem die Konsole einer ganz andern Stilperiode angehört. Wohl noch einmal so groß, als alle anderen Konsolen des Lusthauses und nicht wie diese mit der unbehauenen Rückseite an die Wand angelehnt, sondern im Achteck gehauen mit ebensoviel ringsum laufenden, allseitig freiliegenden, gegen unten allmählich sich verjüngenden Flächen, ist ihr Ornament weit entfernt von dem heiteren Spiel gewundener Renaissanceformen, zeigt vielmehr in den auf den 8 Flächen horizontal hinlaufenden, an den Kanten sich schneidenden Stäben den strengen Charakter der Gotik, womit auch eine eigentümliche Fortsetzung der Konsole nach rückwärts stimmt, indem sie an eine mit einem Netzgewölbe bedeckte gegen unten einwärts gezogene Rückwand angeheftet ist, mit der sie ein unmittelbar zusammenhängendes Ganze bildet.

Diese Formen sind gewiß mehr denn 100 Jahre älter, als der in die Jahre 1580—1593 fallende Bau des Lusthauses und weisen auf eine ganz andere Herkunft der Konsole, die denn auch ein bei dem Bau des Lichtensteines beschäftigt gewesener, noch jetzt lebender Bildhauer dahin angibt, daß Graf Wilhelm sie aus München mitgebracht, ehe noch ein Stück vom Lusthaus auf dem Lichtenstein gewesen, und daß er sie zur Unterlage für eine jetzt noch im Schloß vorhandene holzgeschnitzte Pietà verwendet habe. Die ausgezeichnete Wirkung dieser Gruppe an genannter Stelle mag wohl — wenn das eben Gesagte seine Richtigkeit hat — in dem erlauchten Grafen den Wunsch nach weiterem solchem Wandschmuck wachgerufen haben und dadurch mit die Veranlassung zu der Erwerbung der Skulpturen geworden sein, die eben zu der Zeit durch den Abbruch des Lusthauses frei wurden, als der Bau des Lichtensteins in der Hauptsache seiner Vollendung entgegenging (1844 und 1845).

IX.

Näheres darüber, wie die Skulpturen auf den Lichtenstein verbracht worden sind, ist nicht bekannt, auch nicht, in welchem Zustande sie sich vor dem Transport befunden haben.

Man liest in einer im Jahr 1811 verfaßten Schrift von Scheffer, Historische Beschreibung der Stadt Stuttgart S. 78 (St.Arch.), daß die Porträtbüsten des Lusthauses „in Stein bis an die Brust gehauen, ganz in der Gestalt und Kleidung, wie sie im Leben gewesen, durch die Länge der Zeit ziemlich notgelitten haben."

Dies ist wohl nicht bloß auf die Bemalung zu beziehen, sondern auch auf die Bildhauerarbeit selbst, sofern eine Reihe von Zeichnungen, die von Beisbarth, Keller, Fischer, von Gemmingen, Schleicher und Andern herrühren und in Zeiten gefertigt wurden, da sich die einzelnen Stücke noch an ihrer ursprünglichen Stelle am Lusthaus befanden, vielfach Verstümmelungen zeigen, wie sie ganz genau jetzt noch vorhanden sind. Sodann scheint beim Abbruch selbst vielfach auf eine ganz barbarische Weise verfahren worden zu sein, sofern bei der außerordentlich soliden Befestigung der einzelnen Stücke mit eisernen Döbeln und Klammern im Interesse der Beschleunigung der Arbeit oft bloß durch rohes Abschlagen die Loslösung ein-

zelner Skulpturen erfolgt sein muß, was an den vorhandenen Bruchstellen noch leicht zu erkennen ist. Dazu kam dann der Transport auf den Lichtenstein selbst mittels Leiterwagen auf Wegen, die man heutzutage für bespanntes Fuhrwerk gar nicht mehr für passierbar hält, wobei natürlich manches im Laufe der Zeit mürbe gewordene Stück des ohnedies weichen Sandsteins vollends abbröckelte; — kurz man wird sagen können, daß die Defekte, die heutzutage sichtbar sind, zum bei weitem größten Teil ihre Entstehung schon gefunden hatten, ehe die Skulpturen in die sichere Verwahrung auf dem Lichtenstein kamen, wenn man auch nicht wird leugnen können, daß der Zahn der Zeit inzwischen weiter gearbeitet hat. Dies gilt wenigstens von den in und an den Gebäuden selbst angebrachten Figuren, während die in jüngster Zeit im Engenienturm gefundenen Stücke zwar von Wind und Wetter weniger zu leiden hatten, wohl aber sonst mancherlei Schaden genommen haben mögen durch die Art ihrer rätselhaften Verwahrung.

Im ganzen genommen stehen sich beide Gruppen bezüglich ihrer Erhaltung gleich und ist jedes einzelne Stück — allerdings bei wechselnder Schärfe der Konturen — immer noch eine reiche Quelle des Genusses und der Anregung zu ernstlichen Studien.

X.

Was man am meisten zu beklagen hat, ist, daß beim Abbruch und Transport der, wie nachgewiesen, je aus 5 Stücken bestehenden Porträtgruppen alles durcheinandergeworfen worden zu sein scheint und daß, als es sich darum handelte, die Büsten auf dem Lichtenstein wieder aufzustellen, man nicht mehr wußte, was zusammengehörte. Dies ist entschieden der größte Verlust, der das Ganze wie das Einzelne betroffen hat und den man erst dann recht zu würdigen vermag, wenn man bedenkt, daß jede Figur mit Konsole und Wappen, mit Inschriftenumrahmung und Inschriftentafel je als ein einheitliches Ganze vom Künstler komponiert war und solchergestalt das Einzelne nur durch das Ganze zu voller Wirkung gelangte.

Außer einigen, nur ganz wenigen vollständig unversehrt erhaltenen Gruppen ist alles andere mehr oder weniger auseinandergerissen, woraus zum Teil das kunterbunteste Gemisch entstanden ist, während wohl nicht geringer anzuschlagen ist die daneben hergehende Einbuße, daß man damit den Schlüssel zu Erkennung der einzelnen fürstlichen Persönlichkeit verloren hat.

Man wird annehmen dürfen, daß, bevor der Künstler zur Darstellung der einzelnen Figur schritt, ihm alle beschaffbaren Mittel an die Hand gegeben wurden, um möglichste Porträtähnlichkeit zu erreichen, daß demgemäß die verwandtschaftlich nächsten und insbesondere die damals noch am Leben befindlichen mit besonderer Treue dargestellt wurden und daß nur bei den einer viel früheren Zeit angehörigen Verwandten der entfernteren Grade die eigene Phantasie und Erfindungskraft des Bildhauers eine gewisse Rolle spielte.

Besehen wir uns aber jetzt die 60 zumeist aus dem Zusammenhang der ursprünglichen Komposition herausgerissenen Büsten, so kennen wir zwar im ganzen alle ihre Namen aus dem Gabelkoferschen Plane, wir wissen, daß die interessantesten Persönlichkeiten darunter begriffen sind, welche speziell kennen zu lernen uns schon oft verlangt haben mag; aber sie bleiben stumm und geben uns das scheinbar unlösbare Rätsel auf, herauszubringen, wen sie nunmehr im einzelnen darstellen.

XI.

In dieses Dunkel kommt ein unerwartetes Licht durch die Beisharthschen Zeichnungen; ihnen vor allem andern verdanken wir die Möglichkeit, ganze Gruppen nach dem ursprünglichen Entwurf wieder zusammenzustellen und eine Reihe von Persönlichkeiten wieder zu erkennen, die uns sonst gänzlich unbekannt geblieben wären. Außerdem wurden wichtige Anhaltspunkte durch die Gabelkoferschen Plane und anderweit unterstützte Kombinationen gewonnen, so daß nach dem Gesamtergebnis dieser Nachforschungen jetzt schon eine ganz stattliche Zahl von Porträtbüsten ihre Wiederauferstehung feiern können.

25 derselben werden unter Ziffer XII aufgeführt und sind dies diejenigen, welche von Beisharth unter Angabe ihres Namens gezeichnet worden waren, während unter XIV, XV, XVI und XVII 13 weitere folgen, deren Identität nach anderen Anhaltspunkten bestimmt mit größerer oder kleinerer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen erscheint.

Die nunmehr im einzelnen aufzuführenden Standorte dieser Büsten sind: der Eugenienturm, das Innere des Eingangsthores in den großen Schloßhof, links vom Eingang der Fremdenbau, rechts davon der Ritterbau, neben diesem der Gartensalon, sodann an der südlichen Umfassungsmauer der Marienturm mit angrenzendem Thor, auf der östlichen Seite der Augustenturm, der Vorhof der eigentlichen Burg jenseits der Zugbrücke und endlich das Brunnenhaus im Schloßgraben.

Diejenige Seite des Fremdenbaus, welche der in den Schloßhof Eintretende zur Linken hat, wurde als die Südseite des Fremdenbaus und dementsprechend die gegenüberliegende, mit jener parallel laufende des Ritterbaus als dessen Nordseite bezeichnet, woraus sich für die beiden im rechten Winkel abspringenden Giebelseiten des Fremden- und Ritterhaus von selbst die Bezeichnung als Ostseite ergab.

Was die Reihenfolge der Aufführung betrifft, so wird begonnen mit Herzog Ludwig und seinen beiden Frauen, im übrigen aber die Reihenfolge der Aszendentengrade eingehalten werden, und so soll denn nun nach diesen Vorbemerkungen das gewonnene Resultat einer Arbeit verzeichnet werden, die — wenn sie auch auf dem Papier knapp zusammengeht, doch nur auf sehr mühevollem Weg gewonnen werden konnte, deren volle Bedeutung aber erst dann erkannt werden wird, wenn dermaleinst der Wirrwarr der gegenwärtigen Aufstellung verlassen und wenigstens das Herstellbare so zusammengeordnet sein wird, wie es einst der Künstler in seiner Seele erdacht und geschaffen hatte.

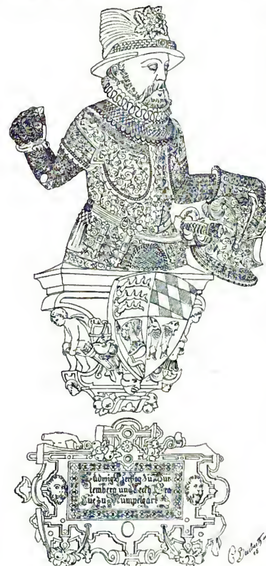
XII.

1. Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lusthauses:

a) Brustbild: II. Figur der oberen Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus (immer von links nach rechts gezählt).
b) Konsole[1]) gefunden im Eugenienturm; jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt und bezeichnet mit Nr. 1.
c) Inschriftentafel mit Umrahmung ebenso im Eugenienturm gefunden, in der Marienkapelle niedergelegt und bezeichnet mit Nr. 2; somit ist alles vorhanden, von besonderer Schönheit und zur ursprünglichen Gruppe leicht zusammenzufügen, wie das auf Seite 172 gegebene Bild zeigt. (Die Aquarelle der Figur siehe bei Beisharth, große Mappe.)

[1]) Ohne besondere Bemerkung ist dabei immer verstanden, daß sich der Wappenschild bei der Konsole befindet.

2. **Dorothea Urſula**, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg, erſte Gemahlin des Herzogs Ludwig.



Das Bruſtbild findet ſich am Ritterbau, nördliche Seite VII. Figur mit Konſole, Inſchriftentafel und Umrahmung — eine der wenigen in ihrer urſprünglichen Zuſammenſtellung erhaltenen Gruppen.

3. **Urſula**, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzeſſin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig.

a) Bruſtbild: III Figur der oberen Reihe auf der Südſeite des Fremdenbaus.

b) Konſole unter der I. Figur derſelben Reihe.

Inſchriftentafel und Umrahmung fehlt, alſo bis auf dieſe in den erſten 2 Teilen wieder zuſammenſtellbar.

Erſter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

4. **Chriſtoph**, Herzog zu Württemberg, Vater des Herzogs Ludwig.

a) Porträtbüſte im Vorhofe des Schloſſes als IV. Figur eingemauert.

b) Konſole auf der Nordſeite des Fremdenbaus unter der I. Figur der unteren Reihe, bei dem Grafen Heinrich von Mömpelgard.

c) Von der Inſchriftentafelumrahmung fand ſich der größte Teil in 4 Stücken im Eugenienturm, jetzt in der Marienkapelle gelagert und bezeichnet mit 21 a, 21 b, 21 c und 21 d.

d) Die Infchriftentafel ift durchgepauft bei Beisbarth III. Abteilung 268 und lautet: Chriftoph, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mumpelgard.

Hiernach ließe fich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zufammenftellen.



5. **Anna Maria**, Herzogin zu Württemberg, geb. Markgräfin zu Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Chriftoph.

a) Die Büfte findet fich auf der Oftfeite des Fremdenhaus als II. Figur der oberen Reihe.
b) Konfole unter der II. Figur der mittleren Reihe des Marienturms (Herzogin Sabina).
c) Infchriftentafel und Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle unter Nr. 7 aufbewahrt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zufammengeftellt werden und würde fich alsdann das nebenftehende Gefamtbild ergeben.

Zweiter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig,

Großeltern väterlicherfeits.

6. **Ulrich**, Herzog zu Württemberg.

Porträtbüfte: I. Figur im Vorhof des Schloffes mit Konfole, Infchriftentafel und Umrahmung, fomit alles vorhanden und beifammen.

Gemalt bei Beisharth, große Mappe.

7. **Sabina**, Gemahlin des Herzogs Ulrich, geb. Prinzeffin von Bayern.

a) Bruftbild: II. Figur der zweiten Reihe am Marienturm.
b) Konfole bei der V. Figur im Vorhofe des Schloffes, dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg.

Infchriftentafel und Umrahmung fehlen.

Großeltern mütterlicherseits.

8. Georg, Markgraf zu Brandenburg.

a) Bruftbild am Marienturm, I. Figur der oberen Reihe. Der Kopf fehlt.

b) Konfole bei der II. Figur der unteren Reihe auf der Südfeite des Fremdenbaus.

c) Infchriftentafel und Umrahmung unter der II. Figur der oberen Reihe des Eingangsthores (Herzog Albrecht von Bayern darftellend).

Hiernach wäre bis auf den fehlenden Kopf — worüber zu vergleichen die Zeichnung bei Beisbarth I, Abteilung 47 und große Mappe 330 — eine vollftändige Zufammenftellung der ganzen Figur und nach der angegebenen Zeichnung auch eine genaue Ergänzung des Kopfes leicht möglich.

9. Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Münfterberg.

a) Porträtbüfte am Marienturm, unterfte Reihe III. Figur.

b) Echte Konfole unter der Figur felbft.

c) Infchriftentafel und Umrahmung in zwei Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt unter der Bezeichnung 13a und 13b in der Marienkapelle niedergelegt.

Somit alles vorhanden und leicht zufammenzuftellen.

Dritter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

Männliche Linie.

10. Heinrich, Graf zu Württemberg-Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.

a) Bruftbild: I. Figur der unteren Reihe auf der Südfeite des Fremdenbaus.

b) Konfole unter der II. Figur der oberen Reihe auf der Oftfeite des Ritterbaus.

c) Infchriftentafel mit Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nr. 3.

Somit alles vorhanden und leicht zufammenzuftellen.

11. Albrecht, Herzog, Pfalzgraf zu Oberbayern.

Porträtbüfte aufgeftellt am Eingangsthor als II. Figur der oberen Reihe; die abgefchlagenen beiden Arme wurden im Eugenienturm gefunden und find jetzt in der Marienkapelle niedergelegt: der rechte unter Nr. 22a, der linke unter Nr. 22b.

Infchriftentafel und Umrahmung fehlen [1]).

Weibliche Linie.

12. Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutfche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriftoph.

a) Bruftbild: V. Figur im Vorhof des Schloffes.

b) Die Konfole und der Wappenfchild zu derfelben fanden fich im Eugenienturm und find jetzt in der Marienkapelle unter Nro. 15a u. 15b aufbewahrt.

c) Die Umrahmung der Infchriftentafel fand fich gleichfalls im Eugenienturm und ift jetzt in der Marienkapelle aufgeftellt unter Nro. 14.

---

[1]) Ein im Eugenienturm gefundenes Bruchftück einer Infchriftentafel mit den Worten

gret Hertzogin
yern geborne
uß Österreich

kann nicht anders gelefen werden, als Margaretha, Herzogin zu Bayern, geb. Herzogin aus Öfterreich, welches die Gemahlin des ebengenannten Herzogs Albrecht war, aber erft noch zu rekognoszieren wäre.

d) Die Infchriftentafel konnte nicht aufgefunden werden, wohl aber eine Paufe derfelben in Beisbarths Zeichnungen III. Abt. 134.

Hiernach ließe fich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zufammenftellen.

Gemalt ift fie in Aquarell von Herrn Konfifterialpräfident Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in feinem Befitz.

13. Anna Margaretha, Kurfürftin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Sachfen, Gemahlin des unter der vorigen Ziffer aufgeführten Albrecht.

a) Die Büfte findet fich am Eingangsthor als III. Figur der oberen Reihe.
b) Die Konfole unter der II. Figur am Thore beim Marienturm.
c) Infchriftentafel und Umrahmung unter der Porträtbüfte felbft.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zufammengeftellt werden.

14. Cafimir, König von Polen, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriftoph.

a) Das Bruftbild findet fich am Fremdenbau auf der Nordfeite als I. Figur der unteren Reihe.
b) Die leider ziemlich ftark verwitterte Konfole mit Wappenfchild ift am Eingangsthor unter der I. Figur der oberen Reihe angebracht, könnte aber wegen großer Übereinftimmung der Hauptformen und vollftändiger Gleichheit des Wappenfchildes wohl erfetzt werden durch die im Eugenienturm in 2 Stücken gefundene und jetzt unter den Nummern 8b und 8c in der Marienkapelle aufbewahrte Konfole und den dazu gehörigen Wappenfchild 8a.
c) Die Umrahmung der Infchriftentafel wurde im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und mit 9a u 9b bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.
d) Die Infchriftentafel felbft ift bis auf ein nachträglich gefundenes, in der Marienkapelle unter 9c aufbewahrtes Stück mit den Buchftaben: Cafim. K verloren, aber eine Paufe der ganzen Schrift bei Beisbarth III. Abt. 131 vorhanden mit den Worten: Cafimirus, König von Polen.

Hiernach ließe fich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zufammenftellen.

15. Elifabeth, Königin von Polen, geb. Königin von Böheim, Gemahlin des unter Ziffer 14 aufgeführten Cafimir.

a) Bruftbild am Fremdenbau, Oftfeite, II. Figur der unteren Reihe.
b) Konfole im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 11 aufbewahrt.
c) Die Umrahmung der Infchriftentafel gleichfalls im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt unter Ziffer 10.
d) Die Infchriftentafel fehlt; fie ift gezeichnet bei Beisbarth I. Abt. 70 und teilweife durchgepauft ebendaf. III. 266.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zufammengeftellt werden.

16. Heinrich, Herzog zu Münfterberg, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Chriftoph.

a) Porträtbüfte: IV. Figur auf der unteren Reihe der Oftfeite des Ritterbaus.
b) Konfole unter der II. Figur der unteren Reihe des Auguftenturms (Ludwig Freiherr von Lichtenberg).
c) Infchriftentafel und Umrahmung unter der Hauptfigur felbft.

Somit alles vorhanden und leicht zufammenzuftellen.

Fünfter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

Männliche Linie.

17. Anna von Österreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern, Großmutter des Grafen Heinrich von Mömpelgard.

Der Kopf der Figur ist im Vorhof des Schlosses neben Herzog Ulrich in die Mauer eingelassen. — Der Rumpf befindet sich am Marienturm als II. Figur der obersten Reihe.

Konsole, Inschriftentafel und Umrahmung derselben sind nicht mehr vorhanden.

18. Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater des Herzogs Ulrich.

a) Brustbild: II. Figur der unteren Reihe des Augustenturms.
b) Konsole bei der II. Figur im Vorhofe des Schlosses; dazu gehörig ein am untersten Ende der Konsole abgebrochenes, im Eugenienturm vorgefundenes und jetzt in der Marienkapelle mit Nro. 18 bezeichnetes Stück: Helm, Harnisch und Schwert von feiner Komposition und Ausführung.
c) Die Umrahmung der Inschriftentafel wurde im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 19 aufbewahrt.
d) Inschriftentafel fehlt; dagegen findet sich eine Pause bei Beisbarth II. Abt. 270.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

19. Elisabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürstin von Mantua, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

a) Brustbild am Eingangsportal, untere Reihe, II. Figur.
b) Konsole unter der Figur selbst.
c) Inschriftentafel mit Umrahmung in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nro. 12a und 12b.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

20. Elisabeth, Herzogin zu Braunschweig und Grubenhagen, geb. Herzogin von Braunschweig zu Göttingen, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

a) Porträtbüste am Ritterbau, I. Figur der unteren Reihe.
b) Konsole unter Figur II derselben Reihe.
c) Inschrift und Inschriftenumrahmung unter der Figur; durch einen überwachsenen Epheustamm ist ein Stück der Inschriftentafel abgewürgt. Pause bei Beisbarth III, 276.

Somit in der Hauptsache alles vorhanden und das Fehlende leicht wieder zum Ganzen herzustellen.

21. Ernst, Herzog von Österreich, der Eiserne genannt, Urgroßvater der Herzogin Sabina.

a) Brustbild am Ritterbau, VI. Figur der nördlichen Seite.
b) Konsole und Inschriftentafel mit Umrahmung ebendaselbst — eine der wenigen ganz unversehrt erhaltenen Figurengruppen. In Aquarell gemalt von dem Herrn Konsistorialpräsidenten Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in dessen Besitz.

22. Cimburg, Herzogin von Österreich, geb. Prinzessin von Masowien, Gemahlin des Vorhergehenden.

a) Brustbild: II. Figur der unteren Reihe auf der Südseite des Fremdenhaus.
b) Konsole im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Ziffer 4a und 4b.
c) Die Umrahmung der Inschriftentafel wurde in 3 Stücken im Eugenienturm gefunden und befindet sich jetzt in der Marienkapelle, bezeichnet 5a, 5b und 5c.

d) Von der urfprünglichen Infchriftentafel findet fich eine Paufe bei Beisbarth III. 275. Diefelbe lautet:

Cimburg, Herzogin in Öfterreich, geborne Herzogin us Maffow.

Hiernach könnte unter ziemlich leicht auszuführender Ergänzung auch diefe Figur wieder zufammengeftellt werden.

Weibliche Linie.

23. Ladislaus, König von Polen, Urgroßvater des Markgrafen Georg von Brandenburg (oben Ziffer 8).

a) Bruftbild: I. Figur der oberen Reihe des Eingangsportals.

b) Konfole fehlt.

c) Leere Infchriftentafel-Umrahmung unter der II. Figur am Thore des Marienturms.

Es ließe fich übrigens diejenige Konfole, welche fich unter der I. Figur der unteren Reihe auf der Oftfeite des Fremdenhaus befindet und das polnifche Wappen trägt, ohne Anftand mit der Figur verbinden.

24. Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böheim, Urgroßvater der Hedwig von Württemberg (oben Ziffer 9).

a) Bruftbild: am Ritterbau, nördliche Seite I. Figur.

b) Konfole in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und unter Nro. 6a und 6b in der Marienkapelle aufbewahrt.

c) Infchriftentafel und Umrahmung wohl erhalten unter der Figur, von diefer durch die zur Zeit falfch eingefetzte Konfole getrennt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zufammengeftellt werden.

25. Endlich ift bei Beisbarth I, 67 eine weibliche Figur gezeichnet und mit „Agnes", Gemahlin Herzogs Heinrich von Braunfchweig, übrigens unter Anfügung eines Fragezeichens bezeichnet.

In Pregitzers Württembergifchem Zedernbaum findet fie fich fowenig als in Gabelkofers Plan zum Lufthaus eingetragen, wohl aber ift die übereinftimmende Figur — jedoch ohne Konfole, Infchriftentafel und Umrahmung — als II. Figur der oberen Reihe am Auguftenturm wieder zu erkennen

Der Wert diefer Identifizierung ift jedoch hiernach fehr fraglich und nur der Vollftändigkeit halber durfte die Erwähnung derfelben nicht umgangen werden.

XIII.

Sobald feftgeftellt werden kann, daß eine gewiffe Ordnung maßgebend war bei Einzeichnung der einzelnen fürftlichen Perfonen in dem Gabelkoferfchen Plan, fo kann die hieraus fließende Gefetzmäßigkeit fofort auch zum Anhaltspunkt für die Rekognition dienen, wenn man auch felbftverftändlich darauf verzichten muß, hieraus Material für die Wiederherftellung ganzer Gruppen zu gewinnen.

Nun fagt fchon die oben unter VII erwähnte, in ihrer Angabe der Zahl der Porträtbüften des Lufthaufes als zuverläffig erfundene „Kurtze Befchreibung desjenigen, was — in der Refidenzftadt Stuttgart — Merkwürdiges zu fehen", daß rechts von Herzog Ludwig feine Aszendenten väterlicher, links dagegen diejenigen mütterlicher Seits aufgeftellt gewefen feien, und es ift damit — wenn wir die Richtigkeit der Angabe vorausfetzen — der wichtige Anhaltspunkt gewonnen, daß man rechts keine Verwandten des Weibsftammes, und links keine folche des Mannsftammes fuchen darf, das Gebiet des Suchens alfo hiedurch fchon ein wefentlich eingefchränkteres ift, und von der Zahl 62 fich auf 31 reduziert.

Ferner ist von des seligen Herzogs Wilhelm von Urach, Grafen von Württemberg eigener Hand geschrieben ein Schema genealogicum vorhanden, welches, an den oben erwähnten Zedernbaum mit zwei unbedeutenden Ausnahmen[1]) sich anschließend, jede einzelne Persönlichkeit in der Art numeriert, daß bei Herzog Ludwig und seinen beiden Frauen mit 1, 2 und 3 begonnen, und bei den aufsteigenden Linien je in demselben Grad vom Mannsstamm zum Weibsstamm in der Bezifferung fortgefahren wird, bis endlich unter der bewährten Nummer 65 mit dem letzten Gliede der weiblichen Linie, mit Sophie Herzogin von Braunschweig abgeschlossen wird.

Eine Abschrift dieses Schemas ist in

Beil. 3

enthalten, und ergiebt dasselbe nach Abzug der drei ersten Nummern für Herzog Ludwig und seine Frauen

im Mannsstamm:			im Weibsstamm:	
im I. Grad die Ziffer	4		im I. Grad die Ziffer	5.
II. „ „ „	6 und 7		II. „ „ „	8 und 9.
III. „ „ „	10—13		III. „ „ „	14—17.
IV. „ „ „	18—25		IV. „ „ „	26—33.
V. „ „ „	34—49		V. „ „ „	50—65.

Die im Schema genealogicum und die in Gabelkofers Grundriß für das Lusthaus eingetragenen Namen stimmen zunächst in ihrer Gesamtheit, einige wenige Ausnahmen — (Nr. 33, 37, 61—65) — abgerechnet, die teils auf Versehen, teils und zwar bei den in der Zeit weit zurückliegenden Aszendenten V. Grads wahrscheinlich auf mangelhafter Kenntnis beruhen mögen, vollständig überein.

Weit wichtiger aber ist, daß die im Schema genealogicum eingehaltene Folgeordnung der einzelnen Persönlichkeiten, wie sie sich in den ihnen beigesetzten Nummern ausdrückt, ganz in derselben Weise im Gabelkoferschen Plane wiederkehrt, so daß, die Nummern des Schema genealogicum auf die entsprechenden Persönlichkeiten dieses Planes übertragen, das wichtige und bedeutsame Resultat sich ergiebt, daß im Mannsstamm auf Nr. 4 die vorbenannten Zahlengruppen 6 und 7, 10—13, 18—25, 34—49 und im Weibsstamm auf Nr. 5 die Zahlengruppen 8 und 9, 14—17, 26—33 und 60—65 folgen und hiebei nur insofern im Mannsstamm eine kleine Modifikation eintritt, als, um einem sicher von dem Bauherrn selbst ausgesprochenen Wunsche der Herstellung eines durchgehenden sogen. bunten Reihens in den verschiedenen Graden der Aszendentenlinie zu entsprechen, die Frauen ihren Männern im II., III., IV., und V. Grad vorgesetzt werden mußten. Dies hatte zur Folge, daß innerhalb der einzelnen Zahlengruppen immer die nächst höhere Ziffer der Frau der nächst niedereren des Mannes vorangestellt werden mußte, und also 6 auf 7, 10 auf 11, 12 auf 13 etc. folgt, während im Weibsstamm, wo die Frau erst nach dem Manne kommt, die natürliche Zahlenfolge ganz genau eingehalten blieb, so daß jetzt der Mannsstamm mit 48 und der Weibsstamm mit 65 aufeinanderstoßen und dort in einer männlichen, hier in einer weiblichen Figur den Ring des bunten Reihens zum Abschluß bringen, wie er gleicherweise mit einer männlichen resp. weiblichen Figur zur Signatur der ganzen nachfolgenden Linie seinen Anfang genommen hatte.

Wußte man, wo Herzog Ludwig und seine beiden Frauen aufgestellt waren,

[1]) Im Zedernbaum steht statt Johann Herzog von Sagan: Wenzeslaus Herzog von Troppau und statt Catharina Herzogin in Troppau: Salome Frelin von Castalowitz.

fo wußte man nunmehr auch den Standort jeder einzelnen Porträtbüfte, und damit war zur näheren Eruierung der einzelnen fürftlichen Perfönlichkeit ein Material gegeben, das jetzt fchon an der Hand der gegebenen weiteren Hilfsmittel feine Verwertung finden konnte und wie zu hoffen ift, nach Veröffentlichung gegenwärtiger Arbeit auch von anderer Seite noch eine weitere Verwertung finden wird.

Daß der in Beil. 1 oben angefchloffene Gabelkoferfche Plan genau zur Ausführung gelangte, ift insbefondere durch Beisbarth, der bei den weitaus meiften der von ihm gezeichneten Porträtbüften ihren urfprünglichen Standort am Lufthaus angiebt, und deffen Angaben mit den Gabelkoferfchen Einzeichnungen ganz genau übereinftimmen, auf das unzweifelhaftefte feftgeftellt.

In der Mitte der füdlichen Schmalfeite des Lufthaufes, da wo jetzt Kaffe und Haupteingang des bekanntlich an Stelle des Lufthaufes erbauten Theaters fich befinden, war hiernach der Bauherr mit feinen beiden Frauen und an fie anfchließend rechts an der Südfeite und über den füdweftlichen Eckturm hinaus auf der weftlichen Langfeite (gegenüber der jetzigen katholifchen Kirche) fich fortfetzend und von da weiterhin über den nordweftlichen Eckturm hinaus bis zur Mitte der Nordfeite (gegen die Anlagen) der Weibsftamm der Aszendenten aufgeftellt, wogegen der Mannsftamm die hiernach noch übrig bleibende Hälfte des Lufthaufes auf der Süd-, Oft- und Nordfeite in derfelben Reihenfolge einnahm.

Der in Beil. 2 mitgeteilte Gabelkoferfche Plan läßt erkennen, daß noch ein anderes Aufftellungsprojekt beftand, wornach Herzog Ludwig rückwärts von den beiden auf der öftlichen Langfeite angebrachten Freitreppen gegenüber dem jetzigen refervierten Teile des Schloßgartens feinen Platz erhalten und an der Mitte der gegenüberliegenden Weftfeite der zu beiden Seiten ringsum laufende Ring des Manns- und Weibsftamms zufammengetroffen wäre und feinen Abfchluß gefunden hätte.

Bei beiden Planen ift, wie bereits bemerkt, diefelbe Folgeordnung der einzelnen Statuen eingehalten, und folchergeftalt enthält der zweite eine vollftändige Beftätigung der im bisherigen nachgewiefenen Gefetze.

In der Anordnung felbft aber hätte er — wie fich bei näherer Betrachtung ergiebt — infofern einen Vorzug gegenüber dem wirklich ausgeführten erften Plane enthalten, als er eine leichtere, überfichtlichere Unterfcheidung der einzelnen Aszendentengrade hätte erkennen laffen, foferne bei feiner Ausführung auf der öftlichen Langfeite, und zwar diefe gerade ausfüllend rechts vom Herzog mit den Ziffern 4, 6 und 7, 10—13 die drei erften Grade des Mannsftammes fich befunden hätten, links dagegen mit den Ziffern 5, 8 und 9, 14—17 die drei erften Grade des Weibsftammes. Darauf wäre bis zur Mitte der Schmalfeiten in den Ziffern 18—25 refp. 26—33 der vierte Grad gefolgt und endlich hätte von da an bis in die Mitte der weftlichen Langfeite in den Ziffern 34—49 und 50—65 der fünfte Grad feinen Abfchluß gefunden.

Diefe leichtere Überfichtlichkeit mag wohl mit die Veranlaffung zu Ausarbeitung des zweiten Planes gegeben haben, während der erftere Plan den Vorzug gewährte, daß dabei die hervorragendere Stellung des Bauherrn und feiner nächften Anverwandten an der der Stadt zugekehrten Schmalfeite zu voller Geltung kam.

XIV.

Wäre es gelungen, zuverläffige perfpektivifche Zeichnungen ganzer Reihen von Statuen z. B. nach den 4 Seiten des Lufthaufes ausfindig zu machen, fo wäre

auch bei ſehr verkleinertem Maßſtab und trotz der Unmöglichkeit, die Inſchriftentafeln der einzelnen Büſten ſelbſt zu entziffern, eine Feſtſtellung der Identität im großen Maßſtab an der Hand der bisher — zumal der unter XIII gewonnenen Reſultate möglich geweſen.

Aber ein ſolcher Fund wollte trotz allen Bemühungen nicht gelingen, und insbeſondere ſind die hiewegen auf der K. öffentlichen und K. Privat-Bibliothek, dem Kupferſtichkabinett, der K. Hofdomänenkammer und der K. Bau- und Gartendirektion ſowie bei verſchiedenen Privaten angeſtellten Nachforſchungen ohne alles Reſultat geblieben[1]).

Damit iſt nun freilich nicht ausgeſchloſſen, daß ſich nicht nachträglich doch noch ſolche Zeichnungen, Holzſchnitte u. dergl. ausfindig machen laſſen, zumal wenn das Intereſſe für die Sache uns neue ſich beleben würde.

Aber gelung bis jetzt auch kein großer Fang, ſo haben die ausgeworfenen Netze doch da und dort noch etwas eingebracht und dadurch die Zahl der auf indirektem Weg rekognoszierbaren Statuen um einige wichtige Nummern vermehrt, wie ſolches aus folgendem erhellen dürfte.

1. Beisbarth hat ein männliches Porträt mit Konſole zweimal gezeichnet: einmal I. Abteilung Nr. 68 von rechts nach links, das anderemal II. Abteilung Nr. 19 in vollem Profil und dabei in Klammern angefügt: „eine Schweizer Perſönlichkeit.“

Eine Inſchriftentafel iſt nicht vorhanden.

Zur Zeit ſitzt die Figur auf der Zinne des Eugenienturmes, rechts vom Eingang in das Schloß, unter dem — ihr natürlich ganz willkürlich beigelegten — Namen „Georg von Sturmfeder“ von vielen Beſuchern des Lichtenſteins in beſonderen Ehren gehalten.

Die Konſole findet ſich auf der Oſtſeite des Ritterbaus unter dem letzten männlichen Bruſtbild der unteren Reihe und trägt das Wappen der Herzoge von Münſterberg (vergl. oben XII. Nr. 9 und 16).

Da Beisbarth einen Grund dafür nicht angegeben hat, wie er zu dem eingeklammerten Beiſatz „eine Schweizer Perſönlichkeit“ gekommen, ſo kann dieſer Beiſatz auch keinen beſonderen Anſpruch auf Beachtung machen und muß vielmehr zunächſt an dem Wappenſchild, als wichtigem und zuverläſſigen Moment für die Wiedererkennung feſtgehalten werden. Nach dem Schema genealogicum kommt außer dem bereits (XII. 16.) erwähnten Heinrich, Herzog von Münſterberg nur noch ein

Karl, Herzog von Münſterberg

vor, der nach dem Gabelkoferſchen Plan ſeinen Standort an dem dem neuen Schloß gegenüber gelegenen runden Turm (Nr. 15) hatte und ein Großvater der Gemahlin Herzog Chriſtophs war.

Nun ſagt Beisbarth ſelbſt I. Abteilung Nr. 68 ganz übereinſtimmend damit bezüglich der Aufſtellung:

„Figur am runden Turm Seite gegen das neue Schloß“

und hiemit konform im Textheft:

„unterhalb der ſich an dem runden Turm ſüdlich auſtoßenden Arkade“

und er hätte daher wohl nur der Kenntnis des Schemas und Planes bedurft, damit auch für ihn, wie jetzt für uns, nicht der mindeſte Zweifel mehr darüber hätte

[1]) Da nach Mitteilungen des Herrn Profeſſors Fr. Keller in Stuttgart zur Staffage der im Beſitze der Familie des † Oberbaurats v. Fiſcher befindlichen Luſthausanſichten die Figuren zum Teil ganz willkürlich und mehr nach Rückſichten der dekorativen Wirkung ausgewählt worden ſind, ſo verbietet es ſich, aus ihrem Standort zuverläſſige Schlüſſe zu ziehen.

bestehen können, in der Büste den Herzog Karl von Münsterberg, Aszendenten III. Grads des Herzogs Ludwig, zu erkennen. —

2. In der ersten Abteilung Nr. 66 hat Beisharth ein weibliches Porträt gezeichnet mit einer das bayerische Wappen darstellenden Konsole und dabei angefügt, daß sich die Figur zur Seite des Herzogs Albrecht von Bayern befunden habe. Auf welcher Seite sagt er nicht.

Nun hat Herzog Albrecht nach dem Schema genealogicum die Nr. 12 und war am Lufthaus aufgestellt nächst dem südwestlichen Turm der Vorderfassade neben Kunigunde von Österreich Nr. 13 und Elisabeth geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin Ulrich des Vielgeliebten Nr. 19. Eine von diesen beiden muß also die Frau gewesen sein, die Entscheidung unter beiden aber wegen der mit dem bayerischen Wappen ausgestatteten Konsole auf die letztere, also die Herzogin Elisabeth fallen, die sich als I. Figur der oberen Reihe auf der Ostseite des Ritterbaus befindet.

3. In der ersten Abteilung Nr. 63 hat Beisharth eine weibliche Figur mit Wappenkonsole gezeichnet, welche sich jetzt als III. Figur auf der Nordseite des Ritterhaus befindet und durch den im Wappenschild enthaltenen Löwen mit gedoppeltem Schweif als eine böhmische Prinzessin gekennzeichnet wird. — Herr Architekt Th. Hoffmann in Stuttgart, welcher während seiner Studienjahre auf dem Stuttgarter Polytechnikum einige sehr gelungene Zeichnungen von Porträtbüsten des Lufthauses gemacht und gerade auch die in Frage stehende Figur aufgenommen hat, versichert, sie sei an der gegen den jetzigen reservierten Schloßgarten sehenden Langseite ganz unten am nordöstlichen Turme gestanden. Da nun dort nur eine einzige böhmische Prinzessin sich befand, nämlich

Elisabeth, geb. Königin zu Böheim, Gemahlin des römischen Königs Albrecht II. (Schema genealogicum Nr. 57),

so kann es nicht fraglich bleiben, daß eben diese Elisabeth es ist, die wir in der Porträtbüste zu erkennen haben, und welche dem V. Grad der Aszendenten angehörend die Urgroßmutter von Georg von Brandenburg war[1]).

4. Herr Oberpostrat v. Schleicher in Stuttgart besitzt in dem Skizzenbuch eines früh verstorbenen Bruders 4 im Jahr 1844 gezeichnete Porträtbüsten vom Lufthaus, welche nach den beigefügten Notizen des Zeichners auf der dem jetzigen reservierten Schloßgarten zugewandten Ostseite desselben gestanden hatten. — Es sind 2 männliche und 2 weibliche Figuren, je paarweise auf einem Blatte vereinigt, aber ohne irgend welche unmittelbare Anhaltspunkte für ihre Zusammengehörigkeit. Die Inschriftentafeln und Umrahmungen fehlen, nicht aber die mit den Wappenschilden geschmückten Konsolen, auf denen sie stehen, und sind diese sowohl wie die Gewänder und sonstigen Ausrüstungsstücke mit ganz besonderer Sorgfalt gezeichnet, so daß sie für Zwecke der Vergleichung ein vorzügliches Material bieten. Zwei von den Figuren haben wir bereits kennen gelernt: Ladislaus König von Polen s. oben XII. Nr. 23 und die vorhin unter Ziffer 3 festgestellte Elisabeth geb. Königin aus Böheim. Die mit ihr auf demselben Blatt gezeichnete männliche Porträtbüste ist zunächst ausgezeichnet durch den kronenartigen Stirnreif; die Konsole auf der sie ruht, hat im Wappenschild den Reichsadler. Diese beiden gewichtigen Momente führen mit der bereits im allgemeinen angeführten Plazierung der Figur auf der Ostseite des Lufthauses, und nachdem die hauptsächlichsten männlichen

[1]) Beisharth I, 63 verlegt die Figur statt an den nördlichen an den südlichen Turm (an diesen anstoßend); es muß dies aber notwendig auf Verwechslung beruhen, da dort keine böhmische Prinzessin aufgefunden werden kann und das Hoffmannsche Zeugnis absolut bestimmt lautet.

Figuren derselben bereits festgestellt sind, mit Notwendigkeit auf Albrecht II., römischer König, Herzog von Österreich Nr. 56, wodurch zugleich das vorhin unter Ziffer 3 gewonnene Resultat bestätigt wird, sofern seine Frau eben Elisabeth, geb. Königin von Böheim war, die am Lusthaus unmittelbar auf Kaiser Albrecht II. folgte, wie sie von Schleicher neben diesem auf einem und demselben Blatt gezeichnet worden ist.

Zur Zeit ist die Porträtbüste Kaiser Albrechts II. auf der Nordseite des Ritterbaus angebracht, wo sie als II. Figur auf der ächten Konsole sitzt.

5. Die auf dem andern Blatt von Schleicher gezeichnete weibliche Figur hat dasselbe Wappen an der Konsole, welches sich im Herzschild des Reichsadlers bei Kaiser Albrecht II. befindet, was sie als eine österreichische Prinzessin erkennen läßt; da sie nun — wie bereits bemerkt — auf der Ostseite des Lusthauses angebracht war, hier aber nur eine einzige österreichische Prinzessin vorkommt, nämlich Margaretha, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürst von Sachsen und Urgroßmutter des Markgrafen Georg von Brandenburg (s. oben XII. Nr. 8), so haben wir sie notwendig als diese zu erkennen und finden sie jetzt auf der echten Konsole als erste Figur am Thore beim Marienturm. Zu ihrer Linken saß am Lusthaus Ladislaus, König von Polen, der mit ihr auch auf dem gleichen Blatte gezeichnet worden ist.

6. In der I. Abteilung Nr. 62 hat Beisbarth eine weibliche Porträtbüste mit Konsole gezeichnet, von der er sagt, sie sei „gegen den Schloßgarten" aufgestellt gewesen. Es ist die VII. Figur des Schloßvorhofes; die beschädigte Konsole und der zu ihr gehörige beschädigte Wappenschild fanden sich im Eugenienturm und sind jetzt unter Nr. 16 a und 16 b in der Marienkapelle zusammengestellt. Der Wappenschild ist durch eine Vertikallinie in zwei Hälften geteilt, von denen die rechte einen halben Adler, die linke einen halben Löwen zeigt. Hiedurch dürfte die Wiedererkennung erleichtert sein und bei der absonderlichen Bekleidung der Figur, insbesondere mit ganz fremdartigem Pelzwerk, einerseits und dem Umstande andrerseits, daß sie sich in Beisbarthschen Zeichnungen zur Seite des Königs Ladislaus von Polen postiert findet, die Vermutung bestätigen, daß sie dessen Gemahlin, Sophie geb. Herzogin von Kiew gewesen sei, als welche sie am Lusthaus unter Nr. 55 des Plans gegen den Schloßgarten ihren Platz hatte.

XV.

Von Beisbarth nicht gezeichnet, aber auf Wappenkonsolen aufgestellt und **zugleich** mit Inschriftentafeln versehen, finden sich auf dem Lichtenstein nur noch folgende 3 Porträtstatuen:

1. die IV. Figur auf der unteren Reihe der Innenseite des Eingangsthores
   eine männliche Figur,
2. die IV. Figur auf der Nordseite des Ritterhaus
   weibliche Figur

und endlich

3. die IX. gleichfalls weibliche Figur ebendaselbst.

Zu 1 lautet die Inschriftentafel:

Eduard, König von Portugal.

Die Figur selbst trägt eine Krone und im Wappenschild sind die portugiesischen Türme.

Zu 2 lautet die Inschriftentafel:

Scholastica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin von Sachsen-Engern (vielleicht ist das letztere Wort anders zu lesen).

Der viergeteilte Wappenfchild hat im Herzfchild die fächfifche Raute.

Zu 3 lautet die Infchrift:

Elifabeth, Freifrau zu Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe.

Der Wappenfchild zeigt die beiden hohenlohifchen Löwen.

Somit fcheint bei allen 3 Figuren — zunächft äußerlich betrachtet — alles zu ftimmen; in diefer Zufammengehörigkeit ein bloßes Spiel des Zufalls zu erkennen, wäre gefucht, und fo darf man wohl mit Fug und Recht daran fefthalten, daß diefe 3 vollftändigen Gruppen nach der urfprünglichen Konzeption auch jetzt noch aufgeftellt find, zumal diefe Aufftellung den Eindruck eines durchaus einheitlichen harmonifchen Charakters macht. König Eduard ift der Urgroßvater der Herzogin Sabina, Scholaftica die Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Chriftoph und Freifrau Elifabeth von Lichtenberg die Urgroßmutter von Herzog Ulrich.

XVI.

Eine befondere Betrachtung verdient die VIII. Figur auf der Nordfeite des Ritterhaus, welche eine fehr fchöne männliche Porträtbüfte zeigt auf ebenfo forgfältig gearbeiteter Konfole mit dem gräflich württembergifchen Wappen (Hirfchhörner und Fifche von Mömpelgard in 4 geteiltem Schild). Bei hartlofem Geficht find die Züge freundlich, der Kopf — mit prächtigem Lockenhaar gefchmückt — unbedeckt, die ganze Haltung der Figur fympathifch. Auf der unterliegenden Konfole fitzt fie wie hingegoffen, fo daß man die Zufammengehörigkeit beider um fo mehr als feftftehend annehmen möchte, als bei einer fremden, nicht unmittelbar als württembergifcher Familienangehöriger anzufehenden fürftlichen Perfönlichkeit — felbft bei gleich fchönem Lockenhaar, die fonft nirgends fehlende Kopfbedeckung wohl fchwerlich weggeblieben wäre.

Merkwürdigerweife findet fich in der Schloßkapelle der Lichtenfteiner Burg ein die Geburt Chrifti darftellendes Votivbild, auf welchem unten in der linken Ecke das gräflich württembergifche Wappen und in der rechten Ecke ein knieender Ritter dargeftellt ift, der unbedeckten Hauptes und mit hartlofem Geficht wie der fo eben näher gefchilderte, denfelben Lockenkopf zeigt, wie diefer, diefelbe Rüftung hat, wie diefer, und auch in den Gefichtszügen unbeftreitbare Ähnlichkeit erkennen läßt. Das Bild gehört der Ulmer Schule an und hat in dem letzten Dritteil des 15. Jahrhunderts feine Entftehung gefunden.

Wenn es geftattet ift, auf diefer Spur weiter zu fchreiten, fo müßte man — die Identität beider Porträtbilder hinfichtlich der dargeftellten Perfon vorausgefetzt — diefe für Ulrich den Vielgeliebten erklären; denn, wenn die Figur einen württembergifchen Fürften darftellt, woran zu zweifeln nach dem Ausgeführten gar kein Grund vorhanden ift, fo könnte diefer Fürft nach dem Schema genealogicum und nachdem bis zum Grafen Heinrich die väterlichen Ahnen des Herzogs Ludwig im Mannsftamm bereits feftgeftellt find, nur entweder Ulrich der Vielgeliebte fein (im IV. Grad) oder Eberhand der IV der jüngere (im V. Grad).

Da nun jener von 1413—1480, diefer von 1388—1419 gelebt hat, letzterer alfo einer weit altertümlicheren Periode angehört als erfterer, deffen Rüftung fich in dem — feiner Entftehung nach — in das letzte Dritteil des 15. Jahrhunderts fallenden Votivbild der Schloßkapelle wiederholt, fo wird man mit Notwendigkeit auf Ulrich den Vielgeliebten geführt, wenn auch der Weg zu demfelben ein etwas weitläufiger und verwickelter gewefen ift.

Noch fei bemerkt, daß unter den im Eugenienturm gefundenen Porträtbüften eine Figur enthalten ift, die in ein pelzverbrämtes Oberkleid gehüllt ein be-

ſonders ehrwürdiges und altertümliches Ansſehen hat. Wie bereits mitgeteilt fehlt der Kopf, dagegen iſt an der Bruchſtelle des Halſes die Nummer 1 angebracht, was wohl unzweifelhaft zu dem Zwecke geſchah, in der Nummer ein Erinnerungs- oder Erkennungszeichen zu fixieren.

Sollte es nun zu weit abliegen, in dieſer Figur die erſte in der direkten Ahnenlinie der württembergiſchen Fürſten zu vermuten, alſo gerade jenen vorgenannten Eberhard IV, oder wäre es nicht vielmehr angezeigt, die einmal hierüber angeregte Frage durch weitere, vielleicht Andern zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel zu entſprechender Löſung zu bringen?[1])

XVII.

Hiemit ſind alle Hilfsmittel erſchöpft, die zu Gebote ſtanden, um beſtimmt benennbare Porträtbüſten wieder zu erkennen.

Der künſtleriſche Hauptwert beſteht freilich darin, ſelbſt bei mangelnder Inſchriftentafel und trotz der Unmöglichkeit der Identifizierung der einzelnen fürſtlichen Perſönlichkeit wenigſtens das Bild der urſprünglichen Gruppe wieder herzuſtellen, und hiezu mögen noch manche bis jetzt unbekannte Mittel verwendbar ſein.

So wies z. B. eine ganz zufällig entdeckte Spur darauf hin, daß der jetzige Konſiſtorialpräſident Freiherr von Gemmingen im Beſitz von 4 von ihm ſelbſt gezeichneten und gemalten Porträtſtatuen des Luſthauſes ſich befindet, deren treffliche Herſtellung vor mehr denn 40 Jahren von ſeiten der polytechniſchen Schule durch Prämiierung ausgezeichnet worden war.

Zwei von ihnen waren allerdings vorher ſchon bekannt und ſind bereits oben XII Nr. 12 und 21 erwähnt worden.

Die beiden andern aber ſtellen 2 Figuren mit Konſolen dar, — eine männliche und eine weibliche — von denen jene ſich als II. Figur auf dem Gartenſalon befindet und die hiezu gehörige Konſole mit Wappenſchild in 4 im Eugenienturm gefundenen jetzt unter A 1—4 in der Marienkapelle zuſammengeſtellten Stücken, während die weibliche Figur auf dem Dach des Brunnenhauſes im Schloßgraben aufgeſtellt iſt, und die hiezu gehörige Konſole unter der I. Figur der oberen Reihe auf der öſtlichen Seite des Ritterbaues.

Die männliche Figur iſt von Beisbarth gar nicht, die weibliche in der 2. Abteilung Nr. 13 ſo flüchtig gezeichnet, daß ohne das neueſtens gefundene Hilfsmittel eine zuverläſſige Rekonſtruktion nicht möglich geweſen wäre.

Dagegen findet ſich endlich noch bei Beisbarth II. Abteilung Nr. 8 eine weibliche Porträtbüſte mit Konſole, jedoch ohne Inſchriftentafel und Umrahmung, die jetzt als III. Figur der unteren Reihe auf der Oſtſeite des Ritterbaues aufgeſtellt iſt[2]). Er ſagt: das Bild iſt vermutlich eine Italienerin, welcher Benennung aber wohl das gleiche Schickſal bevorſtehen dürfte, wie der als Herzog Karl von Münſterberg entpuppten „Schweizer Perſönlichkeit“, ſobald erſt einmal über ihren urſprünglichen Standort Licht verbreitet ſein wird.

[1]) Ein Bruchſtück zur Inſchriftentafel des Grafen Eberhard wurde im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt, man lieſt

d Graue
rttemberg

was eine andere Deutung als die gegebene nicht zuläßt.

[2]) Die rechte abgebrochene Hand dieſer Figur, an der jedoch die Finger fehlen, wurde im Eugenienturm gefunden und iſt jetzt mit Nr. 20 bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.

XVIII.

Lübke fagt in feinem oben angeführten Werk der Gefchichte der Renaiffance in Deutfchland loc. cit. S. 376, daß bei der vandalifchen Zerftörung des Lufthaufes nur einige Refte auf die Villa des damaligen Kronprinzen bei Berg und auf den Liehtenftein gerettet worden feien. Inwieweit dies bezüglich der „in Sandftein ausgehauenen Bruftbilder von Fürften und Fürftinnen des württembergifchen Haufes und der verwandten fürftlichen Gefchlechter" feine Richtigkeit hat, die Lübke „wahre Prachtftücke der Bildnerei, in dem ganzen Reichtum des damaligen Koftüms" nennt, dürfte fich auf Grund der vorftehenden Ausführungen, wenigftens bezüglich der Zahl und des Umfangs der vorhandenen Refte, wefentlich rektifizieren.

Noch ift freilich manche Arbeit zu thun, bis über die auf das Schloß Lichtenftein geretteten Skulpturen des Lufthaufes volle Aufklärung gewonnen ift, insbefondere bezüglich der außerordentlich wichtigen und intereffanten Porträtbüften. Aber nach dem Anlauf, den die gegenwärtige Unterfuchung hiezu genommen und angefichts der Refultate diefer Forfchung und der von ihr feftgeftellten Anhaltspunkte und Markfteine ift wohl mehr als die halbe Arbeit gethan, und indem man fich der Hoffnung hingeben möchte, daß immer reichlicheres Material zufammengetragen werde, um die beftehenden Lücken auszufüllen, dürfte nicht weniger die andere begründet fein, daß das durch die Ungunft der Verhältniffe bis daher Getrennte in baldiger Zukunft wieder vereinigt fein werde.

Dann wäre das wohl kaum geträumte Feft einer wenn auch nur ftückweifen Wiedergeburt des Lufthaufes zu feiern und daß dies bald zur Wahrheit werde, darüber möge ein günftiger Stern walten!

ANHANG.

Wegweiser zu Auffindung der 34 auf Grund vorstehender Nachweisungen benennbaren Porträtbüsten des Stuttgarter Lusthauses nach ihrem gegenwärtigen Standort auf Schloß Lichtenstein.

Eugenienturm.

Carl, Herzog zu Münsterberg (Großvater der Gemahlin des Herzogs Christoph).

Eingangsportal in den Schloßhof.

Obere Reihe:

I. Figur: Ladislaus, König von Polen.
II. „ Herzog Albrecht, Pfalzgraf von Oberbayern (Vater der Sabina, Gemahlin des Herzogs Ulrich).
III. „ Anna Margaretha zu Brandenburg, Kurfürstin, geb. Herzogin zu Sachsen (Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Christoph).

Untere Reihe:

II. Figur: Elisabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürstin von Mantua.
IV. „ Eduard, König von Portugal.

Fremdenbau.

Südseite.

Obere Reihe:

II. Figur: Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lusthauses 1580–1593.
III. „ Ursula, Prinzessin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig

Untere Reihe:

I. Figur: Heinrich, Graf zu Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.
II. „ Cimburg, Herzogin von Österreich, geb. Herzogin von Masowien (Gemahlin des Herzogs Ernst von Österreich, genannt der Eiserne).

Fremdenbau.

Ostseite.

Obere Reihe:

II. Figur: Anna Maria, Herzogin von Württemberg, geb. Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Christoph.

Untere Reihe:

I. Figur: Casimir, König von Polen.
II. „ Elisabeth, Königin zu Polen, geb. Königin von Böhmen, Gemahlin des Vorgenannten.

Ritterbau.

Nordseite.

I. Figur: Georg, Herzog von Podiebrad, König von Böhmen.
II. „ Albrecht II., römischer König, Herzog von Österreich.
III. „ Elisabeth, Königin von Böhmen, Gemahlin von Albrecht II., röm. König.
IV. „ Scholastica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin zu Sachsen-Engern.

VI. Figur: Ernſt, Herzog von Öſterreich, der Eiſerne genannt.

VII. „ Dorothea Urſula, erſte Gemahlin des Herzogs Ludwig, geb. Markgräfin zu Baden-Hochberg.

VIII. „ Graf Ulrich der Vielgeliebte.

IX. „ Eliſabeth, Freifrau von Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe, Gemahlin des Freiherrn Ludwig von Lichtenberg (Urgroßmutter des Herzogs Ulrich).

Oſtſeite.

Obere Reihe:

I. Figur: Eliſabeth, geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg.

Untere Reihe:

I. Figur: Eliſabeth, Herzogin zu Braunſchweig und Grubenhagen, geb. Herzogin von Braunſchweig zu Göttingen.

IV. „ Heinrich, Herzog zu Münſterberg, Vater des Herzogs Carl von Münſterberg.

Marienturm.

Oberſte Reihe:

I. Figur: Georg, Markgraf zu Brandenburg, Schwiegervater des Herzogs Chriſtoph.

II. „ Anna von Öſterreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern. Kopf im Vorhof des Schloſſes neben Herzog Ulrich.

Zweite Reihe:

II. Figur: Sabina, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzeſſin von Bayern, Gemahlin des Herzogs Ulrich.

Unterſte Reihe:

III. Figur: Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Münſterberg, Gemahlin Markgraf Georgs, der I. Figur der oberſten Reihe, und Großmutter des Herzogs Ludwig.

Thor beim Marienturm.

I. Figur: Margaretha, Herzogin von Öſterreich, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürſt von Sachſen.

Auguſtenturm.

Untere Reihe:

II. Figur: Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater von Herzog Ulrich.

Vorhof des Schloſſes.

I. Figur: Herzog Ulrich von Württemberg.
Der Kopf neben Herzog Ulrich gehört zu der Figur der Herzogin Anna von Öſterreich, Gemahlin des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern (Marienturm).

IV. „ Herzog Chriſtoph von Württemberg.

V. „ Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutſche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin Herzogs Chriſtoph.

VII. „ Sophie, Herzogin von Kiew, Gemahlin des Königs Ladislaus von Polen.

Beil. 1.

Seite gegen den Schloßplatz.

- 15 Sophia geb. Königin vß Poln.
- 14 Friderich Markgraf z. Brandenburg.
- 9 Hedwig geb. Herzogin v. Münſterberg.
- 8 Georg Markgraf zu Brandenburg.
- 5 Anna Maria geb Markgräfin von Brandenburg.
- 2 Dorothea Vrſula geb. Markgräfin von Baden.
- 1 Ludwig Herzog zu Wirtemberg.
- 3 Vrſula geb. Pfalzgräfin bei Rhein.
- 4 Chriſtoph Herzog z. Wirtemberg.
- 7 Sabina geb. Herzogin v. Bayern.
- 6 Vlrich Herzog z. Wirttemberg
- 11 Eliſabeth geb. Gräfin v. Zweibrücken.
- 10 Heinrich Graf z. Wirtemberg u. Mümpelgart.

Seite gegen den reſervierten Garten.

- 16 Carl Herzog zu Münſterberg.
- 17 Anna geb. Herzogin zu Glogau
- 26 Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt.
- 27 Anna geb. Herzogin von Sachſen.
- 28 Cazimir König in Polen.
- 29 Eliſabeth Königin vß Vngarn.
- 30 Heinrich Herzog z. Münſterberg.
- 31 Vrſula geb. Marggräfin v. Brandenburg.
- 32 Hans Herzog z. Glogau.
- 33 Catharina geb. Herzogin von Troppau.
- 50 Friderich Marggraf z. Brandenburg, Churfürſt.
- 51 Eliſabeth geb. Herzogin vß Bayern.
- 52 Friderich Herzog z. Sachſen, Churfürſt.
- 53 Margareth Herzogin vß Oeſterreich.
- 54 Ladißla Jagel König in Polen.
- 55 Sophia geb. Herzogin vß Kyowen.
- 56 Albrecht II. Römiſcher König.
- 57 Eliſabeth geb. Königin vß Böhmen.
- 58 Georg Podiebrad König von Böhmen.
- 59 Cunigund geb. Freyin v. Sternberg.
- 60 Albrecht Marggraf z. Brandenburg, Churfürſt.

Seite gegen die katholiſche Kirche.

- 13 Cunegund geb. Herzogin v. Oeſterreich.
- 12 Albrecht Herzog in Bayern.
- 19 Elßbeth geb. Herzogin in Bayern.
- 18 Ulrich Graf zu Wirtemberg.
- 21 Eliſabeth geb. Freyin von Liechtenberg.
- 20 Simon Wecker Graf zu Zweibrücken vnd Bitſch.
- 23 Anna gb. Herzogin z. Braunſchweig in Grubenhagen.
- 22 Albrecht Herzog in Bayern.
- 25 Eleonora Königin vß Portugal.
- 24 Friderich der III. Römiſcher Kaiſer.
- 35 Henriette von Mümpelgart.
- 34 Eberhart Graf zu Wirttemberg.
- 37 Eliſabeth geb. Herzogin vß Oeſtreich.
- 36 Heinrich Herzog in Bayern.
- 39 Anna geb. Rhugräfin von Bayenburg.
- 38 Fridrich Graf zu Zweibrücken und Bitſch.
- 41 Eliſabeth geb. Gräfin von Hohenlohe.
- 40 Ludwig Freyherr von Liechtenberg.
- 43 Eliſabeth geb. Fürſtin von Maylnnd.
- 42 Ernſt Herzog in Bayern.
- 45 Eliſabeth geb. Herzogin zu Braunſchweig u. Göttingen.

Seite gegen Berg.

- 61 Margareth geb. Markgräfin von Baden.
- 62 Hans Herzog zu Glogau.
- 63 Scolaſtica geb. Herzogin vß Nider-Sachſen.
- 64 Wenzel Herzog zu Troppau.
- 65 Salome geb. Freiin v. Caſtalowiz.
- 48 Édouard König in Portugal.
- 49 Eleonora geb. Königin vß Aragonien.
- 46 Ernſt Herzog zu Oeſterreich.
- 47 Cimburg geb. Herzogin vß Maſſow.
- 44 Erich Herzog zu Braunſchweig u. Göttingen.

Beil. 2.

Obere Reihe (von links nach rechts):

- 21 Eliſabeth Fryin v. Liechtenberg.
- 20 Simon Wecker Graf zu Bitſch.
- 23 Anna Herzogin uß Braunſchweig.
- 22 Albrecht Herzog in Bayern.
- 25 Eleonora Königin uß Portugal.
- 24 Friderich der dritte Römiſcher Kaiſer.
- 35 Hainrietha Gräfin v. Mümpelgart.
- 34 Eberhart Graf z. Wirtemberg.
- 37 Eliſabeth Herzogin vß Oeſterreich.
- 36 Hainrich Herzog zu Bayern.
- 39 Anna Rhugräfin v. Beynburg.

Seite gegen den Schloßplatz.

Linke Seite (von oben nach unten):

- 18 Ulrich Graf zu Wirtemberg.
- 19 Eliſabeth Herzogin vß Bayern.
- 12 Albrecht Herzog in Bayern.
- 13 Cunegund Herzogin vß Oeſterreich.
- 10 Heinrich Graf z. Wirtemberg u. Mempelgart.
- 11 Eliſabeth Gräfin v. Bitſch.
- 6 Ulrich Herzog z. Wirtemberg.
- 7 Sabine Herzogin uß Bayern.
- 4 Chriſtoff Herzog z. Wirtemberg.
- 2 Urſola H. z. W. geb. Pfalzgräfin b. Rhein etc.
- 1 Ludwig Herzog z. Wirtemberg.
- 3 Dorothea Urſula H. z. W. geb. Markgr. z Baden.
- 5 Anna Maria M. z. Brandenburg.
- 8 Georg M. z. Brandenburg.
- 9 Hedwig H. z. Münſterberg.
- 14 Friderich M. z. Brandenburg.
- 15 Sophia Königin vß Polen.
- 16 Carl H. z. Münſterberg.
- 17 Anna H. z. Glogau.
- 26 Albrecht M. z. Brandenburg.
- 27 Anna Herzogin vß Sachſen.

Seite gegen den reſervierten Garten.

Rechte Seite (von oben nach unten):

- 38 Friderich Graf zu Bitſch.
- 41 Eliſabeth Gräfin v. Hohenlohe.
- 40 Ludwig Freyherr zu Liechtenberg.
- 43 Eliſabeth Fürſtin uß Mayland.
- 42 Ernſt Herzog in Bayern.
- 45 Eliſabeth Herzogin uß Braunſchweig.
- 44 Erich Herzog zu Braunſchweig.
- 47 Cimburg Herzogin v. Maſſow.
- 46 Ernſt Herzog in Oeſterreich.
- 49 Eleonora Königin uß Arragonia.
- 48 Edouard König v. Portugal.
- 65 Salome Freyin v. Caſtatowitz.
- 64 Wenzel Herzog zu Troppau.
- 63 Scholaſtika Herzogin von Niederſachſen.
- 62 Johannes Herzog zu Glogau.
- 61 Margareth Markgräfin von Baden.
- 60 Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt.
- 59 Cunegund Freyin v. Sternberg.
- 58 Georg König von Böheym.
- 57 Eliſabeth Königin uß Ungern u. Böheym.
- 56 Albrecht der ander Röm. Kaiſer.
- 55 Sophia Herzogin uß Kiouen.

Seite gegen die katholiſche Kirche.

Untere Reihe (von links nach rechts):

Seite gegen die Anlagen.

- 28 Caſimir König in Polen.
- 29 Eliſabeth K. vß Vngern etc.
- 30 Hainrich H. z. Münſterberg.
- 31 Urſula M. z. Baden.
- 32 Hans Herzog zu Glogau.
- 33 Catharina Herzogin z. Troppau.
- 50 Friderich M. z. Brandenburg.
- 51 Eliſabeth Herzogin vß Bayern.
- 52 Friderich Herzog z. Sachſen, Churfürſt.
- 53 Margaretha Herzogin v. Oeſterreich.
- 54 Laßla König in Polen.

Beilage 8.

1. Ludwig, Herzog von ..., geb. 1554,

3. Urfula, Pfalzgräfin, † 1635.

5. Anna Maria, Prinzeffin von Brandenburg-Anfpach, † 1589.

8. Georg der Fromme, Markgraf von Brandenburg, † 1543.	14. Friedrich (der Alte), Markgraf von Brandenburg, Anfpach, † 1536.	26. Albrecht Achilles, Markgraf u. Churfürft v. Brandenburg, geb. 1414, † 1486.	50. Friedrich I., Markgraf von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg, Churfürft, geb. 1372, † 1440.
			51. Elifabeth, Herzogin von Bayern, † 1442, Tochter Friedrichs, Herzogs von Bayern-Landshut.
		27. Anna, Prinzeffin von Sachfen, geb. 1436, † 1512.	52. Friedrich II., Churfürft von Sachfen, † 1457.
			53. Margaretha, Herzogin von Oeftreich, † 1486.
	15. Sophie von Polen, geb. 1464, † 1512.	28. Cafimir IV. von Polen, † 1492.	54. Vladislas V., Jagello, König von Polen, † 1434.
			55. Sophia, Herzogin von Kiow, † 1461, Tochter Andreas, Herzogs von Kiow.
		29. Elifabeth, Herzogin von Oeftreich, † 1505.	56. Albrecht II., Römifcher Kaifer, Herzog von Oeftreich, † 1439 (Sohn Albrecht IV., Herzogs von Oeftreich, † 1404).
			57. Elifabeth, Erbin von Ungarn und Böhmen, † 1442 (Tochter des Kaifers Sigmund, König von Ungarn, † 1437).
9. Hedwig von Münfterberg, † 1581.	16. Carl I., Herzog von Münfterberg, † 1536.	30. Heinrich, Herzog von Münfterberg, geb. 1448, † 1498.	58. Georg Podiebrad, König von Böhmen, geb. 1421, † 1471 (Sohn Victorius', Herzog von Podiebrad, Graf zu Berneck).
			59. Kunigunde, Freiin von Sternberg (Tochter Smilos, Freiherrn von Sternberg).
		31. Urfula, Prinzeffin von Brandenburg, † 1450, † 1508.	60. Albrecht, Markgraf von Brandenburg und Churfürft, geb. 1414, † 1486.
			61. Margaretha, Markgräfin von Baden.
	17. Anna, Herzogin v. Sagan, † 1502.	32. Johann, Herzog von Sagan, † 1502.	62. Johann, Herzog von Sagan, † 1439.
			63. Catharina, Herzogin von Troppan (Tochter Wenzeslaus v. Troppau u. Wolan, † 1447).
		33. Scholaftica, Herzogin von Sachfen-Lauenburg, † 1463.	64. Erich IV. von Sachfen-Lauenburg, † 1411 (Sohn Erichs II., Herzogs von Sachfen-Lauenburg).
			65. Sophie, Herzogin von Braunfchweig, (Tochter Magnus mit den Ketten, Herzogs von Braunfchweig, † 1373).

Beilage 3.

Württemberg, † 1593.

2 Dorothea Urfula von Baden-Durlach, † 1583.

4. Chriftoph, Herzog von Württemberg, geb. 1515, † 1568.

6. Ulrich, Herzog von Wbg., geb. 1487, † 1550.	10. Heinrich, Graf von Wbg., geb. 1448, † 1519.	18. Ulrich V., der Vielgeliebte, geb. 1413, † 1480.	34. Eberhard IV., der Jüngere, geb. 1388, † 1419.
			35. Henriette von Mömpelgard, † 1444.
		19. Elifabeth von Bayern, † 1451.	36. Heinrich der Reiche, Churfürft von Bayern, † 1450.
			37. Anna von Oeftreich, † 1447, Tochter Albrecht IV., Herzogs von Oeftreich.
	11. Elifabeth von Zweybrücken (Bitfch), † 1487.	20. Simon Wecker von Zweybrücken (Bitfch), † 1499.	38. Friedrich von Zweybrücken-Bitfch.
			39. Anna, Wild- und Rheingräfin.
		21. Elifabeth von Lichtenberg. † 1471.	40. Ludwig von Lichtenberg, † 1471.
			41. Elifabeth von Hohenlohe, † 1488, Tochter Cratos von Hohenlohe, † 1473.
7. Sabina von Bayern, † 1564.	12. Albrecht IV., der Weife, von Bayern, † 1508.	22. Albrecht III., der Fromme, von Bayern (München), † 1460.	42. Ernft von Bayern, † 1438.
			43. Elifabeth Visconti.
		23. Anna von Braunfchweig.	44. Erich von Braunfchweig, † 1449.
			45. Elifabeth von Braunfchweig.
	13. Kunigunde von Oeftreich (Margareta)? † 1520.	24. Friedrich IV., römifcher Kaifer, Herzog von Oeftreich, † 1493.	46. Ernft der Eiferne, Herzog von Oeftreich, † 1424, Sohn Leopolds II. (des Gütigen).
			47. Cymburga, Herzogin von Mafow, † 1429.
		25. Eleonore, Infantin von Portugal, † 1467.	48. Eduard, König von Portugal, † 1438.
			49. Eleonore, Infantin von Arragonien.

Die Reichsftadt Schwäbifch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Schluß.)

Ehe wir den Gang der Ereigniffe weiter verfolgen nnd uns von dem Berichterftatter im II. Teil erzählen laffen, wie Gmünd für den Kaifer wieder in Pflicht genommen und auf welche Weife es entfchädigt wurde, fügen wir einige Erläuterungen aus anderen Quellen, und Bemerkungen bei, zu welchen das berichtete Ereignis Anlaß giebt — über die Haltung der Stadt, über die der Verbündeten und über das Verhalten des Kaifers.

Die Gmünder hatten fich offenbar durch eine geringfchätzige Meinung von der Energie des im Abzug begriffenen, im Erobern bisher freilich nicht fonderlich glücklichen fchmalkaldifchen Heeres und durch eine zu hohe von dem Schutz, den ihre alten Befeftigungen gewähren könnten, fowie durch eine zu ftarke Hoffnung auf ein fchnelles Nachrücken der Kaiferlichen, welches fie durch abgefchickte Boten herbeizuführen vergeblich verfuchten, zu einem Entfchluß beftimmen laffen, zu deffen Durchführung ihnen die äußere Macht und noch mehr die Standhaftigkeit und Thatkraft fehlte und den fie fchwer büßen mußten.

Den ungeübten Bauernfchaaren hatten einft diefe Mauern und Türme, diefe Gefchütze und geharnifchten Bürger Furcht einflößen können — das immer noch ftarke, aus geübten Söldnern beftehende und mit Artillerie verfehene fchmalkaldifche Heer fcheute vor denfelben nicht zurück. Dagegen ließ es der Mangel an Kriegserfahrung, vielleicht auch an Mut auf feiten der Verteidiger zu keinem Ausfall kommen, kaum auf ihren gefährdeten Mauern hielten fie es aus. So diente ihr Widerftand nur dazu, die Schmalkaldifchen zu einer rückfichtslofen Behandlung zu reizen, wozu auch ausgefprochenermaßen ein in ihre Hände gefallenes Schreiben an den Kaifer beitrug. Nicht Großmut des Siegers, fondern eher die Erhitterung einer auf dem Rückzug befindlichen Armee mußten die Gmünder erfahren. Uebrigens dürfen wir an die Auftritte beim Eindringen der Heffen in Gmünd den Maßftab moderner Humanität nicht anlegen. Haben die Heffen hier, und fpäter in der Rotenburger und Mainzer Gegend, dann in Salmünfter übel gehauft, fo klagte auf der anderen Seite Herzog Wilhelm von Bayern in einem Brief an den Kaifer (v. Druffel, Viglius S. 48), daß dem Fürftentum durch des Kaifers Kriegsvolk mehr Schaden als durch des Feindes zugefügt worden fei.

Es ift billig, nachdem wir dem Berichte des Gmünders das Wort gegeben haben, daß wir auch den anderen Teil hören.

Die Ueberbringer des ausbedungenen Geldes, deffen Entrichtung den beiden Geifeln die Freiheit verfchaffen follte, erreichten das Hauptquartier des Kurfürften in Neckarfulm und brachten ein vom 2. Dez. datiertes Schreiben des Kurfürften mit, das die Ereigniffe und die jetzige Stellung Gmünds vom Standpunkt der Schmalkaldifchen darftellte und den Gmündern als Vertragsinftrument und als Schutzbrief dienen konnte. Es ift No. 18 des Fafc. Actorum. Wir gehen im folgenden feinen Hauptinhalt wieder:

„Von Gottes Gnaden wir Johann Friedrich Herzog zu Sachfen, des hl. R. Reichs Erzmarfchall und Kurfürft u. f. w. Nachdem und als der hochgeborene Fürft und Herr, Philipp, Landgraf zu Heffen, unfer freundlicher lieber Vetter und Bruder

und wir, vor uns selbst und von wegen unserer christlichen Einungsverwandten genot drängt sind worden, einen christlichen Defensionszug vergangens Sommers, vornehmlich zu Schutz und Rettung unserer einungsverwandten Stände und Städte im Oberlande, aus Verursachung des vermeinten Kaisers Karl, welcher uns und unsere Mitverwandten wider alle Billigkeit, auch seine eigene geschworene Verpflichtung, Reichsabschiede, auch sonderliche Verträge uff ein Bündnis, so er, der Feind, mit dem Papst zu Rom zur Austilgung der wahren christlichen Religion, unserer A. C. gemacht — — fürzunehmen, dazu dann sein Liebden und wir uns in eigener Person begeben und berührten Zug — mit unserem Kriegsvolk und Kriegsverfassung, soviel nach Gelegenheit möglich gewest und der allmächtige Gott dazu Gnade verliehen, vollstreckt — —."

„Und sich aber zugetragen, daß wir solchen Sommer über gegen unsern Feind gelegen und jetzo unserer Gelegenheit nach mit unserem Kriegsvolk dies Orts Land gezogen und unsern Weg uff die Stadt Gmünd genommen — —."

Es werden nun die Forderungen aufgeführt, welche am 25. Nov. abends zuerst an die Stadt gestellt wurden und damit begründet: „daß sie bisher nicht der wahren Religion, der A. C. gewest, vielmehr dem Papsttum anhängig und Gottes Wort — entgegengewest, zudem sie auch obgedachtem Feinde in diesem währenden Zuge allerlei Fürschub gethan. Darum wir unserer Notdurft und fürhabenden Zugs halben die Öffnung und freien Paß dieser Stadt haben und derselben vergewißt sein mußten." Die Erhebung des Geldes insbesondere sei notwendig gewesen „weil uns und unseren Mitverwandten in diesem Sommer zur Handhabung unseres Kriegsvolks ein Großes aufgelaufen."

„Diese ziemliche, billige, wohlmeinende Forderung haben sie in Verachtung gestellt, sie haben die Stadt geschlossen, sich fast mit trotzigen Reden und Geberden erzeigt, auch einen der Ihren, welcher von den unsern gegriffen worden, zu unserem Feind abgefertigt und denselben um Schutz und Rettung wider uns ersuchen lassen wollen. Aus welchem nur abzunehmen gewest, daß sie sich besser unsers Feinds, des vermeinten Kaisers, denn unsers Teils erklärt, darum wir sie für unsere Feinde und Widerwärtige haben halten und achten müssen.

So ist uns unvermeidlich verursacht worden, unsere Geschütze vor die Stadt zu schicken. — Aber auch das haben sie nicht zu Herzen genommen und ihr Gemüt geändert. Sie haben sich zur Wehr als Feinde gestellt und zum ersten aus der Stadt zu schießen angefangen, wodurch wir verursacht worden, die Stadt auch zu beschießen." So seien sie zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade gezwungen worden.

„Worauf wir uns in die Stadt in eigener Person verfüget und Pflicht von ihnen genommen dergestalt, daß

1. sie uns — und den Ständen der Einung hinfürder getreu und gewähr seien, auch unsern Schaden warnen, unser Frommen und Bestes schaffen und werben — — doch soll solche Pflichtnehmung dem hl. Röm. Reich, auch einem künftigen Haupt und Kaiser desselben, so ordentlich und einträchtiglich erwählt — wäre, an hergebrachter Gerechtigkeit — in allewege — unnachteilig und unvorgreiflich sein;
2. dem vermeinten Kaiser Karl und Ferdinand sollten sie weiter nicht mehr verwandt und anhängig sein, noch ihnen Vorschub leisten;
3. auch von dem Papsttum und abgöttischen Zeremonien und Mißbräuchen alsbald abstehen und dagegen das heilwärtige und alleinseligmachende Gotteswort auch unsere wahre christl. Religion vermöge ihrer augsburgisch gethanen Konfession annehmen und nach gelehrten, christlichen und rechtschaffenen Pfarrern, Predigern und anderen Kirchendienern förderlich trachten und zu sich bringen, welche

ihnen das göttl. Wort lauter, rein und unvermischt einiger Menschenlehre fürtragen —, und also dasselbig sammt christl. Religion, auch Zeremonien demselben gemäß pflanzen und anrichten mögen, welche sie auch mit Besoldung und notdürftiger Unterhaltung versehen sollen —.

4. Und dieweil die von Schwäbisch Gmünd uns durch ihre Weigerung zu allerlei, das sonst verblieben wäre, verursacht und sonderlich daß wir uns etliche Tage mit unserem Kriegsvolk haben aufhalten und sie beschießen lassen müssen, darauf uns — nit ein geringer Unkosten gelaufen und dermaßen Ursach geben, daß wir wohl Fug gehabt sie an Leib und Gut zu strafen — so haben wir aus sondern Gnaden und unterthänige Vorbitt, so ihrethalben geschehen, den Mittel- und gelinden Weg gebraucht, also daß sie uns eine Summa Geldes alsbald entricht und bezahlt haben, und sagen sie derselben hiemit quitt ledig und los."

5. Zusage im Namen des ganzen Bundes, „die Stadt bei ihren Privilegien, Freiheiten, Statuten, Gerechtigkeiten und Herkommen, soviel sie deren löblich hergebracht und nicht wider Gottes Wort und erbare Sitten seien, bleiben zu lassen, sie dawider nicht zu beschweren und zu bedrängen, sondern sie dabei und bei ihrer — Pflicht, dazu bei Gottes Wort und christlicher Religion, so oft es die Notdurft sein werde, zu schützen und zu verteidigen."

6. Bescheinigung über den Empfang des diesem Schonebrief (vergl. Anm. 42) entsprechenden Reversbriefs derer von Gmünd, „damit der Nichthaltung halben ihres Teils desto weniger Mangel sein möge."

„Des zu steter, fester, unverbrüchlicher Haltung haben wir diesen Schonebrief denen von Schwäbisch Gmünd zustellen lassen."

Geschehen in unserem Lager Neckarsulm, Donnerstag d. 2. Dez. 1546.

Dieses Schreiben erwähnt die Plünderung und die Erpressungen der zurückgebliebenen Hessen nicht, und dies ist mit dem Bericht des Bürgermeisters wohl in Einklang zu bringen, der dieselben ja eben den Hessen ausdrücklich zur Last legt. Diese Behandlung der Stadt und ihrer Bürger lag schwerlich in der Absicht der Fürsten und erklärt sich einigermaßen, wenn wir die naheliegende Frage beantworten:

Wo war der Landgraf? Wir haben das Wahrscheinlichste schon oben A. 8 angegeben. Schon in Heidenheim hatte der Landgraf mit einem Teil des Heeres sich getrennt und den Weg über Donzdorf eingeschlagen. Seine zeitweilige Entfernung vom Hauptheere wurde bald bei den Kaiserlichen bekannt und die verschiedenen Variationen, in welchen die Nachricht umlief, zeugen von dem Aufsehen, das sie machte. Schon am 25. Nov. (Vigl. van Zw. S. 174) wollte man wissen: Landgravium cum 6 equis, Kleppers, abiisse, ducem Saxoniae cum viginti. Auch Gryn, bayerischer Rat und Gesandter beim Kaiser (s. ebenda A. 66) teilte dem Herzog Alba mit, daß am 26. der Landgraf mit 7 Kleppern weggeritten, aber derselbe sei nur zum Herzog von Württemberg geeilt. Man machte also daraus zum Teil eine Entfernung beider Fürsten vom Heere. Dagegen stimmt mit der von uns angenommenen Darstellung die bei Vigl. v. Zw., Nachtrag S. 254: der Landgraf ritt mit 200 Pferden zu Herzog Ulrich nach Stuttgart, den er krank antraf; des andern Tages von da mit 8 Kleppern der Bergstraße zu und nach Frankfurt.

Gegen die Darstellung einiger Berichte (Vigl. van Z. S. 175 zum 27. Nov. [1])

[1]) Wie sollen wir die Notiz des Viglius zum 27. Nov.: Geminda ab lantgravio coacta de incendio componere. Exspectavit tamen bombardas, verstehen? Ich übersetze: Gmünd ist vom Landgrafen gezwungen worden, wegen (einer angedrohten) Niederbrennung sich zu vertragen (d. h. auf dessen Zumutungen einzugehen). Da die Einnahme unter dem Datum des vorigen Tages schon berichtet ist, so scheinen hier die in der „Beschreibung etc." berichteten nachfolgen-

ſowie im gleichen Werke A. 50 der Fuggeriſche Agent Kurz), als ſei der Landgraf ſelber vor Gmünd erſchienen, habe es erobert u. ſ. w., ſpricht alſo außer dem Stillſchweigen in dem Gmünder Bericht die Mehrzahl der Zeugen. Und ſeine Abweſenheit vorausgeſetzt, wird es ja nur um ſo erklärlicher, daß die Ausſchreitungen den Heſſen zur Laſt fallen.

Muß man ſich bei einer im Rückzug befindlichen Armee auf Lockerung der Mannszucht überhaupt gefaßt machen, ſo war nun eben der heſſiſche Teil von ſeinem Haupt verlaſſen und es mag doch wahr ſein, was der genannte Agent anderswo (Vigl. Anm. 74.) berichtet: Die Heſſiſchen haben Gmünd geplündert — — der Landgraf entſchuldigt ſich, es ſei ohne ſeinen Willen geſchehen.

Aber wo blieb der Kaiſer? Schon am 27. Nov. ſchreibt Gryn (Vigl. van Z. Anm. zum 27. Nov.) die von Gmünd haben die Feind in die Stadt nicht einlaſſen wollen, ſondern der Kaiſ. Majeſtät um Rettung geſchrieben (es waren alſo nicht alle Boten aufgehoben worden). Warum kam der Kaiſer nicht gleich zu Hilfe oder ermutigte die Bürgerſchaft zum Ausharren durch eine Ankündigung baldigen Entſatzes?

Der Kaiſer hatte noch nähere Aufgaben zu löſen, wenn er nicht aus der Rolle des vorſichtigen Beobachters fallen wollte, dem vielleicht weniger daran lag, den entſcheidenden Schlag bald zu führen, als ſich vorher mit ſeinem Verbündeten im Norden zu vereinigen. Zunächſt aber lag ihm das noch immer ſchmalkaldiſch geſinnte Nördlingen im Wege, das ſich am 27. erſt ergab und das er nicht als Feind im Rücken haben mochte. Aber auch dann — am 28. Nov. — beſchloß der Kriegsrat gegen den Rat Gryns, der auf Verfolgung und Vernichtung der Schmalkaldiſchen drang, einen Zug ins Fränkiſche, wo die Heſſen Würzburg bedrohten und ſich wieder mit Geld und Proviant verſehen konnten[1]).

Vor Gmünd hatten Sachſen und Heſſen ſich getrennt; während erſtere nach Schorndorf, Marbach, Heilbronn gezogen waren und weiter in der Richtung auf das Bistum Mainz vorrückten, waren die Landgräflichen in der That über Gaildorf und das Hälliſche Gebiet gegen Rothenburg gezogen. Am 3. Dez. waren ſie aber in Neuenſtadt. Daß nun alſo ihr Zug weſtwärts und dann nordwärts (Miltenberg, Aſchaffenburg, Frankfurt) ging, konnte der Kaiſer ſeinem zeitigen Dazwiſchentreten (Dinkelsbühl am 29. Nov. Rothenburg am 3. Dez.) zuſchreiben (Vigl. v. Zw. Brief des Kurf. aus Ladenburg, 7. Dez. und A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geſch. des XVI. Jahrhs. Bd. I. S. 28—29. Brief des Kaiſers dd. Rothenburg 4. Dez. 1546: der Kaiſer könne der ſchlechten Wege halber dem Feinde nicht folgen — aber es ſeien doch die Brandſchatzungen im Fränkiſchen gehindert, ſowie der nächſte Weg nach Sachſen; der Feind müſſe über Frankfurt ziehen, zum großen Mißbehagen der Truppen, die vielfach deſertieren).

Erſt am 12. Dez., nachdem der Kurfürſt ſchon in Frankfurt eingezogen war (11. Dez.), entſchloß man ſich, den größeren Teil des Heeres gegen Württemberg

den Erpreſſungen der Heſſen zu einer zweiten Vergewaltigung durch den Landgrafen aufgebauſcht und mit den Farben, die der Brand von Gotteszell darbot, ausgemalt zu ſein. Die Beförderung der Geſchütze verurſachte den Schmalkaldiſchen Mühe und Aufenthalt. Der Aufenthalt der Sachſen um Neckarſulm bis zum 3. Dez. wird in einem Schreiben des Hans Landſchad v. Steinach Junker den 3. Dez. Vigl. S. 223 damit begründet: „Konnten ihr Geſchütz nicht naher bringen, darauf ſie warten." Ein Teil mußte in Schorndorf unter württemberg. Schutz belaſſen und ſpäter an den Kaiſer ausgeliefert werden. Vigl. S. 247.

[1]) Vgl. v. Zwich. S. 208, ſowie den Brief des Kurf. aus Ladenburg vom 7. Dez., „weil er die Abſicht auf Würzburg und Bamberg zu ziehen nicht habe ausführen können, da ihm die Feinde verzogen, habe er ſeinen jetzigen Weg einſchlagen müſſen".

rücken zu laffen, während der Kaifer felbft, damals von der Gicht heftig geplagt, bis zum 15. Dez. in Rothenburg blieb. Immerhin ift man verfucht, das lange Ausbleiben der kaiferlichen Hilfe, das nach dem Ausgeführten wohl erklärlich, aber doch auffallend ift, befonders nachdem nur noch 2 Fähnlein Feinde in der hilflofen Stadt waren, fo zu deuten, daß der Kaifer der Stadt das den Schmalkaldifchen während des Krieges gemachte Anlehen nachtrug.

Der Erwähnung wert ift ein Schreiben von Bürgermeifter und Rat zu Gmünd an Bürgermeifter und Rat zu Nürnberg vom 11. Dez., alfo in den Tagen, wo die Entfernung der 2 Fähnlein die dringendfte Sorge des Rats bildete (Fafc. Act. N. 19). Unter Berufung auf ihre den Schmalkaldifchen gegenüber eingegangene Verpflichtung, vom Papfttum und abgöttifchen Zeremonien u. f. w. abzuftehen und die wahre chriftliche Religion gemäß der A. C. anzunehmen, und unter wörtlicher Anführung von Abf. 3 des oben mitgeteilten Schonbriefs, fchreiben die Gmünder: „Dieweil nun wir in dem gehorfamlich zu erzeigen uns fchuldig erkennen und dann wir zu folchem gelehrter Leut notdürftig, ift an E. F. W. unfer fleißig und freundlich Bitt, fie wollen uns ein oder zwei ihrer Prädikanten zufchicken, mit dem Befehl, neben uns unfere Kirch helfen ordnen und reformieren, auch daß die eine kleine Zeit unferem Volk mit Predigen, wie das alles der A. C. nach fein foll, vor feien, bis wir uns mit Prädikanten fürfehen — damit wir dafür nicht angefehen werden, die augezogene Pflicht in Vergeß geftellt zu haben."

Hat ein Wiederaufleben der unterdrückten evangelifchen Richtung, die man zum Schweigen bringen mußte, um die läftige Einquartierung los zu werden, oder eine Mahnung von feiten der Schmalkaldifchen zu diefem Schritt geführt? Wir haben darüber keine Nachricht. Bezeichnend ift das Schweigen hierüber in Rauchbeins Bericht.

Acht Tage fpäter, erft nachdem Gmünd von den 2 Fähnlein fchmalkaldifcher Befatzung befreit und dies im kaiferlichen Hauptquartier bekannt war (Vigl. v. Zw. S. 214), wurde daran gedacht, fich Gmünds anzunehmen, d. h. durch eine Huldigung für den Kaifer fein Verhältnis zu den Schmalkaldifchen formell zu löfen.

Der Bericht Rauchbeins hat folgende Fortfetzung:

II. Gmünd huldigt dem Kaifer aufs neue.

Die Kaif. Majeftät hat von Hall aus verordnet Ihren Truchfeffen Herrn Niklas von Conritt als I. M. Kommiffarius mit gnädigftem Schreiben und mündlichen Befehlen E.E. Rat und Gemein der Stadt Gmünd. Und wie die Knecht, fo von den Schmalkaldifchen hereingelegt fein worden, am 14. Dez. hinweg aus der Stadt find zogen, ift der Kaif. Kommiffarius am 18. Tag[1]) eingeritten und für E.E. Rat begehrt; das dann bewilligt und gefchehen; der hat nun eine Relation gethan feines habenden Befehls, fo er von K. M. an E.E. Rat gehabt hat. Und dieweil folcher Befehl auch E.E. Rat und Gemein betreffe, auch weil es fpät und Abend war, hat man dem Kommiffär den Befcheid gegeben, daß man auf morgen zu früher Tageszeit E.E. Rat und eine Gemein zufammenberufen und folches einer Gemein fürhalten werde — nachfolgends was fich E.E. Rat und Gemein miteinander vereinigen, werd man ihm wieder in die Herberg zu wiffen thun.

Am 19. Dez. als es morgens Tag war, ift E.E. Rat und ganze Gemein berufen worden und auf das Rathaus zufammenkommen; alfo bat der Bürgermeifter Hans

[1]) Fol. H. 114, 611, und Chr. C. a) haben den 15., aber nicht nur alle andern, fondern das auch hier für den folgenden Tag gebrauchte Datum der 19. zeugen für das oben gewählte Datum.

Rauchbein aus Befehl eines E. Rats einer Gemein fürgehalten allen Befehl ſchriftlich und mündlich, ſo der K. Majeſtät Kommiſſär angezeigt, ungefähr nachfolgender Meinung:

Demnach die K. Majeſtät in Bericht und Erfahrung wäre kommen des Überzugs und Vergewaltigung, ſo der Stadt G. von Sachſen und Heſſen als Ihrer Maj. Feinden geſchehen, trüge I. M. ein gnädiges Mitleiden; ſo ſollt doch E.E. Rat und Gemein ſolches nit nach dem Schwerſten zu Herzen führen. — — Aber dazu wär I. M. gnädigſt Begehr, dieweil die Stadt G. mit Gelübden und Eiden von den Sachſen und H. wäre ungefärlich mit Gewalt beleidigt worden, daß der Kommiſſär aus Befehl und Macht K. Maj. ſolches Eids E.E. Rat und Gemeind ſoll abſolvieren, und entledigen —; auch aller Verſchrieben, ſo man ſich gegeneinander verbunden und verpflichtet habe, ſolle alles kaſſiert, tot und abe ſein und ſo man ihnen etlich Geld hätt müſſen — geben und daſſelbig noch nit oder zum Teil gereicht — wäre, damit gar ſtill ſtehn. Und nach dieſem auch dem K. Kommiſſär an Statt und Namen I. K. M. wieder Huldigung thun. Und wie die chriſtlichen alten Ceremonien von alters je und allwege wären gehalten worden, in dieſer Stadt daran nichts ändern und ſo etwas durch die Sachſen und H. geändert wäre worden, — das doch nit geſchehen, keine Änderung überall — — ſollt man es wie vormals nach chriſtlichen Gebräuchen und der kathol Kirchen nach, wiederum halten. Wie (al. „wo") man ſolches gnädigſte Begehren würde weigern anzunehmen —, könnte männiglich erachten, daß I. M. müßte andere Weg fürnehmen, die einer Stadt zu ſchwer möchten werden, das er dann gemeiner Stadt im heſten nit raten wolle.

Als nun eine ganze Gemein hat gehört K. M. Schreiben und Begehr, hat ihnen der Bürgermeiſter daroben angezeigt, wie daß E.E. Rat wider ſolche Schreiben und Begehren gar nicht würde ſein, ſondern ſich wiederum in Schutz und Schirm und Befehl Kaiſ. Maj. ergeben und — — Huldigung thun und ſchwören; und ſofern ein Gemein auch ſolches wolle annehmen und ſchwören — ein jeder, der dafür ſei, der möge eine Hand aufſtrecken — —. Solches — hat der Gemein ganz wohl gefallen und jedermann einhellig bewilligt zu ſchwören und mit ganzen Freuden eine Hand aufgehebt. Alſo hat E.E. Rat etliche verordnet, die ſind zu der K. M. Geſandten in die Herberg gangen und an ihn begehrt, zu E.E. Rat und einer Gemein auf das Rathaus kommen, welches von Stund an iſt geſchehen —. In dem iſt K. M. gnädigſt Schreiben einer Gemein auch verleſen worden, nachfolgends hat der K. Kommiſſarius — — allen K. Befehl fürgetragen und mit aller gebührlicher Reverenz anzeigt und iſt doch endlich die Subſtanz und Meinung geweſen wie oben einer Gemeind von dem Bürgermeiſter iſt anzeigt worden. (Darauf) — — hat E.E. Rat und Gemeind bewilligt, innamen und anſtatt K. M. zu hulden und ſchwören. Auf ſolches Willigen — hat K. M. Kommiſſär E.E. Rat und Gemein ihres gezwungenen Eides, ſo man dem Herzog Hans von Sachſen und dem von Heſſen gethan hat, in statt und namen K. M. abſolviert und ledig gezählt, auch aller Gelübde und Verſchreibung, daß dieſelbigen kaſſiert, nichtig und kraftlos ſein ſollen. Alſo hat der K. Kommiſſarius einen gemeinen Eid, wie man allweg einem jeden Kaiſer geſchworen hat, in eigner Perſon vorgeleſen, denſelbigen E.E. Rat und Gemein geben, den hat E.E. Rat und Gemein mit fröhlichem Herzen geſchworen[1]).

Nach ſolchem hat ſich der Herr Kommiſſär erboten, dieweil er bei dem E. Rat und einer Gemeind — alſo einen guten und geneigten Willen ſpür' und befind —, auch gar kein' Unwillen, wie dann K. M. allweg gnädigſt befunden, woll er ſich ſolches gegen Ihre K. M. berühmen, ungezweifelt, I. K. M. werde ſolche Gehorſame gnädigſt

[1]) Dek. Debler: da ward nicht ein einziger gefunden, der hierin eine Abneigung zeigte.

erkennen und eingedenk fein. Es foll auch E E. Rat und Gemein nit zweifeln an dem gnädigften Vertröften und Erbieten! (Es folle), wo es immer möglich und Ihrer K. M. förderlich fein werde, folchen Ueberzugs, erlittenen Koftens und Schadens Abtrag gethan werden[1]).

Nach folchem als der Herr Kommiffär allen K. Befehl verricht hat, ift er am 20. Dez. hinweggeritten und zu Hall Kaif. Majeftät gefunden.

Auch diefer Abfchnitt fchließt bei Fol. 611 und 114 mit einer Anerkennung der göttlichen Bewahrung der Stadt und der Anwünfchung von Segen und Frieden über den Kaifer und die Bürgerfchaft — ähnlich wie der 1. Abfchnitt.

III. Hernach folgt begriffen, wie es nach der Einnehmung und Überzug der Stadt weiter — ergangen ift.

„Nachdem als Kaif. Majeftät die fchmalkaldifchen bundesverwandten Städte und Stände wieder zu Gnaden uffgenommen und Ihre Majeftät etlich Städten eine genannte Summa Geld ufferlegt, denen zu Gmünd zu Ergötzlichkeit ihres Überzugs und unbilligen erlittenen Koftens und Schadens, ihnen folches von K. M. Kommiffarius ift angezeigt und befohlen denen von Gmünd zu überantworten. Wie nun fich folches verzogen, hat Ein E. Rat den Städten, fo folches Geld ufferlegt ift, durch ihre Diener freundlich in Schreiben laffen erfuchen; aber folches freundlichen Erfuchens und uff des Kommiffarii Befehl ift doch gar fchlechter Befcheid worden. Allein die Stadt Reutlingen hats erlegt und Heilbronn. Dieweil dann der Stadt von K. Maj. folches Geld zur Ergötzlichkeit ihres erlittenen Schadens allergnädigft zugeordnet, auch weil gemeine Stadt uff erzählte Handlungen des Überzugs halber in gar großen Abfall ift kommen, haben Eines E. Rats Gefandte zu Augsburg aus gedrängter Not ein K. Mandat ausbracht an eine jede Stadt, die fich gewidert, folches auferlegte Geld zu erlegen.

Folgt das K. Mandat, wie die Städte mandiert feien worden, die Summe Gelds der Stadt Gmünd zu überantworten[2]):

„Wir Karl der fünft, von Gottes Gnaden Römifcher Kaifer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien (folgt eine Reihe von Titeln) — entbieten unfern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeifter und Rat der Stadt Memmingen Unfer Gnad und alles Guts.

Liebe Getreue! als Wir verruckter Zeit in Anfehung der fchmalkaldifchen Bundesverwandten Städte und Stände, zu Kehrung und Abtrag eines Teils des hohen verderblichen Schadens, fo unfere und des Reichs Stadt Gmünd in nächfter davor geübter Kriegsübung von dem fchmalkaldifchen Kriegsvolk unverfehner, unerwarteter Sache mit thätlichen Kriegsvolk[3]) Ueberfallung, Einnehmung, Brandfchatzung, Plündern und Vergewaltigung der Stadt und gefänglicher Annehmung und Wegfchleifung etlicher anfehnlicher Bürgersperfonen und in anderm Weg begegnet und zugefügt worden, allen obberührten — Städten diefer Landsart eine benannte Summe Gelds denen von Gmünd zu bezahlen auferlegt und derohalben bei denfelben Städten um Erlangung derfelben Summe durch unfern Kommiffär handeln — laffen und dann Ihr und ge-

[1]) Kurz erzählt und bemerkt hiezu (v. Druffel A. 50) am 23. Dez.: „Kaif. Maj. fein ihnen faft geneigt und werden ihnen wieder Ergetzlichkeit thun. Das werden zahlen müffen, die es nie genoffen haben“.

[2]) zunächft das Mandat an die Stadt Memmingen.

[3]) Fol. H. 611 hat: tägliche Kriegsvolk; urfpr. aber korrigiert auch Chr. C. a); ebenfo Scheileber. Dek. Debler: thätlichen Kriegsgewalt. Die übrigen undeutlich (vieil. thätlicher Kriegsnot?)

meine Stadt Memmingen in solcher Anlag für euren gebührenden Teil auf 600 fl Rh. (in Münz jeden Gulden zu 15 Batzen zu rechnen) angeschlagen seid. Demnach empfehlen Wir euch von K. Maj. Macht bei Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnad und Straf ernstlich mit diesem Brief gebietend, und wollen daß Ihr solchen euren ufferlegten gebührenden Teil gemeldten Abtragsgelds Bürgermeister und Rat zu Gmünd oder euren Befehlshabern, (= Bevollmächtigten) an derselben Statt ohn allen Abgang und Wegerung, Ausred oder Verzug fürderlich zu einem guten Begnügen bezahlet —. Und euch deß nit versperrt noch herein Ungehorsam ersuchet [1]), damit nicht vonnöten werde, in ander Weg — — pflegliches Einsehens zu haben, damit dannoch denen von Gmünd zu Erstattung und Kehrung ihres unbillig zugefügten erlittenen Schadens, Vergewaltigung und Beleidigung uff euch und andern, so der Sache verwandt gewesen, verholfen werde. Das meinen Wir ernstlich.

Gegeben Augsburg, den 1. Dez. 1547."

— So lauteten die sämtlichen an die Städte gerichteten Mandate, und nur die Namen der Städte und die Geldsummen waren verschieden.

Es waren die Städte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Giengen, Bopfingen, Lindau, Kempten, Isny, Ravensburg, Memmingen und Biberach, welche zwischen 300 fl. (Bopfingen, Lindau und Giengen) und 2000 fl. (Augsburg), 1500 fl. (Ulm und Hall) zu erlegen hatten. Daß auch Frankfurt darunter gewesen sei, wie z. B. Wolleb es aufgezählt, ist unwahrscheinlich — schon Dekan Debler hat es bezweifelt. Auch herrscht über die Beträge keine Übereinstimmung unter den Quellen; der Gesamtbetrag wird angegeben auf 14500 (v. Stälin in Fol. hist. 114) 13500, 13000 (Chr. C. a u. ursp. b), 12500 fl. (Chr. C. b nach einer Korrektur, sowie Fol. h. 611). —

„Wie nun einem Er. Rat — die ausgebrachten Mandate zukommen sein, haben sie solche alsbald durch ihre verordneten Diener den Städten — übersandt, gleichwohl guter Hoffnung, dagegen das ufferlegt Geld zu empfahen. Als sie aber die Mandata haben angenommen — (wollte) gemeinlich eine wie die andere in Schriften vor Kais. M. sie mit aller gebührenden Reverenz — empfangen, dasselb verlesen (haben) — doch kein Geld heraußer gewollt, sondern sich dermaßen exkusieren und ihrer Kais. M. entschuldigen wollen, ob sie wider K. M. keineswegs nie gehandelt hätten."

„Wie nun solches aber ein Zeitlang nach den überschickten Mandaten beruhet und E.E. Rat stillgestanden ist, und sich die Städt vielleicht Kais. M. möchten anzeigt und sie durcheinander erfahren (= erkundigt) haben, wes sie sich — mit einander halten sollen; möcht doch ihnen bei K. Maj. wohl kurzer Bescheid geben worden sein.

Und als sie wieder von Einem E. Rat ersucht sind worden, sind sie — — einhellig worden — und ein Stadt nach der andern das auferlegt Geld gereicht.

Allein ausgenommen die **Stadt Nördlingen**, die haben vermeint gar unschuldig zu sein, solcher Summa etwas zu erlegen, auch gebeten, ein Weil still zu stehen (bis) Ein E. R. (von Nördlingen) Kaiserlicher M. ihr Entschuldigung mögen darthun. Darauf E E. Rat von G. ihnen nicht abgeschlagen noch bewilligt hat, aber nichts destoweniger bei K. Maj. wiederum angehalten — um ein Mandat. Doch dagegen haben die von Nördlingen mit Darthun ihrer Entschuldigung auch nicht gefeiert. Aber wie dem allem —, ist doch Kais. Maj. gnädigst geneigt gewesen und Einem E. Rat wiederum ein Mandat an die von N. gnädigst bewilliget."

[1]) so Fol. H. 114, auch Wolleb. Chr. C. a) b): erspüret scheinend; Fol. h. 611 und Dek. Debl. haben: ungehorsam erscheinet; so schon Schelleher.

Dasſelbe lautet in der Hauptſache:

Wir Karl V. u. ſ. w. enthieten — alles Guts. Liebe Getreue! Als ihr Uns verſchienenen Tagen auf Unſer Mandat, ſo Wir hie von wegen Unſer und des Reichs Stadt Gmünd an euch ausgehen laſſen, — — eure Entſchuldigung in Schriften angezeigt und darinnen etliche vermeinte Urſachen, warum ihr ſolcher Bezahlung billig entbebt bleiben ſollen, angezeigt, und Wir aber ſolch eure Entſchuldigung nicht für genugſam anzunehmen wiſſen. Darnach gebieten Wir euch abermalen hiemit ernſtlich und wollen, daß ihr unangeſehen eurer fürgewendten Ausrede denen von Gmünd die obberührte euch auferlegte Tax — gänzlich und unverzüglich bezahlen und hierin ferner nicht ſäumig noch verzüglich erſcheinen, als lieb euch ſei Unſere und des Reichs Ungnade und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernſtlich.

Geben Augsburg d. 25. Mai 1548. Carolus.

Dieses Mandat wurde an die Herren von Nördlingen abgeſendet und wird ſeine Wirkung nicht verfehlt haben.

So empfing Gmünd für die erlittene Beraubung wirklich eine klingende Entſchädigung. War ſo überhaupt ſeine Stellung eine einigermaßen bevorzugte, ſo lange der Kaiſer in Deutſchland die Oberhand behielt, ſo waren die Früchte, die ihm aus dieſem Verhältnis erwuchſen, nicht durchgängig ſolche, zu welchen man der Stadt Glück wünſchen konnte. Die Warnung, welche der Rat von Augsburg dem von Gmünd entgegenhielt, als dieſer auf Erlegung der Entſchädigungsſumme drang: die Gmünder ſollten gegenüber dieſer „Ergetzlichkeit“ die Freundſchaft der Städte nicht gering achten, erſcheint nachträglich beſſerer Beachtung wert, als die ſie damals bei den Gmündern fand, wenn wir ſpäter leſen, daß Gmünd die ſtarke Brandſchatzung durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahr 1552 hauptſächlich dem Übelwollen der um Gmünds willen mit Strafgeldern belegten Städte verdankte.

Das 1546 Geſchehene hatte dem Einfluß und Anſehen des Bürgermeiſters Hans Rauchbein keinen Eintrag gethan, 1548 wurde er wieder Bürgermeiſter, ebenſo 1550, ja die Verfaſſungsänderung von 1552 ſicherte ihm dieſe Würde für ſeine ganze übrige Lebenszeit.

Über die Zuſtände in der Stadt von dem ſchmalkaldiſchen Einfall bis zu den eben berührten Ereigniſſen fehlen uns weitere Nachrichten.

Zu den Quellenangaben oben Seite 2 iſt berichtigend nachzutragen, daß die Chroniken 3 und 4 Hr. Kommerzienrat Jul. Erhard in Gmünd, der ſo verdiente wie liebenswürdige Sammler von Gewerbe-, Kunſt-, Kultur- und Litteratur-Altertümern ſeiner Vaterſtadt, erworben hat, wie er auch die unter 3a erwähnte Schel- oder Schinleberſche Chronik beſitzt.

Aus dem Protokoll der achten Beratung des Redaktions-Ausſchuſſes.

Ulm, 24. Juni 1886.

1. Nach einer Mitteilung des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens werden die Bezirkskorreſpondenten für das Landeskonſervatorium und die Staatsſammlung vaterländiſcher Altertümer zur Einſendung der in der Bezirkspreſſe erſcheinenden landesgeſchichtlichen Aufſätze an das Landeskonſervatorium, das ſeinerſeits von dem Einlauf derſelben das ſtatiſtiſche Landesamt in Kenntnis ſetzen wird, veranlaßt werden.

2. Nachdem die verbündeten Vereine die Herausgabe der württembergiſchen Geſchichtsquellen in den Vierteljahrsheften gutgeheißen, ſoll im Jahrgang 1887 mit der Herausgabe des Codex Hirſaugienſis durch Dr. Schneider der Anfang gemacht werden.

Verein
für
Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Aus der Geſchichte eines ulmiſchen Dorfes.
Burg Berolfſtat mit Umgebung.

(Schluß.)

Erwähnenswert iſt noch die Bernſtadter Kirchweihe. Meines Wiſſens hat ſonſt kein Ulmiſcher Ort eine eigentliche örtliche Kirchweihe. Die „Bernſtadter Kirchweihe“ aber hat auch jetzt noch, nachdem ſie von ihrem rechtmäßigen Tag im September auf den allgemeinen Landeskirchweihtag, den 3. Sonntag des Oktober, verlegt worden iſt, einen Namen in der Gegend und lockt Jung und Alt zu allerlei Kurzweil und Volksbeluſtigung herbei. Damit hat die heidniſche Herbſtfeier unſerer Vorfahren über ein Jahrtauſend hinüber, in milderer Form den Zeitſitten ſich anbequemend, bis auf uns ſich gerettet, Tanz und Spiel hat nicht aufgehört. Über den Kohlen, Knochen und Scherben der Vergangenheit jauchzt und lacht die Gegenwart.

An ſonſtigen Erinnerungen aus der alten Zeit fehlt es in der Nähe von Bernſtadt nicht. Bekaunt ſind die Grabhügel in dem Wald Schloßholz, öſtlich neben der Beimerſtetten-Breitinger Straße, und in dem Gurgelhau nahe der Ruine Weſterſtetten. Auch auf der Höhe des nur etwa 300 m von der Burg Berolfſtat entfernten Waldes „Berg“, welchen jener Heinrich v. Berolfſtat 1432 an die Herrſchaft Ulm verkaufte (jetzt k. württ. Staatswald), kann man ein Dutzend ſolcher Hügel zählen, zum Teil noch deutlich erkennbar, teilweiſe ziemlich eingeebnet. Daß in der Nähe des erwähnten Schloßholzes eine Burg geſtanden, auf welcher nach Dieterichs handſchriftlicher Angabe einer der Herren v. Berolfſtat geſeſſen, kann ich nicht wohl bezweifeln, da die jetzt Lebenden noch den Graben geſehen haben wollen, welcher neuerdings, weil der Platz in Ackerfeld verwandelt iſt, ausgefüllt worden ſei, und da ein Fußſteig von dort zur Lambertskirche geführt habe, welcher „der Kirchſteig“ hieß.

Beſonderes Intereſſe verdient das eine halbe Stunde öſtlich von Bernſtadt zwiſchen Rauſenbart und Oſterſtetten ganz in der Nähe des letzteren Orts gelegene kleine Wäldchen „Löhle“. Durch dieſes Wäldchen ziehen ſich von S. nach N. einander parallel in einem Abſtand von 60 m 2 Dämme, je etwa 1 m hoch und 1 m breit, der öſtliche 98 m, der weſtliche 86 m lang. Jo in der Mitte und am nördlichen Ende des öſtlichen Dammes, von demſelben je 8 m entfernt, iſt ein etwa 2 m hoher, in der Mitte vertiefter Hügel, quadratiſch geformt mit 8—10 m Seitenlänge. Dieſer öſtliche Damm ſtieß noch vor wenigen Jahrzehnten an ſeinem nördlichen Ende auf einen naſſen Graben, welcher weſtwärts zu einem vielleicht 25 m breiten Sumpf ſich erweiterte. Wegen des Anſchluſſes an dieſen Sumpf iſt der weſtliche Damm entſprechend kürzer. Er endigt ſich gegen N. in einen viereckigen Hügel, den beiden vorigen ähnlich, aber mit nur 4 bis 5 m im Quadrat

Wären die nördlichen Endpunkte der beiden Dämme oder die dort befindlichen Hügel durch eine dammmartige Erhöhung mit einander verbunden, was ich

nicht genau feststellen konnte, so wäre diese jedenfalls so flach, daß als eigentlicher Abschluß gegen N. der Sumpf erscheint. — Eine Verbindungslinie der beiden südlichen Endpunkte würde mit den Dämmen in rechtem Winkel zusammentreffen. Auf dieser Seite aber ist der sonst umschlossene Raum offen gelassen. Indessen liegen zwischen diesen beiden Endpunkten wieder 2 viereckige Hügel, dem kleineren, in der nordwestlichen Ecke befindlichen an Größe und Gestalt ziemlich gleichkommend. Der Abstand des ersten von dem westlichen Damm ist 13 m, der Abstand des zweiten von dem ersten wieder 13 m, der Abstand des zweiten von dem östlichen Damm dagegen 26 m. Etwa 15 m hinter diesen beiden Hügeln glaubt man auf eine Länge von etwa 20 m noch die Spur eines Dammes zu erkennen, welcher rechtwinklig auf die beiden andern Dämme gerichtet wäre, ohne mit einem derselben zusammenzutreffen. Für die völlige Genauigkeit der Maße kann ich nicht einstehen, weil ich nur mit Schnur und Schritt gemessen habe, und weil das niedrige Gehölz die Aufnahme erschwerte.

Um was handelt sichs nun hier? An Hügelgräber ist bei der viereckigen Form der Hügel schwerlich zu denken. Die Dämme könnten aus neuerer Zeit stammen. Demjenigen Aufwurf aber, mit welchem Waldungen umgrenzt zu werden pflegen, sehen sie nicht ähnlich; sie liegen ganz auf ebenem Boden, haben keinen nebenherlaufenden Graben, bilden auch nicht die Grenze des Waldes, sondern laufen durch denselben. Auch stehen die Hügel und Dämme in einem deutlichen Zusammenhang miteinander wie aus der ganzen Anlage zu erkennen ist.

Ist das ganze eine alte Festungsanlage und sind die Hügel Reste von Türmen? Oder haben wir hier noch die Umfriedigung eines alten Ostarahaines, welchem Osterstetten seinen Namen verdanken mag? Die Thalsenkung, welche westlich von diesem Platze unter dem Löhle und Raufenbart sich nach dem Lonethal hinunterzieht, heißt, namentlich in der Nähe des Löhle, „das Osterthal“.

Obige Fragen könnten vielleicht durch sachverständige Nachgrabung ihre Beantwortung finden. Am Löhle hat man eine herrliche Fernsicht nach O. und W. und das kleine Wäldchen, in geringem Abstand dem Englaghäu vorliegend und die Weiler Stuppelau und Osterstetten überragend, fällt von weither ins Auge.

Von der Anwesenheit der Römer in dieser Gegend zeugt der in einer Länge von etwa 100 m auf dem „Butzen“ in der Nähe der Zigeunersäule noch vorhandene mit Wald überwachsene Straßendamm. Die jetzt Lebenden wissen davon, daß derselbe sich vormals bis zur Einmündung in die jetzt von Bernstadt nach Westerstetten führende Straße, „die Heerstraße“ genannt, fortgesetzt habe. Es war der alte römische Verkehrsweg zwischen Westerstetten und Bernstadt, dessen Fortsetzung am Löhle vorüber nach Langenau führen mochte. Ob die Baureste im Löhle zu dieser Straße in Beziehung stehen, lasse ich dahingestellt. Daß die Burg Berolfstat in der Nachbarschaft dieser Straße auf den Grundmauern eines alten römischen Schutzwerks für die Straße könnte erbaut worden sein, ist denkbar, aber vorerst durch nichts erwiesen

In der Nähe des erwähnten römischen Straßenrestes auf dem „Butzen“, am Rand des Waldes „Gerthalde“ läuft ein Graben, breit 3 m, tief 2 m, lang 100 m, mit einer begleitenden Mauer aus unbehauenen Kalksteinen, jetzt noch etwa 1 m hoch. Dieses eigentümliche Bauwerk hört gegen O. auf, wo der Berg steiler nach dem Lonethal hinabfällt. Gegen W. reicht die Mauer über das Ende des Grabens hinaus mit einer Rundung, welche wie das Bruchstück eines runden Turmes aussieht. Zweifelhaft ist mir, ob diese Anlage mit der Römerstraße in Beziehung stehe, oder ob sie vielleicht als der Butzen („Burgstall“, „Burzel“?) sei angesehen worden, von welchem der Platz mit Umgebung seinen Namen erhielt. Unrecht aber haben die Stimmen aus dem Volke, welche den Graben für einen echten „Saugraben“ oder „Schweins-

graben“ erklären, und mit den großen Jagden zu Anfang diefes Jahrhunderts in Verbindung bringen; denn im Dorfbuch finde ich im Jahr 1651 eben diefen Graben als altbekannte Ackergrenze und im Jahr 1607 das „holtz die gärtthalden genannt“, was nach Buck eine eingegartete, eingefriedigte Halde bedeuten muß. Namen und Graben ftammt alfo unbedingt aus alter Zeit.

Von der Gerthalde weftlich, durch das fchmale Wolfsthal davon getrennt, ift der Staatswald „Berg“ mit einer in das Wolfsthal vorfpringenden fchroffen Felfenzacke. Diefe, breit genug, daß eine kleine Burg darauf geftanden haben könnte, ift durch einen 2—3 m breiten und ebenfo tiefen Graben von dem übrigen Berg abgefchnitten. Sonft weift nichts an diefem Ort auf eine frühere Burg hin. Der Platz könnte vielleicht durch Graben und Verhau zu einem ficheren Bergungsort in Kriegszeiten, als was er nachweisbar noch im Jahr 1704 gedient hat, hergerichtet worden fein. Es fcheint, wir haben hier im kleinen dasfelbe, was die bekannten Ringburgen in weit größeren Verhältniffen bieten. War der Feind durch die an dem fchroff abfallenden Rande des Berges hinabgeftürzten Steinmaffen nicht mehr niederzufchmettern und in offenem Kampfe Mann gegen Mann nicht mehr aufzuhalten, fo zog man fich hinter den Graben zurück, von wo den Ortskundigen im äußerften Notfall noch ein Entkommen über die Felfen hinunter möglich war. Hier deckten die Tapfern mit ihrem Leibe die Flucht der Schwachen.

Keinen folchen Bergungsort, fondern nur eine wunderliche Burgruine bilden die wirren Steintrümmer und Gräben auf dem fchmalen, langen, ins Lonethal vorfpringenden „Katzenfchwanz“ im Staatswald „Brand“, etwa 4 km nordöftlich von Bernftadt.

Eher erfcheint als ein Bergungsort der „Agelsburren“, ftark 2 km nördlich von Bernftadt, deffen Name nebft der Spur eines ringförmig laufenden Grabens mit Wall vielleicht anzeigt, daß dort vor Zeiten die Burg eines Agilolf ftand. Auch hier befinden wir uns auf einem eckigen Vorfprung, welcher ftolz über den fchroffen Abhang mit feinen durcheinander geworfenen Felsblöcken in das 30 m tiefer liegende Lonethal und auf den alten Viehweideplatz „Lairen“ hinunterfchaut.

Aus dem Dorfbuch von Bernftadt ift bei der Wahl eines Viehhirten im Nov. 1646 zu erfehen, daß man es für notwendig hielt, dem Hirten für den Fall großer Kriegsgefahr befonderen Beiftand auf Gemeindekoften zuzufichern, „fo er alein nit kent vorftehn“. Diefer Beiftand war ohne Zweifel befonders dazu erforderlich, daß die im Thal weidende Herde rechtzeitig in ein nicht zu fern gelegenes, nötigenfalls verteidigungsfähiges Waldverfteck abgetrieben und dort über die Zeit der fchwerften Gefahr unterhalten wurde. Hiezu wurden neben anderen wahrfcheinlich befonders die erwähnten Plätze auf dem „Berg“ und „Agelsburren“ benützt. So kamen die Schutzwerke einer alten, längft vergeffenen Vorzeit noch dem neueren Gefchlecht zu gut.

Zu erwähnen ift noch die „Hadergaffe“ in Bernftadt, der am engften behaute und allem Anfchein nach ältefte Teil des Dorfes. Von der „Adergaffe“, da wo die Wafferader noch vor wenigen Jahren ftets aus der damals noch niedriger liegenden Straße quoll, fich abzweigend, fteigt die „Hadergaffe“ in kurzem fteilem Stich aufwärts und fieht im Vergleich mit den übrigen breiter, zugänglicher angelegten, weniger verfteckten Ortsteilen recht aus wie die Altftadt des Dorfes. Die zwifchen Hadergaffe und Adergaffe gelegenen Gärten heißen „auf der Spielwiefe“. Hier mag vor etwa 600 Jahren von der heiteren Bevölkerung fo mancher Maienreigen getanzt und mancher Stein geftoßen, mancher Ball geworfen, mancher Sprung und Kampf gewagt, manches Spiel mit Mummenfchanz und fonftiger Kurzweil getrieben worden fein. Bedeutet „Hadergaffe“ (Buck, Flurnamen) foviel als gepflafterter, harter Weg, fo verdient die

Bernftädter Hadergaffe den Namen vollkommen, denn der Boden ift hart, wie aus urwüchfigen unverwüftlichen Pflafterfteinen zufammengefetzt.

Und wenn ferner anzunehmen ift, daß der Name auf römifchen Urfprung deute, fo möchte ich fragen, ob nicht die beiden feftgeftellten Römerftraßen Aitrach-Wiblingen und Brackwang-Söhnftetten fich in derfelben Richtung bis zu ihrer gegenfeitigen Vereinigung fortgefetzt haben, ob nicht als ihr Verbindungsglied eine Straße Wiblingen-Ulm-Jungingen-Hagen-Bernftadt-Neuftetten-Altheim-Gerftetten-Söhnftetten zu vermuten fei. Wäre diefes, fo hätte folche den großen limes zwifchen Welzheim und Aalen mit dem Allgäu verbindende Straße hart unter dem Agelsburren, dem Burren von Berolfftat, dem Ufenloch (und auch an dem von mir unerwähnt gebliebenen alten Burgftall zu Hagen) vorübergeführt und an der Hofwiefe mit der Heerftraße Wefterftetten-Ofterftetten im rechten Winkel fich gekreuzt. Ein kleines übrig gebliebenes Stück derfelben wäre unfre Hadergaffe.

Das Dorf Bernftadt hatte, foweit die früheren Quellen zurückgehen, d. h. feit dem Jahr 1500 ohne Zweifel im wefentlichen diefelbe Geftalt wie jetzt. Die 79 realberechtigten Söldner wohnten ziemlich weitläufig im Ort herum. Auch die meiften der 14 Bauernhöfe ftanden damals und noch früher auf derfelben Stelle wie heute. In einer früheren Zeit aber ftanden wahrfcheinlich mehrere Höfe oder Weiler vereinzelt inmitten ihrer Feldung, z. B. „Haimersberg", „Walkftetten", „auf Röfchen", „Raufenbart", und erft vor 5 bis 6 Jahrhunderten mögen die Inhaber diefer Höfe durch befondere Not der Zeit gedrungen worden fein, fich im gemeinfamen Schutz des Dorfes, namentlich „auf dem Platz" (jetzt „Platzgaffe") anzufiedeln — Damit nähern wir uns auch der Zeit, für welche die Quellen der Ortsgefchichte nicht erft mühfam unter dem Boden aufgefpürt und aufgegraben werden müffen, fondern offen zu Tage fließen.

Bernftadt im Juni 1885. Pfarrer Aichele.

Ulmer Kirchenvifitationen vom Jahr 1535 an.

Von Sekretär Dr. Giefel.

Im Jahr 1531 konnte die Reformation im ganzen Gebiet der Reichsftadt Ulm als durchgeführt angefehen werden. Es wurde ein Neunerausfchuß für die Neugeftaltung des ganzen Kirchenwefens niedergefetzt. Das Refultat diefer Neunerkommiffion war das fogenannte Ulmer Glaubensbekenntnis. 4 Jahre nach dem Erfcheinen des letzteren wurde die erfte Ulmer Kirchenvifitation auf dem Lande vorgenommen. Diefer folgten noch weitere von den Jahren 1537, 1543, 1557,9 und 1593. Die Protokolle über diefe Vifitationen befinden fich im ftädtifchen Archiv zu Ulm. Eine auszugsweife Wiedergabe derfelben dürfte vom kirchen- und kulturgefchichtlichen Standpunkt aus nicht unintereffant fein, da fie manchen Lichtftrahl auf das bisher fo dunkle Gebiet der Reformation auf dem Lande werfen.

Fr. Preffel hat nun fchon im Jahrgange 1876 des Korrefpondenzblattes des Vereins für Kunft und Altertum in Ulm und Oberfchwaben S. 54—56 den Anfang des Vifitationsprotokolls vom Jahre 1535 veröffentlicht. Allein mit Rückficht darauf, daß das dort Veröffentlichte nur einen geringen Teil des Protokolls bildet und der Zufammengehörigkeit wegen dürfte eine Wiedergabe des Ganzen angebracht fein.

1535.

Vifitation der Herrfchaft durch Jos Schad, Richter, Criftan Harder und Ulrich Kalbart, U. F. Baupfleger und Lic. Martin Frecht.

Auf den 7. Juli zu Kuchen:

Kuchen: Schulmeifter Chriftan Aubelin: des Prädicanten Lehr und Leben halt er für gerecht; er halte den Kindern Bericht jährlich 4mal; man foll in die Schule eine deutfche Bibel kaufen, die Kinder vermögens nit, wann der Prädicant predigt, fo tanft er. Amtmann halte fchlecht ob der Herrn Ordnung, fonderlich mit Trinken und Gotteslästern. Zulier hat anzeigt, daß der Amtmann nit faft in die Predigt gang, halte nit Streif ob meiner Herrn Ordnung, brauche zu viel Holz. Der Schulmeifter gefällt ihm gar wohl.

Amtmann: des Prädicanten Lebens halb hab er keinen Mangel, wenn die Leute aus der Predigt gehen, faßte er fie gar hart an, predige die Woche 4mal, er erbeut fich auch feiner Lehr einem jedwederen Rechnung zu geben, fey in Strafung der Lafter grob genug, den Kinderbericht[1]) habe er an Pfingften gehalten, taufe nur, wann er predige, vielleicht 20 Mann geben zum Nachtmal; halte eine Ermahnung auf der Todten Begräbniß, doch nur wenn er fonft predige; fpreche alle Sonntag die 10 Gebote, das Vaterunfer für Seine Hausfrau etwas frech im Reden. Über den Schulmeifter habe er keine Klage, halte den Gefang in der Kirche, fein Weib halte fich wohl. Er weiß keine öffentlichen Hurer, Säufer, Spieler allhier. Der Prediger foll auf der Kanzel gefagt haben: den Schützen haben meine Herrn einen Vorteil gegeben, aber den Armen geben fie langfam. Der Teufel dank's ihnen. Durch 3 Allmofenpfleger werden die Allmofen alle Sonntag ausgegeben. Der Müller, der Teuffer haben den Eid gefchworen wie andere Bürger, gehn aber nit in die Predigt. Sie haben keine gefchworene Hebamme.

Der Prädicant: Am Sonntag predige er aus der Apoftelgefchichte, an den Werktagen epp. Paul. Am Amtmann kein Mangel, nur fei er fäumig, Gotteslästerei und Füllerei zu ftrafen. Unter der Predigt fitzen fie an den Gaßen und in den Wirthshäufern und richten die Leute aus. Er ift gegen die Nothtaufe der Hebamme, bittet die armen alten Leute des Holz halben zu bedenken. Öffentliche Hurerei weiß er nit. Am Schulmeifter kein Mangel. Den Prädicanten (Beck) zu Geißlingen und den zu Scharrenftetten zu Superattendenten auf dem Land zum machen. Prädicant befchwert fich des kleinen Zehntens. Der Amtmann von Giengen fei im nächften Gelayt allher zu der Amtmännin zu Nacht gekommen und habe ganz wüfte Wurte getrieben. Die Männer von der Gemeinde find mit dem Amtmann und Prädicant zufrieden, einige tadeln den Schulmeifter, einige klagen, daß der Herrn Ordnung fo wenig gehalten werde.

Altenftatt: Amtmann: es fey kein Prädicant da. Der Schulmeifter halte fich wohl, nur meinen einige, er fchlage die Kinder zu fehr und deßen Weib foll fich etwas argwönig halten. Der vorige Prädicant Jacob Riethman habe ein jäh getauftes Kind wieder getauft. Unter der Predigt feien viele in dem Wirthshaus zu fechen, man habe ihm gefagt, er möge wohl darob halten, aber nit ftrafen, weil es am Umgeld abgehe. Schulmeifter: er habe nur 4 Kinder, Gotteslästerei fei gemein alida. Etliche gehen nach Ybach in die Meße. Klagen über Gotteslästerei und Völlerei. Hanns Stahel Richter: der Schulmeifter fei fleißig, zu der Predigtzeit fitzen viele auf dem Kirchhof, könnte leicht abgeftellt werden. Des Schulmeifters Weib foll ein bös Gefchrei haben mit Jacob Schilling, doch ohne Grund. Trinken den Weinkauf od. Hebwein am Sonntag zur Predigtzeit. Gotteslästerung, Füllerei geht für. Einer gebt öffentlich in die Meß nach Ybach mit freventlichen Worten.

Stetten: Amtmann: Kein Mangel an des Prädicanten Lehr und Leben, predigt am Sonntag einmal, hat einmal das Nachtmal gehalten, es giengen nur 2 Perfonen dazu; Bisfi Vegelin geht in keine Predigt, foll ein Wiedertäufer fein. Prädicant predigt Mathäum, nur am Sonntag, hält keinen Catechismum, es fei ihm nit geboten werden. Die Buben im Feld fchwören übel. Die benachbarten Edelleute halten keinen Tanz auf der Kirchwyhen, find päpftifch, geben nichts an dem Kirchengut den Armen, bekingt fich des kleinen Zehnten, den Superattendenten zu Geislingen Paulum, den zu Neilingen auf dem Land. Einige der Gemeinde befchreiben den Amtmann für einen Säufer und Schwörer, den Pfarrer für weinig. Alle klagen über die ungezogene Jugend.

Böringen: Amtmann dafelbft: Er hab an des Prädicanten Lehr und Leben gar keinen Mangel. Der Schulmeifter und er haben den Catechismum 3mal gehalten. Tauft die Kinder, wann man's ihm bringt. Hält das Nachtmahl etwa 3 oder 4mal des Jahrs. Zu der Zeit der Hochzeit opfern fie nicht. Der Schulmeifter hält fich wohl. Haben keine gefchworene Hebamme bei ihnen. Sie geben ein gemein Almofen aus. Sie halten keinen Tanz außerhalb der Hochzeiten.

[1]) Unterricht. Im Jahr 1536 erfchien der „Ulmifche Catechismus oder Chriftenlicher Kinder Bericht."

Der Prädicant dafelbft: Predigt 3mal in der Wochen, hält den Catechismum 4mal im Jahr, das Nachtmahl 4mal im Jahr. So oft man feiner begehrt, will er zu den Kranken gehen. Ob dem Grab thut er eine Erwähnung. Des Amtmanns halben hält er fchlecht ob der Herrn Ordnung. Alle weil der Vogt da fei, werden die Amtleute verderbt. Der Hebammen halber des Gaachtaufens[1]) wegen hat er noch keinen Befcheid empfangen. Die Supperattendenten hat er zu Geislingen anzeigt Paulum, auf dem Land den zu Nellingen. Er bittet heftig, daß meiner Herrn chriftl. Ordnung heffer dann bisher gefchehen gehalten werde. Die Völlerei und Gotteslästerung werden viel und oft geübt und nicht geftraft. Man beut viel und hält wenig. Begehrt wie vor des kleinen Zehnten entledigt zu werden. Der Behaufung halben will er, daß fie ihm baulich eingeben werde, damit er feim Eid gnug thun könne. Der Amtmann von Giengen foll kein Nutz fein Saufens, Schwörens und Hurerei halben.

Richter und Gemeind: Mit Prädicant, Schulmeifter und Amtmann zufrieden. Die Kunkelhäufer müffen abgefchafft werden.

Süßen: Amtmann: Seit der Prädicant von Schnepf examiniert fey, halte er fich nit übel. Die Gefellen zechen über die Glocke, fchwören fehr. Lienhart N. fey des Wiedertaufs verdächtig. Ein Richter wünfcht einen andern Prädicanten, weil diefer noch nach dem Papftthum fchmecke.

Überkingen: Klagen über Trinken und Gotteslästerung. Mit Prädicant zufrieden.

Haufen an der Vils: Prädicant predigt wöchentlich 1, am Sonntag 2mal, kann fich bey feiner Befoldung nit erhalten, hat keinen Organiften im Flecken.

Giengen: Amtmann: Der Prädicant, feit er trinke, fei ganz ungefchickt, fchmähe die Leute; an der Lehre könne er ihn nit wohl ftrafen, er fchmähe den Papft und die Bifchöfe in feiner Predigt, halte keinen Kinderbericht, hab auch kein Nachtmal gehalten. Vom Heiligengeld habe man Bücher gekauft. Der Dänfer Paule habe fich gebeffert und gefchworen. Ein gemein Allmofen.

Prädicant zeigt an, er predige wöchentlich 2mal, am Sonntag 1mal, halte keinen Kinderbericht, habe auch kein Nachtmal gehalten. Die Gözen ftehen noch in der Kirche, thue keine Ermahnung bei dem Begraben. Des Schulmeifters Weib gehe nit gern in die Kirche. Der Amtmann zeicht ihn, er fei ein Verräther. Der Amtmann habe gefagt in einer Zeche, welcher fein Weib mit hinaus in Wald führe und aufs gröbfte mit ihr handle, der müffe die Zeche halten. Über ein kleines ift er kommen und gefagt, er habe gethan. Richter und Gemeindemänner klagen über die Trunkenheit des Amtmanns und des Pfarrers und über des letzten fchlechte Amtsverwaltung. Des Prädicanten Weib will nit in die Predigt gehen, bis er thue, was er lehre. Er habe gepredigt: Es werde kein Menfch eines guten Werks wegen in Himmel oder eines Lafters wegen in die Hölle kommen. Sei ein großer Zecher, fo lange er Geld habe.

Geislingen: dem Vogt (Burkhard von Bernhaufen) wird einftimmig das Zeugniß der Völlerei, Hurerei, Gotteslästerung und einer eigenmächtigen Handlung des Gerichts gegeben, er laffe Urtheile befchließen und thue was er wolle, öffne und fchließe die Tbor nach Gefallen. In der Völlerei dürfe fich ihm niemand nähern, er halte nicht auf der Herrn Ordnung, gehe am Sonntag auf die Jagd. Wenn ihm im Gericht einer nit nach feinem Willen fpreche, fo wünfche er einem die Warzen und Franzofen. Der Pfleger, Johann Ebinger erhält allgemein ein gutes Zeugniß. Ebenfo, außer dem Vogt, die Prädicanten Beck und Thomas. Mit dem Schulmeifter ift man mäßig zufrieden. Gözerei wird noch viel getrieben und im Haufe Johann Hennenbergs wahrfcheinlich noch Meße. Der ehmal. cathol. Prädicant Jerg Nefftzer und fonft noch einer fei aus dem Wirtembergifchen wieder zurückgekommen und ftärke die Päpftler. Der alte Pfarrer (Georg Oswald) habe auch immer fchriftlichen Verkehr mit Geislingen. Noch gen 50 Perfonen laufen nach Eibach in die Meffe. Ift noch ein alt Crucifix in einem Fenfter, das beten die Leute an und haben Lichter davor. Lafter der Trunkenheit fei fehr im Schwung und zu Orgenfteig ein beinahe öffentliches Hurenhaus. Die Wirthin mit famt anderen leichtfertigen Frauen trieben viel Unfug und Schande. Die Kaftenvögte laßen fich von den Bauern fchmieren. Den Burgvogt, Ulrich Neidhart, der felbft bekannte, daß er von den Prädicanten nichts fagen könne, weil er fie nit höre, klagen die Prädicanten, daß er die Leute vom Nachtmal abhalte. Dem Betelherrn Hanns Bantlion gefällt das Wort Päpftler von den Prädicanten nit.

Schalkftetten: Prädicant predigt des Sonntags über das Evangelium, am Werktag über die Epifteln, kann der Predigt wegen keinen Catechismus halten, hält Ermahnungen über die Todten in der Kirche. Die Prädicanten zu Stubersheim und Bräunisheim laßen den Gefang

[1]) = Jähtaufe, Nottaufe.

abgeben. Der Prädicant zu Brännisheim habe eine Wahrsagerin zu Sondbergen. Auch die Ordnung sollte strenger gehalten werden. Der Heilige habe Bücher gekauft. Der Vogt berufe die armen Leute auf dem Land zur Zeit der Predigt an den Sonntagen auf die Jagd. Ein Gemeindsmann sagt, der Pfarrer schlage etwa sein Weib. Einer von Waldhausen sagt, daß der Prädicant wöchentlich etwa einmal zu ihm komme.

Stubersheim: der Pfarrer hat auch kein Nachtmal gehalten, hält sich sonst wohl. Sie singen nit. Amtmann hält sich wohl.

Breunisheim: Prädicant predigt canonicam Johannis, hält kein Kinderbericht, kein Nachtmal, singen nit, predigt nur am Sonntag. Einer: der Prädicant trink gern. Nach Sondbergen komme er nie und Lonsee einmal.

Amstetten: Prädicant hält sich wohl; predigt nur einmal am Sonntag, hat noch kein Nachtmal gehalten. Amtmann hält sich wohl. Einer: der Amtmann wolle gern bald reich werden.

Marklingen: Amtmann: An des Prädicanten Lehre kein Mangel, auch nit an seinem Schulhalten, hat noch kein Nachtmal, ob der Todten Begrähnis keine Ermahnung gehalten. Prädicant: am Sonntag predigt er Pauli Briefe, will künftig 1 Evangelisten predigen, tauft, wenn man ihm Kinder bringt. Die ganze Gemeind hat zusammen geschworen, meiner Herrn Ordnung zu halten. Den Amtmann hält er für einen schlechten Christen. Es ist auch kein Nachtmal gehalten worden. Die Hebamme ist eine Päpstlerin. Der Prädicant zu Bermaringen Spengler soll gedacht haben ihn zu erstechen und mit den päpstlichen Pfaffen gut Gesell zu seyn. Man soll die Bilder aus der Kirche thun, will eine bessere Besoldung oder einen andern Ort. Richter und Gemeinde: des Amtmanns Weib trink gern. Des Pfarrers Weib wolle etwa die Leute selber strafen und lehren.

Nellingen: Prädicant: der alt Nüßlin habe am Ostertag: Christ ist erstanden, gesungen und ihm das Crucifix in das Angesicht geschlagen. Muschel, das jung Weib, soll Jörg Äcklin so verzaubert haben, daß er ihr muß zu Willen leben, wenn sie will. Die Nonn, des Nüßlins Tochter, wird zu den Päpstlern, wenn sie sterben wollen, berufen, hält Lichter und anderes Gözenwerk. Der Amtmann hat in der Kirche öffentlich verkündet, daß von der Obrigkeit alle Sonntag ein Tanz erlaubt sei, auch soll er gesagt haben, wenn er wollte, müßten mehr Leute in die Predigt gehen. Das Allmosen sollte besser vertheilt werden. Zu Oppingen sind 2 Wiedertäufer. Gemeindsmänner: der Pfarrer habe die, so an Weihnachten gefeiert, öffentlich Schelmen gescholten. Der Schulmeister ist bräuchig, liebt den Wein, hat vor Wein schon den Psalmen nit singen können. Ist des Ehebruchs verdächtig, hat einen kleinen Fleiß mit den Knaben. Schulmeister: der Arbeit halb hab er keine oder wenig Schule, der Laster des gemeinen Volks halb wiße er keinen sondern Mangel; etliche sagen, wenn man nit mit so rauhen Worten, als Schelmen, angetastet würde, würden viel mehr Gottes Wort hören und annehmen.

Scharenstetten: Amtmann ist mit den Prädicanten zu Scharenstetten und Radelstetten zufrieden. Der Frühmesser zu Theanenhausen sollte wie der zu Bermaringen mit der Meße abgeschafft werden. Prädicant: hält am Sonntag 2, in der Woche 1 Predigt im Sommer; hat an Ostern Nachtmal gehalten, singen Psalmen nit gern. Der Meßner päpstisch; die jungen Leute bis Nachts 12 Uhr in den Wirtshäusern und Kunkelhäusern. Etliche laufen zu Unserer Frau gen Lautrach.

Türkheim: Amtmann: ist zufrieden. Prädicant: predigt Sonntags 2 und in der Woche 1 mal. Der Amtmann hat in der Rechnung die Bauern schlagen wollen. Einmal hat er Nachtmal gehalten und dabei nur 1 Mann und 6 Frauen gehabt. Möchte des kleinen Zehntens ab seyn. Richter und Gemeindsmänner: Amtmann und sein Weib schlagen etwas einander. Dem Wort Gottes gebe es Anstoß, wie der Prädicant den kleinen Zehnten einnehme. Einer sagt: er wiße nit zum Nachtmal zu gehen, da der Prädicant sage, es soll keiner keine Sünde haben.

Aufhausen: Ist noch kein Nachtmal gehalten worden. Gözerei noch in der Kirche. Sonst ist alles wohl mit einander zufrieden.

Weidenstetten: Hanns Hepp Amtmann: des Prädicanten Weib ist zänkisch. Den Kinderbericht hat er seit 1 Jahr nit mehr gehalten, tauft nur, wenn er predigt, sagt, es schade nit, wenn 1 Kind ohne Taufe sterbe. Das Nachtmal halte er des Jahrs einmal, sage, wer zum Tanz gehe, soll nit zum Nachtmal gehen. Prädicant: hält den Tanz für sich nit für bös, nur beschwert er sich, daß man ihn alle Sonntag halten will. Kinderbericht hat er noch nit gehalten. Er predigt, daß die Taufe nit selig mache. Die Allmosen theilen nit mehr aus, sondern geben es dem Schulmeister. Der Amtmann straft die Laster zu langsam. Richter: Das Weib des Prädicanten hat sich gebessert. Völlerei und Schwören geht im Schwung. Der Amtmann soll 1 Zuweib haben.

Merstetten: Prädicant predigt in der Woche 3mal, hat keinen Kinderbericht, kein Nachtmal gehalten, kann über den Amtmann Leo Schmid nit klagen, habe keinen gemeinen Seckel, wünscht beßere Besoldung.

Holzkirch: Prädicant predigt Paulum und Mathäum und in der Woche 3mal, kein Kinderbericht, 1mal Nachtmal. Der Amtmann zu Merstetten nimmt ze viel Wein zu sich, sonst ein guter Mann. Des verstorbenen Prädicanten Weib schmäht das Wort und geht in keine Predigt, ebenso der Schmid ze Holzkirch, der da sagt: es sey kein Leben nach diesem Leben. Hanns Miller geht in die Messe gen Westerstetten.

Altheim: Amtmann Kilian: Ein oder 2 habe 1 Schulmeister begehrt. Für die Armen ist 1 Seelhaus da. Prädicant: predigt am Morgen Lucam, am Abend Genesim, in der Woche Apostelgeschichte. Der Amtmann halte sich mit Trinken und Saufen nit gar wohl. Der Frühmesser geht mit seiner Magd öffentlich zusammen. Sie halten fast alle Sonntage Tanz und geben viel für Zauberey, wenn ihnen am Leib, Gut und Vieh etwas zustoßt. Schaldern und Bipapen treiben sie freventlich öffentlich unter dem Himmel an Kirchweihen mit besonderem Auffatz und Betrügung. Der Frühmeßer verlästert das Wort Gottes, wo er kann in Altheim, besonders aber in den auswärtigen Flecken, wo noch das Papstthum ist. Habe er die Artikel in meiner Herrn Ordnung tadele und in ihrer Gegenwart für 1 unchristlich Zot schäzen dürfen, wie in seinem Bekanntniß, das er in der Pfaffen Rechtfertigung gethan, zu finden sey.

Lützelhausen: Prädicant predigt am Sonntag Vor- und Nachmittags Paulum, hält Kinderbericht. Doch nur wenige Kinder dabei, hat auch kein Nachtmal gehalten, tauft, wenn man ihm die Kinder bringt. Amtmann ist hinläßig mit Strafe der Laster, Gotteslästerung geht für. Ein Gemeindsmann sagt: der Pfarrer von Lonsee habe gesagt, er gebe um des Pfarrers von Lützelhausen Predigt keinen Pfennig.

Etlinschieß (Lonsee): Prädicant predigt das Evangelium nach der Zeit auf den Sonntag, fragt die Kinder die 10 Gebote, Vaterunser und Glauben.

Renthin: Prädicant hält nur am Sonntag Predigt, kein Kinderbericht, kein Nachtmal. Der Anwalt hat gesagt, er wolle lieber 1 Morgenmal als 1 Nachtmal. Der Anwalt Marx Mayer weißt keinen Mangel an des Prädicanten Lehre. Er sei von niemand noch mehr verführt worden als von den jetzigen Prädicanten. Sie nehmen dazu und davon, sie lehren nüchtern sein und sind die vollsten.

Urspring (Lonsee): Amtmann: Der Prädicant in Renthin gefällt ihm wohl, doch studirt er nit gern, geht dem Vogelsest nach. Der Prädicant ze Urspring hält sich wohl. Die Mittagpredigt am Sonntag wäre ihm lieber am Mittwoch. Der Prädicant zu Lonsee, Meister Heinrich, sagte, als ihn das Gericht angeredt: daß Gott die Herrn gotz Wetter speed, sy hand mich aus dem Schwitzer Land heruß geflickert, ich wellte wol dry huedert Gelden holen. Prädicant hat noch nie an Taufen und Nachtmal gepredigt, schmäht nur an der Kanzel, hat ein hart Maul. Prädicant zu Urspring predigt Mathäum am Sonntag, hat kein Kinderbericht, kein Nachtmal gehalten. Gotteslästerung ist gemein und Trinken. Ein Gemeindsmann: In den Wirthshäusern sey noch keine Allmosenbüchse.

Prädicant zu Lonsee: predigt nur am Sonntag Matthäum; tauft, wenn man Kinder bringt; der Hebammen Nothtaufe hält er für gerecht, hält kein Kinderbericht, hat noch nie om Nachtmal gepredigt, begehrt 100 fl. an Geld und Korn dazu, will den vorigen Vertrag nit mehr annehmen. — Gemeindsmann: Der Prädicant lehre gut, nur daß er zu rauh ist und etwa die Leute an der Kanzel nennt, z. B. die Amtmännin singt keine Psalmen. Ein anderer: er gäbe das Beste aus seinem Stall, wenn der Prädicant immer hie wäre. Der Amtmann ist ein angetes Mendlin. (Ein Bauer ist voller Wein gewesen, daß er nit hat antworten können.) Rauheit auf der Kanzel geben dem Prädicanten auch andere Scheld.

Albeck (Hervelfingen). Prädicant: Kinderbericht hat er 2mal und das Nachtmal 2mal zu Albeck und Hervelfingen gehalten, kann nit wohl singen. In der Kirche zu Hervelfingen seyen Gemälde, die Tafeln liegen auf der Bühne, sie wollen sie nit verkaufen. Des Vogts Kinder und Gesinde gehen unfleißig in die Kirche. Ein Bauer von Hervelfingen, Peter Frank, glaubt, daß man das Volk ohne Gewalt nimmer zwingen werde, wie gut und gelehrt auch die Prädicanten seyen.

Bernstatt (Beimerstetten). Amtmann: Prädicant predigt das Evangelium nach den Historien, hat noch kein Nachtmal gehalten, auch nit davon gepredigt, auch kein Kinderbericht. Prädicant sagt von sich, was auch der Amtmann gesagt hatte. Die Gähtaufen hält er für gerecht. Gemeindsmänner: Der Schulmeister sollte fleißiger sein. Schulmeister: Prädicant sey, da er vom Nachtmal gepredigt, blos bei dem Text geblieben: hoc est corpus etc. Gemeindsmann: Der Schulmeister wartet der Kinder nit wohl in der Schule. Der Amtmann geht nit fleißig in die Predigt. Sie haben kein gemeines Allmosen. Mit dem Trinken sind sie ungeschickt genug.

Balleedorf: Allgemeine Zufriedenheit. Ein Bauer meinte: Die Obrigkeit sey heym Evangeliem strenger iefoeder denn im Papsthum mit den Fällen (Todfällen) und Dieosten (Froedienften) als mit dem Hols u. a. (Gemeindeantheilen).

Riedheim: Prädicant strafe etwas hizig und rauh.

Leipheim: Vogt Rot hat an Prädicanten und Schulmeister keinen Mangel. Kinderbericht und Nachtmal werden gehaltee. Sie haben ein gemeinsames Allmosen. Cristan, der die Prädicatur hat und dessen Einkommen 100 fl. ertragen mag, giebt nur 15 fl. in den Bettel. Prädicant predigt am Sonntag Jesaiam, in der Woche epistolas Johannis. Christens Prädicatur sollte man auf einen Diaconen verweisen. — Schulmeiser Menradus: an des Prädicanten Lehr kein Mangel, aber er sey zornig, gehe viel ins Wirthshaus, lebe ärgerlich. Die Spitalpfleger verthun ie des Stadtschreibers Haus mit Weib und Kindern den Armen das Ihre. Herr Jörg, der Güßen Pfaff, hat zu Elchingen Meß gelesen, möchten an Herrn Christen Magers Statt gern einen andern Prädicanten. Der Prädicant sey unfleißig mit Studiren, aber fleißig mit Zechen. Der Schulmeister ist fast gelehrt.

Naw: Ammann Damian Gienger hat keinen Mangel an den 2 Prädicanten, halten den Kinderbericht, taufen, wenn man die Kinder bringt. Mann und Weib sind Tanfzeugen. Etliche begehren in der letzten Noth das Abendmal. Der Schulmeister hält sich wohl, singen Psalmen, Trinken und Schwören im Schwang. Das Allmosen durch Gunst vertheilt. Pfarrer: Der Amtmann hat etliche Hergottsfreßer geheißen, er straft die Laster nit. Niemand geht aus des Amtmanns Haus in die Predigt als er. Sein Weib zieht auf die Feste zu dem von Falkenstein. Der Hofmeister geht in keine Predigt (ist ein guter Mönchen Knecht, sagt ein Richter). Derselbe zieht auch viele Leute an, damit sie einen Gruß von ihm haben. Prädicant: Der Schulmeister nimmt zu viel Wein zu sich. Den jungen Kindern hält man Tanz, die das Vaterunser nit beten können. Schulmeister: Der Prädicant sey im Strafen der Laster etwas hizig. Ein Richter: Saufen und Schwören ist gemein.

Bermaringen: Amtmann und einige gehen ze den Meßen nach Lautrach. Prädicant: Der Pfaff Zimprecht nimmt Geld und liest ihnen Meße zu Lautrach. Er weiß von keinem Allmosen. Laster sind sehr im Schwung. Der Frühmesser hält sich ärgerlich mit der Magd. Gemeindsmann: Der Pfarrer Zimprecht hat sich gegen ihe merken laßen, daß alle die, so auf dem Weg seien, werden alle des Teufels, als Hanns von Würzburg hinweggegangen ist.

Meringen: Prädicant hat noch keie Kinderbericht noch Nachtmal gehalten.

Lehr und Jungingen: Prädicant predigt am Sonntag an beiden Orten, doch will ihm des Predigens zu viel werden. Er wünscht den Ort zu verändern. Der Schulmeister zu Jungingen leidet mit viel Armut. Trinken und Hurerei geht im Schwang.

Pful: Prädicant hat noch nit vom Nachtmal gepredigt. Schwören und Trinken geht für. Noch kein Allmosen. Der wiedertäuferische Mann soll etlicher Reden wegen gerechtfertigt werden. Er hieß Hanns Schmid und sagte: der Prediger sey auch der falschen Propheten einer.

Holzschwang: predigt der Evangelist Sonntags und 1mal in der Woche, hat auch 2mal den Kinderbericht und das Nachtmal gehalten. Zu ersterem schicken die Eltern ihre Kinder schlecht, zu letzterem sind nur 4 Mann gegangen. Die Jugend schwört so übel, daß es eine Schande ist. Sie trinken unmäßig. Die Richter: es gehen etliche 30 Personen gen Renthin in die Meße und Predigt. Sie läuten zum Wetter. Sie wünschen einen Schulmeister.

Holzen (Holzheim): Prädicant predigt Matthäum nach der Zeit, in der Woche 1mal oder an den päpstlichen Feiertagen, hat das Nachtmal 4mal gehalten. Legen nit in den Stock. Der Meßner verkauft vor und unter der Predigt Branntwein. Etliche von Neuhausen, die in die Pfarrei gehören, laufen gen Rinningen in die Meße. Gotteslästereien und Saufen geht wohl für. Balthus Kling geht weder in die evangelische noch päpstliche Predigt, sagt, er habe einen guten Gott, es gehe ihm wohl. Ein Bauer: die Leute wollen dem Meßner nichts geben, weil er nit Wetter und Feierabend läutet.

Gemeine Artikel der Visitation.

Wie oft in der Woche zu predigen sei, ob auch um der Schwachen willen und dero, so aus fremden Flecken uf der Apostel und Martyrer Tage die Predigten besuchen möchten, uf solche Tage vermöge der Ordnung in den Predigten ihr Gedächtniß gehalten mocht werden mit Meldung, daß solche Predigten nicht gehalten, daß man damit wiederumb einen feiertag anrichten wölle. Daß solches, vor und ehe es in das Werk käme, den Prädicanten auf dem Lande, ihr Gutdünken darin anzuzeigen, fürgehalten würde, damit alle dinge fürsichtig und wohlbedacht zu Erbauung der Gemeinde Gottes und nicht zu Ärgerniß fürgenommen.

Daß die Schulen erhalten und die Jugend zum Psallieren fleißig angehalten und alle Jahr wie in der Stadt 4 Kinderberichte gehalten werden, darzu Prediger und Amtmann aus Befehl der Herrn jedermann zu erscheinen bitten und ermahnen sollen.

Zu Kuchen haben wir gefunden, daß man weder vor noch nach der Predigt Psalmen gesungen hat, weil daselbst eines Frühmessers Pfründe und der Besitzer vorhanden, möchte demselben eingebunden werden, wann man je keine Schule daselbst halten wollte, daß er die Jugend in den Psalmen unterrichte.

Daß die Prädicanten alle Sonntage das Vaterunser, den Glauben, die 10 Gebote dem Volke fürsprechen.

Daß ein „Gotskasten“ für die Armen ufgerichtet, darin fürnemlich zu den Hochzeiten und Begräbnißen der Todten das recht angenehme Opfer des Almosens gelegt sollte werden.

Daß der Ornat bei den Kirchen aufs förderlichste verkauft und nicht wieder in das Papstthum gegeben werde.

Daß der kleine Zehnt dem Amtmann einzubringen befohlen werde, dafür er für seine Mühe auch eine Belohnung habe.

Daß ein ernstlich Einsehen geschech mit den „Kunckelheefern, Herlaffen und Tantzenn“, das vermög der Ordnung gemäßiget möchte werden.

Daß vermög der Ordnung das „Zemenkumen“ der Prädicanten auf dem Land angericht und Dechant oder Superattendenten in jetlichem Capitel zu Geislingen und zu Naw erwählt würden. Was sy in ihren Conventen und Versammlungen handlen sollen, zeigts genugsam an die Ordnung. So sollten die Prädicanten in wichtigen Sachen nichts beschließen ohne Wissen und Verwilligung der Prädicanten in der Stadt, die alsdann solche Händel auch an unsere Herrn bringen sollten. Möchte den Prädicanten bestimmt werden, daß sie alle Cotember in ihrem Capitel, wie man's nennt, zusammenkommen.

Daß vermög der Ordnung auf die Sonntage aus der Stadt in die Flecken, „darin sonder Mengel werend“, eine Visitation angerichtet würde.

Daß vermög der Ordnung in Annehmung eines Prädicanten desselben Einsetzung und Hundauflegen steif und ernstlich gehalten werde.

Daß vermög der Ordnung brüderliche Warnung und Straf angerichtet und ernstlich getrieben werde. In den großen Flecken möchten 4 Mann, 2 aus dem Gericht und 2 von der Gemeinde, in kleinen aber allein 2 dem Prädicanten zugegeben werden, die bei ernstlicher Pflicht und Eiden, wie hinen in der Stadt, schuldig wären ärgerliche Laster zu warnen und brüderlich zu strafen.

Daß etlichen Prädicanten und Schulmeistern ihr Stipendium gemehret und Bücher vom Heiligen Gut zu der Kirche erkauft würden, sonderlich zu Geislingen und Leipheim die Liberey mit etlichen Büchern ersetzen.

Daß auch wo von Nöten den Prädicanten ihre Häuser als gebaut dargestellt, die sie dann inhalts ihres Eides in wesentlichem Bau halten sollen. Des Prädicanten Haus zu Überkingen ist gar baufällig etc., soll auch der Prädicant zu Stuberheim ein liederliches Haus haben.

Daß in etlichen Flecken das Korn zu gut den Armen ums Geld behalten werde, dweil die päpstlichen Pfaffen allweg in der Noth Korn den Armen ums Geld gegeben haben.

Daß jährlich die Ordnung oder aufs mindeste die fürnemsten Puncte derselbigen dem Volk öffentlich verlesen werden, sonderlich von der Ehhandlung.

Daß in etlichen statthaften Flecken, so sonder Filiale haben, den Prädicanten Diacoei oder Helfer gegeben werden, oder am wenigsten solche Schulmeister ihnen gegeben werden, die auch zur Noth mögen den Prädicanten zuspringen.

Daß den Hebammen bei ihren Eiden eingebunden werde, kein Kind gäch zu taufen, es sei denn ganz in diese Welt geboren und sei dann große Noth vor Augen, daß auch der Prädicant nit dabei sein könnte.

Daß die Prädicanten vor unsern Herrn vermög ihres Eides und nit von dem (Juppen) gericht mit Recht ersucht werden.

Daß im Leuten zur Gedechtnuß des Todten Gleichheit gehalten und das Leuten zum Wetter, wie es angefangen, abgestellt bleibe.

Daß Prediger und Amtmann und eh sie einander öffentlich ausschreien, freundlich und brüderlich, was sie einander an sagen und zu strafen haben, ausrichten.

Daß die Amtleute vermöge der Ordnung in Straf der Laster nit hin und fahrläßig seien, dann das gemein Geschrei ist, die Ordnung werde wenig oder nicht gehalten. (Ist eine gemeine Klage.) So gebiet man täglich viel und halt wenig.

So seien die Amtleute gar langsam in den Predigten und verärgern viel der Schwachen,

fo fie etwa im Gericht und hinter dem Wein die Predigten der Prediger und unferer Herrn chriftliche Ordnung verkleinern, und fo die Amtleute zu einander kämen, riebt ein jeglicher aufs ärgfte feinen Prädicanten aus. Zu dem finde man auch der Prädicanten etliche, die unbefcheiden und groh genug fich gegen ihre Amtleute halten.

Was folche und dergleichen Händel wären, möchten im Jahr allweg in ihren Ämtern die Herrfchaftspfleger verhören, ausrichten und zu Befferung der Gemeinde Gottes anrichten, doch auf Wiederanbringen an Die, fo zu den evangelifchen Händeln von einem E. Rathe verordnet feien.

Daß die Prädicanten auf dem Lande „in ihrem Zemenkämen" fich einhelliglich entfchloßen, auf welche Zeit und Tag, wie es räthlicher am beften und nützlichften, der hl. Tauf zu halten wäre.

1537. Aug. 10.

Alt Bürgermeifter Bernhard Befferer und die Verordneten in der Religion an Damian Gienger, Amtmann zu Naw, der Vifitation halb:

1. Er foll den Prädicanten in feiner Amtsverwaltung verkündigen, an den Sonntagen nit über 1 Stunde, und in der Woche nur ½ oder ¾ Stunden lang zu predigen, ftatt des Abendgebets, da wo mehr Volk zu erwarten fey, um 11 Uhr Mittags zu predigen, das Papftthum da wo es der Text mit fich bringe, zwar zu widerlegen, aber glimpflich, die Lafter zwar auf der Kanzel zu ftrafen, aher nit namentlich die Perfonen zu benennen, den Kinderbericht in allen Kirchen jährlich 4mal, das Nachtmal wenigftens 1mal zu halten, in den Gemeinden, da der Zweck und Nutzen derfelben, zu unterrichten, in Flecken, wo das Volk gutherziger und es mit kirchlicher Befferung zugehe, 2—3—4mal, die Kranken fleißig zu befuchen, die Abgeftorbenen von der Kanzel zu verkündigen, die Gemeinde ermahnen, fich bei den Todtenbegräbniffen einzufinden, den Armen Allmufen zu reichen; endlich dem Volk das Vaterunfer, dergleichen die 10 Gebote öffentlich von der Kanzel fürzuheten.
2. Nach Inhalt der chriftlichen Ordnung foll auch in feiner Verwaltung in jedem Flecken dem Amtmann und Prädicanten die Warnung aufgetragen werden. Amtmann und Prädicanten follen fich gegenfeitig wie einer den andern in befter Weife freundlich warnen.
3. Den Superattendenten foll aufgetragen werden, ihrer Pflicht gewißenhaft nachzukommen.
4. Der Pfarrer von Setzingen foll alle Sonntag eine Predigt in Nerenftetten halten, wofür ihm diefe jedesmal einen Batzen zu geben fich angeboten haben.

Einzelne Verordnung: Die Prädicanten Jacob Spieß und Jefai Liebmann zu Sebnürpflingen follen gegenfeitig verändert werden. Der Prädicant Lienhart Mager zu Stubersheim foll auf Crneis abziehen.

1537.

Fragftück in der Vifitation, die Lehr und das Leben des Pfarrherrs belangend.

Fleißig feines Ampts warte, wie oft er predig und woranf er fürnemlich in feiner Predig die Leut ermahne.

Auch guten Befeheld und Bericht gebe denen, fo in der Lehr bald fragen und Bfcheid begehren.

Die Lafter ftrafe und folches mit Befcheidenheit thue.

Ob der Pfarrer oder Prädicant den Kinderbericht in der Kirche und zu welcher Zeit er denfelben halte.

Das gemeine Gebet und wie oft er folches halte.

Wie er die 2 Sacrament des Tanfs und des Herrn Nachtmal halte und folches wie oft und zu welcher Zeit.

Die Kranken heimfuche, Bericht, Troft und zu Geduld ermahne, darzu auch an der Kanzel und fonft die Leut ermahne, die Kranken zu befuchen, ihnen hilflich und tröftlich zu fein.

Die Abgeftorbenen an der Kanzel verkünde, die Gemeinde ermahne, fich zu der Begrähnuß der Todten zu fügen.

Mehr bei feinem ftudio, Lefen erfunden dann bei Zechen und anderem obzuliegen.

Das Leben betreffend.

Er fich in feinem Haus gegen fein Gefindt halte.

Wie fich fein Weib, Kinder und Hausgefindt halte.

Er fich im Zechen und fonft mit Trunk halte.

Ob er unzüchtig in Worten, Weifen und Gebärden mit Kleidung, Wehren und anderem halte.

Ob er Spiel, ärgerliche Händel und Handirung übe.

Den Schulmeifter und Meßner berührend.

Ob er der Schule und Schüler fleißig warte. Wie ers im Kirchengefang berichte.

Ob er dem Pfarrer zur Noth zugreife, wie er und der Pfarrer mit einander fich betragen und halten, auch ihres Gefinds, Weiber und Kinder halb.

Den Amtmann belangend.

Ob der Amtmann inhalt der Ordnung im Anfang wie ein Pfarrherr an und ufgenommen und uf die Pfarr zeucht, bei folcher eines Pfarrherrs Einfetzung und Uflegung der Hände gewertig fei.

Ob er auch famt dem Bericht vermög der Ordnung den Prädicanten in getreuem Befehl habe.

Wie fie mit ihm wohl oder übel ftanden.

Was ärgerliche Lafter im Flecken fürgangen.

Wie unferer Herrn Ordnung in folchen und andern Stucken gehalten und vollftreckt werde.

Ob auch die jüngern Knaben und Töchtern zu Nacht heim Kunkelhaus und fonft an Feiertagen zu einander kriechen.

Wie die Jugend hin und wieder hinaus in andere Flecken und Örter ärgerlich zum Tanz laufen.

Möcht allweg vom Prädicanten, auch von dem Amtmann und den vieren gefragt werden, wie fich der nächft Nachbaur Prädicant, Gemeinde und Amtmann halte.

Ob die Bilder aus den Kirchen.

Möcht ihnen auch bei ihrem Eid eingebunden werden, in geheim zu behalten, bis diefer Handel zu Ulm ausgerichtet.

1537.

Geislingen: Der Pfleger foll feine Geamteten, die ihm von Amtswegen befohlen, zu Zeiten voll Weins trinken und daroh fondere Freude haben. — Darauf ift gefchloffen, ihm deshalb zu unterfagen, denn es gebühre ihm minder dann andern.

Dieweil der Vogt dafelbft Eines Ehrbaren Raths chriftliche Ordnung noch nicht bericht fein möcht, ift deshalben bedacht, ihm ein Exemplar derfelben zuzuftellen.

Item all andere Mängel, fo dero von Geislingen halber ankommen, als nemlich, daß Pfaff Nafftfer Weichbronnen gemacht; item Paule Bauknecht, Spitalpfleger, dem Volk im Spital, daß fie den Tag Petri und Pauli feiern follten, fürgehalten; item daß vermelts Bauknechts Tochter kein Kind taufen foll laffen, es fei dann zuvor Weichbronnen in Tauf gegoffen. — Ift befchloffen, daß die Herrn Herrfchaftpfleger fich deß alles mit Grund erfahren follen. Erfinde fich dann die Wahrheit, fo foll der Pfaff Nafftfer zu Geislingen verjagt und ausgetrieben und Paulin Bauknecht und feiner Tochter Fürnehmen abzuftellen und mit Ernft unterfagt werden.

Item die lange Hebamme zu Geislingen, dieweil fie bei den gebährenden Weibern etliche Segen und andere ungebührliche Abgöttereien treibe, foll geurlaubt werden.

Von den beiden Prädicanten ift angezeigt, daß unter der Predigt 2 oder 3 Perfonen am Sonntag in ein Haus zu einander gehen und darin lefen follen, als Denger von Naw und der Holzwart, wie denn die Prädicanten das Haus, auch die anderen Perfonen ordenlicher dann es ankommen, anzeigen könnten.

Item im Spital zu Geislingen fei ein Dürftiger, heißt Kilian Roggenburger, der lefe den Leuten unter der Predigt und verkünde die Zeit und wiewohl man Predigt im Spital halt, fo kommen doch gar wenig darein.

Item Philipp Schuhmacher von Geislingen ift feiner Handlung halb gerechtfertigt.

Item es foll zu Geislingen eine gute Almofenordnung fein, aber nicht vollftreckt werden.

Item etliche Beamte verrichten ihr Gefchäft unter der Predigt und fonderlich die Almofenherrn, ziehen die armen Leute von der Predigt, indem fie unter der Predigt oder aber gleich hernach das Almofen austheilen etc. — damit nun die Almofenleute in der Predigt gehalten bleiben, fo foll allein denen gereicht werden, die in der Predigt waren.

Man foll auch erfahren, wer die Perfonen feien, die Weihwaffer, geweihte Lichter, und dergleichen bei kranken Kindern und Leuten gebrauchen und fonderlich wer die Perfon fei, die Joachim Hennenbergern fel. auf fein Grab in einem Todtenkopf Weihwaffer getragen und gefchüttet habe und fo dieß erkundigt werde, follen fie diefen Perfonen folches mit Ernft unterfagen und mit Worten ftrafen.

Ferner ift angezeigt etc., daß eine ledige Tochter bei dem obern Thor in des Baufchen Wirthshaus eines Kindes gefchwängert worden und foll angezeigt haben, daß fie nicht wiffe, ob

der Knecht oder Meister das Kind gemacht, denn es sei in einer Nacht, da jedermann voll gezecht in einem Getümmel geschehen. Die Dienstmagd ist hinweggethan und an andern Ort geführt worden.

Welcher Fleck noch Ornaten hab, der soll es verkaufen und auf die Armen bewenden.

Altenstadt: Dem Amtmann und einem Heiligenpfleger wird unlauters ob des Heiligen Gut fürgehalten.

Kuchen: Nachdem der Richter halben angekommen, daß etliche derselben in die Knakelstuben gangen, so sollen sie davon abgemahnt werden.

Giengen: Auf des Prädicanten Anzeige hin, daß Mittelhans mit seiner Magd Ehebruch halber beschreit sei, so sollen die Herrschaftspfleger es genau untersuchen und abschaffen.

Sießen: Die Herrschaftspfleger sollen dem Amtmann zu Sießen, seinem Weib und Gesind sagen, sich von den Messen und päpstlichen Ceremonien, denen sie bisher nachgelaufen, abzuziehen und solches ferner nicht zu gestatten, sondern sich zu der Predigt göttliches Wortes mit allem Fleiß und heftem Vermögen zu fördern. Auch ist er des Ehebruchs mit eines andern Weib, der nicht anheimisch ist, verdächtig.

Es soll ihm auch befohlen werden, daß er auskundschafte, wer dem Prädicanten einen Galgen an seine Behausung gemalt oder gemacht habe und dann den oder die solches gethan haben, den Herrn Herrschaftspflegern anzeigen.

Stehe der Schulmeister von seinem Unfleiß und seiner Völlerei nicht ab, so solle er von Stund an entlassen werden.

Nellingen: Da Cristan Oswalds Weib und eine Noae, die Nißlerin genannt, den Messen und Abgöttereien nachlaufen, ist solches durch den Amtmann bei ihnen abzuschaffen.

Cristan Schad ist des Ehebruchs halben angezeigt.

Merklingen: Durch den Prädicant ist Anzeige gemacht, daß Jacob Köllin die, so zum Nachtmal gangen, Hergottfresser und Heiligenbeißer genannt habe, frage auch dieselben spöttisch, wie lang sind die Hergott, so ihr gefreßen haund, gut. Der hat einen geizigen, der andere einen faulen und der dritte einen ucidischen gefreßen.

Michael Sigler soll öffentlich im Wirthshaus zu Gansbach im Beisein vieler gesagt haben, er sei unter allen „Merklern", so lutherisch geworden, der erste gewesen, aber wie er früher dafür, so sei er jetzt dagegen, denn die Pfaffen seien nie gut gewesen, die Prädicanten aber seien viel böser. — Man soll sich über ihn näher erkundigen.

Item Facius der Baderin Sohn hat öffentlich zu Machtelsheim gesagt, unser Prediger hat uns lang von einem Nachtmal gesagt, das wird morgen angehen. Ich meine, wir wollen einen guten Schlamp haben.

Über den Amtmann sagt der Prädicant, er sei dem Wort Gottes nicht fast gewogen. Rufe der Prädicant ihn um Strafe der Laster an, sage er: „Gond hin lugen wie man zu Ulm hause, do treibens die allermeisten, die es strafen sollten."

Stubersheim: Bastian Bruder, Amtmann zu Stubersheim, soll durch die Herrschaftspfleger seines unbescheidenen Trinkens halber und daß er dem Wort Gottes mehr Fleiß und Wollen als bisher gebe, angesprochen werden, davon abzustehen, auch sein Weib, Kind und Hausgesind mit mehr Fleiß zu der Predigt zu fördern.

Bräunisheim: Soll der Amtmann von Stubersheim des Pfeifers Weib daselbst mit Ernst anzeigen, daß sie von ihrem vermeinten Segensprechen, dadurch sie die Leute ihr krankes Vieh gesund zu machen beredet, gänzlich abstehe.

Bermaringen: Dem Hanns Komer, weil er seiner Base halben in Verdacht, soll gesagt werden, daß er sie aus seinem Haus thue etc.

Hausen: Item nachdem von Mathäus Sporhanen ankommen, er halte nichts von dem Nachtmal und Tauf, daß er auch gesagt habe, er könnte das Nachtmal wohl selbst halten und seine Kinder täufen. Darüber mögen die Herrschaftspfleger einem E. Rath Anzeige machen.

Holzhausen: Die Ehefrau daselbst, so in der Kindböth zu Sinabronn gelegen und die in Abwesenheit ihres Mannes von einem ledigen Gesellen ein Kind gehabt, soll nach der Ordnung gestraft werden. Die Pfaffenkellerin, so dem alten Pfarrer zu Lonsee gedient und den bapstischen Messen stets nachlauft, soll der Herrschaft verwiesen werden.

Stetten: Bläsi Vögelin hat dem Amtmann, als er ihn zum gemeinen Gebet ermahnt, geantwortet, daß er von ihrem gemeinen Gebet weder hie noch dort nichts begehre zu empfangen und so er in die Kirche gemahnt werde, sagt er, die Herrschaftspfleger haben ihm erlaubt, nicht in die Kirche zu gehen. Derselbe Bläsi Vögelin habe eine Versammlung im Wald bei Sießen gehalten, daselbst bei dem 14 Personen gewesen. Darauf ist beschlossen, ihn nach der Ordnung der Wiedertäufer halben gemacht zu strafen.

Das Amt Langenau und Leipheim betreffend.

Ettlenschies: Soll der Prädicant daselbst alle Wochen einmal zu dem Sonntag predigen außerhalb der Zeit, darin das Volk im Feld mit Arbeit beladen und zu schaffen haben wird.

Weidenstetten: Die Herrschaftspfleger sollen dem Amtmann anzeigen, daß er mit Ärgerniß ohne ein Weib hause, deßhalb er auch Wege suchen solle, damit er von voriger seiner Frau geschieden, dieselbe oder aber ein ander Eheweib überkommen möge.

Nerenstetten: Soll der Amtmann dem Bauern, so das Vieh segnet, anfagen, daß er davon ab und müßig stehe.

Göttingen: Die Herrschaftspfleger sollen die Kirchenpfleger dahin vermögen, das Heiligengut (bei 9 Pfd.) an Zins zu legen und den Übernutz zu Steuer und Unterhaltung ihrer Armen und anderen gottseligen Werken verbrauchen.

Jungingen: Anna Schmidlin daselbst, die auf einmal bei einem ledigen Gesellen 2 Kinder gehabt haben soll, soll von den Herrschaftspflegern bestraft werden.

Hörvelsingen: Daselbst sitzt ein Weib auf einer Söld namens Margreth Elselerin, welche 3 Töchter habe, deren eine schwanger, die andere bei Zacharias Keller im Dienst und mit ihm verargwohnt. Die dritte sei ein unverschämt böses Mensch, übe schandbare Reden und sage, daß sie jetzt wohl 8 Kinder haben wollt und wo sie dieser, der sie geschwängert, nicht vertröst sie zu ehen, wöllte sie dieses Kind auch nicht tragen haben. So ist auch ihre Mutter nichts nutz. Untersuchen und der Herrschaft verweisen.

Gemeine Punkte.

Die Herrschaftspfleger sollen den Amtsleuten ernstlich befehlen, mit mehr Fleiß darauf zu sehen, daß die Laster, als Spielen, Zutrinken und Gottesschwören, welche leider fast allenthalben herrschen, abgeschafft werden.

Alle Amtleute, die der „Füllerey und übermäßigen Trinkens halb berüchtigt seien“ (ausgenommen Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langnau, Vogt zu Leipheim, Rietheim, Amtmann zu Ballendorf, Aufhausen, Nellingen, Bermaringen, Altheim und Nennstetten) sollen durch die Herrschaftspfleger ermahnt werden, daß man solches nicht länger dulde.

Die Amtleute und Richter sollen fleißiger zu der Predigt und Verkündigung des göttlichen Wortes gehen und so den Untertbanen ein gutes Beispiel geben.

Öffentlich soll verkündigt werden, daß niemand dem göttlichen Worte, eines Raths christlicher Ordnung und den Prädicanten zuwider reden oder handlen, auch letztere nicht „schmähen, antasten und wie bisher alse verkleinern“ dürfe.

Bei Erneuerung der Gerichte sollen nur solche gewählt werden, die dem Worte Gottes geneigt und eines ehrbaren Wandels seien.

„Weil bisher allenthalben aus dem heimlichen und unziemlichen Zusammenschlupfen“ der Jugend viel Unraths und Nachtheil erfolgt, so soll dieß zu gutem Theil abgeschafft werden und öffentlicher Tanz nur im Beisein etlicher vom Gericht oder der „Gebuttel“ jährlich 1—3mal erlaubt sein. Hievon soll den Prädicanten, damit sie nicht dawider schreien, Anzeige gemacht werden.

Allenthalben hört man, daß die Amtleute dem Worte Gottes nicht fest geneigt und gewegen sein sollen, wodurch dem Wort Gottes große Verkleinerung, Hinderniß und Ärgerniß und dem gemeinen Mann ein böses Exempel gegeben wird. In dieser Beziehung sind besonders der Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langenau, Kuchen und Stubersheim zu ermahnen.

Die Amtleute und Richter sollen mit Fleiß darob wachen, daß niemand mehr außerhalb zu den Messen und päpstlichen Ceremonien bei Strafe Eines fl. laufen solle. Desgleichen sollen sie alle Gesetze und Ordnungen über das Zutrinken, Gotteslästern und andere öffentliche Laster von neuem publicieren und vor allem die Ärgerlichkeiten in den Kunkelstuben abschaffen.

Die Amtleute sollen nicht gestatten, daß jemand mit Segensprechen oder anderen gefährlichen Zaubereien umgebe.

Die Herrschaftspfleger sollen in Erfahrung bringen, was die beiden Prädicanten, der Wurm und Meister Hanns von Frankfurt in etlichen Flecken der Herrschaft practicirt und gehandelt haben und darüber dann Bericht erstatten. Es sind dieß namentlich die Flecken Kuchen, Überkingen, Lonsee und andere.

Die Prädicanten der Flecken Sießen, Radelstetten, Mähringen und Scharenstetten würden gern den Kinderbericht halten, aber sie bekommen keine Kinder.

Visitation vom 2.—5. Juni 1539 in der Conventstube zu den Barfüßern durch Bürgermeister Besserer und Simon Braun, ein paarmal war Martin Weickmann dabei.

Geislingen: Der Pfleger sagt von den Prädicanten, sie lehren recht, halten Nachtmahl, Taufen und Kinderunterricht nach der Ordnung, erbieten sich zum Krankenbesuch, werden aber nit viel begehrt; in den gemeinen Kasten zum Allmosen gehe der wenigere Theil. Die Prädicanten sagen uneins, seine Vermittlung habe nichts gefruchtet. Paulus Beck könne nit leiden, daß sich Thomans Weib etwas herfürstreiche. Mit Thoman halte es der Schulmeister; dieser züchtige die Kinder nit mit Ruthen, wie einem Schulmeister ordentlich gebührt, sondern schlag ers an den Kopf. Die Richter geben ein schlecht Exempel, der Halbtheil gehe am Sonntag nie einmal in die Predigt, der Mehrtheil sei des alten Glaubens und trinken fast alle gern Wein. Der Vogt sei weinig, seine Hausfrau gehe gar nit in die Predigt. Im Allmosen werde keine Ordnung gehalten. Die Prädicanten loben Vogt und Pfleger ziemlich, beklagen sich des Spazierens unter der Predigt, die Weiber im Spital brennen abgöttisch während der Predigt Liehter. Die Leute laufen überhaupt der Gözerei nach. Die Alten schicken ihre Kinder nit zum Kinderunterricht. Von den Richtern sagen sie was der Pfleger. Sie verrichten gemeiniglich nur Päpstlern Dienste. Auf der Gaße und in Kunkelhäusern gehe es immer so viel Geschrey. Bettler fallen Einheimischen und Fremden beschwerlich. Sie (die selbst uneinigen Prädicanten) hätten die uneinigen Prädicanten zu Lonsee, Urspring und Reuti vereinigt, sie halten aber für gut, daß den Prädicanten verboten würde, nit also auf den Kirchweihen zusammen zu laufen; auch halten sie nit einerlei Tage in Predigten und feiern zum Theil abgeschaffte Feiertäge, insonderlich fast allweg den andern Tag nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten. In Wirthshäusern werden neben geistlichen auch ärgerliche Lieder gesungen. Sie beklagen sich ihres Einkommens, mögen nit aus den Schulden kommen. Vom Schulmeister das obige; insonderheit beschwert sich Paul Beck. Er sagt von seinem Collegen Thoman, er lehre die Kinder rechnen u. a., das seines Erachtens göttlichem Wort ärgerlich und zuwider, ziehen sich auch nit an die Predigt. Thoman klagt viel über Beck und sagt, er mein (mit dem Unterricht im Rechnen u. s. w.) ein gutes Werk zu thun und sey besser, als wenn er müßig gienge, weil er in seinem Amt nichts versäume.

Richter: Die Richter sezen die Prob zu dem Nachtmal zu hoch und halten dadurch viele davon ab und wollen doch nit mit Gewalt, daß man hinzugehe. Sie möchten wol leiden, daß sich Paul Beck solcher Weis nit unterwende wie Thoman nit rechnen lehren. Seine Weis sey ärgerlich, sie wißen nit, wer am meisten Ursach sey. Pauls Weib sei etwas reß und neidisch. (Sie könnte wahrscheinlich nit leiden, daß sich Thomans Frau so heraus streiche, sowie ihr Herr Ehegemahl nit leiden könnte, daß dieser mehr Verdienste um die Schule sich zu machen wüßte als er.) Die Jugend bedürfte wohl eines andern Schulmeisters. — Es wurde beschlossen, Thuman gen Merklingen und von da Hansen von Würzburg gen Geislingen zu verordnen, den Schulmeister zur Raison zu weisen, die Beobachtung der Bettelordnung einzuschärfen; ob auf Gözerei eine Geldstrafe zu sezen, wird auf Bedenken gestellt, das Spazieren unter der Predigt und das Singen ärgerlicher Lieder zu verbieten.

Weiler bei Helfenstein: Der Prediger predigt nur alle Sonntag; denn er müßte allweg 8 Tag zu 1 Predigt haben, weil er 1 Tag zween sonst zu schaffen habe, müßte 1 anderer für ihn predigen.

Überkingen: Einige unruhige Köpfe werden allgemein angeklagt; sonst alles gut. Der Amtmann beschwert sich für sich und die Prädicanten, daß sie so viel Allmosen zu geben haben, und bittet für sie beide um Besserung, damit sie aus ihren Schulden kommen.

Grimmelfingen: Abgötterei in 1 Kirchlein auf dem Felde; man läute wieder mit den Glocken zum Wetter. Pfaff bittet um Abstellung.

Nellingen: Der Pfaff wählte sich willkührlich Texte und gehe sie nicht nach der Ordnung durch. In den Kunkelhäusern gehe Unzucht vor. Man könne sie aber um der Armen willen nit abstellen. Der Pfaff und Schulmeister haben sich mit Wehren, wahrscheinlich im Wein geschlagen und jener dem Weibe dieses Ehebruch, dieser aber jenem Nothzüchtigung eines Mädchens vorgeworfen. Der Pfaff predige nit viel vom Leiden Christi, sondern erzäle zum Ärgerniß allerhand Geschichten. — Der Uneinigkeit wegen soll der Pfaff von Nellingen gen Überkingen, Meister Lienhart zu Überkingen in die Stadt und Herr Andreas Köllin, der Ehehaltenprediger allhin gen Nellingen verordnet werden.

Lonsee: Ein Duzend Sonderlinge. Der Schulmeister schlecht, weßwegen er auch geurlaubt würde. Der Pfaff zech etwan mit andern Prädicanten. Der Heilig sey reich und gebe so wenig zum Allmosen.

Etlinfchieß: Amtmann läßig im Strafen. Pfarrer zech als ein freundlicher angenehmer Mann gern aber mäßig, halte keinen Kinderunterricht und das Nachtmahl nur einmal.

Leipheim: Pfaff zech gern mit den Gefellen im Wirthshaus. Er bittet um 1 Helfer.

Albeck: Viele Weintrinker.

Bernftatt: Der Pfaff in Beftrafung der Päpftler zu hizig, fchilt fie Buben, gottlos u. drgl.

Lehr: Die Bauern halten ihre Gemeindsverfammlung in der Kirche; vor ein paar Jahren haben fie fich darum fchlagen wollen.

Jungingen: Ein Weib gehe in keine Predigt, lebt aber fonft doch fo chriftlich und recht als kein Weib im Flecken, und fei das ihre Urfache, daß fie fage, man gehe täglich in die Predigt, ich doch nit darnach, man thue nichts gutes.

Bermaringen: Der Pfaff befchwert fich feines geringen Einkommens, er habe 5 Kinder und ein krankes Weib, welches fchwerlich mit den Franzofen behaftet fei.

Sießen: Über den Pfaffen ift viel Klage, daß er fo grob fey, die Bauern Schelmen nenne, keinen zum Abendmahl laße, der nit vorher bey ihm im Haufe auf die vorgelegten Fragen habe antworten können und folchen auch im Tode das Abendmahl verfage, keinen Kinderunterricht halte, weil fich die Kinder vor feinem Schelten fürchten, den Armen nichts gebe u. f. w. Aber er lebe chriftlich. Sie haben kein gemein Allmofen.

Stubersheim: Conrad Kirchherr. Prädicanten haben kein Allmofenkaften.

Schalkftetten: Prädicant weinig. Kein Allmofenkaften,

Hofftetten: Viele laßen ihr Vieh fegnen.

Bregnisheim (Bräunisheim): Prädicant Jefaias Symbler, weinig, keinen Kinderunterricht, kein Allmofenkaften.

Merklingen: Prädicant Hanns von Würzburg, etwas rauh und grob, habe in 5 Jahren das Nachtmahl nur 3 und die Kinderbeicht nur 1mal gehalten.

Raddolsftetten (Radelftetten): Prädicant Erhard Zengker. Sie fluchen und fchwören viel. Kein Allmofenkaften.

Leutzhaufen (Luizhaufen): Prädicant Paulus Riettmann. Der Amtmann fpricht verächtlich vom Evangelio, der Kaifer werde, wenn er einmal komme, fchon eine andere Ordnung vornehmen (die Prophezeiung ift durch das Interim eingetroffen).

Weidenftetten: Prädicant Martin Ranier.

Altheim: Prädicant Hanns Märlin, Frühmeffer Wolf Rafch. Der Prädicant wünfcht, daß das Wirthshaus zu Zähringen möchte abgefchafft werden, weil keines da nöthig fey und fo viel Muthwillen dafelbft getrieben werde.

Ballendorf: Prädicant Schaftian Lindemayer.

Rietheim: Prädicant Wolfgang Ruß. Befchwert fich wie die meiften über die Kunkelhäufer.

Holzfchwang: Bonaventura Stelzer, Prädicant. Hanns Eberlin, der Richter, ift dem Evangelio hold gewefen, fo lang man ihm den Zehenden gelaßen; feit man ihn aber dem Pfarrer gegeben hat, lauft er den Meßen nach.

Dellmenfingen: Junker Peter Kraft geht mit den feinigen zur Meße. Prädicant Hanns Scheuring predigt zu lang, jedoch nit über 1 Stunde. Die Lafter werden nit geftraft. Kein Allmofen. Weil ihm verboten worden fei, das Nachtmahl zu halten, fo glauben die Päpftler, es werde alles wieder in den alten Zuftand kommen; er bittet daher, es ihm wieder zu erlauben.

Erfingen: Prädicant: Hanns Liebmann.

Vifitation auf dem Land gehalten anno etc. 43 durch die ehrfamen und weifen Joh. Heinrich Neitbart, Richter, Criftan Harder und Simon Braun, auch Martin Frecht, Licentiat etc.

Am 2. Juli fing die Vifitation zu Langenau mit folgenden Ortfchaften an:

Bernftatt: Amtmann Hanns Berchtold fagt vom Prädicanten, daß er fich mit Lehr und Leben ganz wohl halte. Weder er noch der Schulmeifter halte Kinderbericht.

Prädicant: Amtmann ftrafe die Lafter nicht. Der Schulmeifter fchwöre und trinke. Sonntags gehen wohl 100 Perfonen in die Erdbeere, was abgeftellt werden folle. Die Eltern kommen nicht zum Taufen. Etliche gehen zum Nachtmahl ohne vom Trinken und Gottesläftern abzuftehen.

Schulmeifter klagt, daß man ihm keine Kinder zur Schule fchicken wolle. Die Eltern kommen nicht zum Taufen.

Beimerftetten: Der Amtmann hält fich wohl, ebenfo der Prädicant, der aber noch keinen Kinderbericht gehalten hat. Die Eltern kommen nicht zum Taufen. Die ganze Gemeinde gehe unfleißig in die Predigt. Am Sonntag führen fie aus und wafchen.

Ballendorf: Amtmann Heinrich Stammler hat keinen Mangel an dem Prädicanten mit seiner Lehre und Leben. 1mal im Jahre hält er den Kinderbericht. Haben keinen Almosenkasten. Gotteslästerung geht für. Am Sonntag geht viel Volk in die Erdbeere, zeigt etliche ungehörliche Ehen an. Die von Börslingen möchten leiden, daß man am Sonntag bei ihnen predige.

Altheim: Prädicant: Der Amtmann halte mehr zu des Papsts als zu des Raths Ordnung. Forstmeister sei mehr baptistisch denn evangelisch. Des Frühmessers Magd sollte zur Kirche geführt werden.

Amtmann: hält des Prädicanten Lehr und Leben für gerecht. Der Frühmesser gehe nicht in die Predigt. Seine Magd sei argwöhnisch.

Utz Hefelin und seine Frau halten keine Urstände des Fleisches.

Weidenstetten: Amtmann Hanns Schweizer: Der Prädicant sei im Strafen der Laster grob genug. Man tauft, wenn er predigt. Besondere Laster in der Gemeinde weiß er nicht.

Prädicant Hanns von Wirzburg: hält den Amtmann für einen unwissenden Mann und einen Bepstler und sein Weib habe öffentlich in einer offenen Schenke gesagt, sie welle lieber eine Sackpfeife dann eine Predigt hören. Trinken und Schwören geht gar im Schwank. Der Schulmeister sei ein guter Mann, habe aber im Sommer gar keine Schüler.

Schulmeister Ulrich Hutzelsieder: hält den Amtmann und sein Hausgesind für gute fromme Leute und den Prädicanten für gerecht.

Richter Hanns Falch: Wenn einer etwas wider den Prädicanten gethan habe, gehe dieser ihn auf der Kanzel grob aus und heiße sie „Rotzmäuler".

Von der Gemeinde Peter Haga: Der Richter Hanns Nyßli hält nicht viel von der Auferstehung. Der Prädicant gehe nicht gern zu den Kranken.

Holzkirch: Amtmann David Junginger: es mißfalle, daß der Prädicant erst auf den Abend predige. Derselbe liege gern im Wirthshaus. Er schmähe die Leute öffentlich auf der Kanzel.

Prädicant Thomas Manz: Hanns Miller gehe gar nicht in die Kirche. Diejenigen, die in fremde Orte auf die Hochzeiten geladen werden, gehen zu der Meße, darob sich andere ärgern; hält den Katechismus einmal und das Nachtmal 3mal im Jahr.

Vierer Hanns Michel: hält des Prädicanten Lehre für gerecht, sonst ist er gern im Wirthshaus, spricht das Vaterunser, Glauben und die 10 Gebote nicht.

Albeck: Jörg Gundermann: hält des Prädicanten Lehre und Leben für gerecht. Die Eltern kommen selten zum Tauf. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht. Man singt jetzt nicht in der Kirche. Der Pfarrer zu Göttingen gebietet beim Bann, die päpstischen Feiertage zu halten.

Prädicant Martin Walther: Vom Vogt habe er keinen sondern Mangel, dann daß er gern vom schwenkfeldischen Handel öffentlich disputiere. Das Volk, hauptsächlich zu Hervelfingen, geh gar wenig in die Predigt, sondern gehen eher in das Feld hinaus und sei die Jugend ganz muthwillig und ungezogen, schwören und lästern Gott. Man singt zu Hervelfingen keine Psalmen.

Von der Gemeinde Michel Geger: Prädicant hält keinen Kinderbericht und betet den Glauben nicht.

Hanns Mayer, Richter von Hervelfingen: Man läute so kurze Zeichen, daß niemand in die Predigt kommen möge, dessen sich menklich beklage. Man singe keine Psalmen mehr.

Marx Glockler von der Gemeinde: Es seien etliche Weiber zu Hervelfingen, die gar nicht in die Predigt gehen, tragen am Sonntag Holz heim, singen nicht mehr in der Kirche. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht, hält keinen Kinderbericht.

Langenau: Amtmann Damian Glenger: Der Schulmeister lehrt die Kinder nicht fleißig. Prädicant zu Ollingen trinkt. Das Trinken nimmt immer zu. Der Amtmann beschwert sich, daß der Pfarrer Meister Philipp auf der Kanzel sogar rauh wider ihn rede.

Pfarrer Meister Philipp: Der Amtmann sei nicht fleißig in Strafung der Laster. Des Amtmanns Weib habe in seinem Abwesen ihre Magd gegen Elchingen zur Beicht geschickt. Etliche sagen, da die Prädicanten nicht lehren, daß im Brod der Leib Christi räumlich und wesentlich sei und das Brod in den Leib verwandelt werde, wie die Päpstler halten, so wollen sie nicht in die Predigt gehen. Das Ähren sollte nicht verboten werden.

Prädicant Johannes Fahri: der Pfarrer sollte sich freundlicher gegen den Amtmann zeigen. Der Schulmeister singe nur 2 oder 3 Psalmen durch das ganze Jahr.

Anwalt Hanns Oterlin: Der Amtmann hält ein gutes Regiment. Meister Philipp ist ganz hochmüthig und üppig, will nicht nachgeben. Täuft nicht gern dann auf die Zeit der Predigt. Der Schulmeister lehre die Kinder nicht wohl.

Richter Hanns Ochseler: Der Pfarrer lehre vom Abendmahl öffentlich nicht recht. Der Schulmeister lehre nicht fleißig die Kinder.

Von der Gemeinde Melchior Montprott: Der Amtmann fei lutherifch und nicht zwinglifch mit dem Sacrament, will den Leib im Brod wefentlich haben und nicht wie die Concordi inhält. Es gebe Leute, die fagen öffentlich in Bädern und fonft, Meifter Philipp lüge und lehre vom Sacrament nicht recht. Es hat auch Bernhard Entz, voriger Prädicant, einen Anhang des Sacraments halber hinter ihm gelaffen.

Wolf Jörg von der Gemeinde: daß Meifter Philipp halte, daß in dem Nachtmal nicht Verzeihung der Sünden fei, ift er berichtet worden.

Oellingen: Prädicant: begehrt eine Befferung.

Anwalt Jacob Lentzler: der Prediger gefalle ihm wohl in der Kirche, fei aber fonft wie er wolle.

Jacob Geßler: der Prädicant trinkt gern Wein.

Vifitation zu Riethen 10 Juli:

Leipheim: Vogt Leo Roth: halte jetzt keine Abendpredigt. Der Pfarrer fei neidig in feinen Predigten.

Pfarrer Vicenz Durftberger: Der Vogt gehe morgens fleißig in die Predigt. Am Sonntag zu Mittag gehen etliche auf den Kegelplatz und fchlagen die Loderer die Tücher auf und geben nicht in die Predigt. Der Vogt fei mit etlichen Perfonen Hurerei halben ganz verfchrien. Schulmeifter fei unfleißig.

Diaconus Stephan: Unter der Mittagspredigt gehe man auf den Kegelplatz. Auch fordere der Vogt unter der Predigt hinaus in das Schloß aus der Kirche. Der Vogt fei Hurerei halben befchreit. Schulmeifter nicht fonders fleißig.

Schulmeifter Jörg Schien: Weder Vogt noch Gericht gehen zum Nachtmal.

Richter Claus Ull: Der Vogt fei der Buhlerei halber befchreit. Der Pfarrer fei in Strafung der Lafter hitzig genug. Die 10 Gebote, Glauben und Vaterunfer beten fie nicht vor.

Riethen (Rietheim): Vogt Hanns Wendel: Ob feinem Prädicanten hat er ob feiner Lehr und Leben keinen Mangel, halte Kinderbericht. Er hält Gefellen am Sonntag in feinem Haus, zecht redlich. Der Müller geht nicht in die Kirche.

Richter Hanns Stierlin: Der Prädicant follte Sonntag Mittags für die Jugend predigen, betet das Vaterunfer, die 10 Gebote und den Glauben nicht vor.

Thomas Wulf von der Gemeinde: Der Prädicant follte am Sonntag ein Abendgebet halten, fchlägt feine Frau oft und zecht viel zu Haufe.

Vifitation zu Lonfee:

Ettlenfchieß: Prädicant Heinrich Gaismaier: Zu einem Superattendenten wählt er Martin zu Lützelhaofen.

Amtmann Martin Ott: Prädicant hält alle Quatember den Kinderbericht, tauft wenn man will, hält das Nachtmal jährlich 1—2mal.

Sinabronn: Hanns Kupf: Der Prädicant zu Lonfee follte auch zu Sinabronn predigen.

Urfpring: Prädicant: Vom Spielen und Zufaufen weiß er nicht. Nicolaus zu Amftetten predige alle Apofteltage. Zum Superattendenten wählt er Meifter Lienhart zu Überkingen.

Rentti: Der Prädicant nimmt fich fremder Händel gern an.

Lonfee: Prädicant Johannes Mack: Spielen mit den Karten ganz theuer, fchwören, Gottesläftern geben im Schwank. Der Prädicant hält das Nachtmal 4mal im Jahr und der zu Schalkftetten gar nie. Der zu Amftetten ift homo singularis, predigt wie es ihm gefällt. Zum Superattendenten wählt er den zu Scharrenftetten oder Überkingen.

Lienhart Vetter, hält nicht fondern Kinderbericht.

Lienhart Brentzing: Schwören, Trinken und Gottesläftern fei gar arg im Schwang.

Holzhaufen: Lienhart Mayer: Der Prädicant gefällt ihm wohl in Lehr und Leben.

Vifitation zu Geislingen:

Böhringen: Amtmann Jörg: Prädicant gefällt ihm ganz wohl in Lehr und Leben. Es gehen nicht viele zum Nachtmal, vermeinen, er fpanne die Sache zu hoch.

Prädicant: hat für fich felbft angezeigt, er wollte gern die Excommunication in der Kirche haben. Hat viel de sacramento Eucharistie mit dem Licentiat geredet. Zum Superattendenten wählt er Meifter Lienhart zu Überkingen. Den Sporhan hält er für einen Letzkupf.

Haufen an der Fils: Heiligenpfleger Beftli Mantz: Der Prediger predigt am Morgen zu früh. Sie wollten lieber einen eigenen haben.

Hanns Miller: Etliche lassen ihre Ehalten, die zu Reichenbach zu Haose sind, zo der Meß und Beicht dahin gehen. Hätten lieber einen eigenen Prädicanten. Spricht die 10 Gebote und den Glauben selten vor. Sperhan disputirt in den Zechen von Geistern und andern Artikeln.

Amstetten: Bestli Vetter: Der Prädicant predige auf die Aposteltage, halte den Kinderbericht selten.

Prädicant Lienhart Mayer: Der Amtmann sei ein Tyrann mit den Unterthanen. Etliche Leute gehen nicht zum Nachtmal. Darum sage er, so dero einer krank werde, so wolle er ihn nicht wie einen Christenmann begraben lassen. Er predige nicht auf die Aposteltage, aber auf die 4 Festtage. De privata communione sagt er, er wolle allen denen, so es begehren, auch im Hause reichen. Zu Superattendenten wählt er Meister Lienhart, Jörg zu Scharrenstetten und den zu Neilingen.

Marx Leihrand: Der Amtmann trinkt gern Wein.

Türkheim: Prädicant Johannes Mischell: hat das Nachtmal zu Ostern gehalten. Zum Superattendenten wählt er den Meister Lienhart.

Anwalt Enderli Fonk: Es laufen etliche zu den Wahrsagern.

Überkingen: Prädicant Lienhart Hackner: Zur Zeit haben sie im Bade Täntze, Pfeifen und Paucken. Ob man den Überkingern nicht verbieten solle, dahin zu gehen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharrenstetten.

Wolf Bürgermeister: des Vogts Hausgesind gehe nicht in die Predigt. Die Richter wollen alle ihre Händel am Sonntag unter der Predigt ausrichten.

Hanns Henenberg, Gegenschreiber: Vom Gericht trinken etliche zu. Von den Prädicanten hört man den Wendelin lieber als den Thomas, der ganz rauh in der Predigt ist.

Geislingen: Prädicant Wendelinus: Keiner vom Gericht gehe zu des Herrn Nachtmal. Der Schulmeister gehe denen von Geislingen viel nach. Was sie für päpstische Büchlein in die Schule bringen, die lehrt er sie. Den Thomas möge er seiner Person halber wohl leiden. Sein Weib gehe ganz „ufgemutzet“, durch sich viele stoßen. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart.

Prädicant Thomas Moßacker will es bei Wendels Anzeigen bleiben lassen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharenstetten.

Schulmeister Paul Vyhel: Der Vogt geht am Sonntag in die Predigt, aber sein Hausgesind nicht. Er trinkt und schwört dann. Er will seinen Buben den Kinderbericht nicht lehren lassen und läßt sie auch nicht in die Predigt gehen.

Zoller Heinrich Ederer: Den Vogt habe er einmal zu Nacht ganz voll heimführen sehen. Er trinke sich gern voll. Von den Prädicanten hat er gar keinen Mangel.

Pfleger Johann Ehinger: Der Vogt bleibt noch wie er zuvor gewesen. Das Gesundtrinken sollte abgeschafft werden, denn es ist gemein eingerissen.

Visierer Jörg Rychart: Der Vogt necht ziemlich wohl. Etliche laufen den Götzen nach, halten trutzlich ob den päpstischen Feiertagen. Von Prädicanten hat er keinen Mangel an ihrer Lehre.

Bürgermeister Lorenz Satler: Vom Vogt, Pfleger und Gericht wisse er nichts besonders. Die Feiertage müsse er seiner Knechte halber feiern.

Pauli Bauknecht: Der Vogt gehe etwa daran, aber seine Kinder nicht. Der Feiertage halben halt ers wie alle Geislinger, vermeinte, wann ein Laster als Hurerei öffentlich wäre, daß man dieselben strafte, damit solches abgestellt würde. Die Prädicanten sind etwa grob in Strafung der Laster Der Lehre halben gefallen sie ihm wohl.

Vogt Wilh. Vetzer: „Die Prädicanten gefallen ihm wohl, denn daß sie nur uf den Glauben und gar nit von Werken predigen, die 10 Gebote sprechen sie nit.“ Die Geislinger sind gehorsam.

Richter Gall Rott: Vogt und Pfleger gehen in die Predigt, weißt kein besonderes Laster von ihnen. Die Prädicanten schreien die Spitalpfleger öffentlich auf der Kanzel an. Den Wendelin hält er für lehrhaftiger dann den Thomas. Des Schulmeisters Weib hält sich etwas argwöhnisch.

Balthas Vyhelmann: Den Vogt sehe er selten in der Kirche. Vogt, Pfleger und Gericht trinken einander zu. Es ist ein gemeines Sprichwort: Wie der Abt sei, sei der Convent. Es laufen etliche den Messen nach. Von den Prädicanten sagt er, Thomas sei nicht fleißig mit seinem Predigen, lehre nur 1 Ding. Es stoßen sich etliche ob dem, daß des Thomas Weib ganz ufgemutzt sei, hat auch ein Mangel, daß die Prädicanten Sommers und Winters zu einer Stunde predigen.

Burgvogt Ulrich Neidhart: „sieht einen schlechten Geist vom Vogt und Pfleger, dann sie halten nit wol ob den Prädicanten, das Zotrinken goht im Schwank, wird nicht ob meiner Herrn Ordnung gehalten, der Prädicanten halben hat er keinen sondern Mangel ob ihnen.“

Süßen: Amtmann Hanns Hepp: Der Prädicant biete die Feiertage zu feiern. So er das Nachtmal hält, muß man sich zuvor melden. Er betet das Ave Maria auf der Kanzel vor. Der Schulmeister hat nicht viel Schüler. 3 sind mit anderer Weiber im Verdacht. Sie halten den Kinderbericht. Vom Nachtmal sagt er, die Prädicanten geben es den Kranken in den Häusern.

Richter Veit Schneider: Der Amtmann sei etwas grob gegen die Leute. „Der Prädicant geht bei den Leuten hin und her und sagt, wollt ihr den Amtmann gar Meister sein lassen und macht die Leute also unruhig." Prädicant spricht das Ave Maria allweg vor.

Giengen: Amtmann Franz Kobelt: Prädicant gefällt ihm wohl, hält keinen Kinderbericht, hält keine Ermahnung ob der Todten Begräbniß.

Prädicant Mathius: Des Amtmanns Weib und Kinder gehen selten in die Predigt, die Tafeln und Götzen seien noch in der Kirche. Zum Superattendenten wählt er den Martin zu Lehr.

Schulmeister: Der Amtmann lasse sein Weib und seine Kinder nicht in die Predigt gehen. Der Amtmann ist ganz rauh gegen die Armen. Die Götzen stehen noch in der Kirche. Sie sollten hinweggethan werden.

Hanns Hethich: Der Amtmann geht gern in die Predigt, sein Weib und seine Kinder gehen zu Zeiten auch drein. Er wird etwa vollen Weins; dann ist er rauh gegen die Armen. Der Prädicant sollte öfters in der Woche predigen. Vom Nachtmal predigt er selten, trinkt gern Wein. Das Zutrinken sollte abbestellt werden.

Deiß Sauther: Des Amtmanns Weib und Kinder gehen selten in die Predigt. Der Prädicant hält keinen Kinderbericht. Er unterrichtet die Leute nicht über das Nachtmal.

Kuchen: Amtmann: Der Prädicant predige Vormittags einen Propheten und Nachmittags einen Evangelisten, worüber die Unterthanen einen Verdruß haben, wollten lieber einen Evangelisten haben. Trinken und fluchen ist gemein, sollte abgeschafft werden.

Prädicant: Den Schulmeister hält er nicht für tauglich, da er nicht singen könne, lehrt auch nicht sonders, ist ein guter alter Caplan. Hat Meister Lienhart angezeigt.

Schulmeister Anbelin, alter Caplan, des Prädicanten Lehr und Leben halte er für gerecht. Den Kinderbericht halte er selten, denn er habe keine Schüler.

Richter Hanns Kropf: Der Schulmeister ist zornig, weßhalb er nicht viele Kinder hat.

Hanns Gerber: Der Schulmeister lehrt die Kinder nicht wohl.

Stetten: Prädicant: In 3 Jahren sei kein Nachtmal gehalten worden.

Altenstatt: Amtmann Bosch: begehren einen Schulmeister von der Frühmesse halben wie zuvor. Der Mütter möchte er leiden, sie würden ermahnt öfters in die Predigt zu gehen.

Prädicant: Trinken und Fluchen geht im Schwank; beschwert sich, so 2 einander genommen haben, liegen sie gleich zusammen, ehe sie Hochzeit haben, begehrt Gleichheit der Feiertage, will Meister Lienhart zu einem Superattendenten. Die Sondersiechen wollen das Evangelium gar nicht annehmen, wollten viel lieber das Papstthum haben.

Thomas Briell: Trinken und Schwören ist in der Gemeinde gemein, begehrt einen Schulmeister, da die Kinder nichts gelehrt würden.

Stubersheim: Amtmann Urban Bruder: Der Prädicant zu Schalkstetten gehe selten nach Waldhausen, der zu Stubersheim lehrt die Kinder alle Sonntage, der zu Schalkstetten hält kein Nachtmal. Die armen Leute zu Weiler sind mit Jörg Lochinger nicht zufrieden.

Prädicant Conrad: In der Gemeinde ist das Gotteslästern gemein. Sie laufen viel zu den Wahrsagern als Hanns Borglis Weib und anderen.

Richter Jacob Birlin: Der Prädicant hält den Kinderbericht.

Hanns Kopf: Das Trinken sollte abbestellt werden. Der Prädicant thue nicht wie die anderen eine Predigt um die andere. Sein Weib ist streitig.

Hofstett-Emmerbuch: Anwalt Lienhart Mayer: der Amtmann sei nicht gar gottesfürchtig.

Hanns Reek: Der Amtmann berühmt sich etlicher Laster als der Frauen.

Schalkstetten: Prädicant Benedict Dacis hält selten das Nachtmal, geht alle Sonntag gen Waldhausen.

Besti Gansiefer: Das Fluchen ist gemein. Das Nachtmal ist in 3 Jahren nicht 2mal gehalten werden.

Hanns Birlin: Die Richter trinken redlich. Die Jugend ist ganz leichtfertig. Der Prädicant halte das Nachtmal selten und den Kinderbericht nie.

Waldhausen: Peter Kopf: Schwören und leichtfertige Worte gehen im Schwang. Der Prädicant gefällt ihm, nur sollte er alle Sonntag kommen.

Bräunisheim: Prädicant Simon Kiewlin: Der Amtmann trinke zu viel. Der Prädicant hält den Kinderbericht.

Sontbergen: Deuß Kelbling: Der Prädicant follte öfters kommen.

Hofftett am Steig: find nach Geislingen pfärrig, gehen nach Weiler in die Predigt. Die guten Leute begehren, daß man den Kinderbericht bei ihnen halte.

Weiler: Der Prädicant gefällt ihm nicht gar wohl, hält keinen Kinderbericht. Er hielt nie das Nachtmal und Kinderbericht.

Scharenftetten: Amtmann: Der Prädicant zu Radelftetten und Scharenftetten ftraft die Lafter rauh, hält das Nachtmal im Jahr nur einmal. Trinken und Schwören geht im Schwang. Der Prädicant hab ihn auf der Kanzel einen Schelm gefcholten, will das Nachtmal von ihm nicht empfangen.

Prädicant: hält den Amtmann für einen fchlechten Chriften. Die Richter und andere kommen ganz fpät in die Predigt. Die Bauren wollen von 1 Gans nur 1 Pf. geben, er will aber 2 Pf. haben. Gotteslästerung von Alt und Jung geht gar arg im Schwang. Der Meßner verfieht fein Amt nicht wohl, will ihm nicht helfen fingen. Die Kinder fchicken fie nicht zum Kinderbericht. Zum Superattendenten wählt er Joh. Mack oder Meifter Lienhart zu Überkingen.

Richter Brofi Heffelin: Die Richter gehen nicht zum Nachtmal. Des Prädicanten Weib ift ganz zänkifch.

Hanns Strauh: Der Prädicant habe vor dem Nachtmal keine Predigt darüber gehalten.

Radelftetten: Prädicant: Bei Richter und Gemeinde geht das Gotteslästern und Trinken gar arg im Schwang, haben keine Gottesfurcht und verachten die Sacramente. Zum Superattendenten wählt er Johann Mack.

Peter Mayer: Das junge Volk ift ungezogen. Den Prädicanten hält er für einen guten Mann. Derfelbe wird nicht faft zu den Kranken gerufen.

Lützelhaufen: „In der Gemeinde ift etwa Unzucht genug." Schwören und Trinken geht im Schwang.

Aufhaufen: Amtmann: Der Prädicant ift in Strafung der Lafter ganz grob, klagt auch über die Götzen, die noch in der Kirche ftehen.

Prädicant: Der Amtmann hat nicht viel Luft zu der Predigt, trinkt gern zu, begehrt, daß die Götzen und Tafeln aus der Kirche gethan werden, „will das Nachtmal nicht auf dem Altar halten, trägt einen eigenen Tifch hinein, hat kein bathen, fo er das Herrnnachtmal hält, muß die Hoftien in eine Schüffel legen."

Richter Gall Strauh: Amtmann trinkt gern. In Strafung der Lafter ift der Prädicant grob genug.

Hanns Keller: Der Amtmann geht nicht gern in die Kirche, trinkt gern. Wolf Buck ift mit Appla Gotzin in Verdacht, desgleichen der Amtmann auch.

Merklingen: Amtmann: Prädicant hat keinen Kinderbericht gehalten, hält keine Leichenreden, hat 7 Kühe um Geld allweg um 1 fl. bis Martini ausgeliehen.

Prädicant wählt Joh. Mack oder Jörg zu Scharenftetten zum Superattendenten.

Befti Diener: Prädicant hält keinen Kinderbericht.

Nellingen: Amtmann: Der Prädicant ift ein gutes, frommes „Mendlin", er fpricht das Vaterunfer, den Glauben und die 10 Gebote nicht vor. Der Schulmeifter ift ein fchlechter Gefell.

Prädicant: Die Richter gehen viel zu dem Nachtmal. Der Schulmeifter trinkt gern Wein. Weißt in der ganzen Gemeinde kein fonder Lafter, denn daß noch viele Päpftler zu Nellingen find.

Peter Kellin: Prädicant betet den Glauben, Vaterunfer, 10 Gebote und offene Schuld nicht vor, hält keinen Kinderbericht.

Oppingen: Der Prädicant fei ihnen lieber als der Schulmeifter.

Pfuhl: Prädicant Johannes Liebmann: Von den Vierern fagt er, in der Gemeinde fei Gotteslästerung. „Von dem Theuffer will er nicht anzeigen, fpricht, er habe nicht mit ihm zu handlen". Er halte felten das Nachtmal, weil keine Liebe unter ihnen fei. „Auch fo hab der Reßlin zuvor gepredigt, es empfange einer den todtlichen und fterblichen Leib Chrifti im Brot oder unterm Brot wahrlich und wefentlich auch leiblich und Reßlin lehrt nicht recht über Leib Chrifti. Darum auch daß die Gemeinde nicht zuvor wollen zufammen kommen und fich mit einander unterreden von brüderlicher Liebe und anderen chriftlichen Tugenden. Hält daß der Kindertauf aus Gott fei." Zeigt an, daß er die Concordi oder fächfifche Confeffion nicht halte, fondern eines ehrfamen Rathes Ordnung und Ausfchreiben nach. „Hält nicht, daß die Menfchheit Chrifti eine Creatur fei, sed dicit, quod sit filius dei altissimi, hat fein Bekenntniß vom Sacrament fchriftlich überantwortet.

Lienhart Kyßling: Im Wirthshaus geht Gotteslästerung und Zutrinken für. Der Prädicant tauft, wenn man es haben will. Das Nachtmal hat er erft einmal gehalten.

Reßlin und Liebmann predigen nicht gleich vom Nachtmal. Reßlin sagt, daß der Leib Christi fleischlich und leiblich im Brot sei und Liebmann hält es für bloße Zeichen. Er hält des letzteren Lehre für besser.

Ulrich Yelin: Den Täufer läßt er bleiben wie er ist. Den Prädicant hört er gern vom Nachtmal lehren, daß man ohne Sünde hiezugehen solle, sonst folge die Verdammung; hält bei der Todtenbegräbniß keine Ermahnung.

Steinheim: Prädicant: lehrt vom Nachtmahl der Concordi gemäß, kann die Knaben nicht an dem Kinderbericht bringen, begehrt daß die Götzen hinweg und die Ornate verkauft werden, da es sonst verderben werde.

Amtmann Simon Mayer: Der Prädicant lehre vom Nachtmal, daß in demselben der Leib und das Blut Christi durch den Glauben empfangen werde.

Jörg Rauch: Der Prädicant hält keinen Kinderbericht, da man ihm keine Kinder schicke. Die 10 Gebote spricht er nicht vor.

Holzschwang: Prädicant Caspar Ketherlin: Die fremden seien hitziger zu dem Wort Gottes denn die Holzschwanger. Er predigt auf die päpstlichen Feiertage propter extraneos, die in die Predigt kommen. Gotteslästern und Trinken geht in der Gemeinde für. Den Amtmann hält er für einen schlechten Mann, der nicht gottesfürchtig sei. „Hält es, daß einer äußerlich vom Sacrament das Zeichen und ein innerlicher Mensch den Leib und Blut Christi empfange.“ Hält keinen Kinderbericht, weil man keine Schule da hält. Er hält das Nachtmal 3mal.

Amtmann Hanns Hützier: Der Prädicant halte eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Schwören und Trinken.

Caspar Stegmann: Zu Holzschwang laufe nur noch ein alter Mann zu der Messe.

Reuthin: (Durch Conrad Rot selber beschickt, allhie zu Ulm verhört 13. Mai.)

Prädicant Wolfgang: Die Leute laufen den Messen nach und der Obere schaffe dieß nicht ab. Der junge Herr sagt, er wolle es bald abschaffen, so der alte Herr absterbe. Die Götzen sind noch in der Kirche. Man will eben noch des alten Herrn halben Geduld haben. Er taufe, wenn man ihm die Kinder bringe.

Richter Balthus Miller: Der Prädicant predigt Sonntags 2mal und am Freitag, hält keinen Kinderbericht, taufe, wenn man ihm die Kinder bringe, hält das Nachtmal 1mal im Jahr, hält eine Ermahnung bei der Todten Beerdigung, betet das Vaterunser, die 10 Gebote und den Glauben vor. Das Messenachlaufen sollte abbestellt werden.

Martin Frank: Der Prädicant wollte die Kinder gern behören, aber man schickt sie ihm nicht. Die Leute laufen nach Fynningen in die Messe.

Bermaringen: Prädicant Thomas Wideman: Der Amtmann und die Seinen gehen wohl fleißig in die Predigt, ob er aber dem Wort Gottes geneigt sei, wisse er nicht. Von der Gemeinde hat er keine sondere Sect, weder Täufer noch Schwenkfeldisten, hält das Nachtmal 3mal und den Katechismus 1mal im Jahr. Der Amtmann sei rauh gegen ihn. Er habe noch Ornate, die man verkaufen und dafür Bücher kaufen solle.

Amtmann: Der Prädicant erhält eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Er zecht gern.

Richter Hanns Maier: In der Gemeinde steht es übel, sonderlich bei der Jugend, welche leichtfertig mit Schwören und Trinken ist. Der Prädicant zecht gern.

Von der Gemeinde Jacob Maier: Die von der Gemeinde, welche hinter dem Comether sitzen, laufen den Messen nach.

Holzen: Prädicant: Amtmann ist ganz päpstisch, ist des Abts von Eichingen. Er ist des Ehebruchs verdächtig. In der Gemeinde geht es mit Schwören, Trinken und anderm übel genug an. Die von Neuhausen gehen fast alle in die Messe nach Fynningen. Stirbt einer, so wird er in Holzen begraben und zu Fynningen besungen. In der Kapelle zu Neuhausen läuten sie zum Wetter und das Salve. Man solle die Altäre aus der Kirche thun.

Widembauer Ulrich Mayer: Die von Neuhausen laufen selten zu Holzen, sondern zu Fynningen.

Heiligenpfleger Hanns Bretzel: Die von Neuhausen kommen selten in die Predigt, sondern laufen nach Fynningen in die Messe.

Erfingen: Prädicant Chrysostomus Reßlin: Der Amtmann sei hinläßig im Strafen der Laster. Des Nachtmals halben habe er viele Mühe und Arbeit gehabt, bis er des Liebmanns Meinung abgetrieben habe. Die Jugend sollte man besser zum Wort Gottes ziehen und die Kunkelhäuser bei nächtlicher Weile abschaffen. „Wen die Frawen daußen sind, gend sy all an die Predig.“

Amtmann Jos Hagmayer: Der Prädicant hielte gern den Kinderbericht, aber es schickt ihm niemand Kinder. Betreffs des Nachtmals gefällt ihm seine Lehre besser als die Liebmanns.

Richter Peter Kunz: Der Prediger sollte klarer über das Sacrament lehren, damit er der Unverständige es besser fassen möchte. Hält Ermahnungen ob der Todten Begräbniß. Man schickt ihm keine Kinder zum Kinderbericht. Schwören, Saufen, Kunkelhäuser sollten abbestellt werden. Die Jugend ist ganz ungezähmt.

Hanes Mack: Liebmanns und Chrysostomus Lehre über das Nachtmahl seien nicht gleich.

Mähringen: Prädicant Jörg Wolff: Sollte der Amtmann diejenigen, welche nicht in die Predigt gehen, strafen, so sage er, er habe hiezu keinen Befehl. Zutrinken, Gotteslästerung und Spielen gehen in Schwang. Gemeine Täntze.

Lehr: Prädicant Stephan Gabele: In Jungingen sind noch 5 oder 6 Personen, die nicht in die Predigt gehen. Hanns Schmid von Pfuhl kommt dahin in etliche Häuser. Was er lehrt, weißt er nicht.

Vogt zu Albeck Jörg Gaudeman: „Trinken, Saufen und Schwören geht allenthalben"

Anwalt zu Mähringen: Er habe Befehl, die Täntze und „Unfur" unter der Predigt abzustellen.

Enderli Berg von Jungingen: Herr Martinus habe gepredigt, das Brot sei der Leib Christi, aber Stephanus sage, man empfange den Leib Christi durch den Glauben. Stephanus gefällt ihm besser als Martinus.

Caspar Ammann von Jungingen: Der Prädicant predige über das Nachtmal nicht das Gleiche wie Martinus. Etliche von Langenau sind zu seinem Nachtmal gekommen, weil sie's päpstischer Weise gehalten haben.

Scheürpflingen: Eitel Hanns Besserer hat sich entschuldigt seines Prädicanten Krankheit halber, also daß niemand gekommen sei.

Dellmensingen (1541 Juni 10. zu Ulm verhört).

Prädicant: Es gebt jedermann in die Kirche, wenn es schon päpstisch ist. Der Concordi halb ist er einverstanden. Er hält das Nachtmahl und den Kinderbericht.

Illerrieden: Der Prädicant ist krank und nicht da gewesen.

Lox Diel: Prädicant tänzt, wenn die Gemeinde beieinander ist.

Die Prädicanten allhie sind verhört worden.

Johann Bernhardi zeigt an, der größte Mangel sei, daß die Prediger auf dem Land des Sacraments halben nicht eins seien, wollen den Bücherkasten um 2 fl nehmen.

Der Licentiat hat über alle Prädicanten etlicher Mängel halben berichtet, vor allem der Sonderlinge halber. Conrad Locheers Weib halte viel seltsame Lehren. Etliche wie der Kyffenhaber halten ganz schändliche Reden über die Menschheit Christi. Er hat gesagt: Wann Christus eine Creatur ist, so wollte ich gern sehen, was ihn für ein Wedel gemacht hätte. Die Öttin, Yedelhuferin, Lochnerin, Kirnheebin und Streicherin halten alle irrige Lehren.

Auf einem Blatt Papier mit der Aufschrift: „Kirchen-Disciplin und Ordnung" vom 14. Aug. 1549 heißt es unter anderem, daß auf Anbringen des Bürgermeisters und Ansuchen des hiesigen Licentiaten und Prädicanten Adam Bartolomäi zu der Predigt 3 Glockenzeichen gegeben und zu dem Amt und der Vesper wie vor Alters zusammengeläntet werden solle.

Am Morgen soll die Frühmeßglocke „gleich auf das Taganblasen" geläntet werden. Auch sollen die Baupfleger noch eine oder 2 Glocken im Münster aufhencken lassen.

Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Seta.

Dinstag, den 14. Okt. 1617. Herr Bl. Martin Gluitz referirt einem ehrsamen Rath, daß Herr Dechant und Kammerer, Ried, Capitelsvisitandi leider so viel gefunden, daß sich beide Herrn einen großen Unwillen und Unordnung unter der Priesterschaft allhier fanden; begehren also von einem ehrsamen Rath, als Majores, wessen sie sich zu verhalten und um ernstliche Inspection.

Bescheid. Auf fürderst soll mit der Priesterschaft allhier ein Tag eingeräumt werden, beide Herrn Martin Gluitz und Math. Seidler samt dem Stadtschreiber sind von einem ehrsamen Rath zu gedachten Herrn Dechant und Kammerer mit diesem

Befehl zu gehen in den Pfarrhof geſchickt werden, daß nemlich ein ehrſamer Rath eine Viſitation vornehmen werde.

1618. Jerg Tocher und Matheus Heß beklagen ſich ob ihrer Schwiegermutter Hans Götzens Weib, daß ſie dieſer Tage für ihre Häuſer gelaufen und ſie geſcholten und geſchmähet und andern Tags Heßens Weib heraus mit bloſem Meßer gefordert und ſonderlich Heßens Weib oder Hausfrau eine Kinderverderberin gebeißen und geſcholten. Begehren obrigkeitliche Inſpection und Friedenſchaffung.

Dienſtag, den 14. Jan. 1620. Der Burgvogt auf dem Buſſen beklagt ſich nebſt Hans Strauh ob der Stadt Riedlingen, daß ſie Abends zuvor unwiſſender Ding von Einem übel geſchehen und traktiret, auch Straub das Wehr genommen worden, dieſe Perſonen aber unbekannt.

1620. Das Handwerk der Metzger beklagt ſich ob Michel Metzger, daß er die Auswärtigen das Metzgerhandwerk lehre, ſo doch verboten beim Handwerk, keine Fremde, ſondern blos Bürgersſöhne zu lehren.

1620. Stadtamann Martin Dieppolt beklagt ſich wider Andreas Kling, habe ihn (Stadtamann) bei Nacht auf der Wacht überloffen und uff ihn geſtoſſen und geſchlagen, daß er gefallen; habe ihm längſt dieſes gemerkt zu mehrmal ihn überloffen, hab eine Seul oder Prügel gehabt, haben Sterk und andere ihm Beiſtand geleiſtet, ſodann hätt ers müſſen haben.

Verantwortung: Andreas Kling hab einen andern gezeiet, hab der Stadtamann ihn angeloffen und ihn mit dem Spies geſchlagen, hab ihn einen laufen Weher geſcholten. — Andreas Kling ſoll dem Herrn Amann zur Straf geben 3 ℔, ihm halb und der Stadt halb, ſoll bis küuftig Sonntag dieſes erlegen.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 7. Mai 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Kameralverwalter Müller in Wiblingen und Bauinſpektor Treu in Ulm. Vorgezeigt wird ein durch Kauf erworbener Ablaßbrief von 1489 für Heinrich Neithart von Ulm und einige Verwandte deſſelben. Profeſſor Dr. Neſtle hält einen Vortrag über die älteſte Buchdruckergeſchichte in Württemberg, insbeſondere in den Klöſtern Söflingen, Blaubeuren und Schuſſenried.

Die Sitzung vom Monat Juni iſt ausgefallen, anſtatt ihrer wurde ein Ausflug veranſtaltet.

Verſammlung vom 29. Juni 1886. Auf Anregung des Herrn Pfarrers Aichele in Bernſtatt machte der Verein einen Ausflug nach Bernſtatt und Umgebung. Von der Station Beimerſtetten aus begaben ſich die Verſammelten unter Führung des Herrn Pfarrers über Schloßholz, Zigeunerſäule, Gerthalde zum Staatswald Berg, woſelbſt ein Grabhügel geöffnet, übrigens außer zwei Bronzeknöpfen nichts von beſonderer Bedeutung gefunden wurde. Hierauf Beſichtigung der Reſte der Burg Berolfſtat und der Kirche, dann nach eingenommener Erfriſchung im Hirſch Gang nach Oſterſtetten. Dort wurde unter Leitung des Herrn Oberförſters Bürger in dem Privatwald Löhle durch einen Wall ein Durchſchnitt gemacht, welcher römiſche Ziegel zu Tage förderte, daher man beſchloß, ſpäter weiter nachzugraben. Von Oſterſtetten begab man ſich nach Langenau, woſelbſt im Weißen Roß ein Mahl eingenommen und auf den hohen Protektor des Vereins **Seine Majeſtät den König** ein Hoch ausgebracht wurde. Nach Tiſch wurden von Herrn Oberförſter Bürger noch Höhlenfunde vorgezeigt und dann die Rückfahrt nach Ulm angetreten.

Hiftorifcher Verein für das Württembergifche Franken.

Fränkifches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergifchen Frankens dargeftellt von G. Boffert.

(Fortfetzung.)

Um dem Diebftahl in den Gärten zu wehren, ift das Betreten der „gemeinen Gärten" vor Tag, O.Regh., das Betreten der Keit- und Zwiebelflecken aber überhaupt verboten (Wachb. Keit = Krautfetzlinge), W. F. 1852, 96; ebenfo das Gehen durch Obftgärten, wenn es Obft giebt, Neff. Einer, der „das Abendmahl gebrauchet", zahlt 15 Pfg., ein Minderjähriger 7½ Pfg., Neff. Obft darf man auch von den eigenen Bäumen nicht auflefen, ehe der Hirte austreibt, Bill. u. a. Diebftahl von „gefchlachtem" Obft oder Erbfen und Rüben durch Kinder wird mit 15 Pfg., bei Alten mit ½ Ort beftraft; gefchieht es bei Nacht oder einfallendem Nebel, fo wird es der Herrfchaft angezeigt und von der Gemeinde mit 1 fl. beftraft, Neff. Wer einen fremden Baum mit hängendem Obft fchüttelt, zahlt 3 Pfd. oder 5 fl., Bill. Bächl. Wer einen dabei ertappt und nicht anzeigt, wird auch um 3 Pfd. gebüßt, Bächl.

Für den Baumfatz durch Private geben die G.O. keinerlei Anregung, man überließ es dem Einzelnen. Bei Bäumen mit überhängendem Geäft gehört das Fallobft dem, „auf den es fällt". Das übrige Obft darf nicht ohne des Nachbars Beifein gefchüttelt und gebrochen werden. Von den überhängenden Äften gehören ⅔ des Ertrags dem Nachbar, ⅓ geht an den Stamm zurück, Eichenau. Schädliche Äfte, die auf des Nachbars Gut gehen, muß der Eigentümer eine Meßruthe hoch „abftümmeln", in Gärten auf 10 Werkfchuhe. Thut er es auf Anzeige des Nachbars nicht, fo hat diefer nach 8 Tagen felbft das Recht, die Äfte zu kürzen, Eichen.

Für die Erhaltung der Bäume ift wenigftens einige Fürforge getroffen. Befchädigung eines gefchlachten Baumes, Neff. O.Regh., Rab. u. a., Abftümmeln eines wilden Birnbaums, Belfb., wird von der Gemeinde mit 1 fl. beftraft und der Herrfchaft angezeigt. Sogar auf feinem eigenen Feld hat keiner das Recht, ohne Wiffen und Erlaubnis der Gemeinde einen wilden Baum umzuhauen, Neff. Rab. O.Regh.

In den Weingegenden des Frankenlands wurden im Herbft die Weinberge „verboten", das Betreten derfelben ift von diefem Tage an ftrafbar, Wachb. W. F. 1852, 96, Hacht. W. F. 4, 107. In diefer Zeit müffen die Hunde, befonders die Schäferhunde, angebunden werden, damit fie nicht in den Weinbergen jagen, Amr. W. F. 1853, 64 Pfiz. Hachtel. W. F. 4, 107. Über die Zeit der Lefe ift nichts beftimmt. Aus der G.O. von Hachtel geht hervor, daß man fich über den Termin in der Gemeinde verftändigte: „Wenn man die Lefe macht, foll mans dem Zehnder 3 Tage zuvorfagen", W. F. 4, 107, damit derfelbe rechtzeitig den Weinzehnten erheben konnte; der Anhang der G.O. von Belfenberg geftattet der Gemeinde eine Vorlefe vor der Herrfchaft. Aus Befehlen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe (1560—1609) geht hervor, wie fehr diefer verdiente Herr fich die Hebung des Weinbaus in Franken angelegen fein ließ, die Anlegung neuer Weinberge entfprechend der Morgenzahl des Befitzers von feinen Unterthanen verlangte und die Rebforten vorfchrieb, welche gepflanzt werden follten, auch folche auf Koften der Herrfchaft für feine Unterthanen aus Ungarn und fonft kommen ließ. Fürftl. hohenl. Arch. in Langenburg.

Über den Weinverkauf und das Schrotamt f. unten bei Handel und Gewerbe.

II. Weide und Vieh.

Neben dem Feld ist für die alte fränkische Gemeinde die Weide und der Viehstand von hervorragender Bedeutung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der G.O. nehmen mit Recht deshalb einen großen Raum in denselben ein, und zwar sind es überwiegend Bestimmungen über die Weide und den Hirten; von Viehhaltung im Stall ist nur andeutungsweise die Rede bei der Frage nach der Belohnung des Hirten, sie war also nur Nebensache. Die G.O. unterscheiden scharf zwischen dem Hirten und dem Schäfer. Jener wird für Pferde, Kühe und Schweine bestellt. In großen Gemeinden wird der Schäfer eine selbständige Stellung gehabt haben, in den kleineren dürfte er ein Knecht des Hirten gewesen sein.

Der Hirte wird von der Gemeinde gedingt, in Lendsiedel auf Weihnachten, in Billingsbach auf St. Thomas, in Honhardt auf Wallpurgi (1. Mai), in Alkertshausen auf Pfingsten. Die Gemeinde trinkt mit dem Hirten Weinkauf. Nur wer an Pfingsten Hirtenweinkauf trinkt, darf selbiges Jahr Vieh halten. Alk. Rupp. „Ist der Mann krank, soll die Frau mitgehen und Weinkauf trinken, resp. um ein Ziemliches gerechnet werden“, d. h. ein gebührender Anteil der Zeche wurde ihr angerechnet, Rupp. Der Hirte muß den Dorfmeistern geloben, die Rechte der Gemeinde und des Hirten wahren die Hirtenmeister, von denen die Gemeinde einen und der Hirte einen wählt. Triensh. Honh. Der Hirte steht vor der Gemeinde Recht. Gaggst. Wo die Herrschaft ursprünglich den Hirtenstab zu verleihen hatte, z. B. die Herrschaft zu Hornberg und Gaggstatt, giebt der Hirte jährlich ein Malter, das sind 32 Käse oder 32 ₰ und ein Malter Haber an die Herrschaft. Gaggstatt. Der Hirte darf von keinem Gemeindsmann geschlagen werden (Strafe 1 fl. Lindlein, später ½ fl.) aber auch selbst Niemand schlagen. Um den Hirten seinem eigentlichen Beruf nicht zu entziehen, darf ihn niemand als Taglöhner anstellen, O.Regh. Keiner darf für sich besonders hüten, sondern alles Vieh, das auf die Weide kommt, muß von dem gemeinen Hirten ausgetrieben werden. Gaggst. Edelf. W. F. 4, 97.

Der Hirte muß alle Tage bis Martini (11. Nov.) ausfahren. Pfitz. W. F. 1853, 64. Sein Amt wird ihm durch mancherlei Bestimmungen erleichtert. Dem Hirtenjungen darf man kein Vieh vortreiben, sonst erhält er für jedes Stück einen Wunpfennig (Weidepfennig) Pfiz. W. F. 1855, 65, ebenso wenn dem Hirten von auswärts eingeführtes Vieh während des Jahres übergeben wird. Bächl. Denn dieses treibt er schwerer auf die Weide, weil es weder mit dem andern Vieh vertraut ist noch die Örtlichkeit kennt. Neu gekauftes Vieh, das von außen eingeführt wird, darf vor dem dritten Tag weder auf die Weide noch zur Tränke. Neff. O.Regh. Es muß zuerst erkundet werden, ob es gesund ist. Denn „schadenhaftes Vieh“, dadurch die Herde angesteckt werden könnte, darf nicht auf die Weide. Stiere, die ins „dritte Gras“ gegangen, oder die ins „dritte Jahr“ gehen und der Hut schädlich sind, sind auf Klage des Hirten zu Hause zu behalten. Jagsth. Rupp.

Kehrt der Hirte Abends heim, so soll er sein Vieh, es seien Schafe oder Kälber, „einheimischen“, Rupp. Wer Pferde, Kühe, Schweine und anderes Vieh nicht bei Nacht einthut, zahlt für jedes Stück 15 ₰. Alk. Die G.O. von Rupp. setzt mit Recht voraus, daß die Kühe selbst ihren Stall aufsuchen.

Von den Pferden reden nur einzelne G.O. Mutterpferde, durch welche schon viel Schaden geschehen, dürfen nicht gehalten werden. Jagsth. Steinh. a. d. J. In Ruppertshofen sollen sie abgesondert von der Viehherde beim Herrschall (dem Platz der Mittagsruhe) und am Dornlohe gehütet werden oder vom Besitzer auf seinen eigenen Gütern, ohne diese jedoch der allgemeinen Benützung zu entziehen. Hengspferde oder Gurren (= schlechtes Pferd oder Stute) mag jeder halten, um seine

Arbeit und Dienst „zu verbringen". Rupp. In Steinbach ist die Zahl auf 4 beschränkt, entweder 4 alte oder 3 alte und ein junges, in Jagstheim 4—5 Häupter. Aber die Pferdebesitzer, welche Weide und Wasen für ihre Pferde genießen, müssen dafür wie andere Gemeindsmänner helfen, Weg und Steg, Brunnen und Hirtenhaus bessern mit Beil und Haue, also nicht nur Spannfrohn thun. Steinbach u. d. J.

Sonstige Obliegenheiten des Hirten sind: 1. das Neujahr anblasen — Rab. — eine Sitte, die heute teilweise noch besteht. In der Neujahrsnacht zieht der Hirte durchs Dorf, bläst vor jedem Haus mit einem altertümlichen Horn und wünscht das Neujahr. 2. Das gefallene Vieh abziehen, wofür er das Aas erhält. Pfiz. W. F. 1853, 65.

Über die Belohnung des Hirten giebt die G.O. von Lendsiedel die beste Auskunft.

Der Hirte erhält dort zu Wallpurgis und Burkhardi je 8 Malter Dinkel Jagstmeß. Das müssen die Viehhalter miteinander liefern, jeder, was ihm gebührt, worüber die Hirtenmeister Rechnung führen. Der Hirte hat sodann 3 oder mehr Gänge im Ort zu thun. Pfiz. W. F. 1853, 65 und erhält da seinen Hirtenlaib. Wer ein Stück hat, giebt beim 3. Gang einen Laib, wer 2 hat, beim andern Gang, wer aber 3 oder mehr hat, giebt alle 5 Gänge je einen Laib, einen Trieblaib (wenn der Trieb beginnt), einen Osterlaib, einen Pfingstlaib, einen auf U. L. Frauen Wurzweihe (15. Aug.) und einen Martinslaib. In Bächlingen bekommt der Hirte von jedem, der 4 Stück Vieh hält, einen Laib, wenn er seine Frucht selbst baut, von allen andern 6 x. für den Laib, in Crispenhofen geben 3 Stücke einen Laib, die andern je 2 ₰. Vieh, das an S. Johann (24. Juni) hereinkommt, giebt in der Ernte eine Dinkelgarbe zu 1/2 Viertel hällisch Maß, eben so was an Bartholomäi hereinkommt, eine Habergarbe. Findet der Hirte die Garben zu leicht, so soll er die Hirtenmeister darüber führen und bei deren Erkenntnis bleiben. Findet er sich dadurch beschwert, darf er in die Scheune gehen, mitdreschen und je von 2 Stück ein Viertel nehmen, muß aber Sud [1]) und Stroh liegen lassen. Wenn eine Schweinsmutter Junge wirft (fügelt) und die Jungen einen Tag und eine Nacht am Leben bleiben, geben sie dem Hirten einen Laib Raholdsb. Lendf.; wenn sie 6 Wochen alt werden und im Dorf bleiben, geben sie Pfründe. Rab. Kälber, die nach Michaelis, Schweine, die nach Weihnachten „werden", geben fürs Stück je einen Wunpfennig (in der G.O. Lendf. Wehnpf.) ebenso das von außen hereingebrachte Vieh (s. oben). Was aber beim ersten Trieb Trieblaib giebt, giebt keinen Wunpfennig. Wo für neu hereingebrachtes Vieh ein Wunpfennig gegeben wird und das Vieh nimmt Schaden, ist der Hirte keinen Schadenersatz wie sonst schuldig. Lendf.

Was der Hirte an Lohn von den einzelnen Viehbesitzern erhält, heißt die Hirtenpfründe. Um festzustellen, für wie viel Vieh Jeder Pfründe zu bezahlen hat, gehen die Hirtenmeister am güldenen Sonntag (Trinit.) von Stall zu Stall und „schneiden das Vieh an". U. Regb. Neff. Sonst wird es alle Vierteljahre angeschnitten. Az. Eichen. Es geschah dies auf ein Kerbholz, wie dies aus der G.O. von Bächlingen hervorgeht, welche 3 Tage Irrtumsfrist läßt, um ein Stück an- oder herabzuschneiden.

Wer beim Anschneiden ein oder mehrere Stücke verschweigt, dem darf die Gemeinde dasselbe oder dieselben Stücke, welche nun der Gemeinde verfallen sind, vertrinken, was allgemeiner Rechtsgrundsatz in Franken war, oder damit nach ihrem

[1]) Sud, auch Gesott = zum Sieden oder Abbrühen als Viehfutter geeigneter Abfall von den Getreideähren beim Dreschen. Schmeller [2] II, 340.

Gefallen thun (Gaggft.). In Oberregenbach war die Strafe auf 2 fl. fixiert, in Amrichshaufen auf 1 fl., aber daneben hatte die Herrfchaft noch ein Strafrecht. Da aber meift nicht ein beftimmtes Stück verfchwiegen wurde, fondern nur aus einer Anzahl eines oder mehrere, fo darf die Gemeinde in den Stall gehen und wählen, Crifpenh. Neff. Doch foll fie nicht das befte und nicht das geringfte nehmen. Neffelb. „Wo einer ein oder mehrere Stücke verfaumet hätte, und es ihm noch beifiele, foll er unverkürzt fein, es auf dem Dennen (Hausöhrn) noch anzuzeigen.“ Rab. Sonft gewähren die G.O. 3 Tage Bedenkzeit. Wird einer fälfchlich des Verfchweigens befchuldigt, fo muß der Angeber 2 fl. Strafe zahlen. O.Regb.

Über die Befreiung von der Pfründe beftanden die mannigfaltigften Beftimmungen, welche das tägliche Leben, der Handel und die Bedürfniffe des Haufes erheifchten.

1. Jungvieh. Kälber und Gaifen find bis zu einem Vierteljahr pfründfrei. Belfb. Vieh, das vor Martini „wird“, giebt im folgenden Jahr Pfründe, Crifpenh. und Billingsh. halbe Pfründe auf Wallburgis. Was nach Martini wird, gibt halbe Pfründe auf Martini des folgenden Jahrs. Bill. Kalb, Lamm, Schwein, Zicklein, die 7 Wochen und 1 Tag alt find, geben Pfründ, O.Regb. In Bächlingen entfcheidet der St. Michaelistag, doch gehen fie nur halbe Pfründe. Stiere, die von außen gekauft, angewöhnt werden zwifchen Michaelis und Martini (Rab.) oder 3 Wochen vor St. Thomas, find pfründfrei, dürfen aber nicht mit dem Hirten getrieben werden. Sonft find 2jährige Stiere bis St. Thomas pfründfrei Neffelb. Eichenau, aber nicht bis Mittfaften. Ganze Öchslein geben Pfründe, Rab. außer wenn die Gemeinde einen zum Herdochfen wählt, der gibt keine Pfründe ab.

2. Maftvieh, auch Maftfchweine find zwifchen Martini und Faftnacht frei, Raboldsh. Wird es erft nach Mittfaften gefchlachtet, gibt es auf Wallpurgis Pfründe, Crifp. Ähnlich Eichenau.

3. Vieh, das getaufcht wird, gibt Pfründe, wenn es 3 Tage unter dem Hirten getrieben worden, Belfenh. Bei einem Kauf hielt man fich an das Haus, wo das Stück angefchnitten wurde. Wachb. 1852, 92. Wer es am Vormittag des Pfründtags im Haufe hat, giebt die Pfründe. Hacht. W. F. 4, 106.

Gekauftes Vieh, das an Michaelis Nachmittag in Stall kommt, ift bis St. Thomas pfründfrei. Crifp. Was vor St. Wallpurgis ins Dorf kommt, giebt die Wallpurgispfründe, was vor St. Johannis verkauft wird, giebt keine Jakobipfründe, was nach U. L. Frauentag (15. Aug.) hinausgeht, giebt die ganze Pfründe. Wachb. W. F. 1852, 92. Ein neugekauftes Stück, das vor Wallpurgis nur 3 Tage ausgetrieben wird, giebt den 4. Theil, fonft die halbe Jakobipfründe. Was 3 Tage über Jakobi geht, giebt ⅓ die Bartholomäuspfründe, was 3 Tage über Bartholomäi geht, giebt die ganze Pfründe. In Rab. giebt alles Vieh, das „das neue Horn blafen hört“, Pfründe, es fei verkauft oder bleibe im Stall ftehen. In Belfb. ift Stallvieh, das keine 3 Tage zur Weide kam und nicht zur Tränke geführt wird, frei. Ebenfo darf für ein gefallenes Stück, von dem der Befitzer „weder Haut noch Haar“ genoß, nichts gefordert werden, außer wenn es fchon angefchnitten war, Crifp. Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Pfründe giebt die G.O. von Billingsbach: Eine Kuh gilt für ein ganzes Vieh, ebenfo je 2 Schafe, 2 Schweine, wenn fie über 6 Wochen alt find, und 2 Gaifen. In Belfenberg ftehen Kühe, Kälber bis zu 1 Jahr und alte Gaifen mit den Schweinen in der Pfründe gleich, jüngere Tiere find frei.

Die Hirtenpfründe wird entweder von den Hirtenmeiftern eingefammelt (Eichenau) oder muß man fie felbft vor die Gemeinde tragen. Hermuth.

Eine Borgfrist für diese Schuldigkeit giebt es nicht, sie muß auf die bestimmte Zeit bezahlt werden. Wer sie binnen 14 Tagen nicht bereinigt, wird um 15 ₰ gestraft. Crisp. Bächl. Später muß der säumige Schuldner „so viel Tag so viel Pfund“ erlegen, Bächl.

Das zur Erhaltung des Viehstandes nötige Fasel- oder ganze Vieh mußte meist der Nutznießer der Güter, welche für dieses Vieh aus der Markung ausgeschieden waren, unterhalten, so in Crispenhofen der Aht von Amorbach, in Amrichshausen und Pfitzingen der Pfarrer; wo die Gemeinde diese Güter selbst genoß, hielt man den „Herdochsen“ um. In den meisten Orten durfte der Bürger, welcher den Herdochsen ein Jahr hielt, in diesem Jahr einzelne Wiesen genießen; nur in ganz wenigen Gemeinden z. B. Ebringshausen OA. Gerabronn wurde beim Umhalten gar keine Entschädigung gereicht. Meist war die Haltung des Ebers mit der des „ganzen“ Ochsen verbunden. Der Pfarrer von Pfitzingen erhielt zur Entschädigung noch den Kälberpfennig. W. F. 1853, 64. In Unterregenbach wurde der Ochse von den Viehbesitzern umgehalten. Die Gnifenbesitzer waren frei. An Bartholomäi jedes Jahr wurde gewechselt. Zum Ankauf des Ochsen bekam der betreffende 15 fl. Vorschuß, welche er ein Jahr genießen durfte, nach einem Jahr aber wieder erstatten mußte, und 4 fl. für die Unterhaltung neben einigem Gütergenuß. Im Jahr 1634 war der Viehstand so heruntergebracht, daß die Gemeinde keinen Ochsen mehr bedurfte.

In einzelnen Gemeinden wurden den Kühen die Hörner abgeschnitten. — „15 ₰ Buße, wenn man den Kühen die Hörner zeichnet und derselbig am 3. Tag und wenn die Burgermaister umbgehen, nit abgeschnitten hat“. Az. „Wer seinen Kühen die Hörner abschneidet, darf auf Gemeindekosten 1 Maß Wein und 1 Weck verzehren.“ Billingsh.

Über die Schafhaltung findet sich außer dem S. 127 oben angegebenen nicht viel. Nach der G.O. von Dörrmenz mußte für die Lämmer im ersten Jahr ein eigener Hirte bestellt werden oder mußten die Bürger der Reihe nach selbst hüten. Der gemeine Stern (Widder) soll „zechender Weise“ umgehalten werden. Dörrm. Die größere Gemeinde Gaggstadt durfte im ganzen 6 Sterne halten, welche pfründfrei waren. Die Bürger sollten sich jedes Jahr verständigen, wer sie halten solle.

Den Ziegenbock mußte der Hirte halten, Pfiz. W. F. 1855, 65. Andere Ziegenböcke durften nicht unter der gemeinen Herde laufen. Krepierte Schweine mußten dem Wasenmeister übergeben werden. ORegh.

III. Wald.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldung war eine überaus einfache. Man gab alljährlich „Holz“ und „Laub gemein“ aus. Alkertsh. Jedem Bürger wurde ein Stück Wald zum Kahlhieb angewiesen, cf. Pfiz. W. F. 4, 65. Die Laub war verschieden an Größe; später z. B. auf der Markung Reckertsfelden (abg.) gehörten die Lauben zu den betreffenden Gem.Rechten als integrierender Bestandteil. Jeder mußte sein Stück sauber abhauen. „Wenn das Holz ausgeben wird und ein jedweder seinen Theil nicht sauber auslaubt, es sei Busch oder Doren (fränk. = Dorn), daß man einen Hut daran henken kann, derselb soll von jedem 15 ₰ verfallen sein.“ Pfiz. lc. Hacht. W. F. 4, 107. Jeglicher soll sich bei seiner Laub genügen lassen und keinen andern überhauen oder überlangen bei 1 Ort Strafe. Amr. In Amrichshausen sollte die ganze Gemeinde den Tag nach Walpurgis um das Holz gehen und sehen, wie jeglicher sein „Laib“ gesäubert, besonders von Dornen und Hecken.

Die gute Walderdnung ven Pfizingen verlangt einen Turnus unter den Wäldern. Wenn man Laubholz macht, foll man ein Jahr hinten und das ander Jahr vornen gegen dem Dorf hauen. W. F. 1853, 65. Jeder muß fein „Laubholz" zu gebührender „Zeit und Wedel" hauen, Alk. Wer das angewiefene „Laubholz" nicht felhiges Jahr verhaut, foll um das Holz verfallen fein, d. h. verliert feinen Teil. Pfiz. In Amrichshaufen muß das Laubholz vor Walburgis aus dem Wald, fonft fällt es der Gemeinde heim. Auf dem Morgen foll man 12, von einer Laub 3 Standreislein ftehen laffen (ein Reis, aus dem ein Stamm erwachfen kann). Ein „Vierlach" [1]) darf man nicht abhauen. Hacht. W. F. 4, 107. Die Gemeinde Amrichshaufen mit befchränktem Wald verbot irgend ein Stammreis abzuhauen. Für jedes „Standreis", das zuwenig ftehen bleibt, zahlt man 5 ℔ Strafe. Pfiz. An Übergriffen auf des Nachbars Teil mochte es nicht fehlen: Wer den andern überhaut, zahlt 10 ℔, Pfiz., in Alk. ift Anzeige bei der Herrfchaft. Privatwaldungen, fo in die Hueben, d. h. die einzelnen Bauernhöfe gehören, follen zugleich mit dem daranftoßenden Gemeindewald gehauen werden, damit beide, miteinander gehegt, wieder aufwachfen und fo in einen ordentlichen Schlag gebracht werden. W. F. 4, 96, Edelf. Will ein Hühner fein Holz noch ftehen laffen, muß er bei fpäterer Fällung dafür forgen, daß der Gemeinde kein Schaden gefchieht. War der Wald ausgehauen, fo ließ man ihn einfach wieder nachwachfen und forgte nur dafür, daß der Nachwuchs gefchont blieb. Streng verboten ift, ein Standreis abzuhauen. Für ein altes zahlt man 10, für ein junges 5 ℔ Strafe, ein „auswendiger" noch foviel. Hacht. W. F. 4, 107. Die G.O. Wachbach fordert vom Fremden fogar 60 ℔. W. F. 1852, 95. Zum Schutz für den jungen Trieb ift verboten, in den „Schnauen" [2]) (Rupp. G.O.) und im jungen Holz zu grafen und „Zemmel oder Vorfchläge" abzufchneiden (Strafe 1 fl.), Pfiz. W. F. 1853, 65. Wird eine Gräferin im Wald angetroffen, foll man ihr die Grastücher aufbinden und nachfehen, ob kein Holz, Zemmel oder „Lümpf" (= Vorfchläg, Wafferfchoffen) darin find, wofür fie 4 ℔ geben muß, Gaggft. Reiten in einem jungen Schlag, ebenfo Weiden ift bis zum 4. (Alkertsh.) oder 6. Jahr verboten. Pfiz. Mit 4 Jahren darf der Hirte in den jungen Schlag treiben. Hacht. Mit 6 Jahren mag man auch Pferde und Ochfen drein führen. Pfiz.

War ein Wald ftark gelichtet, fo mußte jeder Gemeindsmann jedes Jahr ein Eichenftämmlein drein fetzen, jeder Morgen wurde mit Dornen eingehegt. Die „Fünfer" mußten einen Augenfchein nehmen. Wer feine Schuldigkeit nicht gethan hatte, wurde um 1 Ortsgulden geftraft. Rupp. Holzfrevel fcheint in hohem Maß getrieben worden zu fein. Es muß fogar verboten werden, mit dem Wagen oder Karren in das Holz zu fahren. Wachb. W. F. 1852, 96. Hacht. W. F. 4, 107. Für einen „Erdftamm", der ohne Erlaubnis einer Gemeinde gehauen wird, zahlt man 1 fl. Strafe, in Amrichshaufen 5 ℔. Ja die Dorfordnung von Amrichshaufen fetzt 1 fl. Strafe für den geringften Waldfrevel, wenn im gemeinen Holz etwas abgehauen und weggetragen wird. Wer Pfähle oder Spanhölzer haut, (um Späne daraus zu fchneiden, wozu man weiches, weißes Holz, bef. Afpen, nimmt), Alkertsh., dem gilt: für jeden Stumpf 5 ℔, der Auswärtige aber gibt 60 ℔. Wachbach W. F. 1852, 96. Auch die „Furhölzer" (wo man Feurung holt) darf man nicht mit der Sichel oder mit Vieh betreten. Wachb. W. F. 1852, 96.

Um dem Holzdiebftahl zu wehren, wird verboten, fein Holz ohne Vorwiffen der Bürgermeifter heimzutragen. Alkertsh. Wer mit feiner „Kätze" im Wald be-

---

[1]) Vier Stämme aus einer Wurzel? Vergl. Lexer: vierlich = vierfach.

[2]) Wohl wie Sneite, Schneiße = Durchhieb zur Waldeinteilung.

troffen wird, soll 5 ℔ zur Strafe geben, ein Fremder das Doppelte. Ailr. Ganz besonders verboten ist, gehauenes Holz, Klafter- oder Stangenholz, einem andern wegzutragen (Strafe 30 x. Rah. 10 ℔. Wachh. W. F. 1852, 96). Klötze darf man nicht ausschlagen, Hacht. W. F. 4, 107, „Wied" nicht in dreijährigen Schlägen oder überhaupt im Gemeinholz holen. Hacht. l. c. Rupp. Wenn einer einen Frevler dabei erwischt und bringt ihn nicht zur Anzeige, giebt er doppelte Buße. Rupp. Dagegen erhält er für die Anzeige Anbringgebühr. Von der Strafe für Dürrholzlesen mit 1½ Ort wird dem Angeber ½ Ort, von der Strafe für Abhauen von grünem Holz 1½ fl. aber ½ fl., das übrige die Gemeinde. Belfenh. Auch junge Bäume zu schälen ist verboten. Lindl. Strafe 1 fl. Leiterbäume darf man zwar im Gemeindeholz holen, aber nur 4 im Jahr. Hacht. 6. c. 4, 107. Hagendorn, um die Güter einzumachen, darf man aus dem Gemeinholz holen, soviel man braucht. O.Regb.

Zum Schutz der Felder ist verboten, das Erlenholz am Rötelbach abzuhauen. Billingsh. Wie andere Gemeindenutzungen darf man auch kein Holz (Spälter) aus der Gemeinde an Ortsfremde verkaufen, Gaggſt. Amr. Belfb., höchstens „Windwerfen" und Afterschläge. Rupp.

Auch Erde in den Wäldern zu graben ist bei 1 fl. Strafe verboten (Crispenh.), um dem Wald nicht die Nahrung zu entziehen. Über Laubstreu findet sich keine Bestimmung, nur die Bächlinger G.O. erwähnt das Laub und sagt: Man soll kein „Lauberich" für die Gaisen abhauen. Bei der vorwiegenden Weidewirtschaft bedurfte man der Laubstreu nicht, es mochte das Stroh meist zur Streu ausreichen.

IV. Bau- und Feuerordnung.

Vom Grund und Boden außerhalb des Dorfes wenden wir uns zum Ort selbst, und zwar zuerst zum Ort im ganzen mit Weg und Steg und Brunnen, dann zur Wohnung des einzelnen Bürgers.

Das Dorf war häufig mit Bannzaun, Riegel und Thoren gewehrt, oder sollten wenigstens alle Wege und Gassen mit Riegel und Bannzaun gewehrt sein. Rupp. Über die Mauer oder Bannzaun darf man nicht steigen noch Holz darüber werfen, auch nicht Löcher darein machen, Wachh. W. F. 1852, 96. Pfiz. 1853, 64, noch durchschlüpfen. Ailr. Die Lücken im Dorfzaun muß der Nachbar bessern lassen. W. F. 1853, 64. Besserung von Weg und Steg ordnen die Dorfmeister an. Gaggſt. Nur Leibesnot, Herrngebot und ehrhafte Ursache entschuldigt zeitweilig. Gaggſt. Zu diesem Zweck soll jeder 10 Fuder Steine in die Gasse führen. Lindlein. Steine, welche im Dorfe zu gebrauchen sind, darf man ohne der Gemeinde Wissen nicht aus dem Dorfe wegführen, aber auch keine Steine auf den Weg schütten, ohne sie einzuebenen. Neff. Wege soll man für den Verkehr freihalten und nicht mit Holz verblocken, so auch den „Geheweg" um die Kirche. Rupp. Zur Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen soll man kein Pferd oder Vieh ledig laufen lassen. Neff. Bill. Gaggſt. Dörrm. Brunnen und Gruben soll man zudecken. O.Regh. Billingsh. Die Straßenausschläge, welche nur mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden dürfen, Lindlein. (Gr. Bären) sind binnen 14 Tagen zu entfernen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Reinlichkeit auf den öffentlichen Weg ist geboten. Man soll keinen Mist auf den Weg legen. Jagſth. Wenn einer Harn oder sonst Unflat in einen gemeinen Fußpfad auf ein Gemein schüttet, „da die Leute fure gehend", ist die Buß 1 ℔. Wachh. W.F. 1852, 96. Die Brücke oder den Steg darf man nicht mutwillig beschädigen noch drein picken. Bächl. ORegh.

Bei Zäunen, welche auf die Gemeinde stoßen, soll man die Bretter, („die Sterzel", Amr.) einwärts wenden, damit das Vieh keinen Schaden leidet. Crisp. Hecken

nud Zäune, welche anf die Gemeinde ſtoßen, ſoll mnu im Frühjahr beſſern. Belfb. Zäune nnd Hecken oder Plankbäume, oder was es Nnmen haben mag (Criſp.), ſtehen unter öffentlichem Sebntz, man darf ſie nicht aufreißen. Neſſ. Criſp. Belfb. Hacht. W. F. 4, 106.

Öffentliche Brunnen waren zum Sehntz mit Schranken umgehen. W. F. 4, 106. Hacht. Dieſelben ſollen rein gehalten werden. Man ſoll nicht mit unreinem Geſchirr, Gölten oder Kühel in den Brunnen ſtoßen, U.Regb. O.Regh, nicht zu nahe daran waſchen, daß es in den Trog ſpritzt, U.Regb. (auf 3 Schritte Entfernung, O.Regb.), keine Schuhe oder anch die Füße (!), noch ſonſt „Dinglich" (reculas) in der Tränke oder Trog reinigen, Rupp., noch Strohſeile dreinlegen. Hacht. W. F. 4, 106. In Ailringen war oherhalh des Brnnnens ein Waſchtiſch. Anch in die gemeine Wette ſoll man keine Wied legen, Rupp., noch Garn darin waſchen oder Kühel reiben, Lendſ. Da dns Fiſchrecht im Bach zn Ailringen dem Deutſchorden gehörte, verbot dieſer auch, in den Bach etwas Unſauberes zu ſchütten. Bei Waſſermangel, der in Neſſelbnch früher häufig wnr, wurden die Brunnen verboten, d. h. der willkürlichen Benützung entzogen. Nur wer eine Kindbetterin oder ein krankes Stück Vieh, das nicht zur Tränke kann, daheim hat, dnrf des Tages 2 Kühel Waſſer holen. Dem Wnſſer ſoll man den herkömmlichen Lauf laſſen, wie Regenwaſſer und Abwnſſer (Lindlein), da Kandel unbekannt waren.

Für den Bau von Häuſern war es Grundſatz der Gemeinden, den Neubau eines früher nicht beſtandenen Hauſes nicht zn dulden, Pfiz. W. F. 1853, 66, Edelſ. W. F. 4, 96, weil er leicht Zerſchlagung der Güter zur Folge hatte. Neubauten waren alſo nur im Brandfall oder bei Baufälligkeit eines Hauſes möglich. Bricht einer einen alten Bau ab, ſo ſoll er alles alte Holz, was noch brauchbar iſt, zum Neubau verwenden, will er davon verkaufen, ſo haben die Dorfgenoſſen das Vorkaufsrecht oder die Loſung, wenn ers an Fremde verkauft hat. Amr. Strohdächer waren allgemein. Neubauten müſſen binnen 4 Wochen (Amriohshauſen 6 Monate) bedacht, ſchadhafte Dächer gebeſſert werden. Pfiz. Hacht. W. F. 1853, 64. 4, 106. Backöfen nußer dem Hauſe und Nebenſtälle müſſen gehärtet und dnun gedeckt werden, d. h. das Stroh muß „mit Lehm eingekleibt" werden. Hacht. W. F. 4, 106. Neſſ. O.Regb. Mit bloſen „Taſchen" dnrf mnn ſolche Nebengebäude nicht behängen. ib.

Zur Verhütung von Feuersgefahr waren mancherlei Maßregeln getroffen. Die Dorfmeiſter ſollen das Feuer beſehen, jeder Dorfmeiſter ſollte einen Gemeindsmann mitnehmen und dann von Hnus zu Hnus gehen, Lendſ. (ſo meiſt in kleineren Gemeinden, z. B. Steinbach an der Jagſt). In andern Gemeinden wählte man zwei Feuerbeſeher (Honh. Jagſth.) oder Holzmeiſter (Pfiz.) alljährlich bei der Gemeindeerneuerung, in Honhardt auf Georgii. Die Dorfmeiſter dürfen, ſo oft ſie wollen (Lendſiedel), die Feuerbeſeher ſollen alle 14 Tage (Rupp.) oder allmonatlich (Amr.) nach dem Feuer ſehen. In Jagſtheim, das, nach der G.O. zu ſchließen, viel unter Brandſchaden litt, mußten 8 Mann je ein Vierteljahr dns Feuer beſehen. Früher hatte man nur alle 8 Wochen darnach geſehen. Die G.O. ſetzt feſt, daß man nach Heu- und Fruchternte alle 14 Tage, dann alle Monate einmal Feuerſchau halten ſoll. Dabei ſoll nach den Feuerwänden, nach dem Schlot (Kamin), nach dem Kncheloſen, Backofen und Herdloch geſehen werden. Finden ſie etwas Gefährliches und der Beſitzer folgt der Weiſung zur Abſtellung nicht, ſo dürfen die Feuerbeſeher den gefährlichen Gegenſtand, Kamin oder Ofen, einreißen und zerſchlagen. Wachb. W. F. 1852, 92. Da viel Holz, das im Dorfe liegt, die Gefahr in Brandfällen ſteigert, ſo darf niemand mehr als 10 Klafter, der Bader 20 im Vorrat haben, (Jagſth. Lendſ.), aber ſie müſſen 10' von Haus und Scheuer entfernt liegen. Lendſ. Heu und Stroh

dürfen nicht auf die Bühne gelegt werden. Az. Jeder, der „einen Rauch hält", soll in seinem Haus ½ (Rupp.) bis 1 Eimer Wasser Tauber-Eich haben (Lendf.), oder auch nur 1 (Nesl. Az.), oder 2 Kübel (Bächl.) mit „Feuerwasser" (Lendf. Pfiz.). In Jagstheim sollten jede Nacht 4—6 Mann, 2—3 vor und 2—3 nach Mitternacht, wachen. Bei jedem Hause soll eine Feuerleiter sein, 20' Sprossen lang, (Gaggst Dörrm. Alkertsh. Steigleiter), oder so lang als das Haus (Oberstein.), anderweitig kommen auf jedes Gemeinrecht 2 Leitern, die G.O. von Dörrmenz fordert auch von jedem Haus einen ledernen Feuereimer. Die Gemeinde hat 2 Feuerhaken zu halten. Die Gemeinde Honhardt wählte mit den Feuerbesehern 2 Leitermeister, welche auf die Leitern und Feuerhaken zu achten hatten. Besondere Vorsichtsmaßregeln sind: Eine Stunde vor und nach Betläuten (Ave Maria morgens und abends) soll man im Backofen kein Feuer machen. Belfenborg. Außer dem Bäcker darf niemand bei Licht backen. Rupp. Zum Waschen darf bei Nacht kein Feuer angemacht werden. Nur eine Kindbetterin oder eine „legerhafte" Person mögen ein „Kesselwäschlein" haben. Jagsth. Flachs soll man nicht in der Stube (Az.) und nicht im Backofen, sondern im öffentlichen Dörrofen dörren (ORegb.), auch denselben nicht vor Tag einstoßen. Az. Bei Licht darf man auch keinen Flachs brechen oder riffeln. Bächl. Crispenh. Fängt der Flachs im Ofen an zu brennen, soll niemand allein den Ofen aufbrechen, sondern man soll 2—3 Mann dazu nehmen und den Ofen öffnen. Az. Auch Dreschen bei Licht ist verboten. Crisp. Späne darf man nicht auf dem Kachelofen beim Höllhafen oder zwischen Herd und Ofenloch (Eichenau, Bächl.), Holz nicht im Rauchloch trocknen. Die G.O. von O.Regb. und Neff. verbieten den „Essel" beim Ofen, während die von Raboldsh. ausdrücklich ein Gehäng über dem Ofen für die Späne fordert, dagegen ist der Assel oder Essel in der Küche verboten. Bächl. Asche darf nicht vor dem Ofen liegen. Az. Bei Nacht darf man kein Spanlicht oder Strohschaib, (Neff. „Schaibsreißen", O.Regb) oder Strohfackel, überhaupt kein unverdecktes Feuer, (Amr.) über die Gasse tragen, auch nicht damit in die Scheune gehen, sondern soll Laternen brauchen. Eich. Feuer darf man nicht in „Stürzen", sondern nur in eisernen oder irdenen Gefäßen (Häfelin) holen (Alkertsh. Bächl. Crisp. U.Regb.) überhaupt nicht nächtlicherweile mit unbedecktem Feuer, Spänen, Kohlen, Stroh über die Gasse gehen. Pfiz. W. F. 1853, 63. Im Ort darf nicht geschossen werden. Lendf.

Wenn durch Fahrlässigkeit in einem Hause Feuer auskommt, zahlt der Schuldige der Gemeinde 1 fl., der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde ½ fl. Alkertsh. Az. Pfiz. W. F. 1853, 63. Beschreit der Hausmann oder seine Gesinde das Feuer selbst, so zahlt er nur die halbe Strafe, Pfiz. W. F. 1853, 63 oder, wie meist die G.O. wollen, ist er straflos. Neff. u. A. Die Strafe will besonders vor dem Verschweigen warnen, das den Brand gefährlicher werden läßt. Gegenseitige Hilfe in Brandfällen galt als selbstverständlich, wie sonst. „Jeder Gemeindsmann soll den andern retten, es sei Not oder Zwangsal." Honhardt. Triensb. „Welcher aber solche Rettung veracht und sich anheim drucken und nicht Rettung thun würde, soll der Gemeinde 1 fl. geben." Triensb.

Im Amt Langenburg galt als Vorschrift: Wenn in Langenburg 10, 12 oder mehr Schüsse geschehen und man des Feuers gewahr wird, soll jeder mit seinem Wassergeschirr nach der Brandstätte laufen. Sieht man die Brunst nicht, soll man nach Langenburg eilen und dort oder unterwegs dem Bescheid, der vom Amt den Leuten wird, folgen. Die alten „unvermöglichen" Leute, welche nicht laufen und steigen können, sollen zu Hause bleiben, um auf den Flecken ein fleißig Aufsehen zu haben.

Wie in Feuersnot, sollen die Bürger auch in Wassersnot einander beistehen. Wenn ein Platzregen oder Guß kommt, sollen die, welche am Bach sitzen, einander

mit Ausziehen verhilflich fein, alfo daß eine Gemeinde wandeln möge. Die Gemeinde foll helfen, ob fie den Bach mit Steinen und Anderem übereilen mögen (rafch genug eindämmen). Wo aber einer das Waffer auf den andern treibt, mag derfelb einer Gemeinde läuten heißen, hierinnen laffen erkennen. Triensb. Überhaupt foll ein Nachbar, als weit der Dorf- und Hofzaun geht, dem andern bei feiner Treu helfen, raten und handhaben. Lendf.

V. Handel und Gewerbe.

Bei Käufen giebt die G.O. von Ailringen eine Lofungs- oder Reufrift von 4 Wochen und 1 Tag. Unrecht Maß und Gewicht wird um 1 fl. geftraft. Pfiz. Az. Um das Maß feftzuftellen, werden teils befondere Angießer erwählt (Lendf.), teils find die Heiligenpfleger mit den Dorfmeiftern dazu beftellt. Rupp.

In Amrichshaufen gießen der Schultheiß, die beiden Burgermeifter und der Umgelter um Michaelis die Maße an, wofür fie 1 fl. zum Vertrinken bekommen. Genaueres giebt die G.O. von Lendfiedel. Bisher hatten die Angießer bei Entdeckung von unrechtem Maß es anftehen laffen bis zur Gemeindeverfammlung. Jetzt werden fie ermächtigt, alsbald für jedes unrechte Gefäß 20 ℔ Strafe anzufetzen, Kanten, Schenkköpfe etc. zu zerfchlagen oder zu behalten und dann am andern oder dritten Tag die Sache bei der Gemeinde zur Anzeige bringen. Die Heiligenpfleger gießen des Kirchenheiligen Bild an die Gefäße als Eichzeichen. Oberftein. Neben den Wirten dürfen auch andere Ortsbürger, z. B. auf Kirchweih, Wein fchenken, aber fie müffen, wie der Wirt, Umgeld oder Bodenfchatz geben (Rupp) nämlich 2 Maß hällifch vom Eimer. Zu diefem Zweck muß der Wirt oder der Zäpfer die Angießer oder Umgelter über das Faß führen und es fchätzen laffen, ehe ers anfticht. Lendf. Wachb. W. F. 1852, 92. Für die Herrfchaft fchenkt der Wirt Bannwein (fränk. auch Bônwein). Jeder Ortsbürger darf im Herbft 4 Wochen lang felbft feinen Wein ausfchenken, dann darf der nächfte 4 Wochen folgen. Ift fonft keiner da, der feinen Wein fchenken will, dann darf der erfte weiterfahren. Der Wirt wie der Häcker foll mit Brot und Käfe verfehen fein. Pfiz. W. F. 1853, 64, 66. In Amrichshaufen foll Brot, Wein und Fleifch durch gefetzte Schätzer gefchätzt werden.

Bäcker follen recht Gewicht haben. In Wachbach gilt als Normalgewicht das von Mergentheim (auch in Ailringen) und Markelsheim. Die G.O. von Lendfiedel verzichtet 1546 wegen der teuern Zeit darauf, zu beftimmen, wieviel der Bäcker aus einem Viertel Getreide an Gewicht backen foll. Wecken, die das Gewicht nicht haben, werden dem Bäcker genommen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Ein fremder Bäcker, der Wecken ins Wirtshaus liefert, darf dem Wirt nur 1 Heller Gewinn am Wecken laffen, l. c. Ungerechtes Gewicht wird bei Bäckern und Metzgern mit 2 ℔ gebüßt. Wachb. W. F. 1852, 93.

Die Bäcker follen fich mit guten Früchten verfehen, kein Staubmehl oder ander fchwer „kleiichtes" Gezeug haben. Ailr. Erft nach Mitternacht darf der Bäcker bei 5 ℔ Buße „anbrennen". Würden die Bäcker die Gemeinde ohne Brot und Wecken laffen, fo wird jeder um 2 ℔ gebüßt. Ailr.

Die Metzger müffen das Schlachtvieh zuvor befchauen laffen, ehe fie fchlachten, darnach auch das Fleifch. Lendf. Ift das Fleifch von den Fleifchfchauern verworfen, fo muß es aus dem Ort gebracht werden. Lendf. Ehe das Vieh ausgehauen wird, wird es gefchätzt und davon Schatzung erhoben. Wachb. W. F. 1852, 93. Lendf. Zu junge Kälber werden ins Waffer geworfen oder verbrannt. Mergenth. W. F. 1851, 64.

Der Müller foll gerechte Mitz haben, auch Staubfieb und andere Siebe,

die man zum Mühlwerk braucht. Die Zarge soll genau anliegen, damit den Armen das Ihre versorgt sei. Wachb. W. F. 1852, 92. Die Mühlmeister mahlen von Zeit zu Zeit den Müllern nach und erhalten dafür jedesmal 6 x. Belsenb.

Der Bader zu Lendsiedel hatte Mittwoch und Samstag das Bad zu halten. Wegen teurer Zeit hatte er es eingeschränkt. Es ward ihm auferlegt, zu „notdürftiger Zeit“ die Woche 2 Bäder zu halten.

Für den Weinhandel in den Weinorten ist das Schrotamt bestellt. Über dasselbe giebt die G.O. von Wachbach gute Nachrichten, W. F. 1852, 93 f.

1. Alljährlich wird zwischen den zwei U. Frauentagen (15. August Maria Himmelfahrt und 8. Sept. Maria Geburt) ein Schröter gesetzt. Man kann sich dieses Amts nicht entschlagen.

2. Der Schröter muß dem Bürgermeister Treue geloben und zu Gott und den Heiligen einen Eid schwören, daß er dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen bereit sein und thun soll, was man ihn heißt, es sei viel oder wenig.

3. Der Schröter muß Schrotleitern, Seile, Klammern, Tremel, die beschlagen sind, anschaffen, kann sie aber von dem alten erwerben im Notfall nach dem Anschlag von 2 Gemeinsmännern.

4. Den Eichkopf (das Normalmaß zum Eichen) soll er bewahren wie seinen eigenen Leib, Gölten und Kübel binden lassen, daß sie ein Jahr halten und dann erst wieder eichen, ehe er sie braucht, dabei feucht und sauber halten, daß sie nicht „erlechen“.

5. Ist der Schröter verhindert zu eichen, so sollen es die Bürgermeister thun. Eichlohn hat der Schröter vom Eimer einen Heller, ebenso vom halben. Im Herbst bis Martini erhält er vom Fuder 8 ₰. Ladlohn, sonst durchs ganze Jahr 6 ₰ Ladlohn und 6 ₰ Eichlohn. Will ihm Jemand den Lohn nicht geben, so darf er den Boden am Faß ob der Eich einschlagen, und als Lohn nach Hause tragen. Dunkel ist der Satz der gen. Ordnung des Schrotamts: „den ersten Wagen, den lädt, denselben Wagen ist er zu vertrinken nach der Gesellen Rath“. L. c. S. 94.

6. Eichen darf er nicht bei Licht, Laden nicht an gebannten Tagen (Fest, Feiert.) ohne Erlaubnis des Pfarrers, ebenso nicht wenn der Wein im Iheren (Gähren) ist oder das Faß schlechte Dauben oder Böden hat, außer der Fuhrmann übernimmt die Verantwortung. Ist das Faß falsch gelegt, der hintere Boden liegt, wo der vordere gelegen ist, auf der Leiter und der Häcker der Weingärtner als Verkäufer thut Einsprache, so hat der Schröter das Risiko bis auf den Wagen.

Zu einem großen Faß soll er Gesellen nehmen, denen er Zutrauen schenkt, um ihm zu helfen. Dafür soll er dann erhöhten Lohn bekommen, drei Maß Wein und 2 Wecken vom geladenen Wagen, vom Karren 2 Maß und einen Weck. Diesen Wein darf er selbst aus den geladenen Fässern nehmen.

Der Wirt im Ort hat das gleiche zu entrichten, wie der Fremde. In Belsenberg giebt der Wirt vom Fuder acht Maß für das Verbringen von Keller zu Keller, fremde Fuhrleute vom Wagen 6 Maß und von jedem Karren 3 Maß Lad und Schrotwein. Wenn die Schröter beim Weinverkauf zum Ladwein rufen und der Gerufene (Käufer oder Verkäufer?) erscheint nicht, so muß derselbe erstatten, was verschüttet wird. Pfiz. W. F. 1853, 64.

Sehr auffallend ist, daß die G.O. in Bezug auf die heutzutage in Franken zahlreichen Juden, in deren Händen nahezu der gesamte Handel mit Vieh und Gütern, kurz der ganze Handelsverkehr mit dem Landvolk liegt, kein Wort enthalten. Es ist ein Beweis, daß es zur Zeit der Entstehung der G.O. unmöglich

vielo Juden in Franken gegehen haben kann. Nur vereinzelt trifft man feit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine jüdifche Familie, aber immer nur eine z. B. in Lendfiedel, in Langenburg, in Schretsherg, aber fie mußten meift der Mißftimmung des Velkes weichen. Erft die geiftlichen Herren in Franken, der Deutfchorden, Mainz, Würzburg, förderten das Aufkemmen einer zahlreichen Judenfchaft; hald, zumal nach der fchweren Verarmung im 30jährigen Krieg, felgte der ritterfchaftliche Adel und nahm fie auch auf feine Güter, denn der Jude war ein wertvelles Steuerebjekt, er gab Schutzgeld und borgte und gab, wie der feuchte Schwamm, wenn er gedrückt wird. Eine Ausnahme machte die Graffchaft Hehenlohe, welche in ihrem Gebiet keine Juden duldete und in Bezug auf diefelben ein Edikt erließ, das fich im Anhang zur Derfordnung von Unterregenbach findet. Dasfelbe lautet: Nachdem auch männiglichen unverborgen, welcher Maßen die nagenden und fchädlichen Würme, die Juden, dem gemeinen Nutzen befchwerlich, die Armen mit ihrem fchändlichen Gefuch und Wucher wider Gottes Befelch und Ordnung in Verderben und Sterben richten, derohalben fell euch Amtsverwandten allen hiemit ganz ernftlich befehlen fein, bei den Juden eder Jüdin(nen) nichts zu entlehnen, uff Borgs zu kaufen nech in andern Weg mit ihnen zu hantieren eder in einigen wucherlichen Handel einlaffen, es fei uff Märkten, zu Haus eder anderswo, auch keiner den Juden eder Jüdin weder Kleider, Kleinat, Hausrat oder ander dergleichen fahrende Habe pfandsweis verfetzen, dazu auch keiner, er fei, wer es welle, für kein Unterthanen gegen den Juden oder Jüdin Bürg oder Schuldner werden eder einig Unterpfand für ihn einfetzen fell, Alles bei der Herrfchaft höchfter Straf.

Es fell auch hiemit allen Befelchsleuten eines jeden Fleckens im Amt uferlegt und geboten fein, we fie ein oder mehr vermerken oder erfahren würden, der fich über dies Verbot mit den Juden zu handeln einlaffen würde, daß fie denfelhigen bei der Herrfchaft heber und unnachläffiger Strafe anzeigen follen.

VI. Öffentliche Sicherheit und Wehlfahrt.

Die Fürferge für die öffentliche Sicherheit war Sache der Herrfchaft, welche das Fraifchrecht hatte, d. h. „über Totfchlag, Diebftahl, Räuberei und andere dergl. Übelthaten“ zu erkennen hatte. Aber die Unterthanen follen die Obrigkeit „handfeften“ und ihr beiftehen, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben. Langenb. Amtsverfchriften, Anhang zur U.Regb. G.O. Daher follen bei einer Übelthat alle Befehlshaber und Unterthanen eines Fleckens, auch alle nächftgefeffenen ohne Verzug, es fei bei Tag oder Nacht, zueilen, die Schuldigen anfallen, gefänglich annehmen, we fich entleihte Perfonen auf dem Felde finden, fie aufladen und nach Langenburg bringen, zugleich aber eilends Beten voraus nach Langenburg fchicken.

Um das Geleitsrecht aufrecht zu halten, follen alle Durchreifenden zu Roß oder Fuß, Krämer, Walhen [1]), Juden und dergleichen durchreifendes Gefind, das fremdes Geleit mitbringt, angehalten und ihnen das fremde Geleit verboten werden. Wellen die fremden Geleitsleute nicht abftehen, fe ift alsbald an das Amt zu berichten, die Reifenden find bis zum eingehenden Befcheid aufzuhalten. Ebenfo fells mit gemeinen Fuhrleuten und Kaufleuten, welche Kaufmannsgüter durch den Ort führen, gehalten werden. Bedürfen diefelben eine Verfpann — fagt die G.O. von Neffelbach — die Straße auf oder abwärts, fo dürfen alle, welche eine Mene [2]) zu halten Fug und Macht haben, es feien Bauern eder Kébler, folche Vorfpann leiten, „weil alle unterfchieden die Straßen und Weg erhalten müffen“, aber keiner fell fich

[1]) Walhen = Welfche, Krämer aus Savoyen etc. — [2]) = Fuhrwerk.

andern vordrängen, sondern es soll soviel möglich im Dorf umgehen und jeder in seiner Ordnung bleiben.

Wo ein Zu- oder Eingriff in einem Ort geschieht, soll alsbald ein Geschrei erhoben und Sturm geläutet werden. Sturm läuten soll in der Regel der Mesner oder Schulmeister. In dessen Abwesenheit darf es Jeder, der zuerst kommt, wenn ein Auflauf oder Lärm entsteht, thun. Beim Sturmläuten werden die Glocken dreimal nach einander rasch angeschlagen. Wird in der Stadt Sturm geschossen 3—5 Schüsse nach einander und Sturm geläutet, so soll auch in allen umliegenden Orten Sturm geläutet werden („uf dem Fußstapfen"). Alle Einwohner versammeln sich auf einem verordneten Platz, in Lendsiedel auf dem Kirchhof, jeder erscheint mit der „ihm gesetzten" Wehr. Ist der Anlaß des Sturmläutens nicht bekannt, so müssen die Unterthanen auf Bescheid warten. Wer auf dem Feld ist oder über Feld geht und hört ein verdächtiges Geschrei, soll alsbald zur Gemeinde umkehren und Anzeige machen. Kann er nicht umkehren, so soll er auf der Gemeinde Kosten einen Boten schicken. O Regb. Ist der Anlaß zu dem Aufgebot „der Nacheil" offenkundig, so soll man dem Schuldigen auf der Spur oder Huffschlag nacheilen und nicht abstehen, bis man ihn zur Hand gebracht. Nach einem Vertrag mit Mainz, Pfalz, Württemberg und Hohenlohe darf die Nacheile auch auf dem Gebiet dieser 4 Herren durch die Unterthanen der Andern geschehen. Doch müssen die Amtleute berichtet werden, damit sie das Glockenzeichen geben lassen und mit ihren Verordneten helfen nachjagen. Ebenso soll es mit ungehorsamen und flüchtigen Unterthanen dieser 4 Herren, welche Zank und Unruhe erregen oder mutwillig austreten, gehalten werden.

Den 3 Herrschaften Mainz, Pfalz, Württemberg ist die Gegennacheile im hohenlohischen Gebiet gestattet, doch mit dem Vorbehalt, daß ein von ihnen auf hohenlohischem Gebiet ergriffener oder niedergeworfener Missethäter an die hohenlohische Obrigkeit ausgeliefert werden muß und nicht ausgefolgt werden darf.

Den Wirten, sowie den Einwohnern von Weilern und „einzigen" Höfen, so abwegs der Straße liegen, wo diejenigen, so mit rechtschaffenen Dingen umgehen, nicht leicht solch ungelegene und ungewöhnliche Herberg suchen und von der rechten Straße abgehen, wird besondere Vorsicht gegen unbekannte Gäste auferlegt. „Wo unbekannte verdächtige Reitereien oder argwöhnisch Gesind zu Fuß bei einem Wirt Herberg sucht, soll er sie ansprechen, wem sie zustehen, und verlangen, daß sie sich zu erkennen geben. Verweigern sie die Auskunft und kann sich der Wirt ihrer nicht entladen, so soll er dem Schultheiß oder Befehlshaber des Fleckens in der Stille sofort Anzeige machen, welcher dieselben alsbald „rechtfertigen" soll. Wo sie rechte Sache führen oder guten Bericht geben und kein offenbarer Verdachtsgrund vorliegt, soll er sie auf eine alte Urfehde ziehen lassen. Andernfalls sollen sie bestrickt und enthalten werden bis auf Bescheid der Herrschaft.

Fremde Bettler, Landsknechte, Landfahrer darf Niemand über 1 Nacht, (Amrichshausen und Lindlein 2, Edelfingen 3 W. F. 4, 95) ohne der Bürgermeister Wissen beherbergen. Strafe 1 fl. Neff. In die Ailringer G.O. verbietet das Übernachten von Landfahrern, von denen einer nicht Antwort zu geben weiß, ohne Erlaubnis der Oberherrschaft überhaupt. Es soll dafür an Leib und Gut gestraft werden. In Lindlein war die Strafe nur 15 ₰, die Gemeinde begehrte aber Erhöhung der Strafe auf ein Ort, also aufs Vierfache. Die G.O. von Unterregenbach sagt treffend: Damit auch eine arme Gemeind von den starken laufenden Bettlern, Landfahrern, so andern dürftigen Armen das Brod vom Mund abschneiden, desgleichen von den Landsknechten nit zu hart beschwert werden möcht, so solle hinfüro Niemand dieselben länger als denn 1 Nacht beherbergen und des Morgens

wieder hinwegfchicken oder der Gemeind, fo oft es gefchieht, 1 fl. unnachläſſiger Straf erlegen. Die G.O. von Amrichshaufen (kath.) wahrt hier dem chriftlichen Mitleiden fein Recht, wenn es bei Erkrankung armer fahrender Leute dem Burgermeifter die Vollmacht giebt, auch eine längere Beherbergung zu geftatten, aber auch in den evangelifchen Gemeindeordnungen findet fich: „Ift es aber Ungewitter, daß folche Leut nit auskommen könnten oder Krankheit halber nit gehen möchten, foll der, wo fie zur Herberg liegen, folches der Gemeind anzeigen, mag ers auf der Gemeind Erlaubnis herbergen, fo lang es ihme von deren vergunnt wird.“ — Wird einem Laudfahrer ein längerer Aufenthalt als 2 Nächte vom Burgermeifter bewilligt, fo muß ihm der Mann, bei dem er Herberge hat, Arbeit geben, auch darf er fonft Niemand überlaufen. Alkertsh. (Schluß folgt.)

Zur älteren Topographie Württembergs, befonders im Codex Laureshamenfis.

Von Guftav Boffert.

1. Widegavenhufen.

Am 9. März 817 fchenkte ein gewiffer Bernher in Widegavenhufen in der Gartacher Mark einen Hof und 120 Morgen Ackerfeld famt 5 Eigenleuten u. f. w. an das Klofter Lorfch. Cod. Laur. No. 2 783. Wo liegt diefer Ort, der feinen Namen von feinem Herrn einem Wittigowo (Wideg.) hat? Zwifchen Großgartach und Neckargartach liegen Frankenbach und Kirchaufen, beide mit einer Albanskirche. Das weift auf frühere gemeinfame Verhältniffe. Von Frankenbach berichtet uns die eben angeführte Quelle, der Codex Laureshamenfis No. 2 751, daß ein Widegowo mit feiner Schwefter Reginhure eine reiche Schenkung von 4 Huben mit 20 Hörigen zu Frankenbach im Klofter Lorfch im Jahr 807 vollzog. Die Schenkung weift auf einen reichen Herrn hin. Wer ift diefer Wittigowo? Darauf giebt die Schenkung Bernhers an Klofter Lorfch Antwort. 799 am 6. Juni fchenkt derfelbe an Klofter Lorfch Befitz in Locheim im Rheingau. Die Urkunde fiegeln Wittegowo, der Sohn des (Lobdengau-) Grafen Warin und Suharenzio etc. C. Laur. No. 193. Graf Warin muß um diefe Zeit geftorben fein. Mitte Auguft 795 hatte er noch ein Gericht im Odenwald gehalten. Cod. Laur. ed. Lamey S. 17. Den ebengenannten Suharenzio finden wir mit wenig verändertem Namen neben andern Genoffen wie Ruding, Sigewin etc. mit dem Grafen Wittegowo verbunden. 812 fiegelt Wittegowo eine Schenkungsurkunde einer Frau Rutrad in Sachfenheim an der Bergftraße neben Suberanzo, Sigwin, Ruding C. Laur. No. 427. c. 814 fchenkt der Graf felbft an das Klofter Befitz in Heppenheim C. L. No. 893 und 817 18. Okt. in Eppelnheim, wobei Suburenzio fiegelt. C. L. No. 774. Bei einer Schenkung Rudings an das Klofter Lorfch zu Wallftadt, Ilvesheim und Doffenheim, alle in der Nähe von Ladenburg, dem alten Sitz der Lobdengaugrafen, urkundet Wittegowo mit Suburenzo und Sigewin. 823 22. Juni giebt Ludwig der Fromme dem Klofter Lorfch einen halben Hof und die Kirche zu Seckenheim, die einft Graf Warin dem Klofter entzogen und fein Sohn Wittegowo als Reichslehen inne hatte, dem Klofter wieder zurück. Cod. L. No. 22.

Es fcheint mir nicht unmöglich, daß Wittegowo damals auch den Gartachund Elfenzgau verwaltete. Es mag hier auch Einiges über feine Herkunft ftehen. Sein Großvater hieß Wegelonzo. C. Laur. No. 17. Sein Vater Warin erfcheint fchon 766 im Cod. Laur. No. 482. Derfelbe war auch im Wormsgau z. B. in Freimersheim begütert 787. C. L. No. 1 742 wie im Maingau und im Volkfeld. Mit feiner Gattin

Friederun ſchenkte er dem Kloſter Fulda 4 Huben in Biheraha im Maingau und all ſein Eigentum im Volkfeld. Trad. Fuld. ed. Dronke c. 42, 234. Denn der Lohdengaugraf Warin und ſeine Gemahlin werden hier gemeint ſein. Das ſcheint eine Schenkung Meginhers pro remedio Warini et Friederunae vom 1. April 814 zu beweiſen. Meginher gab einen Hof in Ilvesheim, alſo nahe bei Ladenburg, als Seelgeräte für beide an Kloſter Lorſch. C. L. No. 477.

Es ergibt ſich folgende Geſchlechtsreihe:

Wegelonzo Graf im Lobdengau
Warin ux. Friderun
766—800.
Wittegowo Regiburc
ca. 800.

Möglicherweiſe haben wir in dieſem Geſchlecht die älteſten Vorfahren des ſaliſchen Geſchlechtes, von dem H. Bauer in W. F. 7, 479 einen von Graf Werner im Worms-, Speier- und Nabegau 906—910 beginnenden Stammbaum gegeben hat.

2. Dietrichsbauſen.

Die Oberamtsbeſchreibung Brackenheim hat S. 279 das Material über dieſen Ort in dankenswerter Weiſe zuſammengeſtellt, ſagt indes noch beſcheiden: mit völliger Beſtimmtheit kann nicht angegeben werden, ob Hauſen bei Maſſenbach, Hauſen an der Zaber oder Schächerhauſen bei Nordheim gemeint ſei, glaubt aber ſchließlich, daß die Zuſammenſtellung mit Maſſenbach dafür ſpreche, daß es nicht auf Hauſen an der Zaber zu beziehen iſt. Aber eine genauere Betrachtung der Urkunden macht es ganz ſicher, daß Hauſen bei Maſſenbach gemeint iſt.

Wenn der Cod. Laur. No. 3493 von der Schenkung Snelfolcs in pago Gardachgowe in Sueigerheim in Titricheshuſen 826 redet und man hält daneben die Schenkung Alfrits 805 in Sueigerheimer marca in loco Huſen, ſo kann jenes in Sueigerheim doch nichts anderes heißen als in Sueigerheimer marca. Den poſitiven Beweis geben aber erſt die Beſitzungen des Kloſters Odenheim in Hauſen bei Maſſenbach.

Dasſelbe hat 1122 Beſitz in Huſen W. U. 1, 352, 1161; in Aglaſterhauſen, Dietersbauſen, Helmſtadt, Schwaigern, Schluchtern, Böckingen W. U. 2, 135. Hier iſt ſicher nicht an Dietenhauſen bei Pforzheim zu denken, wie der ganze Zuſammenhang beweiſt. 1191 heißt der Ort wieder einfach Huſen. W. U. 4, 382. Vielleicht gelingt es nun auch den Mann nachzuweiſen, von dem der Ort ſeinen Beinamen hat. 775 ſchenken Teutrich und Meginhart Beſitz in Schwaigern an das Kloſter Lorſch. Cod. Laur. 2756. Derſelbe Mann mit ſeiner Gattin Engiltrud, bald Theutrich, bald Dietrich genannt, ſchenkt Beſitz in Gundelsheim und Offenau oder Duttenberg 783 an das Kloſter Lorſch. Cod. Laur. 2406 und 2412. Zweifelhaft mag ſein, ob dieſer Dietrich auch in Heſſen begütert war. Die Fuldaer Traditionen ed. Dronke berichten von Schenkungen eines Ditrich und ſeiner Gattin Engiltrud in villa Wiſſumera oder Wiſomaren. Trad. Fuld. 6, 23, 26.

3. Aſtehim, Aſeheim.

Im Jahr 818 ſchenkt ein gewiſſer Ringolf an das Kloſter Lorſch eine Hube in Aſcheimer Mark im Gartachgau. Cod. Laur. No. 3502. Zwiſchen 950 bis 976 erhält Graf Burkhard von Biſchof Anno von Worms Beſitz in Bottwar, Buodeſtat (cf. W. Vierteljb. 7, 234), Frauenzimmern, Stockheim und Heinsheim (bad.) und tritt dagegen ſolchen ab in Eiſisheim, Böllingen und Aſchheim. Es gab alſo im Gartachgau oder in deſſen Nähe ein Aſchheim. Ganz ſtreng hält der Cod. Laureshamenſis die Gaubezeichnung nicht ein, es kommt vor, daß er denſelben Ort in den Enz- und das andere

Mal in den Kraichgau verfetzt. Das ift eine Thatfache, die Stälin z. B. 1, 320 klar beweift. Nun lernen wir ein Aftehim kennen, das der Bifchof von Speier neben Kirchheim am Neckar gegen die Kirche und Stadt Sinsheim und die Kapelle in Rohrbach an den Bifchof Cuno von Worms 1099 abtritt. W. U. 4, 340. Rohrbach lag hart bei Sinsheim, und fo werden wir auch annehmen dürfen, daß Afchheim oder Afteheim, an deffen bifchöflicher Hoheit dem Bifchof von Worms gelegen war, in der Nähe von Kirchheim lag, und daß die capella in diefem Ort ebenfo Filial von Kirchheim war, wie Rohrbach von Sinsheim. Betrachten wir nun den eigenfinnigen Winkel, den Kirchheim mit feinem alten Filial Hohenftein in das bifchöflich fpeierfche Gebiet macht, dann gewinnt es hohe Wahrfcheinlichkeit, daß jenes Afchheim und Afteheim nichts anderes ift als Hohenftein. Daß aus Afchheim, Afteheim zunächft Owenftein und dann Howenftein wurde, fcheint mir lautlich ebenfo möglich, als das alte Oftheim zum heutigen Auenftein geworden ift. Daß der Ort Hohenftein für fämtliche Data paßt, wird keine Frage fein. Salve meliori! (Fortfetzung folgt.)

Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII.

1. Zu S. 198, Z. 19 v. u.

Nach gef. Mitteilung von H. Pf. Boffert hat ein Bildhauer Johann Michael Hornung in Hall 1685 den Grabftein für den Kanzler Chriftof Affum in der Kirche zu Langenburg gemacht. Es dürfte hienach kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir das MHorn auf dem Haller Grabftein von 1689 als eine monogrammartige Abkürzung für den obigen Namen zu faffen haben.

2. Zu S. 199, Z. 22 v. o.

H. Oberpfarrer Wernicke in Loburg macht mich darauf aufmerkfam, daß die Infchrift in dem Schrank in der Michaelskirche auch gelefen werden möchte: anno f(aintis) oder f(alvatoris) domini n(oftri) 1509. Obwohl mir diefe Formulierung noch nie begegnet ift, kann ich die Möglichkeit der Lefung nicht beftreiten. Der Schloffer S N hätte alfo bis auf weiteres als zweifelhaft zu gelten.

3. Zu S. 196, Z. 27 ff. v. u.

„Amtshauptmannfchaft Annaberg" in der Befchr. Darft. d. ält. Bau- u. Kunftdenkm. d. Kgr. Sachfen bringt S. 9 ff. nähere Auskunft über die Meifter der Kirche zu Annaberg. Hienach gab es keinen Meifter Erasmus Jakob v. Schweinfurt, fondern auf einen Meifter Erasmus (um 1512) folgte um 1514 Meifter Jakob von Schweinfurt, der nach feinem Siegel genauer J. H. hieß. Neben demfelben ift in Chroniknachrichten von einem Jakob Heilwig (Helwigk) als dem Meifter der Reliefs an den Emporenbrüftungen um 1520 die Rede. Ich möchte nun vermuten, diefer Jakob Heilwig fei entweder mit dem Meifter Jakob H. von Schweinfurt identifch oder auch ein Sohn desfelben. Das a. a. O. abgebildete Zeichen des Meifters Jakob von Schweinfurt fteht dem des Hans Heilwag (S. 195, Fig. 6) allerdings fchon etwas ferner, viel näher dem des Mathes Vogel (S. 195, Fig. 13), immerhin ift auch bei erfterem die Möglichkeit einer Herleitung vom Zeichen des Meifters Jakob und damit die Möglichkeit meiner Annahme auf S. 196 nicht ausgefchloffen. Ein weiteres dem Zeichen des Hans Heilweg fehr verwandtes Zeichen eines Meifters A. G. hat fich inzwifchen in Chemnitz gefunden.

Geislingen. Klemm.

(Schluß des III. Hefts.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistischen Landesamts.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M.* Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M.* Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M* 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M.*, 1872—81 à 5 *M.* zu beziehen.

Inhalt.

WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

Jahrgang IX.

HEFT IV.

1886.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1887.

Redaktions-Ausfchuß:

Redaktion:

☛ Einfendungen, welche Ulm und Oberfchwaben betreffen, bittet man an Bazing in Ulm, folche über das württembergifche Franken an Boffert in Bächlingen (Poft Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adreffieren.

Druck von W. Kohlhammer.

WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

STUTTGART.
W. KOHLHAMMER.
1887.

Inhalt.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Sülchgauer Altertumsverein.

CHRONIK DES JAHRS 1886.

Januar 12. Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Württemberg verlobt ſich zu Nachod in Böhmen mit Ihrer Durchlaucht der Prinzeſſin Charlotte, Tochter Sr. Durchlaucht des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

Januar 19. Der Landtag tritt wieder zuſammen. Er erledigt bis zum 9. März hauptſächlich das Geſetz betreffend die Feldbereinigung.

Februar 1. In Hall wird ein evangeliſches Diakoniſſenhaus eingeweiht.

In Heilbronn wird eine Telephonanſtalt eröffnet und mit der Telephonanſtalt zu Stuttgart in Verbindung geſetzt — in Württemberg der erſte Fall unmittelbarer Verbindung der Lokaltelephonanſtalten zweier erheblich von einander entfernter Orte.

Februar 3. Bei der durch den Rücktritt v. Keßlers nötig gewordenen Landtagswahl in Eßlingen erhalten Fabrikant Merkel 1 997, Schultheiß Mauz in Neilingen 1 941, Apotheker Lutz von Stuttgart 969 Stimmen; bei der Stichwahl am 15. ſiegte Mauz mit 2 215 Stimmen.

Februar 5. Dem Pfarrdorf und Oberamtsſitz Gerabronn wird das Prädikat einer Stadtgemeinde verliehen, ebenſo

März 12. dem letzten dieſer Benennung noch ermangelnden Oberamtsſitz Maulbronn.

März 12. Der zweite ordentliche Landtag der Wahlperiode 1882—88 wird im Auftrag Seiner Majeſtät des Königs durch den Prinzen Wilhelm Kgl. Hoheit mit folgender Thronrede eröffnet:

Hohe Verſammlung!

Seine Majeſtät der König haben Mich gnädigſt zu beauftragen geruht, an Höchſt-Ihrer Stelle den zweiten ordentlichen Landtag der Wahlperiode zu eröffnen.

Indem Ich dem Bedauern Seiner Königlichen Majeſtät darüber Ausdruck gebe, daß Höchſtdenſelben die zur Kräftigung Ihrer Geſundheit gebotene Abweſenheit nicht geſtattet, Selbſt in Ihre Mitte zu treten, heiße Ich Sie im Namen Seiner Majeſtät des Königs zum Beginn des neuen Abſchnitts Ihrer Thätigkeit freundlich willkommen.

Mit Befriedigung dürfen Sie auf die Ergebniſſe des vor wenigen Tagen geſchloſſenen Landtags zurückblicken.

Bei der Verabſchiedung zweier Hauptfinanzetats konnte mit Ihrer Unterſtützung das Gleichgewicht zwiſchen den Ausgaben und den Einnahmen des Staats den Grundſätzen einer geordneten Etatswirtſchaft entſprechend hergeſtellt werden.

Auf verſchiedenen Gebieten des Staatslebens iſt unter Ihrer Mitwirkung eine Reihe von Geſetzen erlaſſen worden, von welchen namentlich das Geſetz über die Notariatsſporteln, das Branntweinſteuergeſetz, die Landesfeuerlöſchordnung und das Geſetz über die Gemeindeangehörigkeit zu erwähnen ſind. Die Frage der Stellvertretungskoſten der Beamten, welche Mitglieder der Abgeordnetenkammer ſind, iſt durch Annahme der Ihnen zugegangenen Vorlage erledigt. Durch Ihre Zuſtimmung zu dem Entwurfe des Feldbereinigungsgeſetzes wird ein tief empfundenes Bedürfnis der Landwirtſchaft Befriedigung erhalten.

Dank der Vorſehung durfte im verfloſſenen Jahre das Land ſich einer geſegneten Ernte erfreuen; durch das bei den meiſten Bodenerzeugniſſen eingetretene Sinken der Preiſe wurde jedoch der Ertrag der Landwirtſchaft vielfach in empfindlicher Weiſe geſchmälert.

Die Lage des Handels und der Gewerbe ist, wiewohl manche Wünsche nach einem bessern Gang der Geschäfte sich geltend machen, im allgemeinen nicht unbefriedigend.

In dem neuen Abschnitt Ihrer Thätigkeit wird eine Ihrer ersten Aufgaben die Beratung des Hauptfinanzetats für die nächste Finanzperiode sein. Ein Überschuß aus dem Etatsjahr 1884/85 wird, wenn nicht unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, eine erwünschte Beihilfe für die kommende Finanzperiode gewähren. Im Zusammenhang mit dem Etat ist die Fortdauer der Wirksamkeit des Sportelgesetzes vom 24. März 1881 Ihrer Beschlußfassung zu unterstellen.

Die Zulassung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse geht mit dem 31. März 1887 zu Ende. Aus diesem Anlaß wird eine Gesetzesvorlage über Besteuerungsrechte der Gemeinden an Sie gelangen.

Unter thunlichster Berücksichtigung der in den Beratungen des letzten Landtags zum Ausdruck gelangten Bitten und Wünsche soll Ihrer Prüfung eine neue zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden bestimmte Vorlage unterstellt werden.

Ein weiterer Gesetzesentwurf ist zu gleichzeitiger Regelung der Verhältnisse der katholischen Pfarrgemeinden bestimmt.

Die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Zwangsenteignung wird eine frühere Bitte der Kammer der Abgeordneten erfüllen.

Der in Aussicht gestellte Entwurf eines Gesetzes über landwirtschaftliches Nachbarrecht wird Ihnen gleichfalls zugehen.

Auch ist der Entwurf eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Wasserrechts soweit gefördert, daß Sie den betreffenden Vorlagen noch in dieser Landtagsperiode entgegensehen dürfen.

Die Vorarbeiten für Gesetze, durch welche unter Festhaltung der bewährten Grundlagen der Organisation der Gemeinden und Amtskörperschaften die Selbstverwaltung derselben weiter entwickelt, den besonderen Bedürfnissen der größeren Gemeinden Berücksichtigung geschenkt und die Aufsichtführung der höheren Behörden im Sinne der Vereinfachung neu bestimmt werden soll, sind bis zur Ausarbeitung vollständiger Entwürfe vorgeschritten.

Einen besonders wichtigen Gegenstand Ihrer Thätigkeit wird der Entwurf eines umfassenderen Verfassungsgesetzes bilden, mit dessen Vorlegung die Königliche Regierung im Vertrauen auf allseitiges Entgegenkommen den erneuten Versuch machen will, zu einer Verständigung über eine veränderte Zusammensetzung beider Kammern der Ständeversammlung zu gelangen.

Die vielen Beweise treuer Anhänglichkeit, welche Seiner Majestät dem König, Meinem vielgeliebten Oheim, aus Veranlassung Meiner Verlobung mit der Durchlauchtigen Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe aus allen Teilen des Landes dargebracht worden sind, haben Seine Königliche Majestät erfreut und gerührt. Für diese Zeichen der Teilnahme spreche auch Ich Meinen wärmsten Dank aus.

Zahlreich und umfassend sind die Aufgaben, welche auf dem neuen Landtag Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden. Seine Majestät der König wünschen und hoffen, daß es dem Eifer und der Hingebung der Stände für das Wohl des Landes gelingen möge, die Verhandlungen dieses Landtags einem segensreichen Verlauf und Ausgang zuzuführen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre Ich den Landtag für eröffnet.

April 8. In Bückeburg findet die Trauung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe statt. Am 13. April erfolgt der feierliche Einzug der hohen Neuvermählten in Stuttgart. Am 27., nach der Rückkehr der Königlichen Hoheiten von dem Besuch bei Ihren Königlichen Majestäten in Nizza, findet der Empfang der Deputationen aus Stadt und Land, welche dem hohen Paar Geschenke und Glückwunschadressen überreichen, am 28. ein glänzendes Reiterfestspiel im K. Reithaus statt, welchem auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen anwohnt.

April 17. In Neresheim wird an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Ruf Oberamtsbaumeister Vogler gewählt mit 1762 Stimmen gegen 1548, welche auf Domänepächter Schmid fielen.

Mai 10. Ihre Majestät die Königin kehrt aus Nizza nach Stuttgart zurück.

Mai 18.–28. Die dritte evangelische Landessynode tagt in Stuttgart.

Mai 26. Seine Majestät der König trifft von dem längeren Aufenthalt in Nizza wieder in Stuttgart ein.

An der Landesuniversität befinden sich im Sommerhalbjahr 1 403 Studierende, 19 weniger als 1885.

Juni 1. An Stelle des auf Ansuchen in den Ruhestand versetzten kommandierenden Generals v. Schachtmeyer übernimmt der K. Preußische Generallieutenant à la suite der Armee v. Alvensleben das ihm durch höchste Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 19. Mai mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers übertragene Generalkommando des K. Armeekorps.

Juni 23. Seine Majestät der König begiebt Sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen, Ihre Majestät die Königin am 1. Juli.

Juli 4. f. In Heilbronn wird das 21. Liederfest des Schwäbischen Sängerbundes gefeiert, ausgezeichnet durch den Besuch Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm.

Juli 15. bis 31. August. In Ludwigsburg findet eine Lokalgewerbeausstellung statt.

Juli 18. Die Überreste des 1849 in Burgdorf bei Bern verstorbenen Max Schneckenburger, des Dichters der „Wacht am Rhein“, werden auf dem Friedhof seines Geburtsortes Thalheim in der Baar feierlich beigesetzt.

Juli 19. ff. Das elfte Württembergische Landesschießen findet in Ulm statt.

Juli 29. Im 5. Reichstagswahlkreis (Eßlingen, Nürtingen, Urach, Kirchheim) wird an Stelle des durch seine Beförderung an das Reichsgericht in Leipzig ausgeschiedenen Abgeordneten Lenz med. Dr. Adä d. Ält. von Eßlingen mit 7627 Stimmen gewählt, während 4977 auf den Kandidaten der Volkspartei, Retter, 1344 auf den Socialdemokraten Lutz fielen.

August 20. ff. Der zehnte Kongreß der kaufmännischen Kongregationen und der katholischen kaufmännischen Vereine Deutschlands wird in Stuttgart abgehalten.

August 26. ff. Die Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen tagt in Stuttgart.

September. Das Lyceum in Reutlingen wird zu einem Gymnasium — dem zehnten im Lande — erhoben.

September 18. In Weinsberg wird der hundertste Geburtstag Justinus Kerners gefeiert.

September 20. ff. Die 7. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit findet in Stuttgart statt; gleichzeitig der Deutsche Kongreß für Handfertigkeitsunterricht.

September 23. ff. In Stuttgart wird das 200jährige Bestehen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums festlich begangen.

September 25. Ihre Majestäten der König und die Königin treffen von Friedrichshafen wieder in Stuttgart ein.

September 30 ff. Eine auf Einladung Württembergs in Friedrichshafen zusammentretende Konferenz von Abgesandten der Uferstaaten des Bodensees beschließt gemeinsame Arbeiten zur Tiefenmessung und wissenschaftlichen Erforschung des Sees.

Oktober. Mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs wird auf Antrag des Bischofs von Rottenburg der Domkapitular und Generalvikar Dr. v. Reiser vom Papst zum Koadjutor des Bischofs von Rottenburg mit dem Recht der Nachfolge und zugleich zum Titularbischof von Enos (in Thrazien) ernannt.

Die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale findet im Erdgeschoß des neuen Bibliothekgebäudes eine geräumige und schöne Heimstätte.

Oktober 8. Die neue Infanterie-Bataillonskaserne an der Moltkestraße in Stuttgart wird bezogen.

Oktober 29. Zum Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Urach wird an Lenz' Stelle (s. 29. Juli) Lindenwirt Auer in Metzingen gewählt.

November 3. Die Eisenbahnstrecke Freudenstadt-Schiltach (Kinzigthalbahn) wird dem öffentlichen Verkehr übergeben.

November 10. Ihre Majestäten der König und die Königin reisen nach Nizza zum Winteraufenthalt.

November 25. Der Landtag tritt wieder zusammen und erledigt hauptsächlich die Gesetzesentwürfe, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Im Winterhalbjahr sind an der Landesuniversität 1 247 Studierende, worunter 316 Nichtwürttemberger.

Dezember 18. ff. Ein Schneefall von ungewöhnlicher Stärke stört den Eisenbahnverkehr und richtet große Verheerungen in den Wäldern, Obstgärten etc. an.

NEKROLOG DES JAHRS 1886.*)

Januar 5. Hall. Prälat Karl v. Beck, Generalſuperintendent. (Geb. zu Ludwigsburg 12. Dezember 1818, 26 Jahre lang Geiſtlicher in Reutlingen, Helfer 1847—48, Oberhelfer bis 1855, Stadtpfarrer bis 1858, Dekan bis 1873.)

" 5. Stuttgart. Karl Rieß, Profeſſor an der Baugewerkeſchule. (Geb. Gmünd 20. März 1831, ſeit 1860 Lehrer an der gen. Schule, 1869—71 u. ſeit 1876 dauernd auch am Polytechnikum.)

" 9. Stuttgart. Karl v. Krauß, vorm. tit. Direktor bei der Domänendirektion. (Geb. 6. Oktober 1797, 1839 Finanzrat, 1865 tit. Oberfinanzrat, 1871 tit. Direktor, 1872 wirkl. Oberfinanzrat, 1877 penſioniert.)

" 15. Stuttgart. Wilhelm Schall, Rechtsanwalt. (Geb. 19. Febr. 1825, Landtagsabgeordneter für den Bezirk Öhringen 1870—76.)

" 16. Stuttgart. Geh. Hofrat Leopold v. Kaulla, Vorſtandsmitglied der Kgl. Hofbank. (Geb. Stuttgart 22. März 1813, Rechtsanwalt, Obertribunalprokurator.)

" 17. Stuttgart. Bernhard v. Neher, Direktor a. D. an der K. Kunſtſchule, Hiſtorienmaler. (Geb. Biberach 16. Jan. 1806, in München bis 1836, Weimar bis 1841, dann Direktor der Akademie in Leipzig, 1846 Profeſſor an der Kunſtſchule in Stuttgart, 1854—76 Direktor derſelben.)

" 25. Karl v. Abele, Geh. Legationsrat a. D. (Geb. 10. Auguſt 1818, K. Geſchäftsträger in St. Petersburg bis 1872.)

Februar 2. Eßlingen. Robert Kern, Ober-Studienrat, vorm. Rektor des Gymnaſiums in Ulm. (Geb. Stuttgart 16. Juli 1813, Stadtpfarrer in Forchtenberg 1840, Rektor des Lyzeums in Öhringen 1846, des Gymnaſiums in Ulm 1859, penſioniert 1881.)

" 11. Stuttgart. Dr. Guſtav v. Pleninger, Medizinalrat a. D. (Geb. Stuttgart 1800, 1828—52 Mitglied des Medizinalkollegiums.)

" 22. Stuttgart. Dr. Lorenz Gutbrod, Senior der Stuttgarter Ärzte, einſt geſchätzter Augenarzt. (Geb. Stuttgart 10. Mai 1801.)

" 23. Stuttgart. Dr. Otto Scherzer, vorm. Univerſitäts-Muſikdirektor in Tübingen. (Geb. 1821 in Ansbach, 1838—54 Mitglied der Stuttgarter Hofkapelle, 1854 Organiſt und Chordirektor an der proteſtantiſchen Kirche und Profeſſor am Konſervatorium in München, 1860 Silchers Nachfolger in Tübingen, 1877 penſioniert.)

" 28. Stuttgart. Paul v. Pfleiderer, wirklicher Staatsrat und ordentliches Mitglied des Geheimen Rats. (Geb. Dürrenzimmern 10. Februar 1820, 1847 Sekretär im Finanzminiſterium, 1848 Aſſeſſor bei der Zentralſtelle für Gewerbe und Handel, 1851 Regierungsrat, 1863 Oberregierungsrat, 1864 außerordentliches, 1865 ordentliches Mitglied des Geheimen Rats, Staatsrat.)

März 14. Leipzig. Dr. Anton v. Beyerle, Senatspräſident beim Reichsgericht. (Geb. zu Weilderſtadt 20. Februar 1824, 1857 Oberjuſtizrat in Eßlingen, 1863—79 im Obertribunal.)

*) Für die biographiſchen Angaben kann die Redaktion, welche dieſelben aus ſehr verſchiedenartigen Quellen entnehmen muß, nur teilweiſe einſtehen.

März 26. Reutlingen. Karl Fischer, vorm. Stadtpfarrer in Stuttgart. (Geb. 23. Sept. 1836 in Gaildorf, 1862 Pfarrer der evangelischen Gemeinde Augsburger Konfession in Wien, 1874 Stadtpfarrer an der Johanniskirche in Stuttgart, 1884 pensioniert.)

April 12. Ellwangen. Friedrich v. Bartholomäi, Landgerichtspräsident. (Geb. 21. März 1819, 1854 Ober-Justizrat, 1868 Dirigent in Hall, 1874 Direktor in Ellwangen, 1879 Präsident.)

„ 27. Cannstatt. Heinrich v. Vetter, Oberfinanzrat. (Geb. Geislingen 14. Sept. 1828, Finanzassessor bei der Forstdirektion 1859, Finanzrat 1866, Ober-Finanzrat 1883).

Mai 5. Rottenburg. Andreas Freytag, Domkapitular. (Geb. 1. November 1842 zu Kirchheim a. R., 1873 Stadtpfarrer in Aalen, 1877 Mitglied des katholischen Kirchenrats, 1885 Domkapitular.)

„ 29. Schloß Zeil. Fürstin Elisabeth v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee, geb. Gräfin zu Königsegg-Aulendorf. (Geb. 14. April 1812, Witwe des Fürsten Friedrich, † 1871.)

Juni 2. Stuttgart. Wilhelm v. Gmelin, Senatspräsident des K. Oberlandesgerichts. (Geb. Ludwigsburg 7. Juli 1821, 1856 Hilfsrichter, 1869 Rat im Obertribunal, 1879—84 Landgerichtspräsident in Ravensburg. Botaniker und Konchyliolog.)

„ 7. Tübingen. Hermann Freiherr Cupler v. Ödheim gen. Bauta, Major, Kommandeur des Ulanenregiments K. Karl Nr. 19 (1. W.). (Geb. 6. November 1838, Regimentskommandeur seit 1885.)

„ 8. Kirchheim u. T. Rudolf Schüle, Kommerzienrat. (Geb. Kirchheim u. T. 27. Juni 1805, brachte die von seinem 1833 † Vater begründete Buntweberei in die Höhe, war 1864—73 Vorstand des Verwaltungsrats der Kirchheimer Eisenbahn.)

Juli 8. Marseille. Ludwig Gmelin, vorm. Württ. und Bayr. Konsul. (Geb. Leonberg 27. Juli 1821, Kaufmann in Marseille seit 1842.)

„ 10. Fürstin Agnes von Reuß, geb. Herzogin von Württemberg, K. Hoheit. (Geb. 13. Oktober 1835 als Tochter des 1857 verstorbenen Herzogs Eugen, vermählt mit Fürst Heinrich XIV. von Reuß j. L. 6. Februar 1858.)

„ 23. Stuttgart. Gottlieb v. Cloß, Oberbaurat a. D. (Geb. Stuttgart 13. Juni 1810, 1836 Straßenbauinsp. in Ellwangen und prov. Obermühlinsp. des Jagstkreises, 1841 Wasserbauinsp. beim Departement des Innern, 1844 Eisenbahn-Bezirksingenieur in Zuffenhausen, 1846 tit. Kreisbaurat, 1847 ff. Eisenbahnbauinspektor in Ulm und Vaihingen a. E., 1851 Vorst. des Brückenbauamts in Ulm, 1852 Baurat bei der Minist.-Abteilung für den Straßen- und Wasserbau, 1864 tit., 1871 wirkl. Oberbaurat, 1881 pensioniert.)

„ 27. Urach. Dr. Theodor v. Geßler, vorm. Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens. (Geb. in Ellwangen 16. August 1824, 1850 Ober-Justizassessor und Staatsanwalt in Ellwangen, 1851 Stadtrichter in Stuttgart, 1856 Dozent, 1857 ordentlicher Professor in der juridischen Fakultät der Universität Tübingen, 1862 Landtagsabgeordneter für Crailsheim, 1864 Kanzler der Universität, 1868 Präsident der Abgeordnetenkammer, Mai 1870 bis Februar 1885 Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens.)

„ 31. Baden-Baden. Wilhelm Marquardt, Hotelbesitzer in Stuttgart. (Geb. Stuttgart 28. Mai 1808, übernahm 1834 den Gasthof zum König von Württemberg mit dem Bürgermuseum, errichtete 1838 das Hotel Marquardt in der oberen Königsstraße, 1858 das jetzige Hotel Marquardt, vergrößerte dieses 1872—74.)

August 6. Stuttgart. Ludwig v. Rueff, Präsident der Oberrechnungskammer und der Staatskassenverwaltung. (Geboren zu Eßlingen 3. August 1824, Kanzleiassistent im Finanzministerium 1855, Finanzassessor 1858, Finanzrat 1862, Oberfinanzrat 1867, Direktor 1879.)

„ 8. Stuttgart. Wilhelm Wiedemann, Kaufmann, Ehrenvorstand des Liederkranzes. (Geb. zu Renbach 27. Dezember 1824, 1868—70 Landtagsabgeordneter für Stuttgart Amt, 1879—81 Vorstand des Stuttgarter Liederkranzes.)

Septbr. 15. Faurndau. Rudolf Beckh, Papierfabrikant. (Geb. Tuttlingen 1. Januar 1804, gründete 1829 mit seinem Bruder Adolf die zweite Maschinen-Papierfabrik des Landes in Faurndau, Landtagsabgeordneter für Göppingen 1862—68.)

„ 18. Hannover. Friedrich Franck, vorm. Dekan in Tübingen. (Geb. in Weinsberg 2. Juni 1873, Helfer in Schorndorf 1843, Geislingen 1855, Dekan in Freudenstadt 1860, Tübingen 1869—85.)

„ 27. Ellwangen. Albert v. Wolff, Oberregierungsrat a. D. (Geb. Neuenstadt a. d. L. 19. Okt. 1818, 1848 Kanzleiassistent bei der Kreisregierung in Reutlingen, 1854 Sek-

retär bei der Ablösungskommission, 1855 Oberamtmann in Crailsheim, 1861 in Ellwangen, 1868 Regierungsrat daselbst, 1884 als Oberregierungsrat und Ehrenmitglied der Kreisregierung pensioniert.)

Oktober 1. Mergentheim. Jakob Kolb, Rektor der Lateinschule und Vorstand eines Alumneums daselbst. (Geb. Böhmenkirch 26. April 1833, Präzeptoratskaplan in Horb 1862, Oberpräzeptor in Mergentheim 1865.)

„ 3. Ludwigsburg. Albert Mezger, Dekan. (Geb. Schützingen 7. Dezember 1818, Pfarrer in Oberfischach 1848, Helfer in Vaihingen 1858, Dekan in Gaildorf 1863, in Calw 1871, Ludwigsburg 1880.)

„ 11. Stuttgart. Dr. Gustav Pleninger, Amtsdekan a. D. (Geb. Wildberg 29. April 1808, Helfer an der Hospitalkirche in Stuttgart 1838, Stadtpfarrer zu St. Leonhard daselbst 1884, zugleich Amtsdekan 1862, pensioniert 1881. Jugendschriftsteller.)

„ 13. Stuttgart. Wilhelm v. Kurtz, Generalmajor z. D. (Geb. Eßlingen 1. Febr. 1830, Artilleriehauptmann 1858, Major 1871, Kommandeur des Dragonerregiments Königin Olga 1874, Oberst 1879, Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade (in Kassel) 1884—85.)

„ 13. Besigheim. Dr. Joh. Lang, Oberamtsarzt a. D., der Nestor der württembergischen Ärzte. (Geb. 1798, 1841—81 Oberamtsarzt in Besigheim.)

„ 21. Stuttgart. Karl v. Hufnagel, Landgerichtspräsident. (Geb. Tübingen 14. Jan. 1824, 1852 Oberjustizassessor in Eßlingen, 1859 Oberjustizrat in Ellwangen, 1865 in Eßlingen, 1869 Vorstand des Kreisstrafgerichts Biberach, Juli 1869 zweiter Vorstand am Kreisgerichtshof Heilbronn, 1875 Direktor in Rottweil, 1879 Präsident daselbst, 1884 Präsident in Stuttgart.)

„ 23. Waldenburg. Fürst Nikolaus zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. (Geb. 8. September 1841, vermählt 6. Juli 1869 mit Sarah, geb. Fürstin v. Esterhasy-Galantha, † 22. Februar 1885, succed. seinem Vater dem Fürsten Friedrich Karl 26. Dezember 1884.)

„ 26. Stuttgart. Dr. Max v. Haußmann, Ober-Medizinalrat a. D. (Geb. Heilbronn 1812, 1837 Repetitor an der Hebammenschule in Stuttgart, 1847 zweiter Hauptlehrer, 1862 Vorstand, 1876 pensioniert.)

Novbr. 6. Stuttgart. Karl v. Schickhardt, Direktor im evang. Konsistorium. (Geb. 19. Januar 1821, Kameralist, Konsistorialassessor 1850, Rat 1858, Vizedirektor 1877, Direktor 1881.)

„ 15. Berlin. Staatsrat Fidel v. Baur-Breitenfeld, K. Württ. Gesandter und Bundesratsbevollmächtigter. (Geb. Ludwigsburg 23. Oktober 1835, 1862 Kanzleiassistent bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1864 Geheimer Legationssekretär in München, 1868 Legationsrat, K. Geschäftsträger in Karlsruhe, 1872 K. Gesandter in Wien, 1881 in Berlin.)

„ 20. Weingarten. Dr. Wenzeslaus Mattes, kath. Stadtpfarrer. (Geb. Renquishausen 24. Sept. 1815, 1846 Professor in Hildesheim, 1854 zugleich Regens des Priesterseminars daselbst, 1860 Pfarrer in Böttingen, 1866 Stadtpfarrer in Weingarten, 1876—82 Landtagsabgeordneter für Waldsee.)

„ 21. Zürich. Dr. Johannes Scherr, Professor der Geschichte und der deutschen Litteratur am eidgenössischen Polytechnikum. (Geb. in Rechberg-Hinterweiler OA. Gmünd 3. Oktober 1817, 1834 in das Konvikt zu Ehingen aufgenommen, 1837 für befähigt zum Studium der Philosophie in Tübingen erklärt, 1840 Lehrer in Winterthur, 1843 Schriftsteller in Stuttgart, 1848 Landtagsabgeordneter für Geislingen, flieht im August 1849 in die Schweiz, wird Dozent in Zürich, 1851 Schriftsteller in Winterthur, 1860 Professor in Zürich.)

„ 27. Stuttgart. Dr. Georg v. Rapp, Professor a. D., Leibarzt I. M. der Königin. (Geb. Anweiler in der Pfalz 1818, Privatdozent in Würzburg 1843, Professor in Tübingen 1851, Oberamtsarzt in Rottweil 1854, Leibarzt der Königin 1882.)

Dezbr. 7. Gaildorf. Friedrich Mauch, Oberrentamtmann a. D., limpurgischer Geschichtsforscher. (Geb. Geislingen 10. November 1796, Bruder der Künstler Eduard und Matthäus Mauch.)

„ 8. Stuttgart. M. Christian Gottlob v. Moser, Prälat und Oberkonsistorialrat a. D. (Geb. Stuttgart 26. Februar 1799, Helfer in Leonberg 1824, Pfarrer in Höfingen 1829, Dekan in Brackenheim 1834, Tuttlingen 1839, Kirchheim 1842, Prälat und Generalsuperintendent von Tübingen 1848, außerordentliches Mitglied des Konsistoriums 1851, pensioniert 1869.)

Dezbr. 15. Stuttgart. Ludwig v. Glafer, Oberft im K. Ehreninvalidenkorps. (Geb. Ludwigsburg 26. Jan. 1809, Lieutenant 1828, Oberlieutenant 1834, Hauptmann 1844, Major 1854, Oberftlieutenant 1858, Oberft 1860, penfioniert 1867.)

„ 24. Stuttgart. Guftav v. Horn, Ökonomierat. (Geb. Heidenheim 13. März 1807, ftudierte in Hohenheim 1826 f., Vorftand der Ackerbaufchule in Ochfenhaufen 1843, Landtagsabgeordneter für das OA. Ulm 1868—70.)

„ 24. Baden-Baden. Ludwig v. Schmoller, Oberftlieutenant a. D. (Geb. Merklingen OA. Leonberg 11. März 1830, Hauptmann im Ingenieurkorps 1865, tritt in preußifche Dienfte 1875.)

„ 29. Stuttgart. Julius v. Finckh, Oberft, Chef der Militärabteilung des Kriegsminifteriums. (Geb. Ludwigsburg 25. Februar 1830, Artillerieoffizier feit 1853, 1872 Major und Waffeninfpizient, 1878 Oberftlieutenant, 1880 Oberft, 1883 Chef der Militärabteilung des Kriegsminifteriums.)

Verzeichnis

der Korrefpondenten des K. Konfervatoriums der vaterländifchen Kunft- und Altertumsdenkmale und der Direktion der K. Staatsfammlung vaterländifcher Kunft- und Altertumsdenkmale.

(Nach der Bekanntmachung des K. Minifteriums des Kirchen- und Schulwefens vom 5. Mai 1886.)

Oberamt	Korrefpondenten.
Aalen.	Oberamtsarzt Dr. Linfer in Aalen, Heinrich Graf Adelmann in Hohenftadt.
Backnang.	Der Vorftand des Altertumsvereins Backnang.
Balingen.	Stadtfchultheiß Elfele in Balingen.
Befigheim.	Oberförfter Friholin in Bietigheim.
Biberach.	Dr. Frh. Richard v. König-Warthaufen.
Blaubeuren.	Forftmeifter Pfizenmayer in Blaubeuren.
Böblingen.	Oberamtsarzt Dr. Leehler in Böblingen.
Brackenheim.	Kollaborator Baitinger in Brackenheim.
Calw.	Oberförfter Hepp in Hirfau.
Cannftatt.	Landgerichtsrat Römer, Dr. med. Veiel in Cannftatt.
Crailsheim.	Pfarrer Volz in Honhardt.
Ehingen.	Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen.
Ellwangen.	Stadtpfleger Richter in Ellwangen.
Eßlingen.	Dr. med. Salzmann d. Ä. in Eßlingen.
Freudenftadt.	Stadtbaumeifter Wälde in Freudenftadt, Pfarrer Bührlen in Schömberg.
Gaildorf.	. . . .
Geislingen.	Diakonus Klemm in Geislingen.
Gerabronn.	Pfarrer Boffert in Bächlingen.
Gmünd.	Kommerzienrat Erhard, Profeffor Bauer in Gmünd.
Göppingen.	Oberamtsarzt Dr. Engelborn in Göppingen, Pfarrer Dr. Engel in Klein-Eislingen.
Hall.	Der Vorftand des Hiftor. Vereins für das württemb. Franken.
Heidenheim.	Forftmeifter Prefcher in Heidenheim.
Heilbronn.	Der Vorftand des Hiftorifchen Vereins Heilbronn.
Herrenberg.	Oberamtsarzt Dr. Hartmann in Herrenberg.
Horb.	Freiherr Hans v. Ow auf Wachendorf.
Kirchheim.	. . . .
Künzelsau.	Apotheker Schmid in Künzelsau, Ephorus Schmid in Schönthal.
Laupheim.	Revierförfter Karrer in Dietenheim.
Leonberg.	Oberförfter Schemer in Leonberg.
Leutkirch.	Oberamtsarzt Dr. Ehrle, Fritz Möhrlin in Leutkirch.

Ludwigsburg.	Profeſſor Kreckenberger in Ludwigsburg.
Marbach.	Oberamtsarzt Dr. Schwandner, Präzeptor Kautter in Marbach.
Maulbronn.	Ephorus Dr. Grill in Maulbronn.
Mergentheim.	. . . .
Münſingen.	Stadtſchultheiß Besler in Münſingen, Pfarrer Dieterich in Böttingen, Direktor Dr. Koch in Zwiefalten.
Nagold.	Oberamtsbaumeiſter Schuſter in Nagold.
Neckarſulm.	Oberamtsarzt Dr. Lieb in Neckarſulm.
Neresheim.	Oberamtsbaumeiſter Vogler in Neresheim.
Neuenbürg.	Präzeptor Wörz in Neuenbürg.
Nürtingen.	Oberamtsbaumeiſter Koch in Nürtingen.
Oberndorf.	Revierförſter v. Baur-Breitenfeld in Alpirsbach.
Öhringen.	Rektor Dr. Barth in Öhringen, Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.
Ravensburg.	Profeſſor Stendel in Ravensburg, Pfarrer Busl in Bavendorf.
Reutlingen.	Profeſſor Krimmel, Kommerzienrat Denſch in Reutlingen.
Riedlingen.	Der Ausſchuß des Altertumsvereins Riedlingen.
Rottenburg.	Der Ausſchuß des Sülchgauer Altertumsvereins.
Rottweil.	Der Vorſtand des Altertumsvereins Rottweil.
Saulgau.	Oberamtsbaumeiſter Rapp in Saulgau.
Schorndorf.	Forſtmeiſter Schultheiß in Schorndorf.
Spaichingen.	Reallehrer Haug in Spaichingen.
Stuttgart, Stadt / „ Amt	Der Vorſtand des Württemberg. Altertumsvereins.
Sulz.	. . . .
Tettnang.	Der Vorſtand des Vereins für Geſchichte des Bodenſees.
Tübingen.	Generalmajor a. D. v. Kallee, Profeſſor Dr. v. Herzog in Tübingen, Forſtrat Dr. Tſcherning in Bebenhauſen.
Tuttlingen.	Pfarrer Hartmann in Hauſen o. V.
Ulm.	Der Ausſchuß des Vereins für Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.
Urach.	Freiherr v. Hayn, Hofmarſchall a. D. auf Uhenfels und in Stuttgart.
Vaihingen.	Oberamtsbaumeiſter Lick in Vaihingen.
Waiblingen.	Oberamtsbaumeiſter Ackermann in Waiblingen.
Waldſee.	Oberförſter Frank in Schuſſenried, Pfarrer Dr. Probſt in Unteressendorf.
Wangen.	Pfarrer Detzel in Eiſenharz, Dr. Ehrle in Isny.
Weinsberg.	Pfarrer Lutz in Sülzbach.
Welzheim.	Freiherr Max vom Holtz in Alfdorf.

Mitteilungen

der Anftalten für vaterländifche Gefchichte und Altertumskunde.

Vom K. ftatiftifch-topographifchen Bureau.

Württembergifche Gefchichts-Litteratur vom Jahr 1885.

1. Allgemeine Landesgefchichte.

Alemannifches Volksrecht. K. Lehmann, Zur Textkritik und Entftehungsgefchichte des alamannifchen Volksrechts. N. Arch. f. ält. deutfche Gefchichtsk. X, 3.

Altertümer. 11. Hölder, Die menfchl. Skelette der Bockfteinhöhle Ausland 15. E. v. Tröltfch, Fundftatiftik der vorröm. Metallzeit im Rheingebiet. Stuttg., Enke. Vorrömifches und Römifches im Argenthal: Miller, Schr. d. Ver. f. Gefch. d. Bodenf. XIV, 80 ff. Paulus, Heilige Berge in Schwaben Schwäb. Kron. 123. Bronzefunde in Pfeffingen OA. Bal., Gailenkirchen OA. Hall Weftd. Ztfchr. Korr.Bl. 89. Bihurg = Lagerburg; Betmauer, Bethur = feftes Lager (dahin auch Biherburg): Ohlenfchlager, Sitzungsber. d. Münchn. Akad. S. 377 ff. Röm. Grenzwall: Gußmann, St.Anz. B. B. 8; Hübner, Bonner Jahrb. LXXX, 23 ff.; F. Haug in Samml. v. Vorträgen im Mannheimer Altertumsverein I. Mannh., Löffler und Weftd. Zeitfchr. IV, 55 ff.; H. Haupt im Arch. d. hift. Ver. f. Unterfr. und Afchaff. XXVIII, 275 ff. (auch in bef. Abdr.); E. Kallee, Allg. Zeitung 221 f.; Th. Mommfen, Weftd. Ztfchr. IV, 43 ff.; Mowat, J. L. G., A walk along the Teufelsmauer and Pfahlgraben Oxford; v. Pflugk-Hartung, Zeitfchr. f. allg. Gefch. 5. Kaftell v. Köngen: Kallee St.Anz. 272. Röm. Ruine bei Kirchheim a. N.: L. Mayer, Weftd. Ztfchr. Korr.Bl. 43. Röm. Fund in Rottenburg: E. Herzog, Schwäb. Kron. S. 453. Römerftraßen bei Spaichingen Schwäb. Kron. 250. Röm. Straßennetz in Oberfchwaben: Miller Schr. d. V. f. G. d. Bodenf. XIV, 102 ff. Reihengräber bei Altenftadt OA. Geisl. St.Anz. S. 961. Siehe auch 2. Buffen.

Bienenzucht. Gefch. derfelben in Württ.: Beßler, Gefchichte der B. Stuttg., Kohlhammer.

Bodenfee. Zeppelin, E. Gr. v., Gefch. der Dampffchiffahrt 1824—84. Schr. d. Ver. f. Gefch. d. Bodenf. XIV, 39 ff.

Burfchenfchaft f. 2. Tübingen.

Familiennamen alte. M. R. Buck in Birl. Alemannia XIII, 10 ff.

Franzofenzeit. E. Conz, Württ. Gedenkblätter aus der Franzofenzeit. Cannftatt, Bosheuyer. Th. Schott, Württ. Geifel in Straßburg und Metz 1693—96 Schw. Kron. 76. Fournier, Hift. Studien und Skizzen. (Franzofenzeit um 1806) Prag u. Leipz. Freytag.

Fürftenhaus Württembergifches. Eberhard im Bart: J. A. Schneider, Zeitfchr. f. allg. Gefch. S. 561 ff. Herzog Ulrich: E. Schneider ebend. S. 906 ff Herzog Friedrich I.: H. Gmelin, Über H. Friedr. und feine Stände. Stuttg. Schweizerbart; Schloßberger, Gefandfchaft nach England 1604 St.Anz B. B. 16. 18. Prinz Max Emanuel: E. Schneider, Allg. d. Biogr. XXI, 76. Herzog Karl: Weltrich, H. Karl und feine pädagog. Schöpfungen, Ztfchr. f. allg. Gefch. S. 45 ff. 124 ff. König Friedrich f. 2. Tübingen. König Wilhelm: Stälin, Ztfchr. f. allg. Gefch. S. 353 ff. 417 ff. Prinz Eugen und die Schlacht bei Kulm: Lufchka, St.Anz. B. B. 2. Prinz Auguft: Allg. Militärzeitung 3. Daheim 18 B. Reifen der württ. Fürften nach Italien: Schwäb. Kron. 124.

Humaniften, fchwäbifche in Heidelberg, Reuchlin, Plieningen etc. Hartfelder Zeitfchr. f. allg. Gefch. 676 ff. Derf. in Geigers Viertelj. f. Kultur u. Litt. der Renaiff. 1, 121 ff. Mehreres in Kraufe, Briefwechfel des Mutianus Rufus. Kaffel Freyfchmidt.

Kirchengefchichte. Ruth, Einführung des Chriftentums im ehemaligen Nibelgau. Hof. D. Arch. S. 61 ff. Vanotti, Beiträge zur Gefch. der Orden in der Diöz. Rottenburg. II. Johanniterorden. B. Kanonikatftifte Freib. Diöz.Arch. XVII, 197 ff. Zeller, J. M., Gefchichte des Kirchengefangs in der Diöz. Rottenb. Regensburg, Puftet. Wallfahrtsorte des Herzogtums Württ. im 16. Jahrh. Hof. D.A. S. 20 f. Inventuraufnahme in ehem. Klöftern ebend. S. 18 ff. E. Schneider, Die Kirchenvifitatiun in Stadt und Amt Stuttgart 1551 u. 58. Theol. Stud. aus Württ. S. 314 ff. Bunz, Das württ. Konkordat. Briegers Zeitfchr. f. Kirchengefch. VIII, 1. 2. Siehe auch 2. Rottenburg, Ulm; 3. Yelin. Die feit 1813 ordinierten kath. Geiftl. des Landes: Neher, Perfonal-Katalog. Rottenb., Bader.

Koloniften, württ. In Preeßen: Pfifter, Schwäb. Kroe. 264. Ie Reßland: Schwäb. Kron. 62.
Kunft, Bildende. Lübke, Buete Blätter aus Schwabee. Berlie u. Stuttg., Spemaee. Riemeefcheeider (Heilbroee? Creglingen?): A. Weber, Leben und Werke des Bildhauers Dill. Riemenfcheeider. Würzb., Wörl. (Vgl. Litt. Zentralbl. Sp. 1155.) Siehe auch 3. Tretfeh. Mufik: H. Köftlin, Allg. Zeitung 70 f.
Krieg und Militär. A. Pfifter, Das Regiment zu Fuß Altwürttemberg im kaiferl. Dienft auf Sizilien 1719—20 Beihefte z. Milit. Woehenblatt. Berlie, Mittler e. S. Derfelbe über das Kapregiment 1786 ff. Schwäb. Kron. 174. Lufehka, Die Württemberger bei Linz 1809 St.Aez. B. B. 12 ff.
Laedesvermeffung, Znr Gefchichte der. Schlebach, Die württ. Landesv. Vortrag. Zeitfchr. f. Vermeffuegswefee XIV.
Ortsnamen auf er, ern. Buck, Birl. Alemannia XIII, 215 ff.
Schwabenneckereien. Birlinger u. Bnffert ebeed. 181 ff.
Schwäbifcher Bund. F. Wagner, Der fchw. Bund und die fränkifchee Hoheezollern. Forfch. z. dent. Gefch. XXV.
Schwäbifcher Merkur. O. Elbee, Gefch. des Schw. Merkers 1785—1885. Stuttg., Neff.
Sittengefchichtliches. Birlinger, Alemaenia XIII. 176 ff.
Stände. Answärtige Politik der württ. Stäede: W. Lang, Von und aus Schwaben II, 1 ff.
Welfen. C. Steinmann, Die Grabftätten der Fürften des Welfenhaefes (in Württ.: Crailsheim, Öhriegen, Tübingee). Braunfchw., Göritz ued zu Putlitz.
Württemberg. Viel Gefchichtliches, Litteratnrangaben etc. in: Das Königreich Württemberg. III. Stuttg., Kohlhammer. Württemberg 1786: Hartmann, St.Anz. B. B. 20. Württemberg 1863 bis 84: O. Rommel, Aus dem politifchen Taghuch eines Süddeutfchen. Stuttg., Kröeer.

2. Ortsgefchichte (einfchl. Gefchlechtergefchichte.)

Altenberg f. Cannftatt.
Arnoldsburg im Argenthal f. 1. Altertümer, Miller.
Bebeehaufen. W. Preffel, Bebenhaufee. Ein Kranz von Romanzee (mit gefch. Notizen). Tüb., Ofiaeder.
Biberach. Fraeziskanerienen: Hofeles Diöz.Arch. S. 28.
Buchau, Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 237 ff.
Buffen ued Umgebueg. M. R. Buck, Auf dem Buffen. Eine kulturgefchichtliche Ruedfchau. Stuttg., Gundert.
Cannftatt f. Stuttgart. Kath. Pfarrei: Brinzieger, Hofeles Diöz.Arch. S. 4 f.
Cleverfulzbach. Fr. Preffel, Das Pfarrhaus in Cl. vor 50 ued mehr Jahree. Mit 2 Abbild. Stuttg., Greleer nnd Pfeiffer.
Dätzlegee. Freib. Diöz.Arch. XVII, 202 f. Brinzinger, Hof. D.Arch. S. 41 ff.
Deckeepfroee. K. Doll, Aus dem D. Kircheezenfurprotokoll 1680 ff. Birlingers Alemanela XIII, 264 ff.
Degerfee f. 1. Altertümer. Miller.
Drackenftein ob Laimnau f. 1. Altertümer. Miller.
Eggieaensried. Hof. Diöz.Arch. S. 47.
Ehingen a. D. Ebeed. 39. 46.
Ehingen-Rottenberg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 228 ff.
Ellwangen. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 205 ff.
Ennetach. Hof. Diöz.Arch. S. 48.
Eßlingee. Bau- end Kirchengefch.: Brinzinger ebend. S. 83 ff.
Falkeeftein bei Dettiegen, OA. Heideeheim. Ebeed. S. 75.
Fifchbach, OA. Biberach. Ebend. S. 76.
Gallenkirchen f. 1. Altertümer.
Geislingen. Klemm, Nachtr. zu der Schrift v. 1879: Die Stadtkirche zu Geisl. Derf. Geisl. Zeitung 61.
Giengee. Blaas, Aus den Predigten Georgs v. Giengee (Ge. Tudels in Wien em 1460). Bartfchs Germania XVIII, 1.
Hemmendorf. Freib. Diöz.Arch. XVII, 203 f.
Herrenalb. Paradies der Klofterkirche: Prüfers Archiv f. ki. Keeft. IX, 2.
Hilteesweiler f. 1. Altertümer. Miller.
Hohenafperg. G. Zernin Weftermanns Monatshefte, Jnli.
Hohenberg f. Rottenburg.

Höhenberg bei Wettis f. 1. Altertümer, Miller.
Hohenftaufen, Lorch etc. Kaißer, B., Führer zu den Hohenftaufen-Denkmalen. Gmünd, Manz.
Horb. Freib. Diöz.Arch. XVII, 232 f.
Kirchheim a. N. f. 1. Altertümer.
Kumburg. Freib. Diöz.Arch. XVII, 217 ff.
Künzelsau. H. Schmid, Mitteil. über die gewerbl. Verh. Ks. vom 14.—19. Jahrh. Künz.
Laimnau f. 1. Altertümer. Miller.
Langnau, Klofter. Schneider, Schr. d. Ver. f. Gefch. d. Bodenf. XIV, 5 ff.
Lauchheim. Gefch. d. ehm. Landkapitels: Hof. Diöz.Arch. S. 39 ff.
Lehnensburg im Argenthal f. 1. Altertümer. Miller.
Leutkirch. Kirchliches: Roth, Hof. Diöz.Arch. S. 61 ff.
Löwenthal, Klofter. Sambeth ebend. S. 5 ff.
Neresheim. Abt Ernft ebend. S. 54 ff. Schriftfteller im Klofter: Lindner in Stud. u. Mitteil. a. d. Ben.- u. Cift.-Orden VI, 2. 3.
Neuhaufen a. d. F. Frauenklofter: Hof. Diöz.Arch. S. 18.
Neuneck. S. Locher, Die Herren v. Neuneck. Regeften bearbeitet. Sigmar.
Nürtingen. Urkunden im Kirchturmknopf 1574—1820: Nürt. Wochenblatt 113.
Ober-Opfingen. Hof. Diöz.Arch. S. 95.
Ochfenhaufen. Schriftfteller im Klofter: Stud. u. Mitteil. a. d. Bened.- u. d. Cift.-Orden VI, 1.
Öhringen. Boger, E., Die Stiftskirche zu Öhringen. Württ. Franken. Neue Folge II.
Pfeffingen f. 1. Altertümer.
Rattenweiler f. 1. Altertümer. Miller.
Ravensburg. Hafner, T., Gefchichte von Ravensburg. Rav., Dorn. Franziskaner-, Kapuziner-, Karmeliterklofter: Hof. Diöz.Arch. S. 42. 69. 76.
Reute, OA. Waldfee. Vochezer, Hof. Diöz Arch. S. 47.
Riedlingen. Back, Chronikfragment aus dem Franziskanerklofter 1740—43. Mitt. d. h. V. f. Steierm. XXXIII, 219 ff.
Rottenburg. Karmeliterklofter: Holzherr, Hof. Diöz.Arch. S. 7 ff. Boffert, Aus Ecks Kindheitsjahren (in Rottenb.). Zeitfchr. f. ki. Wiff. u. ki. Leben. 10. Derfelbe, Rott. u. die Herrfch. Hohenberg im Reformationszeitalter. Schwäb. Kron. 132. Siehe auch 1. Altertümer.
Rottweil. Johanniter- und Chorherrnftift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 204. 236 f. Bittfchrift der vertriebenen Rottweiler an die Eidgenoffen 1529: Arch. d. Hift. V. des Kt. Bern XI, 4.
Saulgau. Stadttheater: Schwäb. Kron. 276.
Scheer. Schloßkapelle: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 48.
Stuttgart. Kath. Hofkirche, Landkapitel: Brinzinger, Hof. Diöz.Arch. S. 41 ff. 60 ff. Allgemeines: Hartmann, Stuttgart und Cannftatt. Zürich, C. Schmidt. Freimaurer: Glökler, Feftfchrift z. 50j. Jub. d. Loge Wilhelm z. aufg. Sonne. Siehe auch 1. Kirchengefchichte.
Sumerau. Herrfchaft: Schneider, Schr. d. V. f. Gefch. d. Bodenf. XIV, 19 ff.
Tübingen. Gebhardt, Zwei Tübinger Profefforenfamilien (Crufius und Hamberger) im 16. Jh. Zeitfchr. f. allg. Gefch. S. 318 f. Schoder und die Otaheiter 1808: Hartmann, St.Anz. B. B. 3. Univerf.Bibliothek: Steiff, St.Anz. B. B. König Friedrich und Leppich: Schloßberger und Ofterdinger, St.Anz. B. B. 15. 17. Burfchenfchaft in Tüb., K. Völker († 1884) etc.: Schwäb. Kron. 20.
Ulm. Giefel, Heinr. Sufos Begräbnisftätte in Ulm, Hof. Diöz.Arch. S. 68 f. Butfch, A. F. Ludwig Hohenwang kein Ulmer, fondern ein Augsburger Buchdrucker. München, Hirth. (Vgl. Neftle im Litterar. Zentralbl. 36.) Trautmann, Englifche Komödianten in Ulm 1594 bis 1657, Schnorrs Arch. f. Litt.Gefch. XIII, 1. Keidel, Die fittl. Wirkung der Reformation in der Ulmifchen Kirche Ev. Ki. u. Schulbl. 33 f.
Urlau. Schnall, Freib. Diöz.Arch. XVII, 298 ff.
Waldfee. Kirche und Stift: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 47.
Weißenau. Ebend. S. 48. 76.
Wefterftetten. Ditzinger ebend. S. 19 f.
Wiefenfteig. Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 224 ff.
Wildberg. Marktbrunnen: Schwäb. Kron. 103.
Wilhelmsdorf. Lauxmann, Bl. f. d. Armenw. 31 ff.
Winnanthal. Kreufer, 50jähr. Anftaltsbericht. Tüb., Fues.
Wolfegg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 234 f.
Wunnenftein. A. Holder, St.Anz. B. B. 4.
Wurmlingen. Kapuzinerklofter: Hof. Diöz.Arch. S. 50.

Wurzach. Vocbezer ebend. S. 47.
Zeil. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 235 f.

3. Biographisches.

Allgayer, Fr. X. Schwäb. Kron. 153.
Barth, Dr. Kopp, Leben Barths. Stuttg., Gundert.
Beck, J. T. Briefe und Kernworte v. J. T. Beck N. Ev. Kirchenzeitung 39.
Benedict, Jul. Schw. Kron. 170.
Benedict, Moses s. Schick.
Bengel, J. A. O. v. Wächter, Leben und Aussprüche zweier altwürtt. Theologen (Bengel und Ötinger). Gütersloh, Bertelsmann.
Binder, Gust. (d. J., Ulm.) Schwäb. Kron. 42.
Bitzer, Fr. Schw. Kron. 131.
Bohnenberger, J. G. F. Ofterdinger in Math. naturw. Mitteil. II. Tübingen, Fues.
Dillenius, Fr. Schwäb. Kron. 23.
Dorner, J. A. A. Dorner in Theol. Studien und Kritiken. 3. (Auch in bes. Abdr. Gotha, Perthes.)
Eger, Hans, Glockengießer in Reutlingen. Schwäb. Kron. 160.
Emminger, Eberh. Schwäb. Kron. 283.
Fabri, Fel. Escher in Quellen zur Schweizer Geschichte VI.
Fetzer, K. Aug. Schwäb. Kron. 219. 225.
Fischer, K. Phil. Allg. Zeitung 276. Sitz.-Ber. d. Münchn. Akad. S 201 ff.
Georg v. Giengen s. 2. Giengen.
Hanselmann, Archivar. Bossert in Löhers Ztschr. f. Archiv. 1885.
Hetsch, Abbé. Französ. Biographie. Deutsch Freiburg, Herder.
Hochstetter, Ferd. Fraas, Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. S. 39 ff.
Hüfer, Edmund. A. Reifferscheid im Jahrbuch des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 1884 X.
Hohenlohe, Fürst Alex., der Wunderthäter. Briefe mitgeteilt v. Rob. Rottweiler in Stud. und Mitteil. aus dem Bened.-Orden VI, 3.
Hohenlohe, Fürst Friedrich Karl, der Heraldiker. Schriften des Ver. f. Gesch. etc. in Donaueschingen. V. Anhang.
Hölderlin, Fr. Ungedruckte Dichtungen, mitget. v. A. Sauer in Schnorrs Arch. f. Litt.-Gesch. XIII, 3.
Jobst, Friedr. Jubiläumsschrift der Firma.
Josenhans, Joh. Schwäb. Kron. 4.
Kapf, Lieutenant, Dichter. Würdigung in d. Allg. Zeit. 350, 2. Beil.
Kerner, Georg. W. Lang, Von und aus Schwaben. I. Stuttgart, Kohlhammer S. 55 ff.
Knapp, Albert. R. König im Daheim 48.
Kurz, Hermann s. Mörike.
Linck, K. v., General. Schwäb. Kron. 254.
Mayer, Ernst, Bildhauer, von Ludwigsburg 1776—1844. Allg. D. Biogr. XXI, 93.
Mayer, Joh. Jak. von Biberach, 1769—1844. Ebend. 118.
Mayer, Joh. Tob., der Astronom. Ebend. 109.
Mayer, Franz Joh. Karl, v. Gmünd, Anatom in Bonn, 1787—1865. Ebend. 121.
Mayer, Karl, der Dichter, 1786—1870 (und seine Brüder Louis und August). Ebend. 124.
Mayer, Martin, Dichter, aus Reutlingen, 16. Jahrh. Ebend. 125.
Mebold, Karl August, 1798—1852. Ebend. 151.
Meder, Buchdrucker in Ulm. Ebend. 165.
Megiser, Hieron., Schriftsteller, † 1618. Ebend. 183.
Meier, Ernst, Prof. in Tübingen. Ebend. 189.
Meister, Professoren, von Weikersheim. Ebend. 251. 252. 253; v. Hollenbach 259.
Memminger, J. D. G., der Geograph und Statistiker. Ebend. 309.
Menzel, Wolfgang. Ebend. 382.
Merck, J. K., Schulmann, v. Ulm. Ebend. 399.
Merk, J. C., Maler aus Hall. Ebend. 399.
Mercy, W., Hofprediger H. Karls. Ebend. 419.
Merz, Alois, Jesuit, polemischer Schriftsteller, von Donzdorf, 1727—92. Ebend. 480.
Messerschmidt, Fr. X., Bildhauer, von Wiesensteig, 1732—83. Ebend. 497.
Mettenleiter, Joh. Jak., 1750—1825, Joh. Mich., 1765—1853, Joh. Evangelist, geb. 1792, Künstler, v. Großkuchen. Ebend. 524 f. Joh. Ge., von St. Ulrich im Lonthal, 1812—58; Dominicus von Thannhausen, 1822—68, Musiker und Schriftsteller. Ebend. 525 f.

Metzger, Ludw., Ephorus. Schwäb. Kron. 246.
Miller, Joh. Peter, Schulmann, von Scharenftetten, 1705–81. A. D. B. XXI, 748.
Miller, Joh. Martin, der Dichter von Ulm, 1750–1814. Ebend. 750.
Miller, Moriz v., Kriegsminifter. Ebend. 757.
Mifch, Friedrich, Buchdrucker v. Giengen. A. D. B. XXII, 3.
Mögling, Chr. L., Prof. d. Medizin, 1715–62. Ebend. 47.
Mögling, Hermann, Miffionar. Ebend. 47.
Mögling, Theodor, der 48er. Ebend. 52.
Mohl, Benj. Ferd., und feine Söhne Hugo, Julius – ebend. 54 ff., Robert ebend. 745 ff.
Möhler, Johann Adam, der Theolog. Ebend. 59.
Mönnich, W. B, Pädagog, 1799–1868. Ebend. 171.
Montmartin, Graf, 1712–78. Ebend. 204.
Morff, G. W., Maler, 1771–1857. Ebend. 227.
Morhart, Ulrich, Buchdrucker in Tübingen. Ebend. 234.
Mörike, Eduard. J. Bächteld, Briefwechfel zwifchen Hermann Kurz und Ed. Mörike. Stuttg., Kröner. W. Lang, Von und aus Schwaben II, 109 ff. J. E. Günthert, Mörike und Notter. Berlin und Stuttgart, Spemann. A. D. B. XXII, 243. Siehe auch 2. Cleverfulzbach.
Mofer, Friedr. Karl, der Publizift, 1723–98. A. D. B. XXII, 764.
Mofer, G. H., der Ulmer Rektor. A. D. B. XXII, 371.
Mofer, Joh. Jakob. O. v. Wächter, Joh. Jak. Mofer, Stuttg., Cotta. Merz im Chriftl. Kunftbl. Th. Schott im Daheim 52. A. Landenberger, St.Anz. B. B. 12. Blum, Ev. Kirchen- und Schulblatt 39 f. A. D. B. XXII, 372. Vgl. auch Allg. Zeit. 314 B.
Mofer, Luk., Maler aus Weil. A. D. B XXII, 388.
Mofer, Wilh. Gottfr., Forftkameralift, 1729–93. Ebend. 384
Müller, Gerh. Andr., Med., von Ulm, 1718–62. Ebend. 546.
Müller, Johann Gotthard, der Kupferftecher. Ebend. 610.
Müller, Johs. Friedrich W., des Vorigen Sohn. Ebend. 617.
Müller, Johann (John) Baron v., Reifebefchreiber, 1824–66. Ebend. 631.
Müller, Karl, Maler, 1813–81. Ebend. 647.
Müller, Niklas, Dichter, 1809–75. Ebend. 655.
(**Müller**, Wilh., der Dichter in Schwaben 1827, ebend. 689 ff.)
Münch, Ernft, Schriftfteller, 1798–1814. Ebend. 714.
Nagel, Heinrich, Rektor. Krimmel in Math. naturwiff. Mitteil. I. Tüb., Fues.
Nefflen, Johs., Dialektdichter. A. Holder in der Heilbr. Neckarzeitung 261.
Nider, Johs. von Isny. K. Schieler, Magifter Johs. Nieder aus dem Orden der Prediger-Brüder. Mainz, Kirchheim.
Notter, Friedrich f. Mörike.
Ötinger, C. F. f. Bengel.
Pfizer, Paul. W. Lang, Von und aus Schwaben I, 1 ff.
Pflug, J. B., Maler. Beckh, St.Anz. B. B. 19.
Reinhard, K. Fr. W. Lang, K. Fr. R. in Florenz Hifter. Ztfchr. N. F. XVIII, 3. Derf., K. Fr. R. im auswärt. Minift. zu Paris Preuß. Jahrb. LVI, 4. 5.
Reifch, Gregor, nicht von Bahlingen am Kaiferftuhl, fondern von unferem Balingen: Boffert, Schw. Kron. 267.
Reitzenftein, General K. v. Schwäb. Kron. 244.
Renchlin, Hermann. W. Lang, Von und aus Schwaben, II, 90 ff.
Rueff, A., Direktor der Tierarzneifchule. Schw. Kron. 272. Landw. Wochenbl. S. 471, 582.
Schelling. Sch. und feine Heimat: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 46 ff.
Schick, Gottlieb, Maler. Wintterlin, Sechs Briefe von Sch. an Mofes Benedict. Schwäb. Kron. 270.
Schiller. R. Weltrich, Friedrich Schiller. Gefchichte feines Lebens und Charakteriftik feiner Werke I. Stuttg., Cotta. (Vgl. Schw. Kron. 144.) A. Schloßberger, Neuaufgefundene Urkunden über Sch. und feine Familie. Stuttg., Cotta. O. Schanzenbach, Franzöfifche Einflüffe bei Schiller. Progr. d. Eb.L.Gymn. Stuttg. H. Hüffer, Erinnerungen an Schiller mit bisher ungedruckten Briefen von Herder, Schiller und Goethe Deutfche Revue X, 5. H. Düntzer, Schillers Schädel Vom Fels zum Meer Okt. Schillers Mutter f. 2. Cleverfulzbach.
Schoder, Dichter f. 2. Tübingen.
Schubart. G. Hauff, C. D. F. Schubart in feinem Leben und feinen Werken. Stuttg., Kohlhammer. Schloßberger, St.Anz. B. B. 9. Geiger ebend. 16 ff. Schw. Kron. 216.

Strauß, D. F. als Dichter: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 90 ff.
Strebel, Val. Ein musikalisches Pfarrhaus. Basel.
Suso s. 2. Ulm.
Taubenheim, Gr. W. v. Schwäb. Kron. 89.
Thumb v. Neuburg. E. Boger, Thumbische Chronik. Geschichte der freiherrl. Familie Thumb v. Neuburg. Stuttg. Als Handschr. gedruckt. Zösmair im 24. Jahresber. d. Bregenzer Museumsvereins S. 33. 43 f.
Tretsch, A. A. Klemm, Aberlin Tretsch, Herzog Christophs v. Württ. Baumeister Repert. f. Kunstwiss. IX, 1.
Trumpp, E. Schw. Kron. 139.
Varnbüler, K. v. A. E. Adam, Frhr. Karl Eb. Fr. Varnbüler v. u. zu Hemmingen 1776 bis 1832. Stuttg., Metzler.
Wieland. R. Keil, Wieland und Reinhold. Leipz. u. Berl., Friedrich. Ungedruckte Briefe Ws. an J. Iselin: J. Keller Arch. f. Litt.Gesch. XIII, 2. Zwei Briefe Ws. mitget. von J. Crüger ebend. Wielands Shakespeare-Übersetzung: B. Seuffert ebend. Funk, Gespräche mit W. in Zürich ebend. 3. Ein ungedr. Brief Ws.: Mor. Herz Gegenwart 50.
Yelin, J. H. K. Gußmann, Joh. Hieron. Yelin. Ein Bild aus den hohenlohischen Religionswirren des vor. Jahrhunderts. Preuß. Jahrb. LVII, 1.
Zeller, Gust. Nekr. v. Kraz Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. XLI S. 30 ff.

Zur Geschichte der württembergischen Landesfarben.

Allgemeinere offizielle Anordnungen über die württembergischen Haus- und Landesfarben scheinen nicht erlassen worden zu sein, gemäß den heraldischen Regeln überhaupt dagegen richten sich die Landesfarben nach den Hauptfarben des betreffenden Wappens und sind meistens zwei. So geht denn auch, so viel bekannt, die recipierte Annahme dahin, daß, da das ursprüngliche württembergische Wappen drei schwarze Hirschstangen in Gelb oder (heraldisch) Gold enthält, Schwarz und Gelb oder Gold eigentlich die württembergischen Landesfarben seien. Auch ließ wohl schon im Zusammenhang hiemit im Jahr 1495 Eberhard im Bart bei seiner Erhebung zum Herzog in Worms den Königsstuhl mit schwarz-gelber Fahne dreimal berennen. (Vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geschichte III, 640; Lebret, Über Farben und Wappen des Hauses Württemberg, in Württ. Jahrb. 1818 S. 168 ff.; v. Hefner, Handbuch der Heraldik 1863 S. 239). Weiterhin sind bei offiziellen Aktenstücken, wie z. B. Herzog Eberhards III., Herzog Karl Alexanders, König Friedrichs I. (Testament von 1814), die Bänder bezw. die sog. Kanzleifäden schwarz-gelb (freilich auch bisweilen vierfarbig: schwarz-gelb-rot-weiß). Endlich waren auch die Schranken, Grenzpfähle, Wegstöcke u. dgl. bis zum Jahr 1820 schwarz-gelb oder gelb-schwarz angestrichen (vergl. Reyscher, Gesetzsammlung Bd. XV, 1 = Reg.Ges. IV S. 554 No. 2108; S. 1285 No. 2549). Erst König Wilhelm, welcher die von König Friedrich am 14. Dez. 1809, vielleicht im Anschluß an die Farben der Helmdecken des herzoglich württembergischen Wappens in späteren Zeiten, für die königlichen Diener angeordnete rot-schwarz-goldene Kokarde am 26. Dez. 1816 in eine rot- und schwarze geändert hatte, hat im Anschluß an die Farben dieser Kokarde das Gelb (Gold) mit Rot vertauscht (Reyscher a. a. O. XV, 1 = Reg.Ges. IV, S. 1285 No. 2549; XV, 2 = Reg.Ges. V, S. 431 No. 2755; XIX, 2 = KriegsGes. II, S. 1362 No. 932), so daß heutzutage Rot-Schwarz die Landesfarbe ist[1]). Doch finden sich an offiziellen Dokumenten aus seiner früheren Regierungszeit auch noch schwarz-rot-goldene Kanzleifäden (z. B. 1828, 1845). P. S.

[1]) Wenn Hefner a. a. O. annimmt, K. Friedrich habe alsbald nach seinem Regierungsantritt Gold in Rot verändert, so ist das entschieden unrichtig.

Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

(Fortsetzung.)

hartfelig, härtfäleg, mühselig, peinlich, Verlegenheit bereitend. Auffallen kann das a, da hart sonst ellw. hert, obschwäb. hêt lautet; es ist unversehrt aus dem Ahd. (mhd. ist das Wort hartfaelec nicht nachweisbar) herübergekommen. Gff. 6, 180 härtfälig (angels. heardfaelig) infelix. Österreichisch wird überhaupt hert nur in der eigentlichen Bedeutung (durus), in der figürlichen aber hart gesprochen (Höf. 2, 48), eine Unterscheidung, die übrigens im Mhd. nicht besteht. Schmid 262 erklärt das Wort durch hartnäckig, wohl infolge irrtümlicher Verbindung mit Seele anstatt mit dem alten sal. Das Substantiv Hartfel ist dem Schwäb. unbekannt. Vgl. Schm. 1, 1168. WB. 4², 519.

* **Hebkragen** m., Deichselkette oder —riemen an des Pferdes Brust (demnach als eine Art Halskragen betrachtet); so auf dem Lande, in der Stadt Anhaiter m. (Schmd 257 Halter.) Vgl. Ehlenz.

Heierles, häërles, häëarles m., jedes Zusammensitzen oder Zusammensein zu traulichem und behaglichem Geplauder, gewöhnlich mit Nachbarn, besonders am Abend, in milder Jahreszeit gerne auf Bänken vor den Häusern. Ganz ähnlich Schmd 284 unter Heierlaus m. Das Wort ist zweifellos eins mit mhd. heijerleis und haierles m. (Diese Ansicht hat nach brieflicher Mitteilung auch Hr. Dr. Buck.) „die meit sach ich den hejerleis schône springen Minnesänger, hrsgg. v. F. H. v. d. Hagen 3, 189, b. er singet dir ein haierles Altdeutsches Leseb. v. W. Wackernagel, 2. Ausg. 3, 543.“ BM. I 961, b. Der heijerleis war somit ein Tanz und ein Lied. Schm. 1, 1156: „der Haierlôs (= Hör, lôs! Liedanfang?) Name eines gewißen Tanzes. mein Kind du bist der lüte spot (sagt die Alte zur Jungen) daß du aim (einem) lesest (am Kammerfenster) dur nichts hast (hat). Er singt dir wohl den haierlos, — mein chind was witte des? Cgm. 270, f. 103ᵃ [wohl aus dem 15. Jahrh.]. Was hat er noch gegeben dir? Er singt dir wol den hayerlôs? sagt die Alte; Cgm. f. 65b und 270 f. 104. Der tanz ist des Teufels heyrloß und sein rechts rockenliecht; Druck von 1586.“ Schmeller ist wohl, wie schon Schmid 284, durch die Wortformen mit — los und — luß zu der Vermutung geführt worden, es könne Haierlos ein Liedanfang: „Hör, lôs!“ sein. Allein 1. stimmt dazu das Maskulinum nicht, es wäre das Neutrum zu erwarten. (Das härles in der Beschreib. des OA. Crailsheim 122 ist unrichtig; H. Halm Skizzen aus dem Frankenland, Hall 1884, schreibt S. 78 in da hörles gehᵉnᵉ, wo das o wahrscheinlich durch ein Versehen des Setzers hereingekommen ist, da 20 richtig Harles steht); 2. wird aus mhd. oe, ahd. ô (hoeren, hôran) schwäbisch nicht äë (sondern westschwäb. aë, ellw. äə) und fränkisch nicht a, wohl aber regelmäßig aus altem ei, z. B. Seil, ahd. und mhd. seil, n. schwäb. säël, fränk. sâl. Demnach muß als erster Teil des Wortes das, freilich dunkle, heijer angenommen werden; der zweite Teil, der nur Nebenton hatte, konnte allerlei Umlautungen und damit auch Umdeutungen erfahren: leis, lês, lös, los, laus. Zunächst wurde der Begriff des leis = deutsches Kirchenlied, erweitert und, in der Zusammensetzung mit heier, auf das weltliche Gebiet übertragen, auf Tanzlieder, wofern leis nicht von Anfang an die allgemeine Bedeutung Lied hatte; sodann auch, wie die beiden ersten, von Schmeller angeführten Stellen zeigen (vrgl. auch das zweite Citat bei BM.), auf Lieder, die der Liebhaber vor dem Kammerfenster (beim fenstern oder fensterln Schm. 1, 733 fg.) seiner Verehrten als Ständchen singt. Auch die dritte Stelle spricht nicht mehr zweifellos von einem Tanzlied; sie bezeichnet nur den Tanz als etwas, was wie dieser und wie das Rockenlicht oder die Rockenstube, wo die jungen Leute zusammenkommen, der Unschuld gefährlich sei. Weiterhin bleibt dann in Heierles nur mehr der Begriff einer bald ausgelassenen Lustigkeit bald einer traulichen Unterhaltung übrig. So schon nach Buck „Auf dem Bussen“ 36 in Buchau nach den Aulendorfer Strafprotokollen zwischen 1660 und 1700 „spätabendlicher Gassenlärm“ und in dem Belege bei Schmd: „unter der Predigt soll sich niemand in Wirtshäusern, auf der Gassen und öffentlichen Plätzen oder Hairlußen betreten lassen“ Statuten der vormaligen Reichsstadt Giengen v. J. 1654. Birlingers (wb. 43) Annahme, es gehöre wahrscheinlich zu haien [heien?] = sich gütlich thun, ausruhen, läßt den zweiten Teil des Wortes unerklärt. Gr. WB. 4², 814 kennt nur die Bedeutung Rundtanz, citiert Keisersberg Postille in Wackernagels Leseb., wo eine andere Stelle aus Keisersberg beigefügt werden kann (aus Schmd 481) „ein Hoygerleyß, ein schübelecht Dänzlein, das ist chorus a corona, do man umbher got in ringsweiß,“ — und führt Lexers (Mhd. Wb. 1, 1210) Vermutung an: „wohl so

genannt nach dem dabei ertönenden Rufe hei heià hei.“ Aber das entſprechende ſchwäb. häë entſpricht nicht. Dieſes iſt nie Ausruf der Freude, ſondern nur der Überraſchung, z. B. wenn man an etwas anrennt. — Die ſinnverwandten Ausdrücke: Heimgarten (und auf die Spinnſtube ſich beziehend) Karz, Licht, Lichtſtube, Rockenlicht, Rockenſtube, Kunkelſtube, Vorſitz u. ſ. w. (vrgl. Schmd, 220. 333. 356 und 496. Tobl. 299. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben II nr. 388—392) ſind nicht ellw.; dafür heißt es einfach **Spinnen**, z. B. jetzt gang i zum Spinnen, d. i. in die Spinngeſellſchaft.

Ge-hei-ne, (WB 4¹, 2339 fg.) g'häene, kåəne f., trockener Dunſt oder Nebel in der Luft zu heißer Sommerszeit. „Auf 'ne kåəne kommt 'ne groß' giß (ſ. Güß) (Hohenberg). Mhd. gehei, geheie Brand, Hitze BM. I 647. (Dieſer deutet keine etymologiſche Verwandtſchaft mit Hitze, mhd. hitze, ahd. hiza und mit heiß, mhd. heiz an, während Gff 4, 1074 bei hiza auf hei 4, 709 verweiſt.) Ahd. gihei, die giheia. Schmid 254 „ge-hai, kai, koi, Adjekt.: dürr, ausgetrocknet; dunſtig bei warmem Wetter ohne Nebel, Kirchheim u. a. O. koi Nebel, Höherauch, Schwarzwald“. Weſthauſen hat auch das Adj.: „der Mai (mäe) ſoll ſein kühl und käe“, d. h. wohl kühl und trocken. Das Subſt. käene aber iſt gebildet infolge der Neigung der hieſigen Mundart, bei Subſtantiven mit abſtrakter Bedeutung an den Stamm ne anzuhängen; ſo beſteht gräəsne (Größe) neben gräəs, hsləsne (die Süße = Süßigkeit), ſchwerzne (ſchwarzes Gewölk) neben ſchwerz, in dr äərſchtne (in der erſten Zeit, anfänglich). Daß aber in keine = geheine nicht wie in keine (nulli) die Naſalität eintritt, erklärt ſich folgendermaßen: Wenn bei Zuſammenſetzungen der zweite Teil mit m oder n anlautet, ſo bewirken dieſe Anlaute nicht Naſalität. So bleibt in Baumeiſter həu und wird nicht zu baⁿoⁿ wie in Daumen daₒomə (mhd. dûme), und noch weniger zu bôᵒ wie in Baum bôm (mhd. boum). Die Anfügung des Suffixes ne betrachtet nun die Mundart als Zuſammenſetzung, und ſo wird g'heine nicht wie keine (nulli) zu koⁿene, ſondern der Laut åe, der ſich in gehåe, kåe bereits feſt geſetzt hat, erhält ſich auch nach dem Antritt des Suffixes, wie häəne (auch häə Höhe) nicht zu heₙane wird gleich ſcheⁿane (ſchöne). — Es könnte der Schein entſtehen, als ob kåene zu griechiſch καίειν viel näher ſtehe, als es wirklich der Fall iſt; das h in hei (und vielleicht auch in heiß) entſpricht allerdings durch Lautverſchiebung dem griech. κ, aber das k in kåene entſtand erſt durch Synkope des e in geh(ei), ſ. Weigand „Heirauch“. Anderwärts hat das Wort allerlei Geſtalten angenommen: Schm. 1, 1020 f. der Hai-Dampf, der H.-Nebel, -rauch, das Gehai (gbåe, ghåi), ſchweiz. Hädampf, Hadampf (Tobl. 249), öſtr. Kai; im Leſachthal (Kärnthen) hålrauch (Fromm. II, 515); Stald. 2, 29 Key, Kay; das Adjektiv Schm.: ghaəi', ghaəgi', ghaəwi', ghåi. Stald. gehedig, gehey, g'hey, key, keyerig, g'heuig; Höf. 2, 103 kaibig, Vilm. 157 hei, heie, heige, hege; 145 Hälrauch, auch Hölrauch. WB. 4², 794 hei; 34 fg. Haarrauch; 153 Hägerauch; 776 hege; 1711 Höhenrauch.

kôſeg mit derſelben Bedeutung wie koi, iſt ellw. ſehr beliebt, beſ. „es iſt ſo koſig“ d. h. trocken-dunſtige Luft, und man vermutet, das Wetter wolle ſich ändern. WB. 5, 1842 führt aus Schönsleder und Aler ein koſig auf, das gleich koſelig (nach Schmd 323 kosliecht) ſudelig, ſchmutzig bedeutet. Für die oben genannte Bedeutung dürfte vielleicht das Trübe, Düſtere und Dunſtige, ſomit Unreine der Luft die Vermittelung bilden.

* **Kanzlei** f. ſoll nach der Beſchreibung des OA. Neresheim (S. 86) im Rieß gleich Kammer ſein. Dieſe Angabe beruht jedoch auf einem Mißverſtändnis. Kanzlei bedeutet in genannter Gegend den Raum in einer Wohnſtube, der durch einen Verſchlag abgegrenzt iſt, welcher zwar gewöhnlich durch eine Thüre ganz abgeſchloſſen werden kann, deſſen oberer Teil aber aus Gitterwerk oder zierlich durchbrochenen Brettern beſteht und hiedurch der Ofenwärme aus dem Zimmer Zutritt geſtattet. So kann denn die Kanzlei allerdings auch die Stelle einer Kammer mit Schlafſtätte vertreten. Beſonders verſteht man unter Kanzlei auch den Verſchlag, der in Wirtſchaften, in Ermangelung eines paſſenden Nebenzimmers, einen für die „Honorazioren“ (auch „Honerazionen, Horazionen“) vorbehaltenen Raum umgiebt. Intereſſant an dieſem Gebrauche des Wortes iſt, daß er die älteſte deutſche Bedeutung bewahrt hat, indem es ganz allgemein einen durch Schranken abgeſchloſſenen, vergitterten Ort bezeichnet (ſ. WB. 5, 178), welche Bedeutung ſchon durch den Gebrauch cancelli, die ja ſonſt = Gitter und Schranken ſind, bei Hirt. bell. Afric. 15 a. E. für einen engen eingeſchloſſenen Raum vorbereitet war.

Keit, f., beſ. im Plur. Keiden gebräuchlich, Krautſetzling, Kohlpflänzling. Schmd 308 nennt dafür nur den Schwarzwald, und ſelbſt Schm. 1, 1225 nur Anſpach. Im WB. 5, 439 fg. ſteht allerdings, wie es ſcheint, durch Verallgemeinerung dieſer Angaben „fränk., ſchwäb. Keid f.“ Die Richtigkeit dieſer Verallgemeinerung mag durch Folgendes bewieſen werden. Das Wort iſt in der ganzen hieſigen Gegend ſehr beliebt, ferner im Fränkiſchen bei Crailsheim und Künzelsau. In der Schweiz hat es aus früherer Zeit eine allgemeinere Bedeutung bewahrt. Stald. 2, 98 „Kide, Kydel (kide, kidel) f., m.', Stengel, zarter Zweig, wodurch eine Frucht in der Erde

keimt; Dim. Kydli; ein Roßmarinkidli". Gr. 2, 841; 2, 237. 258 (chid). 260; 4, 26. BM. 1, 805 kinen, Weig. Keim, WB. 5, 454 keimen. Davon ellw. **Keitenschlüssel**, Plur. Schlüsselblume, primula veris.

Kipf (mit kurzem i, während z. B. Kopf mit langem o gesprochen wird) m., auch Dimin. Kipfle n. I. Längliches, an beiden Enden in Spitzen auslaufendes Brot, von verschiedener Größe, früher zu 1 und 2 Kreuzer (daher Kreuzer- und Halbbatzon-Kipf), jetzt zu 3 und 6 Pfennig, besonders aus Roggenmehl. Auch im nahen Dinkelsbühl, wo der fränkische Dialekt herrscht, obwohl die Stadt zum schwäbischen Kreise gehörte, giebt es Kipfleiu zu 3 Pf., früher auch zu ½ Kreuzer. Ein größerer so gestalteter Laib aus Kernenmehl heißt ellw. Kipfbrot. Der Name Kipf (bei Schmid nicht) ist weitverbreitet, doch nicht immer in ganz gleicher Bedeutung, s. z. B. Schm. 1, 1273: „Der Kipf, das Kipflein (kipfl), (an der Donau) weißes Bäckerbrot .... wie „da' Mânschein im ersten Viertel". Das wäre ellw. ein Hörnlein. Höf. 2, 134 Kreuzerkipfl. WB. 5, 781, wo bei Kipfel „ein bair. östr. Wort". Für Ellw. mag die Nähe von Bayern mitgewirkt haben. II. Kipf, ebenfalls m., die Runge oder Stemmleiste am Wagen. Es sind deren je zwei unter einem stumpfen Winkel unten am **Kipfblock** eingezapft; sie dienen, die Mistbretter zu halten (aber nicht Leitern zu halten, denn diese Leisten heißen Luichsen, s. d.). Vgl. Höf. 2, 134. Schmid führt auch Kipf II nicht auf, und ebenso wenig Kipfblock, während WB. 5, 780 beide richtig als schwäb. bezeichnet. Am Obermain (Schm. 1, 1273) wird Kipfhaus, Kipfstock (letzteres auch in Künzelsau) statt Kipfblock gesagt, vgl. WB. 5, 781. Mhd. kipfstuol m, von kipf, kipfe f., ahd. chippha, chipfa u. s. w., fem. Gff. 4, 370.

* **kipfen**, köpfen, enthaupten, hat weder mit Kipf noch mit Kopf Verwandtschaft, sondern ist, allerdings mit Anlehnung an köpfen, aus kippen = abhauen (v. mhd. die kippe = Sichel, langgestieltes Hackmesser entstanden. Vgl. WB. 5, 781.

Kolne, s. Geheine.

* **Kleffelteich** n. (vgl. Teich), ein Flurname, der ein ganz kleines Thal auf ellw. Markung bezeichnet, welches einen (früher mehrere) Kleffelweiher enthält. WB. 5, 894 kläffeln, kleffeln, Dimin. zu klaffen, kläffen, was urspr. ein Schallen, Tönen sehr verschiedener Art bezeichnet. BM. 1 835 b „kleffeln, klappern" (ellw. jetzt kleppern), wo nur die einzige naive Stelle aus einem Fragment angeführt ist: schüzzeln unde leffeln hoert man wênic bi mir kleffeln. Birl. wb. 51: „Kleffleu oder Klöpperlen = hölzerne Kläppern, womit die Siechen sonst klappern mußten, wenn sie ausgingen, damit die Leute vor ihnen gewarnt wurden." Also ist Kleffelteich so v. a. Klapperteich, entweder von dem Quaken (ellwangisch wie niederd. quacken) der Fröschre in den Weihern, oder von dem Geklapper der Störche, die sich dort ihre Nahrung holten. Siehe auch unten Ölkoppen.

unkolbet, von rohem Benehmen, eigentl. mit ungeschorenem und struppigem Haar. Schm. 1, 1239 „kolben statt kalwen (ahd. chalaunan von chalauna lat. calvities; chalauner = calvus. Gff. 4, 382 fg. BM. 1, 780) kahl scheeren ... WB. 5, 1603, 1607, 9 a. kolbet, Adj. ... 1. kolbenartig, bulbosus, 2. glatt geschoren. Ebendas. 5, 1611, kolbicht, kolbig 4). Vgl. Birl. 286. Ellw. besteht nur das Kompositum ô"kolbət; möglicherweise ist jedoch dieses durch Umstellung aus ungehobelt (ô" kôbəlt) entstanden.

* **Kornbeißer**, kåərəbəißər pl., blaue Kornblume, Centaurea cyanus; für das schöne, aber nicht wenig schädliche Unkraut eine witzige Bezeichnung; ähnlich scheint Künzelsauisches korənmgellich, vgl. mhd. ertgallo, f. centaurea minor, BM. 1, 459 und Erdgalle, Sand. 1, 531 b. Galle ist ja auch eine Pferdekrankheit.

Kräuterich, kroitərech n., Kollektiv von Kraut, d. h. der Blätter von Kohl, Rüben, Kartoffeln und dgl. Pflanzen. Bei Schm. 1, 1386 ist für Kräutig, Kräuterich nur Franken, Oberpfalz, für krüteg Weihers genannt, und bei Weinh. 47 Kräutich, Krottich, wo es schlesisch und oberlausitzisch genannt ist. Im WB. 5, 2115 ist es auch als sächsisch bezeichnet. Hier lehnt sich also das Ellwangische, wie öfters, an das Fränkische an. In Betreff der Ableitungsendung s. Gr. 2, 313 u. WB. a. a. O.

krebseln, kräpslo, klettern. Schmid hat statt dessen 325 „kräslen, mühsam hinaufklettern, Schwarzwald". Dies scheint ein Druckfehler oder eine Verwechslung mit der Schweiz zu sein (s. kreisen); denn im ganzen Schwarzwald (auch bei Auerbach), in Oberschwaben und in Ellw. heißt es kräpslə; für das Rieß kennt dieses auch Schm. 1, 1359. Sand. verweist bei krebseln auf krabbeln und krebsen, und führt als zweite Bedeutung des letzteren an: krabbeln, Arme und Beine krebshaft viel rührend sich bewegen". Da jedoch krebseln eine Art von kriechen, nämlich von unten nach oben ist (wird doch in der Schweiz kräsen, das alte chresan, sowohl für kriechen als für klettern, für das letztere auch von Hebel und bei Weingarten gebraucht); so ist es sehr wahrscheinlich, daß in kräpseln, einer recht bezeichnenden Diminutivform (Gr.

3, 688 fg.), die bei „kreiſen“ genannten Stämme mit p und mit s ineinander gefloſſen ſind und erſt nachträglich der Gedanke an die Bewegungen des Krebſes hereingeſpielt hat. Sand. denkt ja nebenbei an krabbeln, bringt an anderen Stellen auch grapſen, kribbeln u. ſ. w. damit in Verbindung. Vgl. WB. 5, 2131. Wie hier p mit s, ſo wurde anderwärts ch (k) mit s vereinigt, bayr. und öſter. krackſln, Schm. 1, 1361 und Höf. 2, 160 klettern. Siehe auch das Folgende.

kreiſen, kriechen. Schmid 327 hat nur „Ulm“; aber das Wort iſt in ganz Schwaben, in Bayern und bis nach Öſterreich hinunter bekannt. Schm. 1, 1381. Höf. 2, 169. BM. I, 882 „kriſe, kreis, kriſen krieche. Nebenform zu kriſe, kras. daz heilige mære wîten kreis“ (nur das Prät. iſt bisher belegt). Vgl. Grimm, Geſch. d. d. Spr. 852. Daneben ahd. chriochan, mhd. kriechen; den „übrigen deutſchen Mundarten aber fehlt das Wort [mit ch im Auslaut des Stammes], denn altſächſ. ſagt man dafür criepan, niederd. krupen [vgl. Vilm. 229], niederl. kruipen, angelſ. creópan [vgl. Gr. 1, 914, IX]. Selbſt im Ahd. war das eigentlich übliche Wort chrēſan.“ Weig. 1, 639 kriechen. Vgl.WB. 5, 2206 kriechen. Gff 4, 615 bietet für krēſen (kris, kres) 14 Belege und noch 2 von Kompoſiten. Dieſes Wort hat ſich ſchweizeriſch mit ganz geringer Änderung erhalten. Stald. 2, 129 fg, „kräſen kriechen; klettern (Appenzell, Toggenburg im Kanton St. Gallen), wofür in Baſel und Zürich krasmen, kresmen, gräsmen, in Glarus, Schaffhauſen, Zürich kräsmen, kräßmen, kreßmen üblich ſind. Von dieſem kräſen die Veröfterungswörter: krafeln, kräfeln, krefeln, krofeln, kroßeln“ u. ſ. w. Vgl. Tobl. 119; WB. 5, 2157 und 2170 u. 2171; ferner oben „krebſeln“.

Kröslein, gräosle n. Nur dieſes Dimin. von Krös iſt ellw. im Brauch. I. Gekröſe, kleine Gedärme, mhd. kröſe und gekröſe BM. I, 888, vgl. WB. 5, 2405. II. Halskrauſe fürs weibliche Geſchlecht. Vgl. WB. 5, 2406. Das Wort war in dieſer Bedeutung über eine Generation ganz abgekommen, und tauchte dann als Krauſele, d. i. Kräuschen, Dim. von Krauſe, wieder auf. Die 2. Bedeutung von Krös (nicht aber als Dimin.) auch bei Schmd 328 und Birl. 293, erſte und zweite bei Stald. 2, 134. WB. 5, 2096 iſt unter Krauſe 2) geſagt: „die Sache war älter als dieſes Wort. Sie hieß aber vorher das Krös (Gekröſe), und die Krauſe muß durch umlautende Anlehnung an kraus aufgekommen ſein (vgl. Krausbuſch m. Garg. 113a (Sch. 202) von den ſpaniſchen Krauſen), wie denn vermittelnde Formen vorkommen.“ Aber ſollte, da Krauſe weiblichen Geſchlechtes iſt, dieſes nicht unmittelbar aus kraus, mhd. und niederd. krûs, gebildet ſein, wie Schöne von ſchön, Dürre von dürr und viele andere Subſtantive? Krauſe hat ja auch die abſtrakte Bedeutung Krausheit, Kräuſelung WB. daſ. 2095, 1; und dieſe konnte dann in die konkrete übergehen, wie z. B. in Höhe, Tiefe, Schwärze, welch letzteres auch Stoffe zum ſchwarz färben bedeutet, und in der hieſigen Mundart auch für heraufziehendes ſchwarzes Gewölk gebraucht wird, vgl. oben Ge-heine.

Kugelfuhr, kūglfuər f., Gugelfuhre, ausgelaſſenes Treiben mehrerer Perſonen, mhd gougelvuore und goukelvuore, Treiben von Poſſen oder Thorheiten, ausgelaſſenes, betrügeriſches Weſen, BM. III. 264, v. ahd. goucal, gunkel, coukel Zauberei; Gaukelei; närriſches, luſtiges Treiben. Vgl. übrigens Schmd 247, Sand. 1, 511c, Schm. 1, 881, Stald. 1, 403. Das wohl in ganz Schwaben verbreitete k in Kugelfuhr iſt ſchwerlich aus dem Ahd. erhalten, vielmehr eine Anlehnung an Kugel. Vgl. WB 5, 2541.

Kullerkrug (und Gutterkrug) m., langer, enghalſiger Krug, Sauerbrunnenkrug, „von gutteln, guttern, ein Geräuſch machen, wie eine Flüſſigkeit, die aus einem enghalſigen Gefäße ausgegoſſen wird“, Schm. 1, 963. Vgl BM. I, 594 guttrēl n. gläſernes Gefäß; Schmd 246 Gutter m. enghalſiges Glasgefäß; Buck (briefl.) gutter m. und guttera f. Flaſche mit Strohgeflecht umhüllt zu Branntwein (Ertingen). Vgl. ſchweiz. guttere Flaſche aus lat. guttarium, Stald. 1, 489. Sollte etwa ſchon gutta ein Schallwort ſein? Das ellw. k ähnlich wie in Kugelfuhr (ſ. d.). Übrigens hat Schmd 519a auch Sutterkrug, vgl. Weig. 2, 849. Das einfache Wort Kutter m. (WB. 5, 2905) iſt nicht ellw.

Kütze, geflochtener Rückenkorb mit Achſelbändern. Wir wollen hier nur feſtſtellen, 1. daß die ellw. Form dieſes Wortes keᵉaᵉz iſt, nicht kätze [1]), was ſonſt als nordſchwäbiſch bezeichnet wird (vgl. Schmd 311 und ſ. WB. 5, 1904, II, wo vielerlei Formen und Verwandtſchaften aufgeführt ſind, womit zu vergleichen BM. I 921, Weig. 1, 629 und Fromm. 2, 413); 2. daß keanz überhaupt oſtſchwäbiſch zu ſein ſcheint, da auch Birl. 277 Kienzen, Kianzen ſchreibt, was der bei Frankfurt a. M. bräuchlichen Form Kieze (WB. 5, 700) am nächſten kommt; 3. daß es ellw nicht auch für fettes Unterkinn gebraucht wird, obwohl Birl. dieſe Bedeutung als allgemein ſchwäbiſch erklärt; vgl. WB. 5, 2753, g) Kunz und Künzel, 779 Kiaz und 176 Kanz; 4. daß es dagegen ellw. auch = Höcker iſt, gewiſſermaßen ein am Rücken angewachſener Tragkorb.

---

[1]) So wenig als Krätten und Krätze zu hören ſind, ſondern nur Kräben.

Lackel f. Melac.

Landmünze, lammenz f., eine 1669 ausgeprägte, aber längft nur noch gedachte Münze von 10 Pfennig oder $2\frac{1}{2}$ Kreuzer, wie in Bayern, Schm. 1, 1485; feit Einführung der Markrechnung auch beim Rechnen außer Brauch. Sand. 2, 849a giebt den Wert zu $\frac{1}{24}$ Thaler an; allein die Lammenz war nur $\frac{1}{24}$ Gulden. Die 4 Pfennig, die auf einen füddeutfchen Kreuzer oder $\frac{1}{60}$ Gulden giengen, waren leichter als die preußifchen und als die im neuen deutfchen Reich; 10 derfelben waren nur $\frac{1}{42}$ des Thalers (10 × 42 Pf. = 420 Pf. = 105 Kreuzer = 1 Thlr.).

lei, lǝi. 1. b e i n a h e, z. B. ich habe lei kein Mehl mehr, d. i. es ift nahe daran, kann leicht gefchehen, daß etc.; 2 n u r. (Die Bedeutung ift in den einzelnen Orten der hiefigen Gegend verfchieden, die Ausfprache aber die gleiche.) Ohne Zweifel das mhd. libte Adv., leicht, vielleicht. BM. I, 997 (Schade 368 b fügt hinzu: etwa). Vgl. Höf. 2, 202 und WB. 6, 636, Nr. 16 und 17. Auch **lecht,** lächt (Wefthaufen) n u r weift auf leicht. Auch das l e i, welches Schmid 348 aufführt „in der Redensart: G o t t k ä h l e i, Gott geb oder weiß wie (Überkingen)" ift nicht „wie" (denn das alte leije, leige, leie, lei, Art und Weife, lautet fchwäb. lie), fondern entweder v i e l l e i c h t (Gott geb es vielleicht) oder n u r (Gott weiß es nur). Schm. 1, 1401: „lei (Nördlingen) fogleich, gleich; (Unter-Vintfchgau, Meran) nur (wahrfcheinlich von al - ain); wird auch wie halt überflüffig eingefchaltet". Die Ableitung von al-ain (allein ift ausgefchloffen, weil ein fchwäb. zu o^{n}e^n wird. Auch lei, f. v. a. g l e i c h, f o g l e i c h wird auf leicht zurückzuführen fein. Die Bedeutung halt, an welche es auch ellw. da und dort anftreift, hat es auch im Lefachthale (Kärnthen), zuweilen als Verftärkung von halt (Fromm. II, 515).

* **Lein'-dich-an,** lō^{n}e^{n}dea^n, Schimpfwort für einen unanftändig bequemen, phlegmatifchen Menfchen, der fich überall anlehnt (lehnen, mhd. leinen). Was Gr. 2, 961 gefagt ift über Bildung von „lebendigen Eigennamen für Sachen und Perfonen (Spitznamen)" durch Zufammenfetzung mit dem Imperativ, wie Kehr-aus, Lebe-recht, Thu-gut, Sauf-aus, Klaub-auf u. a. m., gilt auch hier, obfchon es fich nicht um einen Eigennamen handelt. Es fei noch erinnert an Springins-Feld, Thu-nicht-gut, auch Lu(e)g ins-Land.

Luichfe, luix f., Stemmleifte, eine mit dem unteren Ende auf der Achfe ftehende, oben durch einen Ring an den fich dagegen ftemmenden Leiterbaum gefteckte Stange (f. Sand. L e i f t e 2, a, wo als mundartlich nur L i e f t, L i e f e genannt find). Schm. 1, 1428: „Die L e u c h f e n (Loiksn, Luicksn, Leußn, Leuftn), fchwäb. L e u c h f e l"; auch fränk. (Künzelsau) leixel. Schmid 352: „L e i f e l (ai), L e i f i n g, L e i c h f e l, fonft L e i c h f e". In Ertingen (Dr. Buck) die „leiffniǝ". Birl. 320: „Luixa f. (Großaitingen). Sonft Leifam, Laiffam, Luixel, Laiszing". 307: „Laura f. (Allgäu, Großaitingen)." Höf. 2, 210: „L e u c h f e f.; fonft Lanftange, Leifte, Stämmleifte, das Leitenholz". In Heffen kennt man das Wort nicht, Vilm. 255 L ü n f e w i d. Die Laute ui und eu weifen gleichmäßig auf altes iu, was auf got. lûkan (Gr. 2, 22 Nr. 255), ahd. liohhan, lûhhan, mhd. lûchen (ich l i u c h e) = fchließen führt. WB. 6, 827 bringt aus Diefenb. 590 b: „luchszel, l i u c h f e n, lewchfen, leuchfe". Vgl. niederl. l u i k n., Fallthüre, verfchließbare Öffnung, Weig. 2, 73 Lucke und 57 Loch. Sand. 2, 174 Lücke, Anm. WB. 6, 1226, 1 fchwedifch die lucka, Laden, Klappe; vgl. daf. Nr. 2; Sp. 1093 Loch Nr. 1. BM. I. 1023 liuche; loch Verfchluß. Hienach wäre Luichfe eigentlich etwas Verfchließendes. Schmids Leifel mit ai kann nicht fchwäb. fein. Der Bauer fpräche dafür oi (genauer åē).

Mahde f., gew. Plur. M a h d e n, find die Reihen des Grafes, die fich beim Mähen bilden, Schwaden; Schmd 369 M a h d n. die zu mähende Wiefe; das Gemähte; bayer. d e r M a h d e n (Schm. 1, 1568, vgl. 1567). Mhd. mât n. das Gefchäft des Mähens; das Gemähte, Heu; das zu Mähende, Wiefe. Vgl. WB. 6, 1449. (Als Ausnahme erfcheint in diefem Worte ellw. u. fchw. überhaupt das reine â, das nicht wie fonft in å umlautet.) Nachdem dann das Gras „verftreut" oder „gebreitet" oder „verzettelt" ift, wird es „gewendet" oder **geworbt** (å), vgl. Schmd 517 b. Schm. 2, 983. Stald. 2, 457. 386. Tobl. 450. Mhd. werben, ahd. hwerban, werban, werpjan umdrehen, mhd. zeworben, ganz wie oben worben, BM. III, 728. Darauf werden **Schlauen,** fchlåå (mhd. die flâwe), d. i. niedrige Reihen gebildet (Schm. 2, 364; bei Schmd 464 ift S c h l a e, S c h l o b m. Haufen noch nicht in Bündel gebundenen Reisholzes), fodann diefe zu **Schocken,** fchockǝ, d. i. Haufen (Schmd 475. Schm. 2, 495. Stald. 2, 346 und Tobl. 397 S c h o c h e n, wie man bereits auf dem nahen Hertfeld fpricht. Höf. 3, 110 S c h o b e r. Mhd fchoche m. BM. II^2, 178) zufammengefchoben, und endlich vor dem Aufladen wieder in lange dickere Reihen, in * **Bemmen,** bemmǝ, (woher? in Lippach wieder S c h l a u e n genannt) auseinandergezogen. Schocken oder Schochen machen (in Baldern kurz: auffetzen) kommt übrigens nur vor, wenn Regen eintritt oder bevorfteht.

mähnen, mēnǝ, vor oder neben oder hinter den Ochfen beim Pflügen (ackǝrǝ) hergehend, diefelben leiten und antreiben, was gewöhnlich ein Bube beforgt. Fränkifch (Crails-

heim und Künzelsau) mé^{i}nə (vgl. das ſüdböhm. meinen, WB. 6, 1465). Stald. 2, 207. Tuhl. 315 b. Höf. 2, 252. Mhd. menen, mennen, ahd. [menjân] mennan, menèn, von lat. minare. Dieſes kommt bei Appulejus, alſo ſchon im 2. Jahrh. n. C., vor, iſt ſomit nachklaſſiſch, nicht erſt mittellat. wie BM. II^1, 135 ſagen, und iſt ohne Zweifel ſogar „altruſtikaniſch“, Freund Wörterb. d. lat. Spr. III, 381, aber auch nur in der beſchränkten Bedeutung „eingeſpanntes Zugvieh leiten und vorwärts treiben“, wie ſtets im Deutſchen, nicht in dem allgemeineren Sinne, wie ital. menare, franz. mener, führen, leiten, ausführen, betreiben. S. WB. 6, 1464. Das Subſtantiv die **Mähne**, Geſpann, Fuhrwerk (Schmd 372) iſt ellw. jetzt nicht mehr im Brauch, nach Birl. 334 aber noch im Rieß die mêne, ein 2- oder 4-Geſpann. Ellw. Spitalurkunde v. 1486: „Ob auch das Stift Ellwangen veyntſchafft gewänne, oder raiſen müßt und das Hoſpital an menin als vermügenlich würde, ſo ſoll das ſelb Hoſpital zu gemainer raiß und zu gemainem Tail einem Herrn von Elwang und Capittel nach gebür ander ihrer armenleut ein menin dar zu leyhen.“ Das Hoſpital hatte damals gewöhnlich auch Pferde. Vgl. Birl. wb. 63: Meni, die, Backnanger Stiftslagerbuch v. 1528. Schm. 1, 1614, wo 1615 die Men, die Fuhr; Zugvieh; mhd. meni, mene, men f., Fuhr; Fuhrwerk; Frondienſt mit Fuhrwerk. Vgl. WB. 6, 1461.

* **mannlolig**, mâ^{n}la^{n}e^{n}ſeg, Adj. unentſchloſſen, ohne Energie, langſam im Reden und Handeln, mhd. manlôs mutlos. BM. II^1, 34, Gegenſatz zu mannlich mhd. manlich BM II^1, 33, ahd. manlich Gff. 2, 750 und zu mannhaft, mhd. manhaft. BM. II 32. Übrigens ſollte es oſtſchw. mâ^{n}lâoſeg lauten; ſonach muß es aus dem Weſtſchwäb. eingewandert ſein, aber überdies wurde ao (aə) naſal, vielleicht unter Einwirkung des vorausgehenden Naſenlautes oder durch Anlehnung an das weſtſchwäb. la^{n}o^n = laſſen (ellw. läſſə). Vgl. WB. 6, 1601 mannlos.

Melac, mêlack m. Die Erinnerung an dieſen Verwüſter der Pfalz iſt auch in den unteren Volksſchichten Süddeutſchlands noch nicht erloſchen. So nennt man in hieſiger Gegend einen rohen, in Schmalkalden einen ungeſchickten, tölpiſchen Menſchen (Vilm. 267). Birlinger „So ſprechen die Schwaben“ Nr. 930 kennt die rohe Schelte „Du Melac! Du krummer Melac!“ nur für Franken (Heilbronn, Mergentheim). In Bayern und Öſterreich heißen größere Hunde Melac, aber auch **Lackel**. Bayer. heißt auch ein „junger Menſch nicht der feinſten Art, ein Zierbengel“ (Schm.), ſchwäb. „ein nachläſſiger Menſch“ (Schmd 340), ellw. ein unbeholfener Menſch lackl, und Schm. 1, 1432 (vgl 1587) meint „viell. ſt. Meläckel“. Allein 1. wird eben mêlak auf der erſten Silbe betont und 2. iſt Lackel ohne Zweifel mit lack (vgl. WB. 6, 34 und Schmd 340) = müde, matt, lackeln = ſchlaff, ſchwerfällig einhergehen — zu verbinden (vgl. Schm. 1, 1432 und außerdem ſchlackeln, ſchnackeln, ellw. = ſchlottern, vgl. Schmd 464). Höf. 2, 188 hat einen ſonderbaren Einfall. Weil öſterr. Bullenbeißer bald Lackel bald Melac genannt werden, ſo ſtehe letzteres für Mehl-Lack wegen der Semmelfarbe der betreffenden Hunde. Abgeſehen von der übrigen Unwahrſcheinlichkeit ſolcher Begründung ſei nur hervorgehoben, daß man ellw. das Mehl als mäl, nicht als mêl, ausſpricht, während Melac ein geſchloſſenes e hat.

Miſerere, misərärə n., Abendandacht in der Stiftskirche während der Faſtenzeit ſo benannt, weil Pſalm 51 (Vulg. 50), der beginnt Miſerere mei Deus, darin geſungen wird. Früher fand dieſe Andacht täglich ſtatt, ſeit einigen Jahrzehnten noch am Sonntag (an Stelle der Veſper) und an drei Wochentagen.

Mitz f., wie fränkiſch und oberpfälz. Schm. 1, 1705, derjenige Teil des zu mahlenden Getreides, den der Müller als Mahllohn für ſich nimmt; dazu mitzen. Der Müller mitzt, nimmt ſeinen Mahllohn. Mitze Nebenf. von Metze, und dieſes aus meſſen geworden. Schmd 385 Milter n. (oberpfälz. Mülter Schm. a. a. O.). Weſterwäldiſch, heſſiſch, wetterauiſch der Molter v. mittellat. molitura, multura, v. lat. molere mahlen. Weig. 2, 186. Vilm. 271. S. auch WB. 6, 2153 Metze nr. 2; 2154 metzen, 2481 Molter, 2658 Multer.

Moltwerf, môlt-, mô^{u}d-, wôlt-, bödwärf m. (Die Formen 1, 3, 4 in und bei Hohenberg, die 2. in Lippach), Maulwurf, mhd. multwërf, ahd. multwurf von mhd. melte, ahd. molt und molta f., Staub, Erde, alſo das die Erde, den Staub aufwerfende Tier; ſomit entſpricht bödwärf der Bedeutung nach wieder dem moltwërf; ſchon ahd vielfach entſtellt: mûwërf, mûwërfo, mûwërft, muwurf (BM. III, 740, vgl. II^1, 27; Gff. 1, 1040), ſo daß Schade 410a vermutet, mû gehöre zu einem anderen Stamme als molt oder mult, nämlich zu ahd. mûhhan (praedari, grassari), und Maulwurf ſei ſ. v. a. „verſteckter Wühler“; vgl. Gr. 2, 471 muku. Birl. 332 „Maulwerf, mündlich lebt Medwerf“; aber 337 „Moldwerf, Molwerf (Rieß), Meldwerfer (Burgau)“. Vgl. Schm. 1, 1586. Birl. wb. 65. Schleſiſch motwulf, Weinh. 63 (und Vilm. 274: Mülter m., Maulwurfshaufen). Schmd kennt für Maulwurf keine andere Form, hat aber 453 das öſterr. u. bayer. Schar, Schär, Schärmaus, mhd. ſchër, ahd. ſcëro m., von ſcheren, mhd. ſchërn, ahd. ſcëran, weil der Maulwurf in der Erde gräbt. WB. 6, 1811. (Schluß folgt.)

Verein
für
Kunſt und Altertum in Ulm und Oberſchwaben.

Streitſache Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. wegen Brechung von Ruggburg.

Mitgeteilt von Hugo Bazing.

In unſeren Tagen, da wir geordneter ſtaatlicher Zuſtände uns erfreuen dürfen, und die innern Gegenſätze teils vor den Gerichten, teils in unblutigen parlamentariſchen Kämpfen zum Austrage kommen, mag es nicht ohne Intereſſe ſein, ein Bild aus jenen Zeiten, in denen es gegen Vergewaltigungen ſo gut wie gar keinen Rechtsſchutz gab, in Vergleichung zu ziehen.

Wir wiſſen, wie im Mittelalter das Fauſtrecht bei uns in Geltung war, wie die freien Landeigentümer mit ihren Helfershelfern gegen einander eigene Mächte bildeten, die im kleinen unter ſich Privatkriege führten ganz ähnlich wie im großen die Völker. Es iſt bekannt, wie durch Jahrhunderte weltliche und geiſtliche Gewalten gegen das Fehdeweſen ankämpften, wie es aber an einer durchgreifenden Macht fehlte, welche dem immer und immer wieder verkündeten Landfrieden völlige Geltung verſchafft hätte, wie man bemüht war, die Fehden wenigſtens auf gewiſſe Zeiten einzuſchränken und in beſtimmte Regeln zu bannen, z. B. durch die Vorſchrift des vorherigen Anſagens, daß es dann endlich im Jahre 1495 unter Maximilian I. gelang, auf dem Reichstage zu Worms einen allgemeinen Landfrieden von unbeſchränkter Dauer in Deutſchland aufzurichten, mit der weſentlichen Beſtimmung in §§ 1 und 2, daß von Zeit dieſer Verkündung an niemand den andern befehden, alle offene Fehde durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan ſein ſolle, daß aber auch dieſes Geſetz nicht mit einem Schlage alle Fehden zu tilgen vermochte, ſo daß das Sprichwort: es ſei dem Landfrieden nicht zu trauen, ſich noch in unſere Zeit fortvererben konnte.

Allein wenn auch jener Zuſtand öffentlicher Unſicherheit im ganzen eine bekannte Sache iſt, ſo erhalten die Bilder ſolcher Zeitverhältniſſe doch erſt durch Darſtellung von Einzelheiten Farbe, und ſolche Einzelheiten ſollen im folgenden aus Akten des 15. Jahrhunderts vorgeführt werden.

Im Ulmer Archiv befindet ſich ein ziemlich dickleibiger Aktenbund über einen Prozeß, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans (oder wie man damals ſchrieb Sanagaza) als Klägern gegen die oberſchwäbiſchen Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch als Beklagte wegen Entſchädigung für Brechung der Burg Ruckburg geführt wurde.

Dieſe Ruckburg, oder nach damaliger Schreibweiſe Ruggburg, ſtand nahe bei Bregenz an der Straße nach Lindau, und gehörte zur einen Hälfte dem Hans von Rechberg, welcher ſeinen Sitz auf der Burg hatte, und zur andern Hälfte den Brüdern ſeiner Gemahlin, den ſchon genannten beiden Grafen von Werdenberg-Sargans, den Klägern. Da von dieſer Burg aus die Umgegend vielfach beunruhigt; namentlich Unterthanen von Ravensburg und Wangen beſchädigt wurden, ſo wurde

fie von den genannten 8 Städten 1452 belagert, erobert und zerftört oder nach damaligem Ausdruck gebrochen.

Daraus entftanden nun zwei abgefonderte Prozeffe, eine Entfchädigungsklage des Hans von Rechberg zu feinem Teil und eine folche der Brüder Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans zu ihrem Anteil. Der erfte Streit, deffen Unterfuchung dem Markgrafen Karl von Baden, dem Erbmarfchall Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim übertragen war, endigte 1458 damit, daß die Städte 3500 fl. zahlen mußten (Stälin Wirtb. Gefch. III. 497—498. Baumann, Gefch. des Allgäus, Bd. II. S. 49—50), der zweite Streit ift Gegenftand unferer hiefigen Akten und ift folgendes der Verlauf und das Ergebnis des Prozeffes, wobei ich jedoch zu bemerken habe, daß die hiefigen Akten manche Lücken haben, wie fie andrerfeits auch wieder manches enthalten, was nicht unmittelbar zu diefem Prozeß gehört, daß fich übrigens die hiefigen Akten aus denen des K. Staatsarchivs in Stuttgart, deren Einficht mir gewährt wurde, in einigen Punkten ergänzen laffen.

Vorausfchicken muß ich einige in die Zeit vor der Ruckburger Fehde fallende Vorgänge, weil fich aus ihnen erklärt, wie es kam, daß im Jahre 1452 von Ruckburg aus den Städteuntertbanen fo viel Schaden zugefügt wurde.

Heinrich von Ifenburg der Jüngere und fein Vetter Hans von Rechberg von Hohenrechberg fchickten unterm 18. und 17. Oktober 1451 Fehdebriefe an die Stadt Ulm und die mit ihr verbündeten Städte, weil vor Zeiten die Städte dem Veit von Ifenburg, Vater des Heinrich, das Schloß Ifenburg „abgewunnen" hätten. Auch eröffnete Ifenburg die Feindfeligkeiten damit, daß er den Rudolf Mundprat von Ravensburg und den Jörg Ehinger von Ulm aufgriff und auf Ramftein gefangen fetzte. Ulm beklagte fich in einer Zufchrift an Ifenburg bitter hierüber, da die Sache mit Veit von Ifenburg längft abgethan fei, und verlangte die unentgeltliche Freigabe der Gefangenen. Dazu verftand fich aber Ifenburg keineswegs, vielmehr mußten die Gefangenen nach einem durch Hans von Klingenberg und Hans von Stain im Februar 1452 vermittelten Abkommen an Ifenburg und Rechberg 3500 fl. und nach einer ferneren Urkunde dem Rechberg noch weitere 700 fl. Löfegeld bezahlen.

Die Städte ihrerfeits, welchen nun auch Rottweil fich angefchloffen hatte, unternahmen einen Feldzug zu Zerftörung der Burg Ramftein, fammelten im Juli ein Heer von 1550 Mann zu Fuß und 220 Reifigen in Rottweil, zogen von da vor das Schloß und eroberten dasfelbe am 20. Juli 1452. Jakob Ehinger befehligte die Ulmer, und feine Berichte über Belagerung und Einnahme des Schloffes liegen bei den Akten.

Hans v. Rechberg rächte fich das ganze Spätjahr hindurch in einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, über die wir unten die Zeugen reden laffen wollen.

Das erfte Aktenftück nun, welches über den Prozeß Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. vorliegt, ift erft aus dem Jahre 1457, vermutlich waren vergebliche Vermittlungsverfuche vorangegangen. Es fchloßen nämlich die Parteien zu Feldkirch am Dienstag vor Mariae Verkündigung 1457 vor dem Landvogt Grafen Heinrich von Lupfen die Übereinkunft, daß zur Entfcheidung ihres Streits wegen Ruckburg der Graf Ulrich von Wirtemberg zum Schiedsrichter gewählt fein foll, und was von ihm und feinen Räten erkannt werde, „daby fol es denn von bayden tailen ungewägert und ungeappelliert ufrechtiglich und veft belyben und von dhainem tail umb kaynerlay urfach willen — — wytter gezogen werden." Die Städte waren bei diefem Akte vertreten durch Mang Krafft des Rats zu Ulm, Alexius Gäb Burgermeifter zu Memmingen und Jakob Schellang des Rats zu Ravensburg.

Graf Ulrich V. von Wirtemberg, der gewählte Schiedsrichter, fcheint fich aber der Sache nicht fofort angenommen zu haben, denn von jetzt ab fchweigen die Akten 15 Jahre lang, in welcher Zeit freilich Graf Ulrich in allerlei Händel verwickelt war und vom 30. Juni 1462 bis Januar 1463 als Gefangener des Pfalzgrafen Friedrich auf dem Heidelberger Schloffe faß. Stälin, III. 536—544.

Doch von 1473 an war Graf Ulrich von Wirtemberg in der Sache thätig, er erließ, nachdem auf einem Rechtstag zu Stuttgart die Partien angehört worden, am Mittwoch nach Ottmarstag (= 17. November) ein Beweisurteil, in welchem freilich ohne Anführung der Streitpunkte fich darauf befchränkt wird, die Partien zu Führung des Beweifes für ihr Vorbringen vor den beftellten Beweiseinzugskommiffären, nämlich den Bifchöfen von Augsburg und Konftanz und dem Abt zu St. Gallen, binnen beftimmter Frift aufzufordern. Es ergiebt fich aber aus den bei den Akten befindlichen Parteifchriften, daß die wefentlichen Streitpunkte die waren, ob, wie die Kläger geltend machten, diefe wirklich zur Hälfte Eigentümer von Ruckburg waren, und ob verfäumt worden war, ihnen vor Belagerung der Burg einen Abfage- oder Fehdebrief zu fenden, andrerfeits ob, wie die Städte behaupteten, Ruckburg ein Raubfchloß war, von welchem aus durch Brand, Raub, Schatzung die ganze Umgegend gefchädigt und die Straße unficher gemacht wurde, und ob die Kläger an diefen Gewaltbandlungen Anteil hatten.

Der Bifchof von Konftanz erließ auch fofort Ladungen zur Beweisaufnahme und der Bifchof von Augsburg übertrug feinerfeits den Beweiseinzug dem Spitalmeifter Jos in Memmingen, es kam auch zu einem Zeugenverhör in Chur, aber das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt nur von Konftanz vor, und zwar in einer umfangreichen Protokollabfchrift. Diefes Protokoll, 16 Sexterne ftark in Folio, enthält die Angaben von nicht weniger als 91 Zeugen, welche im Februar 1474 teils in Konftanz, teils, foweit fie dort zu erfcheinen verhindert waren, in Lindau durch die Räte des Bifchofs Hermann und einige Notare verhört wurden, und diefe eidlichen Zeugenausfagen geben uns ein deutliches Bild von dem damaligen Treiben auf Schloß Ruckburg; es fei deshalb geftattet, das Wefentliche hieraus mitzuteilen:

1. Brand zu Mollenberg bei Wafferburg.

Nach vorheriger Anfage von Ruggburg, daß man das Dorf anzünden werde, kamen um Jakobi des Jahrs der Zerftörung von Ruggburg bei 14 Gefellen von Ruggburg oder Böcke, wie der Zeuge 86 fie nennt, nach Mollenberg, fie waren zu Fuß und barfchenkel, darunter der Pfau und der Peter Murer, und fteckten dem nach Wangen zugehörigen Halder zwei Häufer, einen Stadel und eine Torkel an, der Stadel konnte noch gelöfcht werden, die 3 anderen Gebäude brannten nieder. Der Zeuge Himpler, der herzu lief, um zu löfchen, wurde von den Ruggburger Gefellen davon zurückgehalten.

Zeugen 1. 12. 17. 18. 43. 77. 79. 85. 86. 87.

Den Ausdruck Böcke für Knechte, die in Fehden dienten, hat auch Schmid, Schwäb. W.B. 83.

2. Brand und Raub zu Grüuenburg (wohl Grünenberg OA. Wangen).

Um Johannistag — nach andrer Angabe zur Herbftzeit, nach dem Schreiben von Wangen an Ulm ift es in der Nacht vom 7. auf den 8. September gewefen — in dem Jahre der Zerftörung von Ruggburg fielen Rechbergs Knechte von Ruggburg in Grüneuburg ein, es waren ihrer viele, und fie waren mit kurzen Juppen und Röcklein angethan.

Sie verbrannten dem zu Wangen gehörigen Ruf Schlachter sein Haus, raubten ihm Vieh und nahmen seinen Sohn Konrad gefangen.

Auch dem Bruder des Ruf Schlachter, dem Hainz Schlachter, nach Lindau gehörig, und andern Leuten, die nicht des Kriegs waren, nahmen sie ihr Vieh. Doch bekamen die zu Lindau gehörigen ihr Vieh wieder bis auf ein Rind.

Conrad Schlachter aber wurde um 70 fl. geschatzt.

Zeugen 1. 2. 12. 17. 18. 22. 24. 43. 77—79. 85. 86.

3. Brand und Raub zu Riethers.

Das Dorf Riethers (Riethersheim, Rietheim) unweit Bregenz gehörte zum großen Teil zu Wangen.

In dem Jahre nun, in welchem Ruggburg von den Städten zerstört wurde, kamen in einer Nacht von Freitag auf Samstag um St. Michels Tag bei 15 Knechte des Hans von Rechberg auf Ruggburg nach Riethers. Sie waren zu Fuß, barschenkel, nur mit Wämsern und niedern Schuhen angethan, aber mit langen Armbrusten und Handbüchsen bewaffnet, und zwar waren dabei Claus Schulpin, Hans Schnabel, Hans Pfaw, der Hafen, der Kitzel, der Loffler, Martin Schwaderberg, der Golter, der Beck und andere.

Diese Gesellen zündeten in Riethers 5 Häuser an, nahmen den Leuten Rosse und Rindvieh — bezüglich der Zahl schwanken die Angaben der Zeugen zwischen 20 und 40 Stück — und raubten Korn, Heu und Stroh, nahmen auch den Hainz Sibolt und den Stefan Grundler, die auf der Wart waren, gefangen, und ebenso den Hans Koch und den Hainz Baumann.

Mit den Gefangenen und dem geraubten Vieh zogen sie dann am Morgen unter großem Geschrei und Jauchzen und mit einer Pfeife und Summerspiel — d. i. nach Schmeller II. 283 eine Pauke — an Lindemberg vorbei nach Ruggburg, woselbst die Gefangenen „in den Blocker geblockt“, das Rindvieh aber zum Teil sogleich geschlachtet wurde.

Die Gefangenen wurden in der Folge geschatzt und ausgelöst, Sibolt um 44 fl., Baumann um 42 fl., Koch um 40 fl.

Unter den Beraubten waren auch solche, welche nicht zu Wangen, sondern zu andern Herrschaften gehörten, so der Kumppin zu Bregenz gehörig, dem ein Maiden (d. h. verschnittenes Pferd) und 2 Kühe genommen worden. Diesen wurde durch Dazwischenkunft des Vogts von Bregenz ihr Vieh zurückgegeben, und soweit es schon geschlachtet war, erhielten sie die Haut und 2—3 fl. für den Kopf.

Den Gesamtschaden schätzt einer der Zeugen zu 400 fl.

Zeugen 3. 9. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 26. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 55. 56. 57. 64. 67. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 80. 81. 82. 83. 91.

(In den Zeugenaussagen — Zeuge 31 — kommt der mir dunkle Familiennamen Dalch vor. Der Zeuge 44 heißt Hanns Fridank, ein Namensvetter des bekannten Dichters des 13. Jahrh.)

4. Brand in Haimhofen.

Um Michaelis des Jahrs, in welchem Ruggburg zerstört worden, zündeten in Haimenhoven (jetzt Haimhofen) am Bodensee Hans Pfau und andere Knechte von Ruggburg nachts zweien Brüdern Rieb zu Wangen gehörig zwei Häuser an, und es brannten diese Häuser ab mit allem, was darin war, namentlich mit 19 — nach andrer Angabe 21 — Stück Vieh.

Zeugen 3. 9. 11—16. 31. 34. 36. 39. 41. 45. 46. 55—57. 64. 67. 69. 71. 72. 74. 75. 80. 81. 83

5. Gefangennahme des C. Klainbrot von Schwanden, OA. Wangen.

Um die Zeit des Brands von Haimenhofen nahmen die Gefellen des Hans von Rechberg den Cunz Kleinbrot von Schwanden nachts gefangen, und führten ihn auf Schloß Ruggburg, wofelbft er um 300 fl. gefchatzt wurde.

Zeugen 9. 13. 14. 15. 16. 31. 36. 41. 56. 57. 64. 68. 71. 72. 74. 80. 83.

6. Brand in Gerwigs.

Auf St. Michaelis Nacht in dem Jahre der Zerftörung Ruggburgs haben die Knechte des Hans v. Rechberg dem Ruf Hag (Hager) zum Gerwigs Haus und Stadel verbrannt.

Nach Eroberung des Schloffes Ruggburg wurde Hag in der Faftenzeit an unfer Frauen Abend durch Peter Murer, einen Knecht des Hans von Rechberg, erfchoffen (oder nach andrer Angabe erftochen).

Zeugen 1. 12. 15. 17—20. 22. 25 43. 56. 78. 79. 85. 86. 90.

7. Überfall von Ingoldingen, OA. Waldfee.

Zwei Brüder Feßler von Ingoldingen (das Protokoll hat Ingoltingen), deren Vater von einem Bauern von Ingoldingen erftochen worden war, baten den Hans v. Rechberg auf Ruggburg um Beiftand.

In dem Jahre der Zerftörung von Ruggburg nun überfielen die Knechte Rechbergs bei 40 an der Zahl teils zu Pferd teils zu Fuß in Begleitung der Brüder Feßler das Dorf Ingoldingen, raubten bei 40 Roffe, nahmen den Michael Kempff und den Conrad Mor von Ingoldingen gefangen und führten die Gefangenen und die geraubten Roffe auf Schloß Ruggburg.

Michael Kempff wurde dann um 135 fl. und Conrad Mor um 115 fl. gefchatzt, und für die Pferde mußten 200 fl. Löfegeld bezahlt werden.

Zeugen 4. 5. 6. 7. 14. 58. 59. 61. 62. 63.

8. Überfall von Manzell.

Der Weiler Manzell, Gem. Schnetzenhaufen, OA. Tettnang, nach dem wbg. U.B. 812 Madnncella, 897 Mununcella, nach Birlinger, alem. Spr. 113 auch Magincella, im 15. Jahrh. aber nach unfern Akten Manuzell und Muntzell gefchrieben, gehörte mit feinen 8 Häufern dem Klofter Weiffenau, und hatte nur infofern einige Beziehung zu den Reichsftädten, als der Abt von Weiffenau Bürger von Ravensburg war.

Kurz vor Brechung der Burg Ruggburg nun überfielen in der Nacht Hans v. Rechbergs Söldner mit Armbruften und anderem bewehrt Manzell, nahmen aus den Häufern allerlei Hausrat und brachten die Plunder — daher unfer plündern — in ein Schiff, nahmen auch den Wächter Hans Lipp gefangen und fuhren dann auf dem See davon.

Der Abt von Weiffenau, der von dem beabfichtigten Überfall Kunde erhalten hatte, fchickte 3 Reitende nach Manzell, als diefe aber am Morgen dort ankamen, waren die Ruggburger fchon abgezogen. Sie fetzten ihnen nach bis zur Klaufe, kehrten dann aber wieder um, da fie fahen, daß fie nichts ausrichten konnten.

Ein Schneider von Lindau mit Namen Hans Märker war gerade auf Schloß Ruggburg mit Nähen befchäftigt, als die Knechte mit dem Gefangenen und dem Raube zu Schiff ankamen; der Raub beftand aus Betten, Bettgewand, Kleidern, Pfannen und fonftigem Hausrat, und wurde nicht lange darnach in Gegenwart des

Schneiders „verbütet" (d. h. wohl als Beute verteilt), darunter ein weißer Rock, ein weißer Mantel und ein beschlagener Kopf des Leutpriesters von Manzell. Der gefangene Hans Lipp aber wurde um 40 fl. geschatzt.

Drei Jahre später kamen etliche Knechte („Buben") des Grafen Jörg von Sannagaza nach Manzell, verbrannten dem Frod (wohl zu ahd. fruot verständig) sein Haus und nahmen den armen Leuten 5 Rosse und Hausrat.

Zeugen 10. 27. 28. 29. 30. 52. 65. 66.

9. Einbruch auf der Insel bei Lindau.

Nicht lange vor Brechung des Schlosses Ruggburg haben die Knechte von Ruggburg nachts auf der Insel bei Lindau die Torkel des Hans Gerung erbrochen, und daraus 12—13 Fardeln Leinwand genommen, welche dem Kaspar Necker und Gen. von Isny gehörte.

Zeugen 2. 24. 51. 53. 54.

10. Raub in Schwarzenbach, Gemeinde Neu-Ravensburg.

In dem Jahre der Eroberung von Ruggburg wurden in einer Nacht dem Hans Huber in Schwarzenbach im Namen des Hans v. Reebberg 4 Rosse genommen und nach Ruggburg geführt, die er dann um 13 fl. löste.

Unter den Thätern war der Hans Cuny und der Salispach.

Zeugen 12. 20.

Ich übergebe, um nicht zu ermüden, die Aussagen der Zeugen über einige weitere Gewaltthaten, so die Gefangennahme eines Bürgers von Wangen, die eines Schönauers, Hochdorfers, Hans von Buch, des Nunnen-Ulin von Tennenberg, die Beraubung des Pfarrers zu Haimerkirch, des Ruf Bernhart, des Sträßer in Niederreuti, die Schatzung des Pfarrers Spathelfer, des Wolf vom Riether-Hard, die Brandlegung zu Engetsweiler, den Raub in Neu-Ravensburg. Ich will nur noch zwei Fälle anführen, welche deutlich ergeben, daß man die Räubereien keineswegs auf diejenigen beschränkte, mit denen man in offener Fehde war.

11. Straßenraub an den Händlern von Tenneuberg.

Etliche Sämer von Tennenberg im Waldgäu wollten mit Schmalz, Käs und „ander äsig Ding", wie der Zeuge 70 sich ausdrückt, womit sie 13 Rosse beladen hatten, den Markt in Lindau besuchen, wurden aber von den Ruggburgern bei der Lublach aufgehoben, auf Schloß Ruggburg geführt und ihrer Waren beraubt. Doch hörte ein Zeuge sagen, sie sollen bezahlt werden.

Zeugen 2. 9. 15. 51. 52. 54. 67. 70.

Sämer sind wohl die saumrosseführenden Händler, aus sagma Packsattel und Last. Weigand W.B.

12. Raubanfall auf Bützel von Lindau.

Cunrat Bützel von Lindau erzählt, wie er und einige andre den Städten auch nicht verwandte Leute mit Waren aus welschen Landen glücklich bis an den Bodensee gekommen gewesen, so seien etliche ab Ruggburg, darunter der Schnabel ihnen nachgeeilt, und wenn sie nicht entronnen und durch die von Lindau „entschüt" d. h. befreit (Grimm III 613) worden wären, so wäre ihnen ihre Habe genommen worden.

Zeugen 88 und 2.

Endlich zu der allgemeinen Frage, ob Ruckburg ein Raubschloß gewesen, gaben 14 Zeugen an: es war landeskundig.

Es war landeskundig, daß Ruckburg (Ruggburg) ein Raubfchloß in dem Sinne war, daß daraus jedermann, er gehörte den Städten zu oder nicht, des Seinen beraubt wurde, und der Verkehr auf der Reichsftraße faft niedergelegt war, fo daß, wie die Zeugen 87 und 88 fich ausdrücken, niemand dafelbft zu wandeln „törfte“ „gedörfte“ d. h. wagte. Schmeller I. 625. Grimm II. 1746. Insbefondere wurden öfters geraubte Pferde von Ruckb. feilgeboten.

Zeugen 12. 15. 17. 20. 24. 51. 63. 67. 73. 87. 88—91.

(Der Zeuge 17 heißt Cunrat Tend)

Das Rauben und Schatzen war auch kein fchlechtes Gefchäft, nach meiner ungefähren Berechnung haben die bezeugten Beraubungen und Schatzungen in dem Zeitraume von Jakobi bis Martini 1452 rund 1 500 fl. eingetragen, eine Summe, welche mindeftens den Aufwand für Haltung der Söldlinge vollkommen deckte.

Begreiflich konnten die oberfchwäb. Städte diefem Treiben nicht länger ruhig zufehen, Wangen bat dringend um Hilfe, und Ulm fchreibt nun am Montag vor Martini an die Städte Rottweil, Schaffhaufen, Biberach, Pfullendorf, Gmünd, Hall, Eßlingen, Bopfingen, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rottenburg, Windsheim, Wörth, Weißenburg, Aalen, Radolfszell, Augsburg, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil, daß die obern Städte und Ulm fich genötigt gefehen haben, ihre Truppen zur Belagerung von Ruckburg auszufertigen, und daß fie die andern Städte um Mithilfe, eventuell wenigftens um Teilnahme an den Koften gebeten haben wollen. Diefe Aufforderung blieb aber ohne Erfolg, es beteiligten fich nur die 8 fchon genannten Städte, und unter ihnen wurde nun geplant, 600 Mann follten in Wangen fich fammeln, und von da aus follte das Schloß berannt, auch follte zuvor den Teilhabern am Schloß abgeklagt werden.

In welcher Stärke die Truppen der Städte wirklich fich eingeftellt haben, läßt fich aus den Akten nicht entnehmen, über die Belagerung felber aber liegen Berichte der Hauptleute, namentlich des Jakob Ehinger, vor, welcher die Ulmer befehligte, und wie es fcheint, auch den Oberbefehl über die Truppen der andern Städte hatte. Nach diefen Berichten hat die Belagerung jedenfalls vor Ottmarstag (16. Nov.) begonnen, die Belagerer hatten jedoch Schwierigkeiten durch Schneefall, fie hatten Mangel an Büchfenmeiftern und auch an Munition, daher Ehinger einmal bittet, ihm 40 Steine (nach einem auf 31. März 1630 aufgenommenen Inventar befanden fich noch zu diefer Zeit im Ulmer Zeughaus „90 Steinftuck fo 3 Pfund Stein fchieffen“) und 24 Zentner Pulver zu fchicken, aber endlich am Tag von Mariä Empfängnis — 8. Dez. — wurden fie Herren der Burg. Der hierauf bezügliche Bericht des Jakob Ehinger auf einem Quartblatt Papier gefchrieben trägt außen die Auffchrift:

Den fürfichtigen Erfamen vnd Wyfen Burgermaifter vnd Raut der Stat Vlme minen lieben Herren vnd Fründen

und lautet der Text:

Min willig Dienft allzit zuvor. Erfamen Wyfen Lieben Herren vnd guten fründ Ich füg üwer fürfichtikait zu Wiffende daz uff hieuncht vnfer Lieben frawen tag nach miternacht die vyend der bi fibn vnd dreyfig gewefen find vß dem fchloß Ruggburg ahgangen vnd hinweg komen find vnd hettend daz anzundt. Alz Ich daz innen vnd gewar ward berufft Ich die Hoptlüt zu mir vnd namen daz fchloß zu vnfern handen. Alz wir nu hinin kamen haben wir gefunden ainen priefter ainen der fer gefchoßen ift zwo frawen vnd ain knaben waz wir denn fuft gefunden haben daz wollen wir hüten. Wen ich aber haim kom fo will ich üch alle fachen bas erzellen den ich üwer wißhait

daz yetz fchriben kunne. Denn was ich getun kund daz üwer fürfichtigkait dienftlich lieb wär tätt ich allzit mit willen gern. Geben an vnfer Lieben frawen tag Anno domini 52°. Jacob Ehinger.

Nach diefen Zeugenausfagen konnte man denken, daß die Städte guten Grund gehabt, das Schloß Ruckburg zu zerftören, allein Graf Ulrich von Wirtemberg und feine Räte fahen die Sache anders an, auf einem Rechtstag in Stuttgart im Frühjahr 1476 erfolgte der Spruch, daß die Kläger über ihre Behauptungen zum Eide zugelaffen werden follen; der Spruch, der übrigens nur in unbeglaubigtem Notizblatt ohne Datum vorliegt, lautet wie folgt:

Nach clag antwort red vnd widerrede vnd nach Verhorung aller eingelegten Brieffen vnd Kundfchafften vnd allem fürgewandten Handel haben min gnediger Herre vnd finer gnaden rette zu recht gefprochen mügen vnd wöllen die bed Herren von Sanagaza fweren aide zu gott vnnd finen hailigen

das der halbtail des fchloffes ruckburg darnach fie clagen zu den zytten als die Stett das zerbrochen haben ir erkoufft gut gewefen fy

und das inen die Stett folichen brieffe des abfchrifft fie in gericht gelegt hnhen[1]) des dutum ftett vff frytag vor letare anno 52 vnd fie den alfo entpfangen haben

vnd weder tatt noch getatt an difem des hannfen von reehbergs krieg gehept im kain hilf noch fürfchub getan haben dann nach lut des Burgfriden vngenarlich auch in recht gelegt

vnd das inen auch die ftatt kain abkündnng getan haben

wie dann das alles in irem fürtrag gelut hat das wol man hören vnd fie tuen folichen aide oder nit fo fol darnach befchechen das recht fy.

Freilich hatte das Konftanzer Zeugenverhör keine Thatfachen ergeben, welche als Beweis dafür gelten konnten, daß die beiden Grafen von Werdenberg-Sargans fich an den Gewaltthätigkeiten ihres Schwagers Hans von Rechberg aktiv beteiligt hätten. Die Kläger erklärten fich zur Eidesleiftung bereit, und auf einem weiteren Rechtstag in Stuttgart leifteten fie den Eid, worauf Graf Ulrich von Wirtemberg das Endurteil erließ, daß die Beklagten die Kläger zu entfchädigen und die Koften zu übernehmen haben. Von diefem Endurteil liegt keine Ausfertigung vor, man erfährt davon nur aus der Korrefpondenz unter den Städten über die Frage, ob die von ihren Anwälten (Erhart Vehlin Burgermaifter zu Memmingen und Hanns Webe., Burger und des Rats zu Ravensburg) vorläufig angemeldete Appellation weiter verfolgt werden foll.

Die Berufung wurde nicht verfolgt, fie wäre wohl auch angefichts der oben erwähnten Beftimmungen des Schiedsvertrags erfolglos gewefen.

Da aber das Urteil die Summe der Entfchädigung nicht feftftellte, fo mußte über die Liquidation des Schadens weiter verhandelt werden, und kam es auf einem weiteren Rechtstag vom 9. Oktober 1476 zu einem Vergleich, deffen Hauptbeftimmungen nach der bei den Akten des K. Staatsarchivs liegenden Abfchrift fo lauten:

„das die vorgenannten Rychs Stett föllen den vorgut vnfern öhemen Graue willhalmen vnd Graue jörigen von Sanagazza oder irn erben geben und VI M vnd zway Hundert guldin Rinifeher vnd guter vnd inen die bezalen zu Buchorn am Bodenfew an irn fchaden, den Halbtail daran vff die Hailigen Wyhennächten fchierift kommd vnd den andern Halbtail darnach vff vnfer lieben frowen tag liechtmeß och nechftkomende

[1]) Ein folcher Brief findet fich nicht bei den Akten.

oder in acht tagen den nechsten vor oder nach vngeuärlich für allo derselben von Sanagasa vordrung vnd anspraeh die sy von des schloßvogt Ruggburg in maßen vorgemelt ist an die obgemelten Stett gehabt hand vnd darnmb sy vor vns in recht gestanden sind. Item so sollen die obgenanten geprüder von Sanagasa für sich vnd ir erben den vorgenannten Richstetten vnd iren nachkomen ledigklichn u. aigentlich geben vnd ergeben iren tail des bergs vnd burgstall zu Ruckburg mit aller Zugehörd wie sy das von Hainrichn vogt erkoufft hand vnd wie das jetzo ist, vßtgenomen ain wysin die von den grauen von Sanagans dauon verkoufft wie dann dieselbe wyse och jetzo ist vngeuärlich vnd was die von Sanagasa des schloßhalb brieff haben. Es syen kouffbrieff oder ander brieff die söllen sy den Stetten ouch übergeben."

Die Vergleichssumme wurde dann nach vorliegenden Quittungen auch wirklich bezahlt, die Hauptquittung bei den Akten des K. Staatsarchivs ist ausgestellt zu Buchhorn Montag vor Reminiscere 1477 und in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage überlassen die Kläger den Städten ihren Anteil an dem Berg und Burgstall Ruckburg mit allem Zugehör zu eigen. Akten des St.Arch. Mit Einschluß der Kosten hatten die Städte von dem Handel einen Gesamtaufwand von 8680 fl., welche Summe nach einer gleichfalls bei den Akten des Staatsarchivs befindlichen auf Aftermontag nach Allerheiligen 1476 gestellten Rechnung unter die 8 beteiligten Städte in der Weise repartiert wurde, daß man, wie es heißt, „uff das hundert damit jede statt in antzall sitzet" 500 fl. schlug. Hiernach traf es

die Stadt	Ulm	. . . .	3750 fl.
„	„ Memmingen	. . . .	1500 „
„	„ Ravensburg	. . . .	900 „
„	„ Kempten	. . . . .	500 „
„	„ Kaufbeuren	. . . . .	750 „
„	„ Wangen	. . . . .	500 „
„	„ Isny	. . . .	500 „
„	„ Leutkirch	. . . . .	280 „
			8680 fl.

Diese Kostenverteilung giebt willkommene Anhaltspunkte für die damalige Bevölkerung der genannten Städte

Vergl. den Aufsatz von Dr. Pressel über Ulms Bevölkerungszahl im Mittelalter, Verhandlungen des Ulmer Vereins, Neue Reihe III. 37 ff.

Unter den Kosten sind unter anderm begriffen 500 fl. für die Kanzler in Stuttgart, wofür bei den Akten des K. Staatsarchivs eine Quittung auf Pergament vom Allerheiligenabend 1476 liegt. (Auf dem mittleren der 3 Wachssiegel steht Johannes Sailer.)

Sodann berechnet Ulm an Botenlöhnen seit Michaelis 1453 884 fl. und an Rittgeld und andern Reiseauslagen wie Zehrung, Geleitgeld etc. 802 fl. Nach letzterer Rechnung, welche wie die für Botenlöhne bei den Stuttgarter Archivakten liegt, brauchte Mang Krafft zu dem Ritt nach Feldkirch 11 Tage mit 3 Pferden, für die Reisen nach Stuttgart sind zum mindesten 3 Tage mit 3 Pferden verrechnet, einmal 10 Tage mit 3 Pferden, auch erfährt man aus der Rechnung, daß der Pfarrer von Ulm (sein Name ist nicht genannt) sowohl zu verschiedenen Rechtstagen in Stuttgart als auch zu dem Zeugenverhör in Konstanz mitgenommen wurde.

Der den Städten nach Bezahlung der Vergleichssumme ausgelieferte Berg mit der Ruine Ruckburg sollte nach anfänglicher Verabredung von der Stadt Wangen

für Rechnung der Städte verpachtet oder sonst benützt werden, später aber, nämlich am 10. Sept. 1491, stellt die Stadt Wangen einen (bei den Stuttgarter Archivakten liegenden) Revers aus, daß, nachdem die Städte ihren Anteil an dem Berg Ruckburg dem Spital zu Wangen überlassen haben, dieser Berg ewiglich bei dem Spital belassen und nie in andere Hände verändert werden soll.

Diese letztere Bestimmung verlor später ihre praktische Bedeutung, nachdem bei veränderten Zeiten die Befürchtung, es könnte Ruckburg zu einem neuen Raubschloß wieder aufgebaut werden, geschwunden war, es gingen deshalb eine Reihe von Besitzveränderungen vor sich, und ist das Anwesen gegenwärtig im Besitz eines Herrn Conrad Krüsi in Bregenz.

Keßlerlehen.

Nachdem ich in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Jahrgang 1872 S. 9—19 das Material für die Geschichte des ersten und ältesten Keßlerkreises, des oberschwäbischen, zusammengestellt und sodann im Jahrgang VII (1884) S. 101—102 der Württembergischen Vierteljahrshefte Belehnungsurkunden für den zweiten, den iller-lechschwäbischen Kreis veröffentlicht habe, erübrigt mir noch über die sechs weiteren Keßlerkreise nähere Nachricht zu geben.

Als dritter ist zu nennen der württembergische Keßlerkreis. Was über diesen vorhanden ist, hat Christian Friedrich Sattler, herzogl. würtembergischer Rat und geheimer Archivar, in einem seltenen Schriftchen: „Vom Keßler- oder Kaltschmids-Schutze älterer Zeiten, mit archivalischen Urkunden erläutert als ein Beytrag zum teutschen Staatsrecht, Tübingen bei Jakob Friedrich Heerbrandt 1781“ zusammengestellt.

Ich gebe zunächst die für diesen Kreis interessantesten Urkunden.

Wir Ludwig Graue zu Würtemberg etc. bekennen und tuen kundt offenbar mit disem brief, daß wir für vns vnd den hochgeboruen vnsern lieben bruder Vlrichen Grauen zu Würtemberg, alß der noch vnder seinen jaren ist, den kaltschmiden, die in disem land und in disem kreyß als hernach geschriben steet, sitzent, wandlen und wonen, die gnad geton haben und tun in die mit disem brief also, das sie jerlichen ein gericht oder mer, ob es inen füget, haben mögent, in unser stett aineriei welche sie wellent und da mit irem gericht alle die so das hautwerk treibent, wa sie die ankomen, straffen und bessern, als ire rechte und gewonhait von alter herkomen sind, ungeverlich; und megent dieselben die da buswirdig sint oder werdent mit dem rechten nach irem gericht darumb bekümbern und angreiffen in unsern stetten und dörffern oder uff dem lande, wo sie megent, als ihr recht und gewonhait herkomen sint, ungeverlich. Und wir gebieten, heißen und empfehlen mit diesem brief allen unsern vögten und ambtlüten sie daran nit zu hindern, sondern sie getrülich darzu ze schirmen und ze fürdern als ander unser aigen lüt, on alle geverde, doch also, das sie keinen an sinem lib und glidern straffen sollen one unsere und unser ambtlüt wissen und willen. Und die vorgeschriben gnad sol weren als lang biß an unser, des vorgenanten unsers bruders oder unser erben widerruffen und ist der kreyß: Des Ersten von Ulme bie dißhalb der Tonaw uff biß gen Tunow Eschingen, von dannen gen Villingen biß an den Fischmarkt, von Villingen gen Triberg,

von Triberg gen Hufen under Wolfach, von Hufen gen Rypoltzowe, dannen gen Kniepoß, dannen zu der Newenburg, dannen gen Pfortzheim, dannen gen Bretheim, dannen gen Gartach unter Lüuenburg, dannen gen Schweygern, dannen gen Heylprunn, dannen gen Halle und herwiderum gen Gmünd und über die Alb wider gen Ulm. Und sie all und jeglicher besonder, die in disem unserem schirm jetzund sind und fürbas darin komend, sollent uns ir jeglicher alle jar und aines jetlichen jars besonder geben fünf schilling heller und die einem jeglichen unserem keller zu Tübingen an unser statt antwurten und reichen, alles one alle geverde. Und des zu warem urkund han Wir unser eigen insigel thun henken an disen brieff, der geben ist zu Stuetgarten an donrstag nach sant Ulrichstag nach Cristi geburt, als man zelt vierzehen hundert zweinzig und neun jare."

Einen weiteren Keßlerbrief geben Graf Ulrich und Graf Eberhard der Ältere von Würtemberg „am unschuldigen Kindlenstag" (28. Dez.) 1463. Sattler a. a. O. S. 23. Es ist im wesentlichen eine Erneuerung des oben gegebenen Freiheitsbriefes. Neu ist in ihm nur folgendes: und sol füro nieman zwischen disen nachgeschriben Termynen und Kreyßen kessel und pfannen feil haben oder pletzen, er tu es dann mit gutem willen und verhengnus des keßler hantwerks, als desselben hantwerks recht ist, ußgenommen die jarmarkt, die sollen fry sin und ein jeglicher ob er in disen kreisen nit wer begriffen, uff den wol fail haben, ungeirrt der kaltschmid". Es wird den Zuwiderhandelnden eine Strafe von 10 Gulden Reinischer angedroht, von welcher die eine Hälfte den vorgenannten Grafen, die andere den Keßlern zufallen solle. Die Grenzen des Kreises sind wie oben beschrieben.

Ferner liegt ein Freiheitsbrief des Grafen Ulrich zu Würtemberg vom 1. Januar 1475 vor. Er ist eine fast wörtliche Wiederholung des Briefes von 1463. Sattler a. a. O. S. 26. Diesem schließt sich die Erklärung zweier alter Keßler vom Montag nach Misericordie 1448 an, in der sie ihre alten Gerechtsamen aufzählen. Sattler a. a. O. S. 55. „Ich Peter Keßler von Rauaw, seßhaft zu Ebingen und ich Hermann Keßler von Oberndorf tun kundt allermänniglich, mit disem brief, das unser äni, unser vater und auch wir mer dann anderthalbhundert jar keßler gewesen sein, zu tagen geritten und gegangen und auch nie anders gehört und wissen auch heut diß tags nit anders, wann daß alle keßler von unser guedigen herrschaft zu Würtemberg gefrayt seyen in disem kreiß, wie hernach geschriben stat. Und der kreis facht an zu Ulm und gat uf unz gen Touaw Eschingen hie dißhalb der Tonaw und gat von Tonaw Eschingen unz gen Villingen an den vischmarkt vnd v. V. gen Triberg und v. Tr. gen Husen in das Kinsgertal und gat unz gen Ripolzau zudem klofter und gat darnach gen Knieboß zu dem kloster und gat darnach die Murg ab unz gen Gienspach und da dannen gen Herrn Alb zu dem kloster, darnach zu der newen Burg, darnach gen Pfortzen, d. g. Brethen, d. g. Hailprun, d. g. Hall, v. H. g. Gmund, v. Gm. über die Alp unz wider gen Ulm." Nachdem über ihren Zins etc. gesprochen ist, heißt es weiter, daß wenn sie zusammenkommen um zu richten, soll ihnen jeglicher Amtmann „leisten gesenknussen und sollen wir einen darein legen unz uff die zit, daß wir alle zusamenkomen uff gutomtag (Mittwoch) nach sant Johannstag zu Sunwenden; dafür reichten sie järlich fünf schilling, wenn sie den (Keßler-) tag haben und geben dem püttel auch fünf Schilling Heller, das sy einen uß und einschließen und das sie im essen und trinken (geben) und zu im lugent. Das essen git ime das hantwerk. Das tuu wir als von des land nutz und er wegen. Alle die wir dann ergreifend, die nit zu uns gehörent und das recht nit hand und ouch, das keiner soll ein junkfrawen versetzen, noch keiner (wohl keinem) sein weib hinwegfüren oder einem seinen hund hinwegfüren". Wer eines dieser

3 Stücke verbricht, sei dem Handwerk 16 Pfund Heller verfallen, und welcher einem sein Geschirr hinweg trage, der soll es auf Klage in drei Vierzehentagen wieder zurückgeben. Welcher einem Wirt „unbezalt ußgat“, der kommt um funf Pfund Heller, ebenso der, welcher „sein Trew giht und nit halt.“ Dieselbe Strafe trifft den, der das Handwerk „ußsetzt“ oder der welcher „ain farend fraw mit ime über land fürt.“ Ferner sei jeglicher verbunden einmal im Jahr den „tag“ zu besuchen, ausgenommen, „das in libes nott oder herren nott yrete“.

Sehr wichtig ist die weitere Weisung: „Ob wir enenter an zwüfleten, warum das were, do suchen wir unsere recht von dem oberen tag zu Ravensburg in glicher wiß, als ain statt ze der andern sucht oder holet. Also suchen wir unser recht von dem ohren tag zu Ravensburg, wan doch derselb tag elter ist, dann der unser. Und haben ouch nie anders gehert von allen unseren vordern, dan das hantwerk also hegabet sye, als von ainem Kayser und von unserm gnedigen herren grafe Eberharten seligen zu Würtemberg dem Eltosten . . . das diß hantwerk also fryheit sulle han als ander tag unsers hantwerks, des ersten der tag von Ravenspurg, wan sie die eltesten sind,' darnach die von Tiefenhofen, darnach die tag in dem Bryßgow und in dem Elsas, darnach der tag von Haidelberg, darnach der tag zu Öringen und darnach der von Bach. Und das sag ich obgenanter Petter Keßler von Ronaw seßhaft zu Ebingen, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geschlecht hi zweyhundert jaren keßler gewesen syen und das ich g. P. K. v. R. hy achzig jaren alt hin ungeverlich. So sag ich Herman Keßler von Oberndorf, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geschlecht hi anderthalbhundert jaren keßler gewesen syen ungeverlich und das ich g. H. K. hi siebenzig jaren alt hin ungeverlich“ . . . Es siegelte Junker Reunhart von Malhingen und Hans Kosman Schultheiß zu Ehingen.

Die Keßler, später Kaltschmide genannt (zum Unterschied von den nicht in die Freiheit einbegriffenen Landfahrern, welche in das Keßlerhandwerk hinein pfuschen, also genannt), erhielten weitere Bestätigungen ihrer Freiheiten von Herzog Ulrich von Würtemberg „d. d. Stuttgart 29. September 1507 an Sant Michels des hl. Erzengolstag“.

Dann eine solche von „Ferdinand Prinz und Infant in Hyspanien etc. Hertzoge zu Wyrtemberg, Fürst zu Schwanben etc.“ Geben zu Stutgarten am 7. Juli 1523. Unterzeichnet von Winckelhofer und T. Minsinger.

Die Grenzen sind hier noch genauer als in den früheren briefen gegeben, beziehungsweise erweitert. Nachdem die Grenzen von Ulm bis zur Newenstatt wie oben gelautet haben, heißt es weiter: „von Newenstatt gen Möckmüle und von dannen gen Löwenstein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Haydenheim, da dannen gen Blawburn, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz Riedlingen an die statt, da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen.“ Sattler a. a. O. S. 11.

Herzog Christof zu Würtemberg erneuerte die alten Privilegien „der Kaltschmiden“ d. d. Stutgarten am 28. Mai 1554. Die Grenzen sind den alten gleich bis Neuwenburg dann folgt: „da dannen gen Pfortzheim, da dannen gen Brethain, da dannen gen Gartach underm Leimberg, da dannen gen Schwaygern, da dannen gen Heiligpronn, da dannen gen Neckersulm, da dannen zur Neuwenstatt, von dannen gen Meckmüle, von dannen gen Lewenstein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Heydenheim, da dannen gen Blaubeuren, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz gen Rüdlingen an die Stadt, da dannen

gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ehingen und da dannen gen Tuttlingen." Sattler a. a. O. S. 43 f.

In demſelben Jahr 1554 legte Herzog Chriſtof einen zwiſchen den Keßlern (Kaltſchmiden) und den Spenglern (Pfannenpletzern) ausgebrochenen Streit durch einen Vergleich bei. Dieſem Vergleich zufolge wird 25 namentlich aufgeführten Spenglern (oder Pfannenplotzern) auf ihre Lebenszeit geſtattet, im württ. Keßlerkreis, aber nur da, wo keine Kaltſchmide oder Keßler ſitzen, Pfannen, Keſſel und anderes Geſchirr „zu pletzen und zu beſſern und alſo das ſchwarz hantwerk zu treiben". Von den Keßlern geloben, mit ihrem Schultheiß Stophel Schlaich von Stuetgarten an der Spitze, 14 Keßler aus Urach, Calw, Reutlingen, Schorndorf, Eßlingen, Cannſtatt, Gmünd, Göppingen, Marbach und Stuttgart „mit hand gegebenen Trewen an unſern (des Herzogs) Gerichtsſtab", der Vereinbarung nachzukommen. Sattler a. a. O. S. 47 f.

Die von Herzog Eberhard III. am 23. März 1641 gegebene „Confirmation" der Keßlerfreiheit bietet nichts neues. Sie ſteht Sattler a. a. O. S. 49 ff.

Nördlich ſtieß der würtembergiſche Keßlerkreis an den vierten, den hohenlohiſchen, das Haus Hohenlohe ward durch ein kaiſerliches Diplom von 1389 mit dem Schirm in dieſem Kreiſe belehnt. Nach demſelben lief die Kreisgrenze „von Öringen bis Heylbronn an den Neckar, von Heylbronn gen Moßbach, von Moßbach gen Bürkheim, von Bürkheim gen Meckmül, von Meckmül gen Mergentheim, von M. gen Weikersheim, von dannen gen Rotenburg an der Tauber, v. R. gen Dinkelſpühel, v. D. gen Elwangen, v. E. gen Abtsgmünd, v. A. gen Gmünd, v. G. gen Murhard und von dar bis an den Neckar bei Heylbronn". Hanſelmann, Beweis der hohenlohiſchen Landeshoheit vor dem großen Interregno S. 262. — Sattler S. XXIII.

Oſtwärts grenzte der hohenlohiſche Keßlerkreis an den fünften, den brandenburgiſch-anſpachiſchen. In einem Diplom vom Jahr 1444 beſtätigte Kaiſer Friedrich III. den beiden Markgrafen Johann und Albrecht den hergebrachten Keßlerſchutz. Die Urkunde ſagt, die Grenzmarken dieſes Kreiſes hüben an: „von diſer Markgrafen Land und gingen ſort bis gen Rotenburg an der Tauher, wo er an den hohenlohiſchen angränze, von dar gehe er bis gen Uffenheim und von dannen gen Bibert, das geweſen ſei auf der Straße von der Neuenſtatt bis gen Würzburg. Von dannen aus bis gen Geiſſelwind auf die Steig gen Haßfurt und bis nach Künsberg, von K. bis an den Thüringerwald und von dar biß an den Böheimer Wald und vom B. W. hinumb biß gen Turſchenreut, von dannen bis an den Regenſtuff, von dannen bis an die Donau und von der Donaw biß gen Kehlheim, an der Altmühl hinauf bis gen Pappenheim und his gen Rüdt, von R. biß gen Lentershauſen und gehe darnach auf die Oſtheimer Steig und endlich wieder biß gen Rotenburg an der Tauber." Die Keßler dieſes Kreiſes hielten ihren Tag zu Bayersdorf, weshalb dieſe Terminei auch der Bayersdorfer Tag oder Kreis genannt ward. Sattler a. a. O. XXV. — J. F. Scheid, Dissertatio de jure in musicos singulari Rappoltsteinens. comitatui annexo Jenae 1738 p. 38.

Weſtlich ſtieß der württembergiſche Keßlerkreis an den ſechſten, den churpfälziſchen an. Die Keßler tagten hier zu Alzey. Den älteſten Keßlerbrief dieſes Kreiſes ſtellte König Ruprecht im Jahr 1377, ſodann einen zweiten an Mariä Geburt 1405, d. d. Heidelberg aus. Dieſe Freiheitsbriefe beſagten, der Kreis „fange an bei der Sorren (Fluß) im Elſaß und gehe hinunter bis gen Kayſerslautern, von K. bis gen Kürn (alias Kirren), von Kürn bis gen Kobelenze, von Kobelenze bis gen Munteburn (al. Muntabur), von M. bis gen Frideberg, von F. bis gen Geln-

hausen und gen Mültenberg, von M. gen Dinkelsbohel (al. Dünkelspiel) und von D. bis an die Enze und von der Enze bis an die Morge, von der Morge bis wieder an die Sorre". Die Originalurkunden und Akten im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XXVII. Die letztere Urkunde ward a. 1466 zu Grätz am Montag vor St. Franciscentag, endlich am 4. April 1495 zu Worms wieder bestätigt. Im Jahr 1503 stellte Johann Landschad Burggraf von Alzey ein Vidimus der gedachten Urkunde von 1495 aus am Dienstag nach St. Johanns Baptisten Tag. An Sommerjohanni hielt man jährlich zu Alzey Keßlertag. In demselben Jahr und Tag 1503 gaben „Schultheiß und Scheffen" der churpfälzischen „Keßlerbrüderschaft" in einer Streitsache zwischen zwei Keßlern einen Entscheidbrief.

Am Dienstag nach S. Viten 1544 schreibt Pfalzgraf Friedrich an den Burggrafen nach Alzey, daß man am nächstkünftigen Montag nach Johanni, wo man, wie Gewohnheit, den Keßlern im Alzeyer Schloß einen „Imbs" geben werde, er Landgraf an dielem Tage „Feur und anderen Unraths halben" wohl Acht haben möge. Demnach muß es bei diesen Keßlertagen etwas wild hergegangen sein. Nicht uninteressant ist ein durch die Alzeyer Keßler veranlaßter Steckbrief gegen einen unzünftigen Keßler, vom Jahr 1558. Es heißt da: „ist eine lange, schwarze, dürre Person, hat ein schwarzen Part und ein grosse Wunden in dem linken Backen neben dem Aug fast bis aufs Maul herab, tragt ein schwarz parchents Wammes und ein ledernen Goller darüber, bisweilen ein Rock, wüllen Hemde und zu Zeiten ein schwarz Valtröcklein, also daß er sich oft verkleidet. Das Weib, so er bei sich hat, tragt ein roten Rock an mit grünem Tuch belegt und der Bub ein kurz, weiß Röcklein."

Südlich vom churpfälzischen lag der sichte, der rathsamhausische Keßlerkreis.

Nach dem Aussterben der Herren von Stralenberg belehnte Churfürst Ruprecht im J. 1391 Lutzelmann von Rathsamhausen mit dem Schirm über diesen Keßlerbezirk. Die Bestallungsurkunde sagt, der Bezirk liege „zwischen dem Hagenauer Forst und dem Hanenstein und der alten Brücke und zwischen dem Forste und dem Schwarzwald als der Schnee schmelzet". Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XX.

Östlich vom churpfälzischen Bezirk lag der achte Keßlerkreis, der Zobelsche. Die Zobel zu Giebelstatt waren von der Churpfalz mit dem Keßlerschutz in dieser Terminci belehnt. Der älteste bekannte Lehenbrief ward i. J. 1410 von Churfürst Ludwig dem Alten ausgestellt. Ein anderer ist an Märiä Geburt 1447 von Herzog Ludwig von der Pfalz ausgestellt. Der Belehnte hieß Friedrich Zobel. Bezüglich dieses Kreises sagen die Briefe: „er fange an zu Miltenberg (al. Milteuburg) und gehe gegen Gelnhausen, von G. gegen Bruckenau, von B. gen Bischoffsheim, von Bisch. gen Fladungen, von F. gen Meyningen, von M. gen Schlüssingen, von Sch. gen Ausfelt (al. Ansfelt), von A. gen Seßlach (al. Soßlach) von S. gen Ebern, von dar gen Eltmann, von E. gen Ebrach, von dannen gegen Schlüsselfeld, von dar gen Windsheim, von W. an Ostheimer Stegen (al Stigen) (d. i. Steig), von Ostheimer Stegen gen Dinkelspühel, v. D. gen Heylbronn, von H. gen Moßbach, von M. wieder gen Miltenberg." Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv Karlsruhe.

Wie der aufmerksame Leser allbereits wahrgenommen haben wird, hat es noch mehr solcher Kreise, z. B. im Breisgau und Elsaß gegeben. Unsere acht Keßlerbezirke stimmen weder mit den alten Stammes-, noch den Bistumsgrenzen, ja nicht einmal mit den früheren politischen Grenzen der einzelnen Reichsstände zusammen. Nur beim württembergischen Keßlerkreis stimmt später die Nord- und Ostgrenze ziemlich mit

der dortigen politifchen Grenze des Herzogtums überein, wie fich denn hier die Grenzen mit dem Wachstum des Landes mehr und mehr erweitern. Wann diefe Kreife entftanden find, ift unaufgehellt. Sicher läßt fich ihr Dafein eben nur ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen, fie gehen aber ohne Zweifel noch weiter zurück, da die uns dem 14. Jahrhundert ftammenden Freiheitsbriefe von einem alten Herkommen reden und da auch der Keßler von Ebingen, welcher a. 1448 über fein Handwerk weifet, fich rühmt, daß er und feine Vordern bei 200 Jahren Keßler gewefen und die von ihm näher angegebenen Freiheiten genoffen hätten. Damit rückte das Vorhandenfein einer Keßlerbrüderfchaft ins 13. Jahrhundert hinauf.

Obfchon alle in den Freiheitsbriefen genannten Keßler irgendwo feßhaft waren, übten fie doch zum größeren Teil ihr Gewerbe im Umherwandern innerhalb ihres Bezirkes aus. Sie hatten da Ähnlichkeit mit anderer fahrender Diet, z. B. mit den Spielleuten.

Die Kreife find kaum aus landespolizeilichen Gründen entftanden. So weit reichte damals die politifche Weisheit noch nicht. Sie find ohne Zweifel in derfelben Zeit und durch diefelben Urfachen ins Leben getreten, welche die alten Gewerbegenoffenfchaften, die Zünfte, hervorrief. Da die Keßler als herumziehende Handwerker urfprünglich ein verachtetes Gewerbe waren, alfo für Landfahrer oder „Landftürzer" genommen wurden, empfanden fie offenbar auch das Bedürfnis nach Organifation und Rechtsfchutz. Hiebei werden fich die Keßler zunächft nur fo im allgemeinen als Landsmannfchaften, ohne fcharf beftimmte politifche Grenzen zufammengethan und einen ihnen günftig gefinnten einflußreichen Edelmann ihrer Landfchaft um feinen Schirm gebeten haben. Da diefer Keßlerfchirm eine Geldquelle darftellte, andererfeits die Schirmherren Gerechtfame auf Gebieten gewannen, in denen ihnen fonft keinerlei Rechtsbefugnis zuftand, werden letztere nicht ermangelt haben, fich das Schirmrecht von den Kaifern als Lehen übertragen zu laffen. Andernfalls hätte ihnen ja an Orten außerhalb ihres eigenen Gebiets alle und jede Autorität gemangelt. Die ftets geld- und krieger-bedürftigen Kaifer hatten keinen Grund, einerfeits den Schirmherrn, andererfeits den unter diefen gefeffenen Keßlern befondere Privilegien zu verweigern.

Da fich die Keßlerkreife nur in Süddeutfchland vorfanden und ihm zufällig nur acht bekannt wurden, kam Sattler auf den kühnen Einfall, die acht Keßlerkreife als den letzten Reft der Gebiete der uralten neun Alamannenkönige anzufehen. So hoch hinauf datieren wir jetzt nicht mehr, auch halten wir die Bezirke der fog. „Könige" der Alemannen für keine feften, felbftändigen Staatengebilde mehr. Uns find jene „reguli" eben nur militärifche Bezirksbeamte, die mit mehr oder weniger Amtsgewalt ausgeftattet und fonder Zweifel aus den Mächtigften ihrer Gegend ausgefucht waren. Ob fie vom Volk oder einem Oberkönig beftallt waren, bleibt eine offene Frage.

Ehingen. Buck.

Über das urfprüngliche Wappen des Haufes Württemberg.

Vortrag im Ulmer Altertumsverein, gehalten 8. Januar 1886 von Diak. Klemm in Geislingen.

Wenn heute über das urfprüngliche Wappen des Haufes Württemberg gefprochen werden foll, fo kann es fich um ein Doppeltes handeln, entweder um Mitteilung von neu Gefundenem bezüglich des bisher als württembergifches Stammwappen geltenden Wappens, oder aber um die Frage, ob etwa ein anderes als das bisher an-

genommene das urſprüngliche Wappen gebildet haben möchte. Unſere heutige Unterſuchung ſoll weſentlich in der letzteren Richtung gehalten ſein. Laſſen Sie mich derſelben 2 Teile geben, daß wir 1. das prüfen, ob überhaupt die Möglichkeit vorliegt, daß ein anderes Wappen, als das bis heute allgemein dafür geltende, das Stammwappen vom Haus Württemberg gebildet haben könnte, und daß wir darauf 2. die Spur bezeichnen, welche auf das wirkliche Vorhandengeweſenſein eines ſolchen anderen Stammwappens hinzuweiſen ſcheint und kritiſche Fragen, welche ſich an dieſe Spur knüpfen, näher beleuchten. Vorausgeſchickt ſei noch, daß es ſich dabei nicht etwa handeln kann um die Auffindung des urſprünglichen Wappens für die erſte Württemberger Linie, die, ſich zuvor nach Beutelsbach nennend, in ihrem uns einzig urkundlich bekannten letzten Ausläufer Konrad I. den Namen der Burg Wirtemberg annahm, nachdem derſelbe ſie um das Jahr 1080—83 erbaut hatte. Es könnte ja wohl ſein, daß der Stammvater der zweiten bis zum heutigen Tage blühenden Linie von Württemberg, Konrad II., 1110—22 mit ſeiner Gattin Hadelwig urkundlich geſichert, ein Sohn der Liutgard, der Schweſter Konrads I., von ſeinem Oheim, wie den Vornamen Konrad und den Titel von Württemberg, ſo auch deſſen Wappen übernommen hätte. Aber es iſt hierüber doch lediglich nichts Sicheres zu eruieren, und wir reden alſo ausſchließlich von dem Wappen dieſer 2. Württemberger Linie.

I. Die Möglichkeit eines anderen Stammwappens an ſich.

Das uns wohl bekannte, bis jetzt allgemein als Stammwappen von Württemberg geltende Wappen, 3 ſchwarze Hirſchſtangen im goldenen Feld, erſcheint urkundlich zum erſtenmal in dem Siegel des Grafen „Cunradi in Wirtenberc“ in einer Urkunde, welche derſelbe mit der Titulatur: Cunradus dei gratia comes de Gruningen zu Akon in Syrien, mit Kaiſer Friedrich II. auf dem Kreuzzug begriffen, am 15. September 1228 ausſtellte (Wirt. Urk.B. 3, 236). Seit dem Auftreten Konrads II., des älteſten bekannten Vorfahren dieſes Konrad von Württemberg oder Grüningen, waren alſo bereits über 100 Jahre verfloſſen. Daß in dieſem längeren Zeitraum irgendwie einmal ein Wechſel im Wappen hatte eintreten können, wird nicht zu beſtreiten ſein. Aber annehmbar wäre natürlich ein ſolcher nur dann, wenn wir auch einen Grund zu einem ſolchen nachzuweiſen vermöchten; und zwar muß dieſer Grund ausreichen, um die Annahme gerade desjenigen Wappens, das ſpäter als das ausſchließliche erſcheint, zu rechtfertigen und zu begründen.

Dieſes letztere Wappen nun kann ſeinem Urſprung nach nicht wohl ein anderes ſein, als das im Grafenhaus von Altshauſen-Veringen ſchon länger hergebrachte. Dieſes ſeit 1004 unter dem Titel der Grafen von Altshauſen (und Isny), und dann ſeit 1134 nach einer Spaltung unter dem Titel der Grafen von Veringen den Affsgau, die Gegend des Oberamts Riedlingen, beherrſchende Grafengeſchlecht hatte ſich nachweislich bald nach 1200 in 2 Zweige geſpalten, deren einer dann bald ausſchließlich von Nellenburg ſich ſchrieb, während der andere den Titel v. Veringen fortführte. Wenn nun ſowohl bei dem Veringer Zweig 1216, als bei dem Nellenburger 1220 im Siegel das Wappen mit den 3 Hirſchſtangen auftritt, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes Wappen aus der Zeit vor der Spaltung, alſo vor 1200 ſtammt. Eben deshalb hat man denn ſeither den Umſtand, daß unſer württembergiſches Wappen, abgeſehen von den Farben, dasſelbe iſt, als einen Hauptbeweis dafür angeſehen, daß der Begründer der 2. Württemberger Linie, der Vater Konrads II., auch dem Altshauſen-Veringer Grafenhaus entſtammt ſein müſſe. Allein ſo ſehr eine alte Tradition für oberſchwäbiſchen Urſprung des Hauſes Württemberg ſpricht, man kommt ſtark in Verlegenheit, wenn man nach weiteren Gründen fragt, die hiefür beizubringen wären. In jener

älteren Zeit, aus welcher wir über die meiſten Geſchlechter nur dürftige urkundliche Nachrichten haben, und in der dazu der Wechſel der Titel nach den wechſelnden Beſitzungen und Wohnſitzen viel Unſicherheit nach ſich zieht, kann man eine Familienzuſammengehörigkeit, abgeſehen vom Wappen oder Siegel, hauptſächlich nur auf 2 Gründe ſtützen: auf Gleichheit der Vornamen und auf die Beſitzverhältniſſe. Prüfen wir, was wir in dieſen beiden Beziehungen bei dem Haus Württemberg bis zum Jahr 1200 herab finden, unter ſtetem Vergleich mit dem älteren Veringer Haus. Bei den Württembergern treffen wir die Namen Konrad, Ludwig, Emicho und Hartmann; keiner derſelben iſt ein Veringer Name. Dieſe nennen ſich vielmehr in der älteren Zeit Wolfrad, Manegold und Marquard, gegen 1200 hin auch Heinrich und Eberhard. Ebenſowenig iſt mir bisher möglich geweſen, irgend eine oberſchwäbiſche Beſitzung der Württemberger vor 1200 aufzufinden. Ihre Beſitzungen, allerdings wohl nur teilweiſe aus den Aufzeichnungen der Klöſter Hirſchau und Blaubeuren bekannt, erſcheinen vielmehr weithin zerſtreut von der Gegend von Göppingen, Metzingen (Riederich), Tübingen (Pfrondorf) bis in die Gegend von Beſigheim (Wahlheim) und bis ins Badiſche (Saldingen, Berghauſen) hinab. Bei der damals, aus Mangel an mobilem Kapital, gebotenen Sitte, die Töchter bei Heiraten mit Gütern in natura auszuſtatten, wobei man natürlich dann zumeiſt die weniger geſchickt gelegenen wählte, erklärt ſich dieſe weite Zerſtreuung aus Heiraten in begüterte Familien hinein von ſelbſt. Insbeſondere ſind die Güter um Göppingen her höchſt wahrſcheinlich von einer Heirat mit einer Rordorferin abzuleiten (ich denke an Konrads II. Gattin Hadelwig), weil Beſitz der Rordorfer in Eislingen und Gruibingen bezeugt iſt, und gehen dieſe damit weiterhin auf das Spitzenberg-Sigmaringenſche Haus, aus dem die Rordorfer ſich ausſchieden, zurück[1]), ebenſo wie die Anſprüche auf Güter bei Riederich in der Nähe von Metzingen, welche überliefertermaßen von der Verwandtſchaft (cognatus) Konrads II. mit der Richenſa von Spitzenberg-Sigmaringen herrührten. Als der Kern der württembergiſchen Güter aber erweiſen ſich durchaus die um die beiden Türkheim und den Rothenberg her gelegenen. Keine einzige Spur deutet an, daß im Oberland noch ein zweiter Kern älteren Familienbeſitzes gelegen geweſen wäre. Nur wenn wir auch noch die Namen und die Heimat derer ins Auge faſſen, welche wir in der Nähe der Grafen bei urkundlichen Verhandlungen genannt finden, treffen wir eine wirklich in die Gegend von Riedlingen führende Spur. Zunächſt und größtenteils ſind es auch hier wieder Namen, die vom Nordrand der Alb abwärts, alſo dem Unterland zu weiſen. Da wird z. B. 1090 und 1110 ein Burkhard v. Wittlingen (OA. Urach) genannt, 1110 ein Ritter Engelbold von Köngen (OA. Eßlingen), um 1120 zwei Herren von Bernhauſen bei Plieningen, ferner ein Dietrich v. Stammen, dem ich den im Jahr 1153 ausdrücklich als Miniſteriale des Grafen Ludwig bezeichneten Konrad zur Seite ſtellen möchte im Gedanken an den 1181 genannten Konrad v. Stammheim, da findet ſich 1146 ein Wortwin v. Rommelshauſen und ein Werner v. Cannſtatt. Andere Namen, wie die 1110 erſcheinenden v. Langenſtein (im Hegau) und v. Laybas, was Bauer auf Laiz im Sigmaringenſchen deutet, möchten wieder, da es ſich dort mit um eine Schenkung der Hadelwig handelt, auf die Rordorf-Sigmaringer Heirat zurückgehen. Dagegen allerdings um 1120 wird auch ein Eberhard v. Baumburg, das im OA. Riedlingen lag, genannt. Allein näher beſehen, handelte es ſich damals um eine Rechtshandlung der Werntrud, der Gemahlin Konrads I., die gegen Konrad II., ihres Mannes Neffen, gerichtet war. Alſo iſt, ſelbſt wenn die Werntrud aus jener oberſchwäbiſchen Gegend geweſen ſein ſollte, obwohl andere

[1]) Vgl. die Anmerkung am Schluß.

Spuren (ihr Besitz in Schafhausen OA. Böblingen) auch wieder auf eine Verwandtschaft derselben mit den Herren von Nidlingen im Badischen zu deuten scheinen, zum mindesten für ein väterliches Stammgut und eine von Vatersseite ausgehende Abstammung Konrads II. aus der Riedlinger Gegend hiemit nichts zu beweisen. Und es bleibt ja ohnehin immer unsicher, was man so aus der Wahl der Zeugen allein erschließen möchte.

Vergleichen wir nun mit diesem Thatbestand, wie wir ihn in der Zeit vor 1200 gefunden haben, den, wie er sich schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts darstellt, wie erweist sich das Bild so total verändert! Da erscheinen gleichzeitig, ich glaube 3 Brüdern des oben von 1228 erwähnten und da gestorbenen Konrad v. Württemberg-Grüningen zuzuweisen, die drei Veringer Namen: Heinrich in dem 1259 gestorbenen Heinrich v. Württemberg, Bischof v. Eichstätt, Eberhard und Ulrich in dem von 1238 an genannten Brüderpaar der Grafen v. Württemberg. Und jetzt ist ein bedeutender Güterbesitz in der Riedlinger Gegend nachzuweisen, und zwar so, daß an ihm nicht nur die auf die Burg Grüningen bei Riedlingen abgezweigte Linie von Haus Württemberg ihren Anteil hat, sondern teilweise auch die auf der Burg Württemberg bleibende, wie umgekehrt die erstere noch bis um 1300 Anteil an den Gütern bei Cannstatt und Stuttgart hat, welche in der Hauptsache der bleibenden Württemberger Linie zugefallen waren. Ja diese Grüninger Besitzungen erscheinen, obwohl sie nur ein Teil des alten Affagaues und der sicher einst dem Altshauser-Veringer Hause zustehenden Güter sind, unter dem Titel einer eigenen Grafschaft (um 1229), und es gehört zu ihnen, wenigstens um 1243, noch eine weitere Grafschaft, die des Albgaues mit der Burg Eglofs (im OA. Wangen).

Was schließen wir hieraus? Die ältere Annahme eines oberschwäbischen Ausgangs des Hauses Württemberg, von den alten Forschern in der Form gebracht, daß sie in dem nach Grüningen bei Riedlingen versetzten Grafen Werner v. Grüningen, der um 1090—92 sicher genannt ist, den Stammvater von Haus Württemberg sehen wollten, erweist sich, auch wenn man absieht von diesem in Bezug auf seine Heimat noch heute nicht genügend aufgehellten Manne, der aber nach allem vielmehr nach einem Unterländer Grüningen (Mark- oder Neckargröningen) seinen Namen trägt, und selbst wenn man mit neueren Forschern nur im allgemeinen und unbestimmt wie ? eine Abzweigung des Hauses Württemberg von dem Haus Altshausen-Veringen aufstellt, als der genügenden Begründung entbehrend. Sie beruht auf einer Zurücktragung eines erst etwa 100 Jahre später wirklich gewordenen Verhältnisses in die frühere Zeit. Es bleibt also bis auf weiteres Freiheit und Raum dafür, auch den Stammvater der zweiten, jetzt noch blühenden Linie von Württemberg in einer mehr unterländischen Familie aufzusuchen. Zugleich aber hat sich damit uns die Möglichkeit ergeben, das Vorhandengewesensein eines anderen ursprünglichen Wappens für das Haus Württemberg überhaupt anzuerkennen. Je mehr das bis heute fortgeführte Wappen ein entschieden Veringer Verwandtschaft dokumentierendes ist, umsomehr drängt sich der Gedanke auf, in das Haus Württemberg könnte dieses Wappen erst da hereingekommen sein, als dasselbe eine, nach allem, was wir sehen, so bedeutende Erbschaft in Oberschwaben überkam.

Nachdem wir soweit sind, könnten wir uns sofort zu unserem 2. Teil wenden, wollen aber doch noch vorher ausführen, wie wir uns diese Veringer Erbschaft, welche also in Namen und Besitzungen des Hauses Württemberg solche Veränderungen hervorrief, vermittelt denken. Sie muß entstanden sein durch die Heirat Graf Hartmanns I., des 1194—1239 erwähnten Vaters des oben gedachten Konrads von Württemberg-Grüningen, mit einer Veringer Erbtochter. Nämlich als 1252 der Sohn

Konrads, Hartmann II., stets Graf v. Grüningen genannt, sich in 2. Ehe mit der Gräfin Hedwig v. Veringen vermählte, bedurfte er zuvor und erhielt päpstlichen Dispens von der Blutsverwandschaft im 4. Grade. Damit ist jedenfalls eine schon frühere Verwandtschaft zwischen den Häusern Württemberg und Veringen urkundlich gesichert. Nun trifft sichs bestens, daß gerade unter den Söhnen des 1150—85 genannten Grafen Mangold I. v. Veringen, unter denen einer Wolfrad I., um 1169 bis 1229 genannt, mit Frau Berche der Stifter der bereits erwähnten, getrennten Veringer Linie geworden ist, auch 2 vorkommen, die 1186 leben, 1220 aber nicht mehr, und über deren Nachkommen nichts bekannt ist, namens Heinrich und Eberhard. Eben ihre Namen finden wir aber um 1230 -40 beim Haus Württemberg, wie ich annehme, bei Söhnen des Grafen Hartmann I. von Württemberg, Brüdern des Grafen Konrad v. Württemberg-Grüningen. Was liegt denn näher als die Annahme: der Vater dieser Brüder, Hartmann I., hatte eine Veringer Erbtochter, eine Tochter entweder des Eberhard oder des Heinrich v. Veringen, geheiratet? Sein Enkel Hartmann II. v. Grüningen war damit ein Urenkel des Grafen Mangold I. v. Veringen. Dieses Hartmanns II. Gattin Hedwig aber war eine Tochter des Grafen Wolfrad III. (1255 bis 1268), Enkelin Wolfrads II. (1216—67), Urenkelin Wolfrads I. und durch ihn wiederum Urnrenkelin von Graf Mangold I. v. Veringen. Beide Gatten waren hiemit im 4. Grad gleicher Linie nach kirchlicher Berechnungsweise verwandt. Es ergibt sich uns damit, daß zur gleichen Zeit, als die Teilung des altveringischen Besitzes unter die zwei Linien v. Nellenburg und v. Veringen eintrat, um 1200—1220, auch die Erwerbung eines dritten und großen Teils der altveringischen Güter durch das Haus Württemberg erfolgte. Möglicherweise war der Besitz der älteren Veringer gerade um jene Zeit so gesteigert worden dadurch, daß die andern vom Altshauser Grafenhaus abgezweigt gewesene Linie der Grafen v. Treffen gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ausgestorben war und Teile ihrer Güter an die Veringer angefallen. Jedenfalls war der Zuwachs, den das Haus Württemberg durch das Veringer Erbe bekam, ein so bedeutender, daß er in jenem Hause selbst eine förmliche Teilung, die erste uns bekannte, nach sich zog. Schreibt sich doch Graf Konrad, Hartmanns I. Sohn, von 1227 an außer von Württemberg auch von Grüningen, und seine Nachkommen nennen sich dann nie mehr von Württemberg, sondern ausschließlich von Grüningen, um bald in die Grafen v. Landau überzugehen, nachdem zuerst der älteste Sohn Hartmanns II. aus dessen erster Ehe, wie es scheint, zu Lebzeiten des Vaters, auf dieser Burg seinen Sitz bekommen und diesen Sitz, nachdem er das väterliche Erbgut in Grüningen angetreten, auf seine jüngeren Brüder aus der 2. Ehe mit Gräfin Hedwig übertragen hatte. Dagegen Eberhard und Ulrich, wie wir annehmen, Brüder Konrads, und ihre Nachkommen schreiben sich ausschließlich von Württemberg.

Was ist nun das Ergebnis von dem allen für die Hauptfrage, die uns heute beschäftigt? Ich meine, der Schluß liegt nur allzu nahe: das bisher als württembergisches Stammwappen geltende, augenscheinlich dem alt-veringenschen nächst verwandte Wappen wird, wie es zuerst bei dem Sohn einer Veringer Erbtochter vorkommt, überhaupt erst um jene Zeit mit dem großen Veringer Besitz und mit dem Veringer Namen vom Haus Württemberg angenommen worden sein. Dabei ist dann an sich möglich, daß die Württemberger vorher gar kein Wappen geführt gehabt hätten, da die Wappen in jenen Zeiten erst allmählich aufkamen. Mehr aber wird die Annahme für sich haben, daß das ursprüngliche Wappen von dem neuen, einem alten und bedeutenden Hause entnommenen verdrängt worden wäre. Und unter diesen Umständen wäre es denn von höchstem Interesse, wenn wir wirklich eine Spur eines

anderen urſprünglich württembergiſchen Wappens anzutreffen und nachzuweiſen vermöchten.

(Ich bemerke hier noch, daß ich bei obigen Ausführungen von dem Stammbaum, welchen Paul Stälin in ſeiner Geſchichte Württembergs S. 372 f. gieht, darin abgewichen bin, daß ich die Grafen Eberhard und Ulrich v. Württemberg als weitere Söhne des Grafen Hartmann I, nicht als Söhne ſeines Bruders Ludwig auffaſſe. Da Stälin ſelbſt für ſeine Eingliederung derſelben keinen poſitiven Beleg hatte, ſo kann eine andere Zuweiſung derſelben nicht wohl einem Anſtand unterliegen. Mir aber iſt für meine Annahme der Umſtand entſcheidend: Eberhard wie Heinrich, der auch v. Württemberg ſich ſchreibt, und daher mit auf die Seite von Eberhard und Ulrich geſtellt werden mußte, ſind ſicher Veringer Namen. Auch Ulrich könnte ſeinen Namen von dem Patriarchen Ulrich v. Aquileja † 1182, dem Sohn des letzten Grafen von Altshauſen-Treffen, alſo von der Veringer Seite geerbt haben. Es müſſen alſo dieſe Brüder Anteil an der Veringer Verwandtſchaft haben. Wäre dieſer aber, wie an ſich möglich, nicht durch ihre eigene Mutter vermittelt, ſondern durch ihre Großmutter, die Gattin des Ludwig v. Württemberg, von dem das Brüderpaar Hartmann und Ludwig ſtammte, ſo bringt man, wie ich mehrfach erprobt habe, die Rechnung mit der ſpäteren Verwandtſchaft im 4. Grade nicht heraus. Dagegen ſtimmt dieſelbe beſtens, wenn man die Gattin Hartmanns eine Veringer Erbtochter ſein läßt. Und davon aus muß man auch die obigen Brüder mit ihren Veringer Namen zu Söhnen Hartmanns machen.)

II. Die Spur eines anderen urſprünglichen Wappens, mit kritiſcher Beleuchtung derſelben.

Nach dem Wirtembergiſchen Urkundenbuch (3, 405 f.) findet ſich in einem früher dem Jeſuitenkollegium zu Mindelheim, jetzt der K. Hof- und Staatsbibliothek in München angehörigen Exemplar von: Werner Rolevink's Bündlin der zeit oder faſciculus temporum, Baſel 1481 (Inc. c. a. 1104) fol., auf einem nach S. CXV[a] eingeklebten Blatte Papier, die Abſchrift einer Urkunde von 1238, von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eingetragen. Die Urkunde betrifft einen durch Vergleich beigelegten Streit zwiſchen den (Kloſter-) Brüdern in Adelberg und Herrn Arnold, genannt Grener von Beutelsbach, über Güter in Schnait, OA. Schorndorf. Auf dieſer Abſchrift nun iſt unter der Urkunde ein dreieckiges Sigill mit der Feder gezeichnet, in deſſen innerem Dreiecke drei Türme mit Kuppeln und Knöpfen darauf fächerartig neben einander auf Bergen ſtehen; dieſe Türme ſind durch Doppelſtriche in 3 Stockwerke abgeteilt, und es befinden ſich in den oberen Stockwerken je 2 Fenſter. Die Umſchrift lautet: † SIGI COMITIS VoDALRICI IN WIRTENBERG (die E gerundet).

Hier hätten wir alſo thatſächlich ein anderes Siegel oder Wappen eines Württembergers, als das bisher bekannte, überliefert, geführt nach der Umſchrift und der Zeit der Urkunde von Graf Ulrich mit dem Daumen oder dem Stifter. Dasſelbe iſt zweifellos als eine Darſtellung der Burg Württemberg gemeint.

So wichtig dieſe Thatſache iſt, ſo befremdlich gewiß, daß ihre Erwähnung wenigſtens meines Wiſſens noch nirgends zu einer näheren Behandlung der Sache in unſerem Lande Anlaß gegeben hat. Wir haben das ohne Zweifel nicht auf mangelndes Intereſſe für ſolche Fragen zurückzuführen, ſondern daher abzuleiten, daß jedem, der ſich mit der Sache überhaupt beſchäftigt, allerhand Bedenken darüber ſich aufdrängen müſſen, ob wir denn hier in der That einen feſten Boden unter den Füßen haben, auf den wir trauen und bauen können. Laſſen Sie mich verſuchen, dieſen Be-

denken, wie fie von den berufenften Sachkundigen des Landes einer Anregung der Frage meinerfeits gegenüber unverholen geäußert worden find, einmal offen ins Geficht zu fehen, ob nicht doch das Fundament haltbar erfcheinen möchte.

Vor allem ift gewiß ein fehr erfchwerender Umftand der, daß das eingangs erwähnte ältefte Siegel eines Württembergers 10 Jahre früher als das Datum unferer Urkunde fällt, und daß, wie dort Graf Konrad das Wappen mit den drei Hirfchftangen führt, fo derfelbe Graf Ulrich, der 1238 mit der Burg Württemberg gefiegelt haben foll, fchon 3 Jahre fpäter in einem ihm mit feinem Bruder Eberhard gemeinfamen Siegel (Wirt. Urk.B. 4,11. 31) und ebenfo fpäter im eigenen Siegel eben die Hirfchftangen hat. Es ift alfo das Siegel von 1238 überhaupt das einzige in feiner Art. Allein können wir dies nicht vielleicht fo deuten und zurechtlegen, daß kein Schatten auf unferer Urkunde Siegel fällt? Ich meine, es ist das möglich in folgender Weife: Es ift recht wohl denkbar, daß in der bei 1. befprochenen Teilung ums Jahr 1227 zuerft nur die auf das Veringer Erbe, auf Grüningen abgezweigte Linie das Veringer Wappen mit angenommen hatte; wie denn eben Konrad, bei dem es zuerft 1228 vorkommt, der Gründer der Grüninger Linie ift. Die auf Württemberg bleibende Linie konnte gleichwohl zunächft das angeftammte Urfprungswappen mit der Burg Württemberg beibehalten. Sie hatte umfoweniger Grund, etwa einen Anfpruch auf das fchöne Erbe in Oberfchwaben noch befonders durch Siegel und Wappen auszudrücken, als nach dem 1228 auf dem Kreuzzug anzunehmenden Ende des Grafen Konrad der gemeinfame Vater Hartmann I. die Graffchaft Grüningen als Vormund der jedenfalls damals noch unmündigen Kinder feines Sohnes in die Hand genommen hatte und verwaltete, wie denn darum eben 1229 jene oberfchwäbifche Graffchaft als feine comitia bezeichnet ift. Bei frühem Tod der Erben war damit der Wiederanfall der Graffchaft Grüningen an das Haus Württemberg, nach dem fich Hartmann fortwährend nannte, unbedingt gefichert. Anders mochte fich die Sachlage anfehen, als 1239 Graf Hartmann I. geftorben war und der Enkel Hartmann II. v. Grüningen diefe Graffchaft angetreten hatte. Jetzt mochte es doch den Verwandten, den 2 Oheimen auf Württemberg, die dort gemeinfchaftlich regierten, angezeigt erfcheinen, fich ihre Rechte auf das bedeutende Veringer Erbe für alle Fälle zu wahren. Sie brachten das alfo nach 1239 auch im Siegel und Wappen zum Ausdruck, indem fie nun auch ihrerfeits hier das Veringer Wappen annahmen. So kam es, daß von da an diefes Veringer Wappen bei allen Zweigen des Haufes Württemberg erfcheint. Ich hoffe, diefe Vorftellung über die Möglichkeit, wie zwifchen 1228 und 1241 ein anderes württembergifches Stammwappen zum Vorfchein kommen kann, erfcheint nicht unannehmbar.

Aber wie ftehts näher mit der fraglichen Urkunde von 1238, ift fie überhaupt echt? Kausler bemerkt: die Urkunde ift ohne Zweifel echt. Auch ich kann, was den Inhalt im allgemeinen, was die vorkommenden Orte, Namen, Befitzverhältniffe betrifft, keinen Anhalt zu Zweifeln entdecken. Es ift darin ein Arnoldus dictus Grener de Budelsbach genannt. Das ftimmt trefflich zu einem Wolframus de Budelsbach dictus Graner, der 1291 vorkommt. Es tritt auf Reinbardus de Cuftertingen; derfelbe ift 1243 bezeugt, und ein Fälfcher wäre fchwerlich darauf verfallen, einem Herrn v. Cufterdingen bei Tübingen Güter in Schnait zuzuweifen, wie hier gefchieht. Der Name des Kapitels Canneftat unter den Sieglern dürfte wieder keinen Anftoß bieten. Ein Pfarrer von Grunbach, der unter den Zeugen erfcheint, ebenfowenig; denn Grunbach ift auch 1275 felbftändig. Eher könnte die Nennung eines Plebanus in Winterbach auffallen, da deffen Kirche 1359 der Kirche in Schorndorf einverleibt erfcheint. Aber der Umftand, daß die Kirche in Winterbach 1359 und bis 1496 eine

Filiale in der von Geradſtetten hatte, ſcheint mir der Annahme günſtig, daß jene früher thatſächlich ſelbſtändig geweſen war. Endlich das Vorkommen weiterer Herren von Beutelsbach unter den Zeugen iſt in keiner Art auffällig.

Schwieriger aber wird allerdings die Frage, wenn wir auf die mehr formellen Punkte übergehen. Hier hat ſich mir zum mindeſten, wenn ich das Lateiniſche anſehe, die mehrmals ſeltſame Satzfolge, die zu vermutende Auslaſſung einzelner Worte bedenke, der Gedanke nahe gelegt, der Abſchreiber habe ſein Original nicht ganz richtig und vollſtändig wiedergegeben, vielleicht weil einige Stellen darin verdorben waren. Weiter führte der Einwand, daß die Art, wie am Schluſſe jeder der zwei ſtreitenden Parteien eine beſonders beſiegelte Urkunde ausgefolgt wird, mit ihrer Formulierung eine in der fraglichen Zeit ungewöhnliche ſei. Es würde das, die Echtheit des Inhalts an ſich auch vorausgeſetzt, eine Einwirkung ſpäterer Hand an der Formulierung des Schluſſes und damit auch an der ihr entſprechenden Siegelung nahe legen. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß ich nicht in der Lage bin, gegenüber dieſer ſachverſtändigen Einwendung eine Ehrenrettung der Urkunde zu verſuchen. Aber was die etwaige Nachwirkung der nicht echten Formulierung auf das Siegel betrifft, ſo muß ich doch folgendes hervorheben: Nach der Formulierung iſt unten das Siegel dominorum de Wirtemberg, alſo das gemeinſame der 2 Grafen Ulrich und Eberhard, das, wie wir gefunden haben, 1241 und ſonſt wirklich vorhanden war, zu erwarten. Statt deſſen folgt eines, das einzig den Graf Ulrich nennt. Wäre nicht anzunehmen, ein bloßer Fälſcher, der die Namen der Grafen in der Urkunde ſelbſt nicht vorgefunden zu haben ſcheint, hätte ebenſogut auch das richtige Siegel ergänzen können, wie er den Namen richtig ergänzt hat? Ferner iſt zu beachten, daß gerade das Wort „Siegel“ vor dominorum fehlt, wo es notwendig ſtehen ſollte, ſo daß man ebenſogut sigillis als sigillo ergänzen kann. Wäre alſo nicht recht gut möglich, daß an der Urkunde urſprünglich noch ein beſonderes Siegel des Grafen Eberhard gehangen hätte? Zur Zeit des Abſchreibers aber war dieſes nicht mehr da, und darum hat er es nicht mit abgebildet, wie er auch das nach der Schlußformel mit anhangende des Kapitels in Cannſtatt ſichtlich aus gleichem Grunde nicht mit abgebildet hat.

Es ſcheint mir danach, auch wenn in der Schlußformel eine ſpätere Änderung eingetreten wäre, das Siegel ſelbſt nicht notwendig mit in Verdacht kommen zu müſſen. Aber iſt eben nicht deſſen Inhalt für ſich verdächtig genug? Kommt es nicht auch ſonſt vor, daß auf ſolchen Abſchriften ganz phantaſtiſche Siegel gebildet worden ſind? Schon Kausler ſagt: Wie es ſich mit dem Siegel verhalten mag, iſt eine andere Frage. Wenn er aber hinzufügt: „Sollte das Siegelbild vielleicht mit einem der übrigen Siegel, welche an der doppelt ausgefertigten Urkunde hingen, verwechſelt worden ſein? ſo iſt dieſe Erklärung jedenfalls als ausgeſchloſſen zu erachten. Denn nach der Urkunde iſt außer dem Siegel oder den Siegeln der Herren v. Württemberg nur noch vom Siegel des Kapitels von Cannſtatt, und von dem des Kloſters Adelberg die Rede. Dieſe beiden Siegel können unmöglich eine Burg enthalten haben; auf ihnen wären heilige Bilder zu ſuchen. Schon das, daß der Zeichner des Siegels in deſſen Umſchrift den in der Urkunde nicht erwähnten Namen des Grafen Ulrich erwähnt, zeigt an, daß er jedenfalls ganz umſichtig zu Werk gegangen iſt, nicht leicht etwas verwechſelt hat. Iſt es nun überhaupt aber wahrſcheinlich, daß er dieſes Siegel ſelbſt erfunden hat? Ich muß geſtehen, mir will es nicht recht möglich ſcheinen, daß ein anzunehmender Fälſcher, der ſich bemüht hätte, den richtigen der Zeit entſprechenden Namen für ſeinen in der Urkunde nicht genannten Herrn v. Württemberg herauszubekommen, nicht auch das richtige Siegelbild desſelben ſollte haben ermitteln können. Mögen ganz phantaſtiſche Siegel gemacht worden ſein bei Herren,

deren wirkliche Siegel man vielleicht gar nicht mehr erreichen konnte, bei einem so bekannten häufigen, später stets einzig geführten Wappen, wie es das württembergische Grafenwappen war, ist mir der Grund, aus welchem eine so einzigartige Siegelbildung sollte beliebt worden sein, welche doch dem halbwegs Kundigen auf den ersten Blick die ganze Sache verdächtig machen mußte, nicht denkbar. Ich glaube also, der Abschreiber hat doch wohl dieses Siegelbild nur darum gezeichnet, weil er es wirklich an seiner Vorlage fand.

Nur anhangsweise sei erwähnt, daß für die Annahme einer wirklich guten Quelle, aus welcher das fragliche Siegel geschöpft sein wird, auch der von Kausler angeführte Umstand spricht, daß in dem Buch, in welchem unsere Abschrift eingeheftet ist, noch andere die Geschichte von Land und Haus Württemberg angehende und meist aus guten Quellen geschöpft erscheinende Beisätze sich finden, und daß das Buch nach dem im unteren Schnitt desselben aufgeschriebenen Wort: Attempto zur Bibliothek des Grafen und Herzogs Eberhard im Bart gehört hat.

Mögen denn Sachkundigere, deren Urteil ich das Vorgetragene mit seiner Veröffentlichung zu unterstellen wünsche, alles prüfen: auch wenn sie zu einem anderen Ergebnis gelangen sollten als zu dem, das mir bis jetzt das wahrscheinlichere scheint, daß wir nämlich eine richtige Spur des ursprünglichen Wappens von Haus Württemberg vor uns haben, immerhin werden Sie mit mir den Eindruck teilen, daß die Frage einer gründlichen Beleuchtung und der Anregung zu einer solchen wert gewesen ist. Und wenn je nicht die Aufstellung über das Wappen, so möchte wenigstens, hoffe ich, das über die ältere Geschichte und den Stammbaum des Hauses Württemberg neu Aufgestellte annehmbar und probehaltig erfunden werden. [1]

[1] Dieser ersten Anregung zu einer erneuten Durchforschung der ältesten Geschichte von Haus Württemberg habe ich im Sinn, wenn Zeit und Raum sich findet, bald eine eingehendere Studie folgen zu lassen. Die Ergebnisse derselben, welche die vorstehenden Aufstellungen teilweise modifizieren, konnte ich vorläufig in E. Hänselmanns Illustrierter Geschichte von Württemberg (S. 267—280, 406—408) mit der nötigsten Begründung zusammenstellen und erlaube mir die Leser darauf zu verweisen. — Eine mir zugekommene Nachricht von Bracteaten mit Türmen, welche württembergischen Ursprungs sein möchten, lautet zu unbestimmt, als daß ich weitere Forschungen daran hätte anknüpfen können.

Die österreichische-ungarische Armee auf ihrem Marsche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743.

Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg.

Während der Dauer des österreichischen Erbfolgekrieges marschierte im Sommer 1743 nach der Eroberung von ganz Bayern, mit Ausnahme Ingolstadts, ein österreichisches Heer unter dem Oberbefehle des Prinzen Karl von Lothringen und des Generalfeldmarschalls Grafen von Khevenhüller gen Westen an den Rhein und nahm seinen Marsch in 3 Kolonnen über **Schwaben**. Nach einer in einer zeitgenössischen vorderösterreichischen Chronik eines Riedlinger Kapuziners eingetragenen Marschroute brach die gesamte Bagage am 7. Juli aus dem Hauptquartier zu **Rain** auf, worauf am 8. nach Mitternacht die ganze Armee nachfolgte. Die 1. Kolonne, bei welcher sich die 2 Höchstkommandierenden und der Generalstab befand, bestand aus den **Infanterieregimentern**: Franz **Lothringen**, Max **Hessen**, W. **Wallis**, **Pallavicini**, alt **Königsegg**, **Thüngen**, **Botta**, Leopold **Daun**, sowie aus folgenden **Kavallerieregimentern**: **Khevenhüller**, **Preysing**, **Portugal**,

Hohenems, Karl Palffy, Lichtenftein, Cordua, Franz St. Ignon, Diemar unter den Generalen: Prinz Lichtenftein, Berlichingen, Ballagra, Karl Palffy, Franz St. Ignon, Lucchefi, Locatelli, Bentheim, Forgatfch, W. Wallis, F. Königsegg, Piccolomini, Marfchall, Roth, Roggendorf. Stationen machte diefe Heeresfäule zu Höchftädt, Dillingen, Giengen a. Brenz, Gerftetten, Steinenkirch, Rabenftein, Stubersheim, Göppingen und Plochingen. — Die 2. Kolonne, bei welcher fich auch die Armeekommiffarien befanden, war von den Generalen Hohenems, Prinz von Sachfen-Gotha, Bernes, Philibert, Leopold Daun, Mercy, Defin, Brettlach, Serbelloni, Spada, Dungern, Lanoy, Stahremberg, Tornaco befehligt und war aus den Infanterieregimentern: Karl Lothringen, Hildburghaufen, Moltke, h. Königsegg, Harrach, Waldeck, Braun, aus den Kavallerieregimentern: Altheim, Philibert, Lobkowitz, Potatzki, Bernes, Bathyani, Hohenzollern, Karl St. Ignon und Birkenfeld, außerdem aus der Feldartillerie und dem Pontonierkorps zufammengefetzt. Diefe Abteilung nahm ihren Weg über Höchftädt, Difchingen, Oggenhaufen, Heidenheim, Nordheim oder Hellenftein, Weiffenftein, Rechberg, Adelberg, Aichelberg, Cannftatt. — Die 3. Kolonne, welcher die Referve beigegeben war, war aus den Infanterieregimentern: Grünne, Stahremberg, Mercy, Marfchall, Wolfenbüttel, Württemberg, d'Ollore und Lanthieri unter den Generalen Thüngen, Preyfing, Plaz, Schmerzing, Meligni und Andlau gebildet und bezog Stationen zu Blindheim, Eglingen, Neresheim, Waldhaufen, Laubach, Winnenden, Marbach („allda über den Neckar"). — Das Regiment zu Fuß zählte durchfchnittlich 2000 Mann, ein folches zu Pferd 1058 Mann. Zu ihrer Verpflegung brauchte täglich die I. Kolonne 19870 Portionen Brot; 12336 Rationen Haber und 14340 Rationen Heu; die II. Kolonne: 20101 Port. Brod; 19809 Rat. Haber und 15536 Rat. Heu; die III. Kolonne: 12746 Port. Brod, 8805 Rat. Haber und 9464 Rat. Heu. Außerdem war ein aus ca. 6000 Mann beftehendes Korps irregulärer Truppen, Kroaten, Panduren, Hufaren etc. vorausmarfchiert, welches zum größeren Teil die Route über Oberfchwaben einfchlug.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 3. Sept. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Finanzrat Brucklacher in Ulm, Stabsauditeur Sand in Neu-Ulm, Amtsnotar Brecht in Langenau, Stadtpfleger Haug dafelbft, Werkmeifter Merkle in Ulm, Sekondelieutenant Gimbel in Ulm und Sekondelieutenant Haas dafelbft. Pfarrer Schultes hält einen Vortrag über die Familie der Befferer in Ulm.

Sitzung vom 1. Okt. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Werkmeifter Geißler in Ulm und Malermeifter Friedrich Müller dafelbft. Pfarrer Schultes fetzt feinen Vortrag über die Familie der Befferer fort.

Sitzung vom 12. Nov. 1886 Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Sekondelieutenant Wilhelm v. Befferer in Ulm. LG.Rat a. D. Bazing fpricht über alte Gerichtsftätten um Ulm, fodann über die in der Vereinsfammlung befindlichen fogenannten Schuhe des ewigen Juden. Generalmajor a. D. v. Arlt giebt Auffchluß über die Bedeutung der Infchrift auf einem am Kobelgraben eingemauerten Stein. Bibliothekar Müller berichtet über litterarifche Einläufe.

Sitzung vom 3. Dez. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Landgerichtsrat Fink in Ulm und Pfarrverwefer Zimmermann in Altheim. Generalmajor a. D. v. Arlt erftattet Bericht über die an dem Kaftell bei Urfpring am 29. und 30. Nov. vorgenommenen Grabungen. Diakonus Klemm von Geislingen hält einen Vortrag über Deutung und Bedeutung unferer Flurnamen.

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Fränkiſches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergiſchen Frankens dargeſtellt von G. Boſſert.

(Schluß.)

Beſonders mußte man auf herumziehendes Kriegsvolk außer Dienſt Acht haben. Herrenloſe, „gartende“ Landsknechte darf Niemand, auch kein offener Gaſtgeber oder Heckenwirt über Nacht herbergen, hauſen oder unterſchleifen, ſie haben denn ein ehrlich Pasport und haben nichts Geſtohlenes zu verkaufen bei ſich und könnten nimmer weiter und würden das Verſprechen geben, andern Tags früh fürder und aus der Grafſchaft zu ziehen, ohne Jemand zu beſchädigen. Niemand, beſonders auch kein Wirt, darf von Landsknechten Wehr, Kleidung, Ketten und andere Dinge, die man tragen kann, beſonders keine Hühner, Koppen (Kapaunen), Enten, Gänſe u. dgl. kaufen oder für die Herberge annehmen, da bei ſolchen Dingen zu vermuten iſt, daß ſie entfremdet ſind. Strafe dafür iſt Gefängnis, eine ganz außergewöhnliche Strafe.

Ein Zuſatz zu den Amtsordnungen von Langenburg wahrſcheinlich aus dem 30jährigen Krieg verbietet auch Werbung. Fremde Hauptleute und andere dürfen nicht im Amt umſchlagen (trommeln), öffentlich oder heimlich Kriegsvolk beſtellen und annehmen, ſie haben denn das Werbpatent der Herrſchaft vorgewieſen und ihre Bewilligung eingeholt. Aber kein Verheirateter darf ſich anwerben laſſen und ohne Herrſchafterlaubnis wegziehen, ſonſt wird ihm Weib und Kind nachgeſchickt und eine ernſtliche Strafe angeſetzt. Nur junge und ledige Handwerksleute können geworben werden.

Wirklich arme, unglückliche Leute, die von auswärts kommen, werden nicht fortgewieſen, ſondern „umgehalten“ und zwar von denen, welche keinen „Anſpann“ haben, da ſie ſolche Leute nicht weiter führen können, die welche einen Spann beſitzen, müſſen die Armen ins nächſte Dorf führen. Neſſelb. Es ſind die in Franken bis Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts wohl bekannten Bettelfuhren, bei denen es ſich nach den Kirchenbüchern oft ereignet hat, daß ein Unglücklicher unterwegs ſtarb oder ſterbend noch der nächſten Gemeinde zugeliefert wurde und beim Abladen ſtarb. Am genaueſten giebt die G.O. von O.Regb. wieder, was Recht und Brauch war: Wenn von andern Orten ein kranker, blinder, preſthafter Mann ins Dorf geführt wird, ſollen die Köbler, „wenn es uf die Noth gehet,“ ſolche Leute „umwechfels“ („das ſoll bei ihnen alſo herumbgehen“, Neff) herbergen, die Bauern aber hergegen ſelbige wieder aus dem Dorf in andern Ort führen.

Zur Sicherheit des Orts ſoll jeden Tag einer aus der Gemeinde, zur Erntezeit und ſonſten, wann es des umſtreifenden herrenloſen Geſindleins halben etwas unſicher, zween des Dorfs hüten, in allen Gaſſen fleißig umgehen, dergleichen verdächtige Perſonen rechtfertigen und fortweiſen, uff die Nachtwach aber ſoll man 2 ſonderbare Nachtwächter beſtellen und hiezu vor ganzer Gemeind verpflichten, welche Sommers und Winterszeit die ganze Nacht fleißig wachen und alle Stunde ausrufen, Rupp. Die Wächter führen den Schweinsſpieß, Honh.

VII. Gemeinderechtspflege.

Die G.O. geben über die Rechtspflege nur ein dürftiges Material; über ganze Gebiete des Rechts findet sich auch nicht die leiseste Andeutung, z. B. über Erbrecht. Anders ist das bei den städtischen Gemeinden, wie Mergentheim, dessen Ratsatzungen eingehendere Bestimmungen enthalten, W. F. 1851, 59 ff., die aber hier unberücksichtigt bleiben, da es sich um die fränkische Bauerngemeinde handelt.

Das Gebiet, auf dem die Gemeinde das Recht zu handhaben hatte, war ein engbegrenztes. Malefizsachen, also alles, was auf Mord, Todschlag, Raub und Landfriedensbruch sich bezog, blieb dem Fraischherrn, der Herrschaft oder der Cent, die je vereinzelt bis ins 19. Jahrhundert sich z. B. im würzburgischen Amt Jagstberg erhalten hat, vorbehalten. In diesem übte der Centgraf, meist ein Bürger von Mulfingen, mit 4 Schöffen von Mulfingen, Jagstberg und Amriebshausen das Gericht in den genannten Orten. Wer die Hilfe dieses Gerichts in Anspruch nahm, er sei fremd oder einheimisch, hatte ½ fl. Klagegeld zu zahlen. Dagegen war an S. Urban (25. Mai) Selbotengericht[1]), wo jeder seine Klage vorbringen konnte. In Ailringen waren 4 jährliche Selboten- und 2 öffentliche Ruggerichte am S. Gall und S. Wallpurgis. Das Gericht trat Sommers um 6, Winters um 7 oder 7 ½ früh auf dem Rathaus zusammen. Bei Orten, welche mehrere Herrschaften hatten, wie Gaggstatt, Lendsiedel, galt als Regel: Zank und Hader, die bürgerlich und der Malefiz nicht anhängig, straft jede Dorfherrschaft für sich, wenn sie auf ihrem Grund und Boden sich ereignen; wenn sie auf der Gasse sich zutragen, die Gesammtherrschaft mit einander, Lendf.

Zuständig ist die Gemeinde und ihre Organe in Sachen, welche die Gemeinde selbst angehen und das Gemeindegut oder die Ordnungen des Gemeindelebens betreffen. Die Dorfmeister, Angießer, Feuerbeseher, Hirtenmeister haben in ihrem Amtskreis das Recht, den Thatbestand festzustellen, einzuschreiten, von sich aus zu strafen; doch zogen sie es in der Regel vor, Übertretungen vor die Gemeinde zu bringen und bei dieser Umfrage zu halten. Bei dieser Umfrage haben Väter, Brüder, Schwäger auf der Burgermeister Geheiß abzutreten, Raboldshausen. In Sachen, welche vor die Dorfmeister oder die Gemeinde gehören, darf keiner den andern vor der Herrschaft verklagen bei 30 ₰ Strafe, Lendsiedel. Von der Gemeinde kann man aber an die Herrschaft rekurriren. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Wird diese versäumt, so soll die Gemeinde „fürfahren" und die Buße einziehen oder den Strafpfälligen pfänden, Gaggst. Die G.O. von Edelfingen verbietet die Appellation bei Dingen, die unter 20 fl. betreffen, W. F. 4, 91. Verliert der Appellant seine Sache bei der Herrschaft, so soll er nicht nur die angesetzte Buße geben, sondern auch die Kosten des Verfahrens tragen, Gaggst. Bei mutwilliger Berufung an die Herrschaft muß 1 fl. Strafe an die Gemeinde bezahlt werden, Bächl. Wird aber die Gemeinde verurteilt, so soll sie in der Herrschaft Strafe stehen. In der Grafschaft Hohenlohe wurde 1577 das würzburgische Landgericht, überhaupt jedes fremde Gericht, auch in Ehesachen, verboten. Das Verfahren in den rein bäuerlichen Orten war mündlich. Nur in der G.O. von Edelfingen ist ein Gerichtsschreiber verlangt und befohlen, daß alle vor dem Gemeindegericht ergangenen Handlungen aufgezeichnet werden sollen, W. F. 4, 91.

Untersuchungshaft ist nur statthaft bei Schlaghändeln und Malefizsachen, welche der Herrschaft zustehen (Lendf.), aber auch nur, wenn die Thäter in der Gemeinde nicht „habhaft" oder sonst fremd sind. Sind die Thäter im Dorf gesessen

[1]) Selbot d. h. von selbst geboten, ohne besondere Vorladung.

und „habhaft“ oder stellen sie genügende Bürgschaft, so sind sie auf „ein Wiederstellen“, wenn sie gemahnt werden, zu verpflichten. Nur bei lebensgefährlicher Verwundung ist die Entlassung auf Caution unstatthaft, Lendf.

Über das Alter, das zur Verantwortlichkeit oder Straffähigkeit erforderlich ist, entscheidet die Zulassung zum h. Abendmahl, U.Regb. Für jüngere Kinder sind die Eltern verantwortlich. Vor der Gemeinde muß jeder sich selbst rechtfertigen, Jagsth. 1513 wird in Jagstheim gestattet, auch Zeugen der Unschuld zu bringen. Die Rechtsatzungen von Mergentheim gestatten auch einen Fürsprecher, W. F. 1851, 61.

Wird einer wegen Feldfrevel zu einer Buße verurteilt, und er verneint, d. h. erklärt die Strafe für ungerecht, so gestattet die G.O. von Gaggstatt, es ihm auf seine Treu zu gehen. Gibt er die Treue nicht, so muß er die Strafe bezahlen, die aber dann mindestens 3 Pfd. betragen muß. Ist der ursprüngliche Strafansatz geringer, so wird er bis auf 3 Pfd. erhöht.

Hat ein Angeklagter beim Verhör sich verantwortet, so hat er zu schweigen und abzutreten, bis ihm das Urteil eröffnet wird, Ruppertsh.

Bei einzelnen Straferkenntnissen, z. B. bei Gartenbuße, wenn einer seinen Garten nicht wohl „verheimst“, ist es gestattet, dem Straffälligen auf Bitten bei der Gemeinde die halbe Strafe zu erlassen (U.Regb.), bei andern ist die Strafe unnachlässig oder es darf nichts geschenkt werden, z. B. bei Holzfrevel. Vielfach wird ein Vergehen doppelt, von der Herrschaft und von der Gemeinde, gestraft, so daß die Strafe der Gemeinde als Ordnungsstrafe zu betrachten ist. Z. B. wer einen vor der Gemeinde heftig schmäht, soll beim Amt angezeigt werden und der Gemeinde zur Strafe 1 fl. geben, U.Regb. Hehlerei bei Diebstahl, Obstdiebstahl, Baumfrevel an geschlachten Bäumen wird mit 15 kr. — 1 fl. von der Gemeinde bestraft, der Frevler soll aber auch in der Herrschaft Strafe stehen, U.Regb. Gegenüber der Neigung der Gemeinden, jede Buße gleich zu vertrinken, wird befohlen, dieselben bis zu 2—3 fl. zu sammeln und dann zu vertrinken, Gaggst Wie ob. S. 122 bemerkt, muß der Gebüßte selbst mittrinken, sonst wird er noch einmal gestraft, Ofenb. Vergehen, welche nicht bis zur dritten Gemeindeversammlung gerügt werden, sind verjährt, Dörrm. u. A.

Hier haben wir noch einige Vergehen besonders zu behandeln:

1. Gegen das Eigentum. Wer eine „Haussicht“ begehrt, wenn er etwas verloren, soll der Gemeinde 1 fl. auflegen, ehe man einen Gang thut; wird der „Diebstahl“ gefunden, so muß der Dieb den Gulden wiederersetzen und dennoch die Gemeindstrafe sammt der Herrschaftstrafe bezahlen, Pfiz. W. F. 1853, 66.

Die G.O. von Raholdsh. und Neff. verlangen den Gulden nur vom Fremden, nicht vom Ortseingesessenen voraus. Der Kläger hat das Recht, von den Siebenern oder sonst von Gemeindsleuten 2, 3 oder mehr Personen auszuwählen, daß sie die Haussuchung treulich verrichten. Wird das gestohlene Gut gefunden, so hat der Dieb vorbehältlich der Herrschaftstrafe alsbald der Gemeinde 1 fl. zu erlegen und denen, welche die Haussuchung gethan, je 1 Maß Wein und für 1 x. Weck zu bezahlen, Rab. Letzteres mußte in Neff. der Kläger immer leisten, in Rab., wenn die Haussuchung ohne Erfolg blieb.

Bei Holzdiebstahl, der an einem Gemeindsmann verübt wird, tritt erst voller Schadenersatz und dann Strafe je nach der Menge, 2 fl. für 1 Wagen, 1 fl. für 1 Karren, ½ fl. für 1 Schlitten, 1 Ort für eine „Tragent“ ein (halb der Gemeinde, halb der Herrschaft).

Wer wissentlich gestohlen Gut kauft, es habe einen Namen, wie es wolle, Beil, Heppe, Kette u. s. w., muß es ohne Entgelt dem Beschädigten wiedergeben,

und der Gemeinde 1 fl. Strafe erlegen und der Herrschaft Strafe gewärtig sein, Neff. In Mergentheim muß gestohlen Gut vom Richter um 10 ℔ (1 ℔ = 30 ₰) gelöst werden, W. F. 1851, 66.

2. Bei Injurien vor der Gemeinde, wo es nicht zu groben Schmähworten und Schlägen kommt, steht der Gemeinde zu, die Thäter zu künftiger Warnung mit einer billigen und „verantwortlichen" Strafe anzusehen, Neff. Auch in Jagstheim bleibt dies der freien Erkenntnis der Gemeinde überlassen. Schwerere Injurien kommen vor die Herrschaft. Für Schmähen der Angießer, Feuerbeseher, Steiner etc. sind besondere Strafe angesetzt, z. B. in Dörrm. 10 fl. der Herrschaft, 1 fl. der Gemeinde, in Honhardt 5 Malter Haber an die Herrschaft, 1 fl. an die Gemeinde. Eine Frau aber, welche sich zu Schimpfworten hinreißen läßt, wenn ihr Mann gebüßt wird, verfällt in den zweifachen Strafbetrag des Mannes, Obersteinach. Auf die strengen Strafen der Mergentheimer Ordnung, welche besonders auch die Frauen bedroht, W. F. 1851, 62, sei hier nur hingewiesen. Eigentümlich ist dort besonders: Wer einen andern vor gehegtem Gericht einen meineidigen Böswicht schilt, der soll auf der Kanzel einen Widerruf thun und sich selbst in das „Maule slahen", W. F. 1851, 61 [1]).

3. Für „truckene" Streiche und Haarraufen und Hader im Flecken und der Gemeinde erfolgt Strafe von der Gemeinde und von der Herrschaft, Rupp. Bei Auflauf und Schlaghändeln im Ort hat jeder Gemeindsmann Recht und Pflicht, im Namen seiner Herrschaft, im Notfall mit gezogener Wehre, Frieden zu gebieten. Wer dennoch das Schwert zückt, er schlag zu oder nicht, giebt der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde die Hälfte, Alkertsh. Bei Streit vor der Gemeinde, wo einer auf Abwehren nichts gibt, muß er nicht nur die 2 kleinen Bußen (für Ungebühr 15 ₰, für Zank 3 ℔), sondern auch die höchste Buße mit 10 ℔ erlegen, Alkertsh. Dazu hat die Gemeinde die Pflicht, ihn beim Ruggericht oder beim hohenlohischen Vogt anzuzeigen.

Bei fortgesetztem Ungehorsam gegen die Obrigkeit konnte einem Eingesessenen befohlen werden, binnen gesetzter Frist Haus und Hof zu verkaufen und wegzuziehen, Obersteinach.

Die städtischen Verhältnisse machen es erklärlich, daß die Rechtsordnung von Mergentheim viel mehr ins Einzelne geht, z. B. das Bücken, um einen Stein zum Werfen aufzuheben, den Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. berücksichtigt, W. F. 1851, 60, Dinge, welche den einfachen Landgemeinden ferne liegen.

VIII. Kirchen- und Sittenpolizei.

Dieses Kapitel ist in den ältesten G.O. gar nicht berücksichtigt. Nur die G.O. von Lendsiedel enthält einiges Wertvolle für die Sittenpolizei. Erst die späteren G.O. geben auf die Bestimmungen für das kirchliche Leben näher ein, am genauesten die von Raboldshausen.

Am Sonntag und Feiertag ist es verboten, vor dem Gottesdienst Gras zu mähen, Vieh außer der Herde auf die Weide zu treiben, ferner an diesen Tagen überhaupt Heu, Öhmd, Holz, Frucht einzuführen oder heimzutragen, Obst zu schütteln, abzubrechen und einzutragen, Wäsche einzulegen, auszuwaschen, aufzuhängen, unter

[1]) Beim Centgericht Muisingen-Jagstberg war hohe Buße 35 ℔, z. B. für blutrunstig schlagen, davon bekam die Herrschaft und die Richter je 17 ℔, der Centgraf 1 ℔. Bezicht der Lüge, wenn es einer der Richter hört, kostet 3 ℔ Buße, welche allein dem Gericht zufallen, Amrichsh.

der Predigt und Kinderlehre freventlich müßig zu gehen oder ein und das andere Spiel „zu verüben“.

In dem bischöflich würzburgischen Amrichshausen ist Arbeit an Sonntag und gebannten Feiertagen verboten. An diesen Tagen darf man während der Messe und Predigt ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht über Feld gehen, unter dem Gottesdienst nicht spazieren gehen noch auf der Gasse stehen. Die Hüter im Dorf (Scharwächter) sollen solche Übertreter anzeigen. Die Strafe für letztere ist im ersten Fall 1 ℔ Wachs in die Kirche, steigt aber beim dritten Fall auf 3 ℔, beim vierten Rückfall wird der Übertreter aus der Herrschaft ganz und gar ausgeschafft.

Die G.O. von Neff. empfiehlt (in § 1), die Predigten und Gottesdienste fleißig zu besuchen und sich eines gottseligen, ehrbaren, christlichen Lebens zu befleißigen. Die Wachbacher G.O. (s. ob.) gestattet das Weinladen an gebannten Tagen nur mit Erlaubnis des Pfarrers. Selbstverständlich gehen die G.O. nicht auf den Gottesdienst und das Pfarramt ein. Nur vom Mesneramt finden sich Normen in den G.O. von Lendsiedel und Wachbach, da dieses Amt durch die Gemeinden besetzt wird.

Der Mesner hat die Kirche nach aller Notdurft zu versehen und allen Kirchenornat treulich zu versorgen, auch für denselben 2 Bürgen zu stellen. Jedem Gemeindsmann, der ihn heißt Wetter läuten, dem soll er gehorchen. Von Kreuzerhöhung 3. Mai bis Kreuzerfindung 14. September soll er alle Tage um 9 Uhr mit der großen Glocke Wetter läuten. Das erste Zeichen am Sonntag soll er läuten, so lang, als man vom Perrenbrunnen hereingehen mag, Lendf. Für seine Verrichtung erhält der Mesner Läutgarben und Läutlaibe (Lendf.), auch kurzweg Läutfeile genannt, Wachb. W. F. 1851, 95, von jedem Rauch, es sei von einem selbständigen Haus oder nur von Hausgenossen, Lendf. Wer Frucht baut, giebt eine Dinkelgarbe und 1 Laib Brot, die andern 8 ₰ für das Brot und keine Garbe. In Wachbach wird das Läutfeil für 2 Garben gerechnet, die er auf dem Acker holen muß, doch kann er darum bitten, daß man ihm das Getreide gibt. Dann soll ein Simri, eine Handvoll darüber oder darunter, für 2 Garben gerechnet werden.

In Edelfingen und in hohenlohischen Weinorten war das Weinglöcklein eingeführt. „Sintemal das überzeitlich, nächtlich lange Zechen und Sitzen in Gast- und Wirtshäusern zu allerlei Übel und Unthat oftermals viel und große Ursach ergiebt, soll Sommers um 9, Winters um 8 Uhr eine Glocke geläutet und nach derselben Stund die Gäste abgeschafft werden, auch in andere Häuser kein Wein geschickt werden. Fremden, welche ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht nicht erreichen können, soll ziemlich und nach Notdurft zu zehren unbenommen sein.

Die Schultheißen sollen nach der Glocke in die Wirtshäuser gehen und wahrnehmen, ob die Ordnung gehalten wird. Im Übertretungsfall zahlt der Wirt für jeden Gast 1 fl., welcher der Herrschaft gehört. W. F. 4, 95 f.

Wer in Amrichshausen Sommer oder Winter über acht Uhr im Wirtshaus sitzt, es sei denn, daß er einem Fremden Freundschaft halb Gesellschaft leistet, wird von der Herrschaft um 3 ℔ gestraft.

Nachtruhestörung wird strenge gerügt, z. B. Schießen bei Nacht. „Gassiren“ bei nächtlicher Weile durch das junge Gesind, (Bauern- und Häckerssöhne und Knechte, Edelf.) alle Üppigkeit als Fluchen, Jauchzen, Schreien, Werfen, das übermäßige Spielen (Spielhäuser) ist verboten bei Strafe 1 fl. von jeder Person, Rupp., und zwar nicht nur weil dadurch andere Leute an ihrem Schlaf und Ruhe verhindert, sondern auch gemeinem Flecken Feuers- und andere Gefahr leichtlich zu-

gezogen werden. Der Schultheiß hat das Recht, solche Ruhestörer ins Strafhäuslein zu legen und sie 14 Tage mit Wasser und Brot zu speisen oder 10 fl. Strafe aufzulegen. Beim dritten Rückfall soll Verweisung aus dem Flecken und der Obrigkeit (dem Gebiet) mit Auflegung einer Urfehde eintreten, Edelf. Abends nach dem Ave Maria ist kein Spiel auf der Gasse, als Kugeln und andere Spiele, auch kein Tanz zu gestatten. Strafe ist zu bezahlen, so oft den Übertretern geboten wird, Lendf. „Die Niederfallen und anderes Gesäuf" verbietet die G.O. von Ailringen.

Sieht sich die Herrschaft einmal veranlaßt, aus besondern Ursache die Kirchweih in einem Jahr zu verbieten, so dürfen die Krämer nicht „aufmachen" noch feilhaben, noch die Spielleute oder Pfeifer öffentlich auf der Gasse oder auf dem Hof reiten, tanzen, pfeifen und öffentliche Spiele, als Kugeln, Bippaben [1]) oder andere nicht getrieben werden. Gute Freunde dürfen auch bei solchen Kirchweihen bewirtet werden, allein daß sie sich friedlich, bescheiden und wohl halten, Lendf.

Zur Geschichte der Hexenprozesse [2]).

Concept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in verhaft liegende Susann Michel Lunge's Weib, deren Ausfage, und noch weiters angebene Personen.

Nach dem von deren zu Niedernhaal verhaften Susann Michel Lunge's Weib neben bekannter Zauberei und Hexen, wodurch etliche Personen, und unter denselbigen Noë Meußlins Weib und die alt Schlösserin in Haal allda angeben worden, darauf an jezo zu bedenken steht, wie es mit diesen angebnen zweien Weibspersonen zu halten, ob die Anzeigungen der Zauberei halber gegen sie angebracht dermaßen geschaffen seien, daß man sie neben der Confrontation gefänglich einziehen, und gegen ihnen der Gebür nach weiter handlen und procediren möge. Solches zu erklären ist zu Recht versehen, und wird durch der Rechtsgelehrten einhellige Meinung bestätigt, daß niemand einer Missethat halber angegriffen, noch gefänglich eingezogen werden solle, do nicht zuvor ganz glaubwürdige indicia und Anzeig vorhanden, daß an dem beschuldigten Laster nicht wol zu zweifeln. Hanc opinionem non solum levem, sed etiam aequorem, et supra magis servandam dicit Prosper. Farinac. Tit. de carcerib. et carceratis, qst. 77. nu. 116. Jodoc. Dambnd. d citat. real. sive captur. num. 7. ubi scribit, non mediocrem fieri injuriam, imo ignominiam irretractabilem injuste incarcerato. Und ob zwar unterschiedliche Meinungen vorfallen, wie die indicia und Anzeigungen beschaffen sein sollen, daß darauf mit gefänglicher Verhaft sicherlich verfahren werden möge: so wird jedoch der Obrigkeit arbitrio und Erkanntnus, ob die indicia oder Anzeigungen genugsam und erheblich seien, nach der Mißhandlung auch der Person Beschaffenheit zu erwägen heimgestellet. L. I. ff. de custod. et exhib. reo. Laurent: Kirch: in comm: opin. cent. 4. conclus. 30. Jul. clar. §. fin. qst 78. vers. suas autem etc. Dabei ein jede Obrigkeit ganz vorsichtiglich handeln, und die vorgeschriebene Rechten vor Augen haben solle, auf daß wider Recht und Billigkeit niemand unschuldigweis gravirt werde, ut monet Prosper. Farinac. d. tit. nu. 127.

[1]) Bippaben = kleine Waren durch Würfel ausspielen. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 65. Grimm II, 37.

[2]) Das Gutachten ist wörtlich wiedergegeben, nur nach den Grundsätzen der Redaktion mit Beseitigung der wilden Orthographie.

Hiezu giebt Kaiser Carols des V. peinliche Halsgerichtsordnung art. 44. Unterricht und Maß, was vor Anzeigung der Zauberei halber genugsam gehalten werden sollen, darauf die verdächtige Personen eingezogen, und peinlich mögen gefragt werden.

Als do Jemand sich erbeutt, andre Leut Zauberei zu lernen, oder jemand zu bezaubern betrauet, und dem Betrauten dergleichen geschiebt, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und dieselbig Person dessen auch selbsten berichtigt ist.

Ohne ist gleichwol nicht, daß ad capturam indicia leviora genugsam gehalten werden. Boß. tit. de capt. nn. 1. et 2. Dahingegen aber ohne vorgehende redliche vernünftige und schließliche Anzeignagen und indicia, welche semiplenam probationem auf sich tragen, niemand mit der Tortur beschwert oder angegriffen werden solle. L. maritus. ff. de quaestion: L. milites. et tot. tit. eod. clar. 9. d. §. fin. qst. 62. Bursat. cons. 316. nu. 8. & 9. vol. 3. sive agatur de indicio proximo sive de remoto. uti teuet Fariauc. in c. de iadic. et tort. qst. 36. nu. 231. Et licet in occultis et nocte commissis delictis, utpote q. sunt difficilis p/bationis, quale est veneficium, leviora sufficiant ad torquendum indicia, ut declarat Cason. de iadic. in qstionibas cap. 5. rubr. de non torquend. sia. indic. nu. 5. et au. 6. ia quibs casibus certa doctrina dari non potest, ideoqo judicis arbitrio quae dicantur sufficientia ad torquendum indicia committendum sit. Bald. ia fin. nu. 5 ff. de quaest. ubi testatur ita d. communiter tenere: Attamen illud judicis arbitrium non debet esse liberum et absolutum, sed juri et aequitati adstrictum. Mascard. de probat. lib. 3. conclus. 1385. aa. 18 et seq. Farinne. d. tit. qst. 37. nu. 200. So sollen jedoch auch die iadicia, ehe zur gefänglichen Verhaft geschritten wird, mit allem Fleiß erwogen werden. Dahero Fichard. in cons. 108. au. 3. vol. 2. ganz fein inferirt: daß sowenig der Richter ohn vorgehende rechtmäßige, glaubwürdige, genugsame und erweisliche Anzeigangen nicht zu der peinlichen Frag von rechtswegen fürschreiten soll auch kann, daß er gleichsowenig auch zu der gefänglichen Einziehung ohne solch glaubwürdige Anzeigungen sich begeben noch bewegen lassen solle: denn wozu wolte doch eine Obrigkeit jemand gefänglich einziehen, gegen dem sie aus Mangl genugsamer, glaubwürdiger Anzeigungen und Beweisung, ferner mit der Tortur auch sousten nicht procediren könnt: sonderlichen wann auf niemands Anruffen und Anklagen, sondern allein von Obrigkeit und Amtswegen solches geschieht, es wäre dann daß die begangene Missethat zu gar kundbar wäre, und derwegen auch des Mißthäters Fürflücht zu besorgen stunde.

Wenn hierauf in psenti casu die vorgehende indicia angesehen werden, hat die verhafte Sasan Michel Lange Weib in gätlicher und peinlicher Frag beständiglich bekannt und angezeigt, daß Noë Meußlius Weib und die alt Schlösserin im Hual ihre Mitgespielen seien, mit ihren Buhlen bei den Tänzen erschienen, mit einand gessen, getrunken, getanzt and ander Zaubereiwerk, durmit allerhand Schaden zufügen, getrieben, dabei auch die beeden Weiber und deren teuflische Buhlschaft sonderbar Namen angedeutet.

Uf welcher ihrer Bekanntnus und Anzeig sie beständig zuverbleiben, und darüber die obrigkeitliche Straf anszustehen sich erklärt, dabei doch aufs höchste gebeten, von ihr angeben Personen gleiches Recht widerfahren zu lassen, größers und mehrers Übel zu verhüten, welche Anzeig aus nachfolgenden Ursachen vor glaubwürdig zu halten.

1. Weil die Susann ihrem Gewissen vermittelst Entdeckung vieler hochsträf-

licher begangener zauberifchen Unthaten geraumt, darüber Reu und Leid träget, auch dahin ergeben, der Obrigkeit Straf williglich zu erwarten und anszuftehen, ift nicht vermutlich, daß fie den angebnen Perfonen Unrecht thue, cum nemo praesumatur immemor aeternae salutis.

2. Ob zwar zu Recht verfehen, daß regulariter die mißthätigen Perfonen wegen ihrer Gefellfchaften oder Mitgehilfen nicht follen befragt werden L. repet. ff. de qstionib. et L. fin. C. de accusat. c. l. ext. deconfess. So feien jedoch ezliche crimina excipirt, darunter auch horribile et detestabile scelus magiae ausdrücklich gezählet wirdt, daß die Verhaften auf die Gefellschaften können befragt werden gloss. in S. L. fin. ubi Dd. coiter. (= communiter) not. C. de accusat. Unde nos desunt qui affirmunt sufficere ad torturam hoc indicium. Petr. Binsfeld. tractat. de confess. malef. memb. 2. quest. princ. conclus. 3 et seqq. Ivan Zanger de quaestion. et tortur. reor. cap. 2. nu. 71.

3. Ift die Befchaffenheit diefes Lafters anzufehen, daß durch andre glaubhafte Zeugen der Beweis nicht kann beigebracht werden, als durch eben diejenige, welche mit folchem Lafter behaft fein. Jam autem in delictis occultis et difficilis probationis in qbus veritas aliter haberi non potest, quam per socios criminis admittuntur in testimonium socii criminis, qui interfuerunt, licet alias prohiberentur. Carcer. in prax. criminal. in 2 tract. de in dic. et tort. §. octavum indicium nu. 12. Ratio est quia aliter veritas inquiri non posset, si tales personae socii criminis et complices non admitterentur: sed pp hoc ne veritas occultetur, receditur a regulis juris cois. (= communis) ut eleganter tradit post alios Hyppol. de Marsil. in praxi sua crimin. § diligenter nu. 124 et salicet. in L. eo quidem C. de accusat. ubi inqt. quod de his quae in prostibulis contingant etiam lenones (alios deploratissimae formae homines) testificari, et quod in defectu aliorum testium indistincte admittantur sociae criminis. latius probat idem Hyppol. in L. 1. § divus Antonin. nu 15. ff. de quaest. Dec. in cons. 342. in causa suppositi partus, ubi admittuntur ad probationem illae ipsae mulieres, per quas illud crimen erat perpetratum, et ita participes criminis. ob eam rationem, quod nullae aliae perfonae fraudi huic adhibentur nisi participes, ut ibi p eundem.

Wiewohl nun dergleichen Befagungen, da diefelbe rite nach rechtlicher Verordnung ergangen, aliquale (!) indicium seu praesumptionem contra indicatas personas bringen thun, und der Obrigkeit Anleit und Urfach geben, auf die angeben Perfon inqsition anzuftellen. Jul. clarus. § final. qst. 25. vers. retenta igitur — fo ift jedoch folches Angeben der bekantlichen oder convincirten Hexen und Unholden, allein und ohne andere vorgehende indicia nicht genugfam, die angebne Perfonen in gefängliche Verhaft zu ziehen, vielweniger mit peinlicher Frage darauf anzugreifen.

Alldieweil folche verzweifelte Weiber fich mit Leib und Seel dem Teufel als dem Vater der Lügen ergeben, denen in den geringften, viel weniger in fo hochwichtigen und gefährlichen Sachen einiger Glaub ganz nicht beizumessen.

So dann auch fonften reo perjuro, si in tormentis sua confessione alios prodat, nicht zu glauben, Kirchon. com. opin. cont. 4. conl. 39. viel weniger ift auf diefes Hexengefchmeiß, fo den Bund der H. Tauf widerrufen, und mit dem leidigen Teufel fich in Bündtnuß, Ansfage viel zu geben. Zu deme bezeugt die Erfahrung, daß fie vielmals aus Feindtfchaft und Rachgierigkeit unfchuldigen Leuten nachftellen, dabei auch der Teufel das feinige thut, mit teuflifchen Verblendungen und fonften mehren Lugen und Mordanftiften, dardurch Unfchuldige in Gefar zu bringen, welches neben anderm die bei den Hexen erzeigende Unbeftendigkeit fattfam bewähret, in dem fie angebne Perfonen oft alsdan allererft wider losgeben, wann fie

auf den Scheiterhaufen geführt werden ungeachtet daß sie lang vorher zur Bueß und Verschonung der Unschuldigen vielmals erinnert und vermahnet worden, dahero ihre Standhaftigkeit, und da sie auf Besagung sterben, destoweniger zuachten ist.

Dieses bestätigt auch die peinliche Halsgerichtsordnung art. 31. da ausdrücklich versehen, daß der überwundenen Mißthäter blosse Angebung oder Bekantnuß auf ihre Mithelfer oder socios criminis kein genugsam indicium gebe, gegen die besagte Personen mit peinlicher Frag zu verfahren, es werden denn die erzählten Umständ in Anacht gehalten, und thun sich noch andere mehr concurrentia adminicula dabei erfinden.

Und ist an deme nicht wenig gelegen, welchergestalt mißthätige Personen wegen ihrer Mitgehülfen oder Gespielen gefragt werden, in genere an vero in specie de certa persona: Quandoqdem specialis interrogatio tanquam suggestio quaedam et ad eam facta quoq nominatio seu indicatio reprobetur. Hyppol. L. 1. § quaestion: ff. de quaest. Daher die peinliche Halsgerichtsordnung loco allegato vers. Erstlich etc. erfordert, daß die mißthätige Personen ingemein de sociis criminis befragt werden sollen.

So wird vermög der Halsgerichtsordnung vers. Zum vierten etc. noch weiter dieses adminiculum erfordert, daß die besagt Person also argwöhnig sei, daß man sie der beschuldten Missethat zu ihr versehen möge: Daß also wider die gedachte Person ad minimum mala seu sinistra suspicio des angebnen Lasters halben vorhanden sein muß, wie auch ohne das zu Recht versehen ist. Si captivus in genere interrogetur de sociis seu complicibus neminem ei praenominando, et interrogatus indicet aliquos, nec tali indicationi ad torturam indicatorum credi debet, nisi interrogationis tempore contra eos aliae quoqe praesumptiones et indicia verisimilia apud judicem interrogantem militaverint atqe viguerint, propter quae judex ad interrogandum motus fuerit, et quodam modo expectaverit sibi illas personas specialiter indicari, de quibus ipse occulte et in genere interrogaverat. Guido de Suzzar. de indic. et tortur. nn. 51. Gandin. in tit. de qst. et tort. in vers. restat formar. Lud. Bologn. in addit. ad Guid. de Suzzar. loc. sup. citat.

Wiewohl nun die verhafte Susann (wie ihr erster Urgicht nota 21. beweiset) allein in genere de complicibus und dergestalt befragt worden: Ob sie nicht mehr Gespielen die noch im Leben? Darauf sie neben Salome Schirmers Weib, die sie in der anderen Urgicht wider losschlägt, Barbaram Noë Menßlins Weib, die alt Schlösserin in Haal und Kerben Wendels Weib zu Weisbach angezeigt, und dann weiters ausgesagt, was gestalt selbige in gleichem Laster behaft, und wie sie das Hexenwerk getrieben: so ist jedoch aus vorhandenen Akten kein Nachrichtung zu befinden, daß die besagte Weibspersonen zuvor in solch heftigem Verdacht gewesen, daß die Examinatores ihr Interrogation gegen der Verhaften auf sie die besagten gerichtet: sondern daß allererst durch solch Angeben die benannte Weibspersonen in dergleichen Verdacht gelangt.

Was aber auf solch bloß Angeben nullis aliis adminiculis seu indiciis concurrentibus zugeben sei, ist daraus ohnschwer zu erkennen, in deme unter andern Salome Schirmers Weib in erster Urgicht von der Verhaftin gleichfalls angeben worden, hat auch ex intervallo auf Wiedererfordern die gethane confessionem ratificirt. Nichts destoweniger ist gedachte Salome in der andern Urgicht mit lauterem Bekanntnus, daß deren Unrecht geschehen, von der Verhaftin wieder los geben worden. Und obzwar ungehindert solche exculpation (ut Dd. loquuntur) wider die Salome sich andre erhebliche indicia der Hexerei halben gegen sie angeben und befinden sollten, der Gebür nach procedirt werden könnte, so wird jedoch durch

folche Variation der Verhaften Befugnug Suspect gemacht, daß ihr deftoweniger Glauben zuzumeffen ift.

Da auch der verhaften Sufann Angeben und Confeffion pro legitimo indicio die gefängliche Verhaft oder peinliche Frag gegen beede angebne Weiber vorzunehmen fein follte, mußte es darumen gefchehen, weil folche Anzeigung die wirkliche That des teuflifchen Lafters felbft berühret, daß neben der Verhaftin die beeden Weiber fmt ihren teuflifchen Buhlen, bei den Tänzen, Badenfarten und fonften zugegen gewefen, Hexenwerk und Zauberei mit einand getrieben, und daß derowegen ein einzig Zeug de ipso maleficio deponens ein genugfam Anzeig geben folle.

Sed ad hoc respondetur: Eo casu quo testis unicus legitimam indicium ad torturam facere debeat, in primis requiritur, quod ejus persona sit integra et omni exceptione major. Peinliche Halsgerichtsordnung art. 30. Daß aber mißthätige Perfonen, fonderliche die des abfcheulichen Lafters der Hexerei überzeugt und überwunden, vor dergleichen Zeugen nicht paffiren, ift von fich felbften offenbar, cum tales delinquentes participes foedissimi et detestandi criminis sortilegii sint turpissimi et notatissimi, notoria infamia facti et juris. Salicet. in L. fin. C. d. accusat.

Zugefchweigen daß die Bekantnus der Tänz halben, welche gemeiniglich bei Nacht gefchehen, ut teftatur Grilandus in tract. de sortileg. quaest. 2. fehr betrüglich, und viel Verblendungen des Teufels dabei verlaufen, daß mehrmals die Geftalt der Weibsperfonen gefehen worden, welche corporibus suis physicis davon weit abwesend gewefen, ut ex historiis notum est.

Eben fowenig mag in fo großer consideration gehalten werden, daß die Sufann uf ihrer Anzeig bis daher noch beharrlich verblieben, und höchlich bitten thuet, ihre Gefpielen zu gleicher Straf zu ziehen. Denn da fchon dergleichen Perfonen auch bis in ihr letzt End auf der angebnen Bekantnus verharren, und darauf fterben, dennoch in praejudicium tertii ihr Angeben nicht allerdings vor glaubhafft zu halten, ut in terminis docet post alios nominatim Gabriel Roman. lib. 7. conclus. com. de maleficiis concl. 32. nu. 12 et 13. quod assertio morientis non faciat indicium ad torturam, nisi alia adminicula concurrant. Mit diefer verhaften Zauberin ift es noch foweit nicht kommen, fondern kann fich etwan noch anders bei ihr befinden; dahero auf ihr bloßes Angeben niemand übereilend zu graviren, bevorab indeme vermöge peinlichen Halsgerichtsordnung art. 31. vers. Zum fünften etc. neben anderm auf die beftändige Verharrung des Sagens observanz zuhalten fein will. Und obgleich, wie hierab angezogen, die Recht zulaffen, daß bekanntliche und überwundene zauberifche Leut mit gewiffer Maß wegen ihrer Mitgehilfen oder Gefellfchaften mögen gefragt werden, daß auch folches anzuhören; fo ift doch dabei vornemlich zu erwägen, wie weit von Rechtswegen auf solche Anzeige zu gehen fei. Nun hat es hiebei nicht allein die Bewantnus, daß pp. infamiam notoriam den Hexen und Unholden deftoweniger Glauben zu geben fei, fondern es laufen in diefem Lafter viel und mancherlei Verblendungen des leidigen Teufels vor, daß die verblende Leut felbften nicht allewegen wiffen, mit was Perfonen fie umgehen, auch das Teufelswerk durch feine mancipia mehrertheils bei Nacht verrichtet werden. Dahero ihrem Angeben noch viel weniger als anderen mißthätigen Perfonen, die in furtis, latrociniis etc. auf ihre Gehilfen bekennen thun, Glauben zuzumeffen.

Ad ea q. superius de delictis multis et difficilis probationis ex Carrer. et aliis allata sunt, optime respondet Farinac. de indic. tort. et qst. 43 nu. 73. quod text. in c. fin. X de testib. cogend. loqtur in conspiratione, et sic indelicto non solum difficilis probationis, sed etiam quod regulariter cum pluribus committitur. ulterius subjungens dictum illud quod testes inhabiles admittendi sunt, si veritas aliter haberi

non possit, procedere quoad extraneos et tertias personas litigantes, et quando testis inhabilis deponit de gestis per eos: secus, quando deponeret de eo quod ipse fecit cum alio, quia tunc eius dictum non valet. Ubi alios alligat, et haec latius declarat in d. qst. nn. 107.

Thue also aus angeführten Ursachen dahin inkliniren, daß der verhaften Susann Anzeig, ungeachtet daß de maleficio commisso allerhand Umständ dabei vermeldt, absque aliis adminiculis einige und allein nicht genugsam noch der Erheblichkeit sei, gegen angebne Personen, deren neben Noë Meußlins Weib und der alten Schlößerin in Haal noch mehr seien, darauf mit gefänglicher Verhaft oder peinlicher Frage zu verfahren: sondern daß vor allen Dingen dahin zusehen, damit genugsame und schließliche Anzeigungen und indicia beigebracht werden, Praesertim cum confessio in tortura emanata non seccentibus legitimis indiciis, nulla prorsus et invalida sit, etiam si millies sit ratificata. gloss. et bart. in L. quaestionis habendae ff. de quaestionibus et communiter Doctores.

Sintemal aber wegen Noë Meußlins Weih und der alten Schlößerin fernerer Bericht eingezogen worden, will hiernuf weiter zu bedenken sehen, ob nus gehaltener inquisition entspringend, Verdacht der Verhaftin Bekanntnus zustimmen thue, daß sie glaubhaft zu halten, und zur Verhaft oder peinlicher Frage adminiculum gehe.

Darunter will das vornehmste sein, daß beede Weiber des Hexenwerks in gemeinem Ruf seien, die alte Schlößerin so lang sie zu Nidernhall gewesen: Noë Meußlins Weib vor männiglichen, auch von den Kindern auf der Gassen dessen jederzeit beschuldigt worden.

Nun ist an deme nicht wenig gelegen: Nam quando cum dicto socii criminis concurrit fama contra nominatum: tunc ex eo oriri indicium ad torturam contra nominatum volvit. Calcan. cons. 110. Es gehört aber auch ad probandam famam publicam, daß in Malefizsachen derselbe zum Beweis gültig sei, nicht wenig.

Reqritur enim ut testis super fama publica deponentes, expresse dicant, quod talis fama ortum habuerit, a gravibus personis, non suspectis, sed fide dignis. Deinde quod fama illa sic emanarit ex causis omnino probabilibus, qhus inductus sit populus ad credendum et dicendum id, de quo fama ponitur. Idque in tantum obtinet, ut si tales causae probabiles, ex quibus fama traxit originem per testes non dicantur, fama nunquam dicatur probata.

Ist also nicht genugsam, daß von einer Sachen insgemein die Sage also gehe, daß es von männiglich gehört werde, sondern es müssen angezogene requisita dabei ausfindig und klar zugegen sein, anders ist solches pro fama publica et legitima nicht zu halten, sondern bleibt als inanis rumor et vana vox populi, auf offenbarer Untüchtigkeit bestehen. Fichard. cons. 113. nu. 3 et seq.

Es werden gleichwohl auch etliche speciales causae vorgewendet, alswider die alte Schlößerin bekannt die Verhafte in repetirter Urgicht not. 13, daß sie derselben eine Kuh hab helfen umbringen, deren Stieffsohn gehörig, und zwar dieses aus feindschafft gegen den Stieffsohn. Ob nun zwar der Stieffsohn anzeigt, daß ihme fünf Stuck Vieh gestorben, weil die Stiefmutter bei ihnen gewesen, so will er jedoch derselben, daß sie solche umbracht, od. mit verdächtigen Sachen in seinem Stall gefunden worden, nicht zumessen, thuet auch angezogener Feindschaft mit einigem Wort nicht Meldung: wordurch der Verhaften Besagung gar nicht bekräftiget wird, daß darauf mit etwas bessern Grund zu fußen wäre.

Gleicher Unerheblichkeit ist auch, daß angezogen wird, wie der alten Pfarrerin vor 6 Jahren ein Tochter gestorben, und Noë Meußlins Weib insgemein

bezüchtigt worden, daß fie diefelbe umbracht. Denn es gefchieht die geringfte Meldung, wie oder was Geftalt fie in folchen Verdacht kommen, ob fie der verftorbenen Tochter was verdächtigs beigebracht, od fonften argwöhnifch erfunden worden.

So melden zwar Albrecht Kreß von einer Katzen, welche auf feinem Vieh im Garten vergangenen Herbft umgefprungen, feie ihm aber dazumal kein Vieh abgeftanden. Warum er aber des Kalbs halben, fo ihme vor 3 Wochen verreckt, des Meußlins Weib in Verdacht habe, ift nichts vorhanden, als das gemeine Gefchrei, welches durch probabiles causas zu erweisen ftehet, et dubium per acquidubium probari non possit.

Zu deme feien diefe Zeugen allerdings singulariter und reden allein de indiciis remotis non tangentibus immediate ipsum maleficium sortilegii. Derohalben jedes indicium zum wenigften mit zweien Zeugen bewiefen werden müffe, wie auch folches in peinlicher Halsgerichtsordnung art 23 der gemeinen Rechte nach geordnet ift, fonft kann oder foll es quoad torturam in keiner Acht gehalten werden.

Worumen auch des Meußlins Weib ihre Kleider, zu ihrer Schwefter nach Ingelfingen getragen, und qua intentione das gefchehen, ift noch nicht ausfindig gemacht, wäre aber vermutlicher, da es zur Flucht angefehen, fie würde nicht die Kleider, fondern vielmehr das Leben zu falviren trachten.

Solchem nach kann ich nicht befinden, daß aus berührter inquifition (die doch auch nicht ordentlich vorgenommen) glaubwürdige oder fchließliche indicin vorhanden feien, gegen die beede Weiber mit peinlicher Frage zu verfahren, um deswillen fie auch in gefänglichen Verhaft genommen werden follen, noch ganz zweifelhaftig fein will.

Nach meinem Gutbedunken aber wäre difer modus zu obferviren, daß durch beeder Herrfchaft Beamte vielbemeldte beede Weiber, alfo Noë Meußlins Weib und die alte Schlöfferin jede abfonderlich vorgefordert, und ihnen der verhaften Sufanu Angeben, als auch was sie sich bis noch in gepflogener Erkundigung argwöhnifch befinden, umftändlich vorgehalten, ihr Verantwortung darauf gehört werde: da fie nun deren Dinge keines bekanntlich fein, und doch nicht genugfame Ablehnung erftatten können, ift die confrontatio gegen Verhaftin zu gebrauchen, daß fie denfelben ihre gethane Bekantnus vorhalten, auch welcher Orten fie fo tags fo nachts zufammenkommen, genugfam erklären follten, und weil fonder Zweifel um die vielfältige Gemeinfchaft oder Gefellfchaft, fo fie zufammen gehabt, andere Leut, fondlich die Benachbarte, etwas Wiffenfchaft tragen, wäre diefes infonderheit fleißig auszuforschen, auf den Notfall mehrere inqsition darüber anzuftellen.

Aus diefer confrontation wirdt ziemliche Nachrichtung zu vernehmen fein, und da ein oder die ander fich wankelmütig erzeigen, oder mit Reden verdächtig erweifen thäte, wäre diefelbe gleichwohl in Verhaft zunehmen, und mit mehrerm Ernft, doch außerhalb der Tortur, zu Red zuftellen, auch durch den Pfarrer Verfuch zu thun, ob durch chriftliche Erinnerung freiwillige Erkantnus von ihr zu bringen. Unter deffen ist mit allem Fleiß mehrer Erkundigung zu pflegen, und ohne genugfame indicia mit der Tortur nicht zu verfahren.

Gegen die übrige angehne Perfonen, als Steffan von Cünzelfau, Baftian von Morspach beede Spilleut, und Kerben Wendels Weib zu Weisbach, Hans Heffnern, gegen welche außer des bloßen Angebens noch kein fonderbare Nachrichtung vorhanden, wie fich dann wider den Heffner in gehabter nachfrage nichts anders befunden, ift auf dergleichen Maß zu verfahren, noch etwas inzuhalten, gleichwol aber fleißige Erkundigung ihres Lebens, Wandels und Verhaltens zu pflegen, und fo weiterer Argwohn erfunden werden follte, ift alsdann darüber ferner Nachrichtung zuhaben. Datum Oeringen 6. Januarij no. 1613.

Vorstehendes Aktenstück habe ich als ganz vereinzelt in dem Neuensteiner Linienarchiv (Schubl. 38 Nr. 34) gefunden. Es ist in mehr als einer Hinsicht interessant und wertvoll. Leider ist der Name des Verfassers nicht beigefügt, auch trotz langen Suchens und Vergleichens nicht mit Gewißheit zu finden. Das vorliegende Konzept ist allem Anschein nach nicht die erste Niederschrift, denn es ist ohne jede Korrektur. Das „Bedenken“ kann also wohl von dem damaligen Kanzler Dr. Christoph Retzer verfaßt worden sein, von dessen Hand ein Konzept mir vorliegt, das im Stil ähnlich ist, dessen Handschrift aber aus befagtem Grunde nichts beweist, höchstens insofern, als Retzers Arbeit vielfach verändert und dadurch sehr undeutlich geworden ist, so daß es nahe lag, das Konzept, das man zurückbehielt, abschreiben zu lassen. Wann Kanzler Retzer angestellt wurde, darüber geben die Bestallungsbriefe aus einem sehr rationellen Grunde keine Auskunft: es sind keine aus dieser Zeit vorhanden. Das von Retzer eigenhändig geschriebene Aktenstück ist aus dem Jahr 1612. Nach den Kirchenbüchern von Öhringen ist sein Vorgänger im Amt Dr. Julius Mycillus, der von 1585 als Pate im Taufbuch erscheint und lt. Totenbuch am 16. September 1600 gestorben ist. Kanzler Dr. Retzer ist am 30. April 1621 hier gestorben. Übrigens muß bemerkt werden, daß auch ein Doktor J. U., mit Namen Christoph Eckermann von 1606—1613 in den Kirchenbüchern vorkommt; es könnte auch dieser der Verfasser sein. Es muß ein höherer gebildeter Jurist gewesen sein, der dieses „Bedenken“ abfaßte. Er erlaubt sich eine Rüge des ihm vorgelegten Verhörsprotokolls („berürte inquisition, die doch auch nicht ordentlich vorgenommen“); er citiert eine Menge gelehrter juridischer Werke und, was noch mehr wert ist, er dringt zu einer Zeit, da man auch in richterlichen Kreisen im allgemeinen noch auf ganz anderem Standpunkt steht, auf ein geordnetes, besonnenes Verfahren. Man beachte wohl die Jahreszahl 1613. Erst ein Jahrhundert später 1712 hielt der tapfere Christian Thomasius in Halle seine berühmte disputatio juris canonici de origine et progressu processus inquisitorii contra sagas und versetzte damit den Hexenprozessen den Todesstoß, obgleich noch 1713 die Tübinger Juristenfakultät eine arme alte Frau zum Scheiterhaufen verurteilte. Auch das erste Auftreten gegen die Hexenprozesse, das bekanntlich der Jesuit Friedrich Spee, freilich anonym, wagte, indem er seine cautio criminalis in Rinteln erscheinen ließ, stammt erst aus dem Jahr 1631. Unser Öhringer Jurist schreibt 1613 sein Rechtsgutachten. — Allerdings ist er noch weit davon entfernt, das Übel an der Wurzel anzugreifen. Daß es Zauberei und Hexerei giebt, daß eine reelle Verbindung mit dem Teufel möglich ist, daß dieses Verbrechen, durch welches der Mensch seinen Taufbund bricht, ein abscheuliches und todeswürdiges ist, darüber hegt unser Rechtsgelehrter keinen Zweifel. So scheint denn auch das Schicksal der Hauptangeklagten Susanne, Michel Langes Weib von Niedernhall, besiegelt; sie ist „gutlich und peinlich“ befragt worden und hat — gestanden. — Es ist bekanntlich immer noch eine Streitfrage, in wieweit die Angeklagten und Verurteilten von ihrer Schuld überzeugt waren, ob sie wirklich selbst glaubten, im Bunde mit dem Satan zu stehen und mit seiner Hilfe übernatürliche Werke zu vollbringen. Eine sichere Entscheidung ist auch aus dem vorliegenden Rechtsgutachten nicht zu gewinnen. Aber Andeutungen sind doch darin zu finden, nach denen diejenigen Recht haben dürften, welche dafür halten, es sei den Angeklagten nur durch die Tortur das Geständnis abgepreßt worden, und daß die Übereinstimmung so vieler Aussagen und Geständnisse darum nichts beweise, weil überall das gleiche Fragenschema angewendet wurde. Mittels der Folter kann man alles beweisen; der Tod war eine wahre Wohlthat gegen diese teuflischen Grausamkeiten, die Menschen gegen Menschen, Christen gegen Christen verübten. Dabei sind die

Fragen, die an die Verhafteten gerichtet wurden, immer ganz allgemeiner Natur gewefen, und wo fie auf befondere Fälle eingehen, kommt nichts heraus. Ein lehrreiches Beifpiel bietet unfer Aktenftück. Die angeklagte Sufann blieb „beftendig“ auf der „anzeig und bekantnuß“ daß „ihre mitgefpielen mit Iren bulen bey den Tänzen erfchienen, miteinand geffen, getrunken, getanzt und ander Zaubereywerckh, darmit allerhandt fchaden zufügen, getrieben, darbey auch die beeden weiber und deren teufflifche buelfchaft fonderbar nahmen angedeuttet“. Es find alfo die alten Anklagen: Buhlfchaft, Tanzen, Effen und Trinken mit dem Teufel, aber worin das „ander Zaubereywerckh“ beftanden, welcher „Schaden“ dadurch angerichtet und wie die „fonderbar nahmen“ der teuflifchen Buhlfchaft gelautet, das fteht — wohlweislich — im Verhörsprotokoll nicht. Daher das Urteil des Rechtsgutachtens wahrlich wohl begründet ift, „die inquifition fei nicht ordenlich vorgenommen“. Es find aber wirklich auch „ezliche speciales causae“ hier angegeben, und das ift wertvoll zu fehen, daß wo man die Sache anfaßt, das Refultat = Null ift. Allerdings betreffen diefe fpeziellen Anklagen nicht die Hauptbefchuldigte Sufann, fondern ihre „Gefpielen“. Die eine, die alte Schlofferin, foll ihrem Stieffohn aus Feindfchaft eine Kuh umgebracht haben, allein, obgleich der Stieffohn angiebt, daß ihm 5 Stück gefallen, „weil“ d. h. folange feine Stiefmutter bei ihm fich aufgehalten, will er ihr das doch nicht nachfagen, daß fie es gethan, er weiß auch nicht zu berichten, daß fie fich auf verdächtige Weife im Stall zu fchaffen gemacht, und von einer Feindfchaft feitens feiner Stiefmutter ift ihm nichts bekannt. Die ganze Sache fchwebt in der Luft, und die Anklage hat fich zufammengefetzt aus dem zufälligen Zufammentreffen des Unglücks im Stall mit dem Aufenthalt der Mutter, die eine Stiefmutter und ein altes Weib ift. Der andere Spezialfall betrifft die zweite „Gefpielin“, Noë Menßlins Weib; fie wird befchuldigt, vor 6 Jahren die Tochter der alten Pfarrerin umgebracht zu haben. Aber es ift lediglich kein Beweis geliefert, „ob fie der verftorbenen Tochter was verdechtigß beygebracht od fonften argwönifch erfunnden worden“. Ebenfo kann zwar ein Albrecht Kreß erzählen, daß eine Katze auf feinem Vieh vergangenen Herbft im Garten herumgefprungen, aber das Vieh hat keinen Schaden gelitten, und er felbft wagt es nicht, die Schuld davon, daß ihm „vor drei Wochen ein Kalb verreckt“, der Menßlin zuzufchreiben, das thut nur die Fama „das gemeine gefchrey“ — damals, wie noch heute. Ja nicht ohne Ironie bemerkt unfer Jurift zu der Anklage, die Menßlin habe ihre Kleider zu ihrer Schwefter nach Ingelfingen gebracht und fei darum verdächtig, fie hätte wohl eher ihr Leben als ihre Kleider gerettet, wenn fie fich felbft fchuldig gefühlt. Aber gerade jenes „gemeine gefchrey“ ift gefährlich, und feinen Wert oder Unwert zu erkennen und feinen Wirkungen im Gerichtsverfahren Schranken gefetzt zu haben, ift das wirkliche Verdienft des rechtsgelehrten Mannes.

Er präzifiert feine Aufgabe dahin, ob die von der genannten Hexe angegebenen Perfonen, insbefondere die zwei fchon angeführten Weiber, außer der Confrontation auch noch gefänglich eingezogen oder gar mit Hilfe der Tortur verhört werden dürfen, und kommt zu dem Ergebnis, beide Fragen zu verneinen. Es müßten, um alfo gegen eine Perfon vorzugehen, „redliche, vernünfftige und fchließliche anzeigungen und indicia“ vorhanden fein. Allein von „bekantlichen und convincirten Hexen und Unholden“ d. h. von folchen, die fich als folche bekannt haben oder diefes Verbrechens überführt find, ift eine Angabe, auf welche diefe Merkmale zutreffen, nicht zu erwarten, weil „folche verzweivelte Weiber fich mit Leib und Seel dem Teuffel als dem vatter der lugen“ ergeben, auch erfahrungsgemäß oft aus Feindfchaft und Rachfucht andere Perfonen mit ins Unglück ziehen, was fie zum

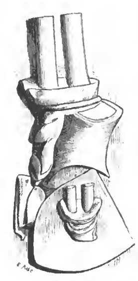
Teil noch auf dem Scheiterhaufen widerrufen; aber auch wenn das letztere nicht geſchieht, iſt doch auf ihre „beſtenndigkeit“ nichts zu geben. Darum ſchärft auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. mit gutem Grund ein, die Frage nach Mitſchuldigen nur im allgemeinen zu ſtellen und nicht durch Benennung beſtimmter Perſonen Suggeſtivfragen zu ſtellen. Es findet zwar unſer Juriſt in dieſer Beziehung das Verfahren des Unterſuchungsrichters korrekt: die Suſann iſt in erſter „urgicht“ nur „in genere de complicibus befragt“ worden; aber da vorher keine der vier angegebenen Perſonen, von denen die eine von der Suſann ohnedem im zweiten „urgicht“ wieder freigegeben wurde, in ſolchem Verdacht ſtund, ſo genügt dieſe Angabe nicht zur Gefangennehmung und zur peinlichen Befragung. Die Perſon des Zeugen iſt nicht integra und omni exceptione major; dabei — und das iſt nun ein Geſichtspunkt, den leider unſer Rechtsgelehrter nicht genug verfolgt hat und durch den er auf einen ganz andern Standpunkt zuletzt gebracht worden wäre, — dabei laufen, was die Teufelsorgien betrifft, viel Verblendungen „mit unter, indem die Geſchichte zeigt, daß da oft Weiber geſehen wurden, die doch leiblich an einem ganz andern Ort waren“. Dieſe Verblendungen werden auf den Teufel ſelbſt zurückgeführt und rational auch damit in Zuſammenhang gebracht, daß die Tänze „gemeiniglich bey nacht geſchehen.“ — Erſchwerend nur iſt für die Barbara Menßlin und die alte Schloſſerin, daß nicht bloß die Ausſage der Suſann, ſondern auch „die Kinder auf der Gaſſe“ ſie des Hexenwerks bezichtigen. Doch, macht das „Bedenken“ geltend: es kommt bei einem ſolchen Gerücht auch auf den Urſprung an, und, wenn es nicht durch beſtimmte Thatſachen geſtützt iſt, ſo iſt's ein „inanis rumor et vana vox populi“, beſtehend „uff offenparer unrichtigkeit“. Nun kommen noch die ſchon angeführten speciales causae und werden in ihrer Schwäche dargelegt. So gelangt der Juriſt zu dem Schluß: 1. nicht mit peinlicher Frage, nicht einmal mit Gefangenſetzung iſt gegen die beiden Weiber vorzugehen, ſondern 2. die Beamten beider Herrſchaften ſollen ſie einzeln verhören, ihnen die Anſchuldigungen der Suſann und des Geredes der Leute vorhalten und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung geben, und 3. wenn letztere nicht als gelungen erſcheint, die Weiber mit der Verhafteten konfrontieren, auch aus der Nachbarſchaft Thatſachen ſammeln, mit was für Leuten Beklagte umgegangen; und endlich 4. wenn da einiges an ihnen hängen bleibt, ſie zwar verhaften und wiederholt verhören, doch ohne Anwendung der Tortur, auch den Beiſtand des Pfarrers in Anſpruch nehmen, ob der nicht durch „Chriſtliche erjnnerung“ ein freiwilliges Geſtändnis erziele; inzwiſchen ſind weitere indicia zu ſuchen, aber immer noch iſt die Tortur nicht anzuwenden. Gegen die andern verdächtigten Perſonen aber iſt nicht einmal in dieſer Weiſe vorzugehen, ſondern ſie ſind nur in Betreff ihres Wandels zu beobachten, und erſt wenn gegründeter Argwohn ſich erheben ſollte, in weitere Unterſuchung zu ziehen.

Aus alledem geht hervor, wie dieſes — ich wiederhole 1613 ſchon verfaßte — Rechtsgutachten des Öhringer Juriſten ein wahrhaft erfreuliches Zeugnis von einem ebenſo klaren Kopf wie von einer gerechten milden Geſinnung iſt, ein erſter Strahl der aufgehenden Sonne, welche die ſchauerliche Nacht der Hexenprozeſſe vertreiben ſollte.

Nur ein pſychologiſches Rätſel bleibt ſtehen, wie nämlich die „verhaffte Suſann“, während ſie ſelbſt „die obrigkeitliche ſtraf außzuſteen ſich erclärt, darbey doch uffs höchſt gebetten, von Ir angebnen Perſonen gleicheß recht widerfaren zu laſſen, größers und mererß übel zu verhüten.“ Iſt die Faſſung des Protokolls über die erſte und zweite „urgicht“ auch in dieſem Punkt nicht „ordentlich vorgenommen“,

oder liegt ein Akt der „feindfchafft und rachgierigkeit" vor, oder ift's ein traurig wahrer Beweis des solamen miseris socios habuisse malorum?

Öhringen. Dr. Bacmeifter, F. H. Hausarchivar.



Heraldifches Rätfel [1]).

Bekanntlich giebt es manche mittelalterliche Wappenbilder, welche fchwer zu erkennen find; allein bei genauer Sachkenntnis find die meiften doch zu beftimmen.

Ein bisher aber nicht zu erklärendes Bild ift das nebenftehende, welches fich auf einem Grabftein in der Kirche zu Krailshaufen befindet und wohl aus dem Anfang des XV. Jahrh. ftammen dürfte.

Ich teile deshalb diefe Abbildung nach einer Photographie allen Kennern und Freunden der edlen Heroldskunft mit der freundlichen Bitte mit, mir, im falle eine Löfung diefes heraldifchen (refp. kulturhiftorifchen) Rätfels gelingen follte, gütigft Mitteilung davon machen zu wollen.

Das auf jenem Grabftein links ftehende Wappen ift das Götzen von Neuenftein (mit dem Hammer), † 1407, und das hier abgebildete foll das feiner Gemahlin Anna von Rothenburg [2]) fein.

Sollte die Figur fich etwa auf die „Küche" beziehen, wie die Kamino (?) der Küchenmeifter von Rothenburg?

Kupferzell, 1883. Dr. Fft. Hohenlohe.

[1]) Diefe Einfendung mußte bis heute ungedruckt bleiben, weil der Holzftock auf eine rätfelhafte Weife verloren worden war. Nun er wieder, faft noch rätfelhafter, gefunden worden ift, bringen wir mit dem Abdruck dem unvergeßlichen Mitarbeiter eine letzte Huldigung dar. Red.

[2]) Vergl. die Zeitfchrift des hiftor. Vereins f. d. württ. Franken, VIII. S. 369 u. 370.

Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.

Der Stand der Mitgliederzahl ift in diefem Jahr etwas gefunken: der Verein zählt nämlich 533 Mitglieder gegen 545 im vorigen Jahr; das unbedeutende Minus kommt hauptfächlich auf Crailsheim und Hall, wo teils durch Tod teils durch Wegzug ein Ausfall ftattfand. Durch den Tod hat der Verein verloren das Ehrenmitglied Se. Durchlaucht Fürft Nikolaus von Hohenlohe-Waldenburg; ferner die Herren Ingenieur Maichel und Gerichtsnotar Riedel in Crailsheim, Pfarrer Ziegler in Altenmünfter; Prälat v. Beck, Geometer Franz, Ratfchreiber Höchftetter, Flafchner Schüßler, Kollaborator Staiger, fämtlich in Hall; Schultheiß Reuß in Bibersfeld, Oberamtsarzt Dr. Maurer in Weinsberg, Dr. Gfrörer in Heilbronn.

In der Gefchäftsleitung ift die Änderung eingetreten, daß an die Stelle des nach Ludwigsburg gezogenen H. Präzeptor Fifcher in Öhringen Herr Oberreallehrer Goppelt und an die des H. Stadtfchultheiß Seufferheld in Weinsberg H. Präzeptor Hirzel dafelbft als Anwalt trat.

An dem Zufammentritt des Redaktions-Ausfchuffes der Vierteljahrsbefte (fiehe pag. 200) nahmen von unferem Vereine teil die Herren Profeffor Gaupp von Hall und Dekan Gößler von Neuenftadt.

Die Jahresversammlung fand am 16. September in Hall statt und war nicht so stark besucht, als wohl erwartet wurde (es waren etwa 60 Mitglieder anwesend); der Grund davon mag teils darin liegen, daß mit Rücksicht auf die Herren Geistlichen von dem sonstigen Versammlungstage, dem 11. September, der diesmal auf einen Samstag fiel, abgegangen wurde, teils darin, daß an den Tagen vor und nach der Versammlung Disputation, Bezirkssynode und Bezirksschulversammlung in Hall stattfand. Hiedurch wurden die meisten Geistlichen des Haller Oberamts an der Teilnahme verhindert, was um so mehr zu bedauern war, als dadurch der erste, höchst interessante Vortrag, den H. Pfarrer Bossert über die ältesten kirchlichen Verhältnisse des Bezirks Hall hielt, den zunächst Interessierten verloren ging. Veranschaulicht wurde dieser Vortrag durch eine Karte in großem Maßstab, die H. Professor Reik angefertigt hatte. Letzterer hatte auch die neuesten Blätter seiner überaus reichhaltigen und einzig dastehenden Sammlung von Aquarell-Ansichten aus der Haller Gegend und den Hohenlohischen Landen ausgestellt und erntete viel Beifall. Dem ersten Vortrag folgte, da die Zeit etwas knapp war, ein um einiges abgekürzter Vortrag von H. Professor Ludwig von Hall über den Limes transrhenanus. Beiden Vorträgen wurde reicher, wohlverdienter Beifall zu teil. Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Neckarsulm bestimmt, die Wahl der Zeit, da der 11. September, für die Geistlichen wieder ungeschickt, auf einen Sonntag fällt, dem Haller Ausschuß überlassen. Das Mittagessen im Adler gab Gelegenheit zu manchem ernsten und heitern Toast, und die Zeit nach demselben benützte ein großer Teil der Gäste zum Besuch von Groß- und Klein-Komburg.

Auch die Monatsversammlungen des Haller Lokalvereins fanden den Winter über regelmäßig statt: in denselben behandelten H. Regierungsbaumeister Beger die Entstehung und das Wesen der deutschen Burg mit Zeichnungen von ihm selbst, H. Pfarrer Bossert die Geschichte des Klosters Komburg, H. Professor Dr. Fehleisen die Glaubwürdigkeit der Erzählung von der Weibertreu, H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen die Geschichte der Zigeuner, H. Professor Reik das Schloß Leofels, H. Oberreallehrer Weissenbach das Jakobskloster in Hall mit Ansichten von H. Regierungsbaumeister Pohlhammer in Hall.

Der Vortrag von H. Professor Reik gab einer großen Anzahl Mitglieder von Hall Anlaß zu einem Ausflug nach der Ruine Leofels mit ihren gewaltigen Mauerresten, die im Jagstthal zwischen Ilshofen und Langenburg versteckt liegt, und dem Schloß Morstein mit seiner bekannten Reiherhalde. Der Ausflug fand am 9. Mai bei herrlichem Wetter statt und befriedigte alle Teilnehmer.

Die Sammlungen des Vereins waren im vergangenen Sommer nur vom 15. Juni bis 15. August an den Sonntagen dem Publikum geöffnet, was sich auch als genügend herausstellte; hiebei hatten die Güte, die Aufsicht zu übernehmen die Herren Bernhard, Eberle, Fahr, Fehleisen, Ganpp, Groß, Haßler, Kolb, Nieder, Reik, Schauffele, Weissenbach.

Der Lokalverein Hall benützte seinen Überschuß von mehr als 100 ℳ zur photolithographischen Nachbildung einer im Haalamt befindlichen Ansicht von Hall, welche an die Mitglieder des Lokalvereins gratis verteilt wurde. Das Kunstblatt wurde in der Kunstanstalt von Schuler in Stuttgart hergestellt. Da die Bibliothek des Vereins im Laufe des vergangenen Jahres durch H. Professor Ganpp in einem Lokal des alten Gymnasiums untergebracht wurde, so konnten die übrigen Sammlungen etwas mehr ausgedehnt und besser aufgestellt werden, welcher Aufgabe sich H. K. Schauffele unterzog. Auch die seiner Zeit vom † H. Oberamtsrichter Zirkler in Künzelsau gestiftete Sammlung von Gipsabgüssen antiker Steine und Medaillen wurde durch H. Professor Kolb in dankenswerter Weise geordnet und katalogisiert.

Die durch Herausgabe von Nr. II der Neuen Folge von Württembergisch Franken entstandenen Schulden sind nun, nachdem auch der zweite Staatsbeitrag ausbezahlt worden, vollständig getilgt; auch konnten die Ausgrabungen in Jagsthausen, die der in solchen Dingen so glückliche H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen leitet, mit einem Beitrag von 50 ℳ unterstützt werden.

Durch Kauf hat der Verein erworben zwei sog. Weihergeigen, darunter eine doppelte, Daumenschrauben, einen alten Kupferstich mit dem Bild des Kunstschreibers Th. Schweiker, eine Dukate von Gustav Adolph, einen Augsburger Thaler, einen Ellwanger halben Thaler, drei Goldgulden von dem Fund in Berndshausen, nämlich je einen von Frankfurt, Bingen und Bacharach aus der Zeit Kaiser Sigismunds, eine bis 1880 heruntergeführte Haller Chronik von Peter Majer, Steins Geschichte von Franken II. Bd., u. a.

Die Rechnungen für 1885—86 wurden geprüft und richtig befunden von den Herren Professor Bernhard und Oberreallehrer Weissenbach.

An Geschenken haben wir außer dem Beitrag Sr. Majestät des Königs, den Beiträgen unserer Gönner und der Amtsversammlungen, sowie den Schriften der mit uns im Tauschverkehr

stehenden Vereine und Institute, wofür wir hiemit unsern besten Dank aussprechen. noch weiter erhalten: von H. Professor Fehleisen in Hall eine Photographie aus Pompeji, von H. Kaufmann Finckh in Hall Bd. X Heft 2 unserer Zeitschrift, von H. Forstmeister v. Hügel in Hall eine Zeugnisliste der hohen Karlsschule (mit Schillers Zeugnissen), von H. Kanzleirat Reuß in Hall ein Schreiben eines württemb. Oberamtmanns über Melac von 1696, von H. Konditor Schaufele in Hall ein Gemälde, von H. Küfer Stütz in Hall einen Ofenaufsatz und eine Bibel, vom verehrlichen Stiftungsrat in Hall eine Zinnkanne, von H. Direktor Haug in Mannheim Nr. 39 der Berliner philol. Monatsschrift von 1886 mit einem Aufsatz von ihm über den Limes, von H. Rechtsanwalt Krauß in Crailsheim ein eisernes Schwert und Lanzenspitze aus den Reihengräbern bei Crailsheim, sowie eine photographische Nachbildung einer Urkunde von Friedrich Barbarossa von 1155. Auch für diese Geschenke sagen wir unsern wärmsten Dank. Haßler.

Das Rätsel von Ingelfingen.

Human, R. A., Der Dunkelgraf von Eishausen. Erinnerungsblätter eines Diplomaten. Hildburghausen, Kesselringsche Hofbuchhandlung. I. 1883 S. 132 II. 1886 S. 131. Dieses spannende Buch beschäftigt sich mit der Geschichte eines Paares, das neben Kaspar Hauser als das größte Rätsel unseres Jahrhunderts gelten kann, jener Dame, die 1837 in Eishausen bei Hildburghausen starb, und jenes Grafen, der als Wohlthäter der ganzen Umgegend und Ehrenbürger von Hildburghausen seiner von ihm sorgsam gehüteten und mit hoher Ehrfurcht behandelten Gefährtin am 8. April 1845 folgte. Human hat das Verdienst, alles irgendwie erreichbare Material zur Lösung des Rätsels und zur Aufhellung des Lebensganges und Charakters der beiden dunkeln Persönlichkeiten mit großem Fleiß gesammelt zu haben. Ganz ohne Zweifel dürfte nun feststehen, daß die Dame dem Hause der Bourbonen in irgend einer Weise angehörte, während der Dunkelgraf seine Heimat in den Niederlanden hatte. Aber eine endgültige Feststellung beider Persönlichkeiten und eine völlig befriedigende Lösung des Rätsels haben wir auch jetzt noch nicht. Für uns Württemberger ist besonders der Aufenthalt des Paares 1803/1804 zu Ingelfingen in der Hofapotheke von J. J. Rampold interessant. Human durfte sich für diesen Abschnitt der Unterstützung des für die Geschichte seiner Heimat zu früh verstorbenen F. G. Bühler erfreuen. Bühler hat an Ort und Stelle genaue Erkundigungen eingezogen. Der Briefwechsel des Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen und Sophien Amaliens von Hohenlohe-Öhringen, geb. Herzogin von Sachsen-Hildburghausen, der einiges weitere Licht bieten dürfte, scheint Bühler nicht zugänglich gewesen zu sein, wie denn die Beziehungen der Emigrés zum Hause Hohenlohe noch mannchfach dunkel sind. Die Angaben über das Haus Hohenlohe bedürfen teilweise der Berichtigung. Der 1472 verstorbene Graf ist nicht Kraft der VI., sondern der V. Daß Kraft der VI. der älteste Graf gewesen, also zuerst unter den Hohenlohern den Grafentitel geführt, ist unrichtig. Der Grafentitel, der sich vereinzelt auch schon im 14. Jahrhundert findet, wurde mit dem Ziegenhainer Erbe (1451) ständig. S. 13 l. statt Wikersheim Weikersheim. Daß die Fürsten von Hohenlohe allezeit der französischen Krone ergeben waren, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Im 16. Jahrhundert waren es verwandtschaftliche Beziehungen, welche zwischen dem Hause Hohenlohe und dem französischen Königshause bestanden. Ende des 18. Jahrhunderts ist es der Legitimismus, was die Fürsten zu Opfern für das Haus Bourbon bestimmte. In der Zwischenzeit lassen sich kaum Berührungen nachweisen. — Zu weiter Forschung reizt die Notiz S. 14, daß das rätselhafte Paar 1804 auf ein einsames Gehöfte der schwäbischen Alb übergesiedelt sei. G. Bossert.

Regifter.*)

*) Bearbeitet von Sekretär Bühler.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1 Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistischen Landesamts.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 M. Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 M. Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 M. 80 Pf., 1870 und 71 à 3 M., 1872—81 à 5 M. zu beziehen.

Inhalt.



